Das älteste gerichtsbuch der stadt Wiesbaden

Wiesbaden (Germany)

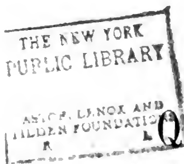




EKL

VEREIN

VERÖFFENTLICHUNGEN
DER HISTORISCHEN COMMISSION FÜR NASSAU II.



QUELLENSCHRIFTEN

ZUR

NASSAUISCHEN RECHTS- UND VERFASSUNGSGESCHICHTE I.

F. OTTO: DAS ÄLTESTE GERICHTSBUCH DER STADT WIESBADEN.

WIESBADEN.
VERLAG VON J. F. BERGMANN.
1900.

Court records — Germany — Wiesbaden.
Law reports, digests, etc. [illegible]

VERÖFFENTLICHUNGEN
DER HISTORISCHEN COMMISSION FÜR NASSAU II.

QUELLENSCHRIFTEN

ZUR

NASSAUISCHEN RECHTS- UND VERFASSUNGSGESCHICHTE I.

F. OTTO: DAS ÄLTESTE GERICHTSBUCH DER STADT WIESBADEN.

WIESBADEN.
VERLAG VON J. F. BERGMANN.
1900.

DAS

ÄLTESTE GERICHTSBUCH

DER

STADT WIESBADEN.

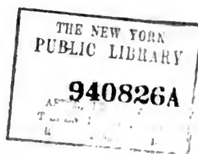
HERAUSGEGEBEN

VON

F. OTTO.

WIESBADEN.
VERLAG VON J. F. BERGMANN.
1900.





Druck von Carl Ritter in Wiesbaden

Verzeichnis

der

Ehrenmitglieder, Gönner und Mitglieder

der

Historischen Kommission für Nassau

sowie derjenigen

Behörden und Personen, welche dieselbe durch Geldbeiträge unterstützt haben.

Ostern 1900.

Seine Königliche Hoheit Adolf, Grossherzog von Luxemburg.

Ihre Königliche Hoheit Luise, Prinzessin von Preussen.

Das Direktorium der Königlich Preussischen Staatsarchive.

Der Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden
Der Kreis Höchst.
„ „ Limburg.
„ Oberlahnkreis.
„ Obertaunuskreis.
„ Rheingaukreis.
„ Kreis St. Goarshausen.
„ Unterlahnkreis.
„ Untertaunuskreis.
„ Unterwesterwaldkreis.
„ Kreis Usingen.
„ „ Westerburg.
„ Landkreis Wiesbaden.

Die Stadt Biebrich.
„ „ Camberg.
„ „ Eltville.
„ „ Ems.
„ „ Hachenburg.
„ „ Hadamar.

Die Stadt Herborn.
" " Hochheim.
" " Höchst.
" " Homburg v. d. H.
" " Idstein.
" " Langenschwalbach.
" " Nassau.
" " Niederlahnstein.
" " Oberlahnstein.
" " Oberursel.
" " Rüdesheim.
" " St. Goarshausen.
" " Weilburg.
" " Wiesbaden.

Der historische Verein zu Dillenburg.

Herr Verlagsbuchhändler J. F. Bergmann, Wiesbaden.
" Rentner Karl Bonnet, Wiesbaden.
" Major a. D. Kolb, Wiesbaden.

Herr Rentner Ph. Abegg, Wiesbaden.
" Kandidat des höheren Schulamts Abt, Wiesbaden.
" prakt. Arzt Dr. med. Ahrens, Wiesbaden.
" Oberlehrer Dr. Bodewig, Oberlahnstein.
" Landgerichtsrat Born, Wiesbaden.
" Verlagsbuchhändler Dr. Bröcking, Wiesbaden.
" Provinzialkonservator Professor Dr. Clemen, Bonn.
" Pfarrer a. D. Conrady, Wiesbaden.
" Professor D. Deissmann, Heidelberg.
" Archivassistent Dr. von Domarus, Wiesbaden.
" Dr. L. Dreyer, Wiesbaden.
" Referendar Freiherr Otto von Dungern, Kiel.
" L. Elgershausen, Wiesbaden.
" Archivar Dr. Forst, Coblenz.
" Abteilungs-Direktor der Königl. Bibliothek Dr Franke, Berlin.
" Professor Dr. H. Fresenius, Wiesbaden.
" Professor Fritze, Wiesbaden.
" Oberpräsidialrat Fromme, Kassel.
" Rechtsanwalt Dr. jur. O. Gessert, Wiesbaden.
" Hotelbesitzer Friedr. Goetz, Wiesbaden.
" Rechtsanwalt Guttmann, Wiesbaden.

Herr Pfarrer Haubrich, Winden bei Nassau.
„ Oberlehrer Dr. Heil, Wiesbaden.
„ Justizrat Dr. Herz, Wiesbaden.
„ Oberlehrer Dr. Heymach, Wiesbaden.
„ Pfarrer und Kreisschulinspektor Heyn, Marienburg.
„ Oberlehrer Heyne, Biebrich.
„ Kaplan Dr. Hilfrich, Limburg a d. Lahn.
„ Professor Hillebrand, Hadamar.
„ Oberlehrer Hochhuth, Wiesbaden.
„ Oberlehrer Dr. Hofmann, Ems.
„ Stadtrat Kalle, Wiesbaden.
„ Landgerichtsrat a. D. Keutner, Wiesbaden.
„ Archivassistent Dr. Knipping, Düsseldorf.
„ Professor Dr. Koepp, Münster i. W.
„ Pfarrer Lieber, Wiesbaden.
„ Direktor der Landesbibliothek Professor Dr. Liesegang, Wiesbaden.
„ Professor Dr. Lohr, Wiesbaden.
„ prakt. Arzt Dr. med. Lugenbühl, Wiesbaden.
„ Archivrat Dr. Meinardus, Wiesbaden.
„ Sekretär der Handelskammer Dr. Merbot, Wiesbaden.
„ Oberbibliothekar Dr. Münzel, Berlin.
„ Professor Dr. von Oettingen, 1. Sekretär und Senator der Akademie der Künste, Berlin.
„ Professor Otto, Wiesbaden.
„ Oberarzt Dr. Otto, Lichtenberg bei Berlin.
„ Oberlehrer Dr. Otto, Hadamar.
„ Oberlehrer Pagenstecher, Wiesbaden.
„ Museumsvorsteher Professor Dr. Pallat, Berlin.
„ Kunstmaler Potthast, Wiesbaden.
„ Kunsthistoriker Dr. Friedr. Propping, Wiesbaden.
„ Weinhändler Fritz Reuter, Rüdesheim.
„ Archivar Dr. Richter, Wiesbaden.
„ kom. Museumsvorsteher Dr. Ritterling, Wiesbaden.
„ Rechtsanwalt Dr. Romeiss, Wiesbaden.
„ Direktor der Landeskreditkasse von Sachs, Kassel.
„ Oberstleutnant z. D. Sartorius, Wiesbaden.
„ Archivassistent Dr. Schaus, Wiesbaden.
„ Landgerichtsdirektor Schmidt, Limburg.
„ Gymnasiallehrer Dr. Schmitthenner, Wiesbaden.
„ Prälat und Domkapitular Dr. Schneider, Mainz.
„ Amtsrichter Schwarz, Langenschwalbach.

Herr Schriftsteller und Stadtarchivvorsteher Dr. Spielmann, Wiesbaden.
„ Landgerichtspräsident Stumpff, Wiesbaden.
„ Amtsgerichtsrat Tilemann, Wiesbaden.
„ Justizrat Thoenges, Wiesbaden.
„ Archivdirektor Archivrat Dr. Wagner, Wiesbaden.
„ Professor Dr. Wedewer, Wiesbaden.
„ Dr. Weil, Kiedrich.
„ Gymnasialdirektor Dr. Widmann, Wongrowitz.
„ prakt. Arzt Dr. med. Witkowski, Wiesbaden.
„ Ernst Zais, München.
„ Bibliothekar Dr. Zedler, Wiesbaden.
„ Professor Dr. Zinsser, Wiesbaden.

Der Vorstand besteht aus den Herren:

Professor Otto, Vorsitzendem, Archivrat Dr. Meinardus, stellvertr. Vorsitzendem, Bibliothekar Dr. Zedler, Schriftführer, Rechtsanwalt Guttmann, Oberlehrer Heyne, Major a. D. Kolb, Museumsvorsteher Dr. Ritterling, Archivdirektor Dr. Wagner, Professor Dr. Wedewer.

Bis jetzt erschienene Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau:

1. Nassau-Oranische Correspondenzen. Bd. 1. O. Meinardus, Der Katzenelnbogische Erbfolgestreit. Abt. 1. Geschichtliche Darstellung bis zum Tode des Grafen Heinrich von Nassau (1538). Wiesbaden: J. F. Bergmann, 1899. (176 S.) 8⁰. Abt. 2. Briefe und Urkunden 1518—1538. Ebd. (XI, 431 S.) 8⁰.
2. Quellenschriften zur nassauischen Rechts- und Verfassungsgeschichte. Bd. 1. F. Otto, Das älteste Gerichtsbuch der Stadt Wiesbaden. Wiesbaden: J. F. Bergmann, 1900. (116 S.) 8⁰.



VORWORT.

Mit der vorliegenden Ausgabe des ältesten Gerichtsbuches der Stadt Wiesbaden beginnt die Historische Commission für Nassau eine zweite Reihe ihrer Veröffentlichungen, die unter dem allgemeinen Titel „Quellenschriften zur nassauischen Rechts- und Verfassungsgeschichte“ erscheinen sollen. Dass auf die erste so bald schon eine zweite Publication folgen kann, ist lediglich dem Umstande zu verdanken, dass der Herausgeber der letzteren, Herr Professor Otto, sich mit dem Gerichtsbuche schon früher beschäftigt und das Manuscript fast druckfertig liegen hatte. Das Werkchen passte in den Rahmen der von der Commission geplanten Arbeiten hinein, und seine Herausgabe empfahl sich aus verschiedenen Gründen. Der Vorstand ist daher seinem um die Geschichte Wiesbadens verdienten Vorsitzenden zu Dank verpflichtet, dass er sich entschloss, es zur Aufnahme in die Veröffentlichungen der Commission fertig zu stellen. Wenn es auch einer verhältnifsmäfsig jungen Zeit angehört und darum für die Kenntnifs der älteren Rechtsgeschichte eine wesentliche Bereicherung kaum bringen dürfte, so unterliegt es doch keinem Zweifel, dafs der an Quellenwerken noch so armen nassauischen Geschichtslitteratur damit ein Dienst erwiesen wird.

Wiesbaden, im April 1900.

Der Vorstand
der Historischen Commission für Nassau.

INHALT.

		Seite
I.	Historische und rechtsgeschichtliche Einleitung	1
	Anhang: I. Die Gerichtstage	44
	II. Die Schöffen	45
II.	Text des Gerichtsbuches	49
	Register der Namen des Gerichtsbuches	109
	Einige bemerkenswerte Worte	116

I.

HISTORISCHE

UND

RECHTSGESCHICHTLICHE EINLEITUNG.

I. Gerichtsbücher hat man schon frühe angelegt; das Bedürfnis nach ihnen machte sich geltend, wenn es sich darum handelte auf ein von dem Gericht gefälltes Urteil zurückzugreifen oder Vorgänge vor dem Gericht, wie Ungehorsam der Vorgeladenen usw., festzuhalten. Diese Aufzeichnungen waren Anfangs sehr kurz und boten nur das Notwendigste. Erst im Laufe des 15. und Anfange des 16. Jahrhunderts wurde das anders. Um diese Zeit — hier früher, dort später — wird vielfach verordnet, dafs ein Gerichtsbuch angelegt werde, in welches »man allerhand Gerichtshändel und Bekenntnisse, so vor Gericht geschehen, schreiben soll«. So zu Kassel im J. 1497, zu Bingen im J. 1488.[1]) Bleiben wir zunächst bei den nassauischen Landen stehen, so schreibt die Gerichtsordnung des Grafen Heinrich von Nassau, Herrn zu Beilstein, um 1472 vor[2]), dafs jedes Gericht der vorher genannten sein Gerichtsbuch haben und dafs ein gewöhnlicher Gerichtsschreiber alle Urteile und was sich darin zu schreiben gebühre, eintragen solle. Und Graf Johann verordnet am Montag nach Kathedra Petri 1498[3]) für die Ämter Siegen und Dillenburg: damit in den genannten Gerichten redlich gehandelt werde und niemand sich einiger Gefährde zu beklagen habe, solle von Stund an bei jeglichem Gerichte ein neues unbeschriebenes Buch gemacht und aufs aller »verwerlichst« geheget und gehalten werden, dazu die Gerichtshandelungen und Urteile — geschrieben werden . . . Solches Buch soll in einer verschlossenen Kiste liegen mit zwei verschiedenen Schlöfsern; je zwei Schöffen sollen alle zwei Jahr erwählt werden, von denen jeder einen Schlüssel bei sich zu behalten habe usw. Es erhellet, dafs hiermit die Einführung (»von Stund

[1]) Stölzel, die Entwicklung des gelehrten Richterthums I, 175 ff.

[2]) Corpus constitutionum Nassovicarum I, 16. Vgl. die Gerichtsordnung Johanns von N.-Beilstein von 1541, ebenda S. 109.

[3]) Corpus const. Nass. I, 33 N. 5.

an«) eines neuen vollständigen Gerichtsbuches für die Gerichtshandlungen und Urteile anbefohlen wird.

Wiesbaden hatte schon im 14. Jahrhundert ein Gerichtsbuch, Merkerbuch genannt [1]), doch enthält dasselbe im wesentlichen nur Eigentumsbekundungen durch die Schöffen, nicht gerichtliche Entscheidungen in streitigen Rechtsfällen. Auch im 15. Jahrhundert und der ersten Hälfte des 16. wurde, wie es scheint, dasselbe fortgeführt; wir wissen, dafs Urkunden ähnlichen Inhalts, als das Merkerbuch enthält, in demselben Aufnahme fanden; leider ist diese Fortsetzung jetzt nicht mehr vorhanden. Im Laufe der Zeit scheint man auch andere für die Stadt und deren Bürger wichtige Dinge aufgenommen zu haben, so u. a. auch Urteile des Gerichts auf Verlangen der Beteiligten; darauf deutet hin der am Ende eines Gerichtstages in unserm Gerichtsbuch vielfach vorkommende Eintrag: »welcher sein Urteil behalten will, mag solches in das Behaltnusbuch eintragen lassen« — sowie geradezu die kurze Aufforderung dazu in N. 138, 139, 176: »ins Behaltnusbuch!« Ist dieses richtig, so lernen wir auch den Namen dieses Buches kennen, den später das neue, erst mit dem September 1557 anhebende Beheltnusbuch [2]) führte, das übrigens kein einziges der genannten Urteile bietet; diese Urteile mögen noch in dem älteren, verlorenen Buche Platz gefunden haben.

Eines eignen Gerichtsbuchs, vielleicht des ältesten der Stadt, geschieht in einer späteren Aufzeichnung Erwähnung; sie lautet: Extract aus dem alten Gerichtsbuch, »dessen Anfang 1529 wegen der Gerichten Gerechtigkeit nach dem grofsen Brande [von 1547] 1553 erneuert worden ist« — er betrifft die Kosten der Schätzung von Gütern (unter 300 Gulden 2 Gulden 6 Alb., über 300 Gulden je 1 Gulden 24 Alb. von 100 Gulden). Wenn damals ein Gerichtsbuch bestand, so mufs eine Gerichtsordnung vorher erlassen worden sein, vielleicht von Philipp dem Älteren, und wirklich wird in einem erhaltenen Urteil vom Montag nach dem achtzehnten Tage 1562 die bestehende Ordnung genannt die »Ordnung des wohlgebornen Herrn, Herrn Philipsen, Grafen zu Nassau, Herrn zu Wiesbaden und Idstein« — das könnte recht wohl der ältere Philipp, gewöhnlich

[1]) Herausgegeben von F. Otto. Wiesbaden 1882.

[2]) Die Namen wechseln so, dafs früher Behaltnus-Buch gesagt wurde, später Beheltnus-Buch.

der Altherr genannt († 1558), sein, wenn es ausgemacht wäre, dafs damit nicht der regierende Graf Philipp († 1566) gemeint sei und dafs die Ordnung unverändert fortbestanden habe. Denn wenn auch das letztere wahrscheinlich ist, so kann doch die bestehende Ordnung jedesmals als Ordnung des regierenden Grafen genannt werden, besonders wenn es sich nicht um eine Notiz über ihren Ursprung, sondern um ihre Gültigkeit handelt. Wir wollen daher nicht in Abrede stellen, dafs es bereits früher ein Gerichtsbuch gegeben habe und die betreffende Ordnung etliche Jahre vorher erlassen worden sein kann. Aber wir dürfen auch noch einen Schritt weiter zurück thun: wenn Graf Adolf im J. 1486 den Schöffen in Bezug auf die Holzfahrten in die Burg einige Erleichterung gewährt[1]), so kann das mit einer Neuordnung des Gerichts in Verbindung gestanden haben, die am Ende des 15. Jahrhunderts stattgefunden haben mag. Dann dürfen wir die Einführung des Gerichtsbuchs in diese Zeit ansetzen. Dazu würde stimmen, dafs in der unten angeführten Urkunde von 1522 von einem Insiegel des Gerichts die Rede ist, während in älterer Zeit nur die Stadt ein Siegel hatte (sigillum opidi W.); in gleicher Weise nennt diese Urkunde auch das Gerichtsbuch. Wir dürfen also unbedenklich das Ende des 15. Jahrhunderts als Zeitpunkt der Einführung desselben annehmen.

Unser Gerichtsbuch ist also nicht das älteste der Stadt Wiesbaden, sondern nur das älteste der erhaltenen und führt den Titel »Gerichtshandelunge«, während am Ende des Jahrhunderts (1588) der Name »Protocolle des Stadtgerichts« anhebt. Ebenso zeigt es noch manches Altertümliche im Gerichtsverfahren, obgleich es nicht ganz unberührt von dem Einflufse des eindringenden römischen Rechtes geblieben ist.

Gehen wir auf das Äufsere desselben kurz ein, so ist zunächst zu bemerken, dafs es in dem Stadtarchiv zu Wiesbaden aufbewahrt wird und auf fol. 1 den vollen Titel hat: »Gerichtshandelunge Anno Dni 1554 Wyfsbaden Balthazar Weycker Statschreiber«. Es umfafst 87 Seiten in Folio, ist aber nicht auf das J. 1554 beschränkt, sondern reicht bis zum Ende des J. 1560 und hat 196 Gerichtsverhandlungen vorgesehen in 26 Gerichstagen, die wir in Anhang I übersichtlich zusammengestellt haben. Bei elf

[1]) Merkerbuch S. 9.

Nummern der Verhandlungen fehlen die Namen der Parteien, bei ihnen wie bei einigen andern die Bescheide. Mit dem J. 1560 schliefst das Buch; von der Fortsetzung haben sich noch zwei einzelne Bogen mit zwei Gerichtstagen aus dem J. 1562 in ganz gleicher Ausführung erhalten, während die Gerichtsprotokolle von 1588 ff. aufser dem Titel auch noch einige andere Abweichungen zeigen.

II. Das Gerichtsbuch nennt auf dem Titelblatt als Stadtschreiber Balthazar Weycker, der auch als Kläger in N. 169 und vielleicht in N. 195, dort mit dem Zusatz »Gerichtsschreiber« erscheint; denn dessen Amt war mit jenem verbunden. Von seiner Hand sind denn auch die Einträge des Gerichtsbuchs niedergeschrieben mit Ausnahme von N. 146, 147, 148 und 195. Beiläufig sei hier sogleich bemerkt, dafs diese Einträge uns einen Einblick in die — sozusagen — Technik seiner Thätigkeit gestatten. Er hatte offenbar vor jeder Gerichtssitzung für die zu erwartenden Rechtsfälle die stehenden Formeln »Betreffende« usw. nebst den Namen der Schöffen eingetragen, die Namen der Parteien und die Bescheide fügte er nach der Verhandlung in die darunter leer gelassenen Räume ein; reichte der Raum für den Bescheid nicht aus, wie mehrfach vorkommt, so wurde der nächstfolgende oder der untere Rand der Seite zu Hilfe genommen. So geschah es in N. 6, 33, 54, 63 u. a., namentlich in N. 138, 155, 179. Zeugenaussagen, die wegen ihrer Länge in den Zwischenräumen keinen Platz fanden, sind ohne Ausnahme an das Ende des betr. Gerichtstages gerückt.

Wann Balthazar Weicker (Weycker) sein Amt angetreten hatte, wissen wir nicht: er starb am 12. Dezember (Freitag nach Nicolai) 1561, doch hatte er sein Amt bereits früher niederlegen müssen, wahrscheinlich wegen Krankheit; denn am 17. November (Montag nach Martini) hatte er in dem Gerichtsschöffen Bernhard Bock einen Nachfolger erhalten [1]) Durch ihn erhalten wir auch eine deutliche Antwort auf die Frage, wer den Gerichtsschreiber ernannte. Nachdem nämlich der genannte Bernhard Bock am 23. Juli 1570 zum Schultheifs angenommen und bestätigt worden war, trug er in das Beheltnusbuch der Stadt ein: »Anno 1570 den 29. Juli

[1]) Beheltnus-Buch fol. 5 b.

hab ich Bernhardt Bock, Schultheiſs derer Zeitt, den Ernhafften und wolgelerten hern Nicolaum Alabrandum zu einem Gerichtsschreiber angenommen und erkhorn, Der ohne Zweifell (wie verhoffen) alles zum treuglichsten verrichten wirdt. Dazu verhelff lieber Gott im himmel. Amen«.[1])

Der Name Weicker war der Stadt nicht fremd; zweihundert Jahre vor unserm Balthazar war Wiker der Wirt Schöffe zu Wiesbaden und wird als solcher in den Jahren 1346 und 1352 erwähnt[2]); im J. 1373 war er tot. Ein Sohn von ihm, Heinrich, war Dechant zu Unser Frauen im Felde auſswendig Mainz[3]), ein andrer mag zu Wiesbaden das Geschäft des Vaters übernommen und das Geschlecht fortgepflanzt haben; denn er ist sicherlich der Wirt Wiiker, der in einem Verzeichnis der Wiesbadener Güter des Karthäuserklosters zu Mainz genannt wird. Dieses Verzeichnis[4]) besteht aus zwei Teilen; der erste Teil, der den Namen Wiiker enthält, ist aufgenommen um das J. 1370, wie aus den dort vorkommenden Namen von Personen dieser Zeit hervorgeht, der zweite um 1430. Im folgenden Jahrhundert verschwindet der Name Wiker bei dem Mangel von Bürgerlisten aus unsern Augen, um in der Mitte des 16. Jahrhunderts wieder aufzutauchen. Weicker ist die nhd. Form von Wîker, das zusammengesetzt ist aus wic, wîges = Kampf, Krieg, und her = Heer, und noch heute erhalten in verschiedenen Formen, wie Wiecker, Weiger u. a.[5]) vorkommt.

Neben dem Stadtschreiber Balthazar Weicker erscheint in mehreren Jahren derselben Zeit ein zweiter Balthazar Weicker, der als Schulmeister bezeichnet wird. Eine Schule gab es zu Wiesbaden schon im 15. Jahrhundert: der Lehrer hieſs Kindermeister, der z. B. nach der Stiftung eines Salve für die Jungfrau Maria durch Graf Adolf und seine Gemahlin am 10. April 1485 mit den Knaben das Salve singen helfen soll. Im J. 1543 war die Schule zu einer Lateinschule erweitert worden. Schulmeister war 1554 unser Balthazar Weicker, der an zwei Jahrmärkten kleine Quantitäten Wein verzapfte und dafür je 4 Albus Ungelt entrichtete.

---

1) Beheltnus-Buch fol. 34a.
2) Merkerbuch S. 82.
3) Ebenda S. 23.
4) Erhalten in einer Abschrift im Staatsarchiv zu Wiesbaden.
5) Andresen, die altdeutschen Personennamen 1873, S. 97.

Im folgenden Jahre wird er im Gerichtsbuche zweimal als Zeuge genannt, in N. 62a und 75a. Im J. 1556 war er mit Hans Joeck Kastenmeister; die Stelle als Schulmeister hatte er, wie es scheint, aufgegeben; denn die Kastenrechnung nennt statt seiner den Iohann Hermann aus Neidenburg in Preufsen, von dem noch mehrere Quittungen über erhaltene Besoldungen beigelegt sind, vom 9. März, 12. Mai, 22. September und am 20. Sonntag nach Trinitatis, die letzte mit dem Zusatz: »wilt Gott zum letzten«. Der Unmut, der dem quittierenden Hermann diese Worte ausprefste, war sicherlich hervorgerufen durch die Unzulänglichkeit der Besoldung, die vierteljährig 10 Gulden betrug. In der That klagen Schultheifs und Schöffen in einer Eingabe an den Grafen vom 12. Januar 1570, dafs sie innerhalb der Zeit von zehn Jahren nicht weniger als sechs gelehrte Gesellen im Schuldienst gehabt hätten, die sich geringer Besoldung halber bei ihnen nicht länger hätten erhalten können.[1]) Nach dem Abzug des Johann Hermann scheint Balthazar Weicker wieder als Lehrer eingetreten zu sein; denn die Kastenrechnung verzeichnet 7 Gulden, die derselbe »von wegen der Schul nach des Hermanni Abschied« erhalten habe. Er hatte vielleicht zur Aushilfe das Amt wieder übernommen — auf wie lange Zeit, hören wir nicht bei der Lückenhaftigkeit unserer Quellen. Auch der Name Weicker verliert sich aus den erhaltenen Aufzeichnungen.

Bei der scharfen Unterscheidung der zwei Weicker unterliegt es keinem Zweifel, dafs sie verschiedene Personen, vielleicht Glieder derselben Familie waren, und da der Kastenmeister ein Bürger der Stadt gewesen sein mufs, so wird dessen Abstammung von dem Wirte und Schöffen Wiker um so wahrscheinlicher.

Es würde zu weit führen und doch keinen grofsen Gewinn abwerfen, wenn wir auf die sprachliche Seite des Gerichtsbuches und die Schreibweise Balthazar Weickers näher eingehen wollten. Von Interesse wäre es nachzuweisen, wie schon vor fast 300 Jahren einzelne landschaftliche Eigentümlichkeiten bemerkt werden können, die noch jetzt im Volksmund fortleben und die der Gerichtsschreiber so, wie er sie hörte, niederschrieb; denn höhere Bildung scheint er nicht besessen zu haben. Wir rechnen dahin z. B. mir statt wir[2]) in N. 113, wessering statt wässerung[3]) in N. 154b, 157,

[1]) Beheltnus-Buch fol. 37a.

[2]) Kehrein, Volkssprache, S. 280.

[3]) Ebenda S. 7 und 27.

176, und dafs man das schliefsende n der Endung en gern abwirft, wie in dem Namen Machenheimersse in N. 43, 29.[1]) Auch die Verbindungen errungen und erwunden in N. 172, gestockt und gesteint in N. 102a, mächtig und kräftig in N. 113, lentlich und breuchlich in N. 167 würden zu erwähnen sein. Reste früherer Zeit sind der kost in N. 32 und öfter, der beweistumb in N. 157, die Participialform betreffende, die nur in den letzten Jahren einigemal umgeändert wird in belangendt. Balthazar Weickers Orthographie zeigt einerseits strenges Festhalten an schliefsenden dt statt des seltenen d oder t, andrerseits Schwanken zwischen einfachen oder Doppelkonsonanten, wie in den Namen Friln und Frilln, Nol und Noll und in andern Wörtern, sol und soll, sowie und unnd. Statt Ulrich schreibt er Anfangs lieber Urich, clager wird erst später mehrfach durch cleger ersetzt usw. Unangenehm berührt uns, dafs fast ausnahmlos cz statt des einfachen z oder statt tz eintritt. Wir haben seine Schreibung nur für die Eigennamen beibehalten. Bemerkt sei schliefslich, dafs an nicht wenigen Stellen das Pronomen der dritten Person die mannigfachen Schreibungen der Zeit aufweist: ihm, im, ihme usw.; die Pluralformen des Pronomens (des persönlichen und auch des possesiven) werden auch in Beziehung auf eine Person gebraucht, wobei dem Schreiber diese und ihr Anwalt vorgeschwebt haben wird. Doch wir übergehen dieses und anderes.

III. Zur Zeit unseres Gerichtsbuches gab es verschiedene Gerichte zu Wiesbaden, deren Competenzen zum Teil in einander griffen. Deutlich und fest begrenzt stehen zunächst da die Rugen der vier, jährlich aus der Bürgerschaft neu gewählten Schützen. Ihnen lag es ob die Felder und Wiesen vor Schädigungen durch Menschen und Tiere zu bewahren, was sie von der Art vorfanden, zu notieren und zur Anzeige und Bestrafung zu bringen. Zu diesem Zwecke hielten sie jährlich mehrere Rugen im Beisein von Schultheifs, Burgermeister und etlichen Schöffen, oder auch ohne den Schultheifsen ab, die dann auch an dem üblichen Mahl von Wein und Brod teilnahmen. Die Burgermeister-Rechnungen von 1524 und 1546 geben uns genaue Auskunft über diese Rugen: im

[1]) Kehrein, Volkssprache, S. 21 und 27. Im Gerichtsbuch ist die Endung en gewöhnlich abgekürzt durch eine geschwungene Linie.

J. 1524/25 fanden vier statt, am 8. Mai, 31. Juli, 13. November 1524 und 5. Februar 1525[1]), 1546 drei, am 6. Juni, 15. August und 5. Dezember. Die zu rügenden Vergehungen, die einzeln aufgeführt werden, zerfielen in vier Klassen, die mit den nicht mehr zutreffenden Namen Hämmeleinungen, Gänseeinungen, Gras- und Nachteinungen bezeichnet waren. In der Hämmeleinung (ursprünglich Strafe für Schädigung durch Hämmel) waren 14 Heller als Strafe für jeden einzelnen Fall angesetzt, in der Gänseinung je 7 Heller, in den beiden letzten je 3 Turnose (1 Turnos = 18 Heller). Wie zahlreich die Vergehungen waren, erhellt aus dem Umstand, dass im J. 1525 10 Gulden 1 Alb. 3 Heller Strafgelder eingingen, 1547 7 Gulden 18 Alb. 4 Heller, wovon der Lohn für den Schreiber und Aufseher, sowie unbeigetriebene Posten in Abzug kamen.

Über zwei weitere Gerichte giebt uns die Bestallung des Amtmanns Philipp von Langeln vom 23. Februar (Dienstag nach Kathedra Petri) 1518 einige Auskunft. Sie besagt, dafs, wenn es sich begebe, dafs Frevel und Bufsen dem Amtmanne vorgebracht würden und er die Bufsfälligen oder Bruchigen die Wetten zu vertheidingen beschieden werde, er solches dem Rentmeister oder Keller zu Wiesbaden einen oder zwei Tage zuvor verkünde, sich einheimisch zu halten und dabei zu sein, damit die armen Leute nicht vergeblich beschieden würden und der Rentmeister die Bufsen oder Wetten, die je zu Zeiten fielen, zu sich nehme und dieselben in seiner Einnahme verrechne. Ferner, so fährt die Urkunde fort, soll der Amtmann alle Jahre in dem Amt zu Wiesbaden die Ruhe besitzen[2]) und halten. — Verhandlungen oder Urteile beider Gerichte sind unsers Wissens nicht erhalten; nur einmal geschieht in der Burgermeister-Rechnung von 1546/47 eines Gerichtes des Amtmannes Erwähnung: »Als man [Ende Januar oder Anfang Februar] die ungebotene Dingruge bei dem Amtmann und Rentmeister besessen, hat man zu dem, das der Amtmann und Rentmeister dem Schultheifs, den Schöffen und Geschwornen geben, noch 7 Albus zugelegt«. Diese Beschreibung der ungebotenen Dingruge pafst auf keins der in der Bestallungs-Urkunde genannten Gerichte; für keins

[1]) Das Verwaltungsjahr der Burgermeister begann um den Tag ad Kathedram Petri, den 22. Februar, wo die neuen Burgermeister ihr Amt antraten. 1524 am 24. Februar.

[2]) Über den Ausdruck „ein Gericht besitzen“ = zu Gericht sitzen s. Grimm. DW. I. 1426. Ruhe = Ruge.

wird die Anwesenheit der städtischen Beamten, des Schultheifsen, der Schöffen und Geschwornen, verlangt, die des Rentmeisters oder Kellers nur für das erste, das zwar ein vom Graf angeordnetes, aber nicht an einen bestimmten Termin gebundenes war. Sehen wir davon ab, so entspricht es — wegen der Anwesenheit des Rentmeisters — dem ersten, nur dafs in der Burgermeister-Rechnung noch die städtischen Beamten als anwesend bezeichnet werden. Dafs ein solches Gericht, in dieser Zusammensetzung dem Gericht der Obrigkeit, das in unserm Gerichtsbuche mehrfach neben dem Schöffengericht vorkommt, entsprochen habe, ist nicht anzunehmen wegen des dort angegebenen Verhältnisses beider (s. gleich unten); fehlt doch auch den Geschwornen überhaupt die richterliche Qualität. Es wird also das »Gericht der Obrigkeit« eher der an zweiter Stelle der Bestallungs-Urkunde genannten Ruhe, die einmal im Jahr abgehalten werden sollte, entsprechen; über deren Befugnis und Zusammensetzung wird nichts Näheres angegeben.

Ein weiteres Gericht war das Schöffengericht, über dessen Zusammensetzung wir alsbald berichten werden. Es hatte damals über Criminal- und Civilsachen zu entscheiden, doch wurden Verhandlungen über jene nicht in das Gerichtsbuch eingetragen, sondern über sie besondere Protokolle aufgenommen, von denen aber nur wenig und das lückenhaft erhalten ist. Wir haben in den Annalen des nassauischen Vereins XXIII, 154, zwei Abstimmungen über Todesurteile aus dem J. 1631 veröffentlicht. Unser Gerichtsbuch enthält also nur Sachen über Schuld und Erbschaft.

IV. Wie verhielten sich nun das Gericht der Obrigkeit und das Schöffengericht zu einander? Da ist zuerst zu sagen, dafs es dem Kläger freistand, sich an das eine oder andere zu wenden. Mehrfach kommt es vor, dafs bei den Verhandlungen vor den Schöffen sich herausstellt, dafs die Klage bereits an der Obrigkeit hänge. In diesem Falle verweist sie das Gericht in der Regel an die Obrigkeit zurück. So in N. 13: weil der Beklagte in seiner Antwort vorbringt, dafs die Sache zwischen ihnen beiden an der Obrigkeit hange, weift sie das Gericht wiederum vor die Obrigkeit; in ähnlicher Fassung N. 20, 74, 93. Andrerseits verweist die Obrigkeit die Parteien von N. 13 wieder an das Gericht in N. 35. Der Kläger lud auch seine Gegenpartei vor (N. 36 a), aber es folgte

keine weitere Verhandlung, vermutlich weil die Gegner sich gütlich vertragen hatten.

Gab es Appellationen von einem Gericht an das andre? Dafs solche bereits im J. 1522 statthaft waren und also benannt wurden, beweist ein Rechtsstreit, über den eine Urkunde des Staatsarchives vom 10. Mai 1522 berichtet. In ihr erklären Schultheifs und Schöffen des Gerichts zu Wiesbaden, dafs vor kurz verschienener Zeit der Anwalt der geistlichen Jungfrauen, der Abbatissin und des Convents zum Alten Münster in Mainz, als Kläger vor sitzendem Gericht erschienen sei und gegen ihren Mitbürger und Mitschöffen Ewalt Metzler Klage erhoben habe, weil er, nachdem er bisher wie seine Vorfahren dem Kloster alle Jahre sechs Malter Korngult geliefert und sich nie dessen geweigert habe, diese Korngult hinfüro nicht mehr entrichten und bezahlen wolle. Dagegen machte der Beklagte geltend, dafs er von seiner verstorbenen Hausfrau vernommen habe, die sechs Malter seien eine absterbende Leibgedingsgult, die zwei Jungfrauen im Kloster verschrieben gewesen seien; da diese nunmehr verstorben wären, sei er die Abgabe nicht mehr zu geben schuldig. Der Anwalt bewies dagegen durch Brief und Siegel, dafs die sechs Malter keine absterbende oder Leibgedingsgult seien, sondern ein Seelgerede und Testament. Hierauf erkannte das Gericht, dafs Ewalt die sechs Malter jährlich zu entrichten schuldig sei. Über dieses Urteil, heifst es weiter, habe Ewalt »sich beschwert bedaucht« und an den Grafen und seiner Gnaden Statthalter und Räte appelliert und einen Bezwangbrief von ihm erlangt mit dem Befehl, dafs Ewalt die acta in der gemeldeten Sache mitgeteilt würden; das Gericht habe also gethan und die acta mit zu Ende aufgedrücktem Gerichtssiegel und verschlossen ihm übergeben. In einem beiliegenden undatierten Schreiben werden Schultheifs und Schöffen als Richter erster Instanz bezeichnet und die Appellation als verjährt und verloschen erklärt. Hier haben wir also sowohl die aus dem Eindringen des römischen Rechts stammende Sache als auch deren Namen, nur dafs ein Instanzenzug noch nicht besteht, sondern Ewalt sich sofort an den höchsten Gerichtsherrn seines Landes und dessen Statthalter oder Räte wendet.

Was sagt in dieser Beziehung unser Gerichtsbuch? Eine Appellation von dem Schöffengericht an die Obrigkeit kommt nicht vor und konnte nicht wohl vorkommen; sie ist aber genugsam

durch die Appellation des Ewalt vom J. 1522 bezeugt. Man darf vielleicht auch den Gerichtsbescheid von N. 39 hierher ziehen, wonach der Bereiter und damalige Vertreter des Amtmanns die acta gegen den Beklagten Best zum Schlüssel begehrt und diese gegen eine gebührliche Belohnung auf eine gelegene Zeit erhalten soll. Hatte Best sich durch den früheren Bescheid des Gerichts beschwert gefühlt und an das andere Gericht appelliert?

Anders verhält sich die Sache in Beziehung auf eine Appellation an das Schöffengericht, wenn auch dieses Wort nur einmal vorkommt. In N. 27 heifst es, dafs die betreffende Sache, die vor die Schöffen gebracht war, an der Obrigkeit hange, aber, da keiner Appellation gedacht sei, wird sie an die Obrigkeit zurückverwiesen. Wäre also einer Appellation gedacht worden, so würde sie von den Schöffen angenommen und von ihnen zum Austrag gebracht worden sein. In N. 107 und 116 hat die Obrigkeit oder der gn. Herr ein Urteil gefällt, dabei es das Schöffengericht bleiben läfst. In N. 138 und 142 dagegen setzt sich dasselbe in graden Gegensatz zur Obrigkeit. Diese hatte entschieden, dafs der streitige Gegenstand, ein Gut, dem Kläger zufallen solle nach Entrichtung von Kosten, Schaden und hinterständiger Pacht; die Schöffen aber, vor die der Streit gebracht wurde, sprachen es dem Beklagten zu und verlangten, dafs brieflicher Schein der obrigkeitlichen Entscheidung zum nächsten Gerichtstag beigebracht werde, und verblieben auch an diesem Termin bei ihrem Bescheid. Derselbe erschien so wichtig, dafs er in das Behaltnusbuch eingetragen werden sollte. Offenbar hatte der erste Sieger, der Kläger, bei der Ausführung des Urteils Widerstand von Seiten des unterlegenen Beklagten gefunden und war deshalb abermals klagbar geworden durch Anrufung des Schöffengerichts, das demnach die Sache von Neuem vornahm und die obrigkeitliche Entscheidung, die ihm vorgelegt wurde, revidierte, aber bei seinem Bescheid stehen blieb. Hier erscheint es als eine höhere Instanz. Wie übrigens der Streit ausging, darüber fehlen Mitteilungen. Es leuchtet aus den angeführten Thatsachen ein, dafs das Verhältnis der beiden Gerichte keineswegs fest begrenzt war, dafs man an beide dieselbe Sache vorbringen durfte und die Urteile beider auseinander gehen konnten, ein Fall, der dann dazu führte, dafs man die entschiedene Sache, in der Hoffnung ein besseres Urteil

zu erlangen, an das andere Gericht brachte; dieses erhielt dann den Charakter einer Appellationsinstanz.

V. Das Schöffengericht bestand aus 14 Mitgliedern und dem Schultheifsen als Vorsitzenden[1]), in dessen Verhinderung einer der Schöffen, in der Regel der älteste, seine Stelle übernahm; er hiefs der Unterschultheifs. Zuerst wird dieser Name genannt bei dem Tode des Schöffen Jacob Kotter, des Wirtes zur Kanten (des heutigen Adlers), im J. 1570; er war damals der älteste der Schöffen und heifst Unterschultheifs. Die Wahl des Schultheifsen lag in der Hand des Grafen, ohne dessen Wissen und Willen der Amtmann keinen annehmen und bestätigen (dies sind die gewöhnlichen Ausdrücke) durfte. So heifst es in der Bestallungsurkunde des Amtmanns Philipp von Langeln vom 23. Februar 1518: wenn ein Schultheifs oder andrer Befehlhaber in dem Amte Wiesbaden abgehe, soll er keinen andern dazu annehmen oder bestätigen, es geschehe denn mit seinem, des Grafen Philipp, Wissen und Willen. Und von der Wahl des Bernhard Bock berichtet das Beheltnusbuch, er sei am 23. Juli 1570 »von unserer gnädigen Vormundschaft« (der Graf war damals minderjährig) zu einem Schultheifsen durch den edlen und ehrenfesten Hans Bernhard von Langeln, Amtmann zu Wiesbaden, angenommen und confirmiert worden. Ebenso ging es bei der Wahl der Schöffen, aus deren Mitte in der Regel der Schultheifs genommen wurde, und der der Geschwornen, die gewissermafsen die Gemeinde vertraten und aus deren Mitte ein erledigter Schöffenstuhl besetzt wurde. Für die Geschwornen vgl. das Merkerbuch S. 55, das die Mitteilung des Eides der Geschwornen vom J. 1560 mit den Worten beginnt: ein jeglicher, der von des wohlgebornen Herrn Philipsen von Nassau wegen zu einem Geschwornen gekorn und angenommen wird ... Mit dieser Annahme war die Vereidigung des Erkornen verbunden. An den Amtmann wandte sich, wer wegen Alters oder Leibesschwachheit nicht mehr im Stande war dem Gerichte beizuwohnen, mit der Bitte ihn seiner Pflichten ledig zu sprechen und ihm dieselben zu erlassen. Sonst waren die genannten drei Ämter lebenslänglich.

[1]) Einige vollständige Listen des Schöffenkollegs ergeben diese Zahlen, z. B. eine aus dem J. 1547, eine andere von 1575 usw.

Die Schöffen waren natürlich Bürger der Stadt, mochten sie nun einer von Alters her eingesessenen Familie angehören oder eingewandert sein und das Bürgerrecht erlangt haben. Das letztere war nicht so schwer zu erreichen oder so selten, als man sich wohl gewöhnlich vorstellt; es vergeht wohl kaum ein Jahr, ohne dafs die Aufnahme eines oder mehrerer neuer, auch ausländischer Bürger gemeldet wird. Wer um die Mitte des 16. Jahrhunderts sich um diese Aufnahme bewarb, mufste 50 Gulden »zur Anlage und Einbringung« nachweisen, eine Summe, die am Anfang des folgenden Jahrhunderts auf 200 Gulden für Männer, 100 Gulden für Frauen erhöht ward. Wie wenig man Bedenken trug solchen Fremden städtische Ämter anzuvertrauen (denn sicherlich wurden diese nicht von oben her der Gemeinde aufgedrängt), zeigt das Beispiel des Michael Schuttenhelm aus Meifsen, der, obgleich ein »zukommen Mann«, wie ein solcher im Gerichtsbuch heifst (N. 19), nicht blos Schöffe wurde, als welcher er im J. 1597 vorkommt, sondern zwei Jahre später zum Schultheifs bestellt wird. Man verlangte von den Schöffen keine gelehrte Bildung oder besondere Kenntnis des Rechts; es genügte unbescholtene Lebensführung; wer es daran fehlen hiefs, konnte seines Amtes verlustig gehen, wie es einem Schöffen im J. 1609 geschah, der seine Magd geschwängert hatte; ein andrer wurde im J. 1621 seines Amtes wegen eines nicht näher bezeichneten Excesses, ein dritter wegen Trunksucht entsetzt. Nicht einmal grofses Vermögen war erforderlich, wenn die Schöffen auch meistens den wohlhabenderen Bürgern angehörten. Ein Verzeichnis der Abgabe des Herdschillings vom J. 1555 läfst als mittleren Durchschnitt dieser Steuer den Betrag von $1^1/_2$ Gulden annehmen; die darin verzeichneten Schöffen entrichten meist 3—4 Gulden, was nach andren Aufzeichnungen den Besitz von Haus und Hof nebst ungefähr 30 Morgen Ackerland, Weinbergen und Wiesen voraussetzen läfst. In dem Kollegium der Schöffen safsen Häfner und Ziegler, Badewirte, Weber usw. neben Landwirten. Die Zufügung eines Ortes, Dorfes oder Stadt, statt eines Familiennamens bezeichnete, wie so häufig, nicht den Wohnort, sondern die Herkunft eines Eingewanderten oder seiner Vorfahren; aus diesem Zusatz erwuchsen dann häufig Familiennamen.

VI. Schultheifs war während der sieben Jahre unseres Gerichtsbuches Antonius (Donges, Thonges) Wenz (Wencz im Gerichts-

buch). Im J. 1548 war er erster Bürgermeister (Schöffen-Burgermeister), d. h. Rechner der Stadt gewesen und in der Folge zum Schultheifs angenommen worden als Nachfolger seines Vorgängers Moriz Scheffer. Er starb am 20. März 1570 und hinterliefs nicht den besten Ruf; denn wenn das Beheltnusbuch bei der Ernennung seines Nachfolgers Bernhard Bock den Wunsch ausspricht, dafs »solches Amt gottselig regiert und weniger snude verwaltet werde«, will es offenbar zu verstehen geben, dafs der Vorgänger des neuen Schultheifsen sein Amt *snude,* d. h. rücksichtslos oder eigennützig verwaltet habe. Damit stimmt, dafs kein Bürger der Stadt während jener sieben Jahre so oft vor dem Gericht in eigner Sache gestanden hat als er, nämlich 16 mal, 13 mal als Beklagter, 3 mal als Kläger gegen 5 + 2 Gegner aus seiner Gemeinde, wahrlich kein gutes Zeichen für deren Vorsteher.

Auffallend ist, dafs der Name des Schultheifsen oder seines Stellvertreters niemals in dem Gerichtsbuch als eines Vorsitzenden vorkommt aufser in der Redensart: dem Schultheifsen an den Stab greifen. Und doch mufste er eigentlich anwesend sein, wie aus der Urkunde von 1522 hervorgeht, die ausdrücklich sagt: »wir Schultheifs und Schöffen haben zu Recht erkannt«, und die Protokolle von 1588 ff. bezeugen durch die Aufschrift, dafs die Verhandlungen »coram Schultheifs und Schöffen des Gerichts angefangen und gehalten« wurden. Es liefse sich zur Erklärung jener Nichterwähnung geltend machen, dafs bei der Kürze der Mitteilungen des Gerichtsbuchs alles Selbstverständliche als überflüfsig übergangen worden sei, wie das Hegen des Gerichts und das Sitzen der Richter, das nur gelegentlich erwähnt wird: »nach gehegtem Gericht« und »bei gehegtem Gericht« in N. 172 und 189, »vor sitzendem Gericht« in N. 174a. Dafs der Schultheifs bei dem Gericht nicht anwesend war und nicht den Vorsitz führte, aufser wenn er selbst als Partei, Kläger oder Beklagter, beteiligt war, ist nicht anzunehmen, zumal da er nach einem unten zu erwähnenden Briefe des Grafen Philipp vorkommenden Falles den Vorsprecher zu bestellen hatte.[1]) Mit dem Finden des Urteils hatte er nichts zu thun, das war Sache der Schöffen.

[1]) So auch in der Gerichtsordnung des Grafen Johann von 1498. Corp. constit. I, 36, N. 10: Kläger und Antworter sollten den Schultheifsen um einen Vorsprecher bitten, wie bisher Gewohnheit war.

Und so führt uns die äufsere Einrichtung unseres Gerichtsbuches zu der Annahme, dafs die einzelnen Rechtsfälle — vielleicht von dem Schultheifsen — am Anfange der Sitzung unter die einzelnen Schöffen verteilt wurden, sodafs jeder den ihm zugewiesenen Fall zu behandeln, mit seinen Mitschöffen das Urteil festzustellen und den Parteien mitzuteilen hatte im Namen seiner Kollegen, wie die Eingangsformel des Bescheids »wir das Gericht erkennen« z. B. in N. 113 statt des gewöhnlichen »und ist des Gerichts Bescheid« deutlich besagt.

Auf eine andere als die angegebene Weise läfst die Art, wie das Gerichtsbuch die einzelnen Rechtsfälle einführt, nicht erklären: hinter jedem Paar eines Klägers und Beklagten steht je ein Schöffe, d. h. derjenige, dem die betreffende Sache zur Behandlung zugefallen war. Hierbei ist die Ordnung der Schöffen so, dafs sie je nach dem Alter ihrer Dienstzeit auf einander folgen; lagen mehr Rechtsfälle vor, als die Zahl der Schöffen betrug, so begann die Reihe von vorne, wie ein Blick auf die Aufzählung der Schöffen in Anhang I zeigt. Einige Abweichungen lassen sich leicht erklären; waren zwei oder drei Schöffen an einem Tage angenommen worden, so konnte ihre Ordnung zweifelhaft sein und sie selbst unter einander wechseln.

Ein gleiches Verfahren glaubt Ennen in der Geschichte der Stadt Köln I, 584 einer Aufzeichnung dieser Stadt aus früherer Zeit entnehmen zu dürfen. Er sagt: »der Vorsitzende bestimmte einen aus den Schöffen, der sich mit der Ausarbeitung des Urteils und mit dem Vortrag in der Sitzung, in der das Urteil gesprochen werden sollte, zu befassen hatte«. Wenn Maurer, Städteverfassung III, 601, diese Aufstellung aus allgemeinen Gründen ablehnt, da sie wohl für das spätere schriftliche Verfahren, nicht aber für das altgermanische mündliche passe, so ist dem für unser Gerichtsbuch entgegenzuhalten, dafs wir uns in der Übergangszeit von beiden Verfassungsarten befinden, in der zwar noch die Mündlichkeit vorherrscht, aber schon genug Ansätze zum schriftlichen Brauche vorliegen, wie eben die Aufzeichnungen in einem Gerichtsbuche.

VII. Zu den Gerichtspersonen gehörte ferner auch der Gerichtsknecht (N. 130) oder Buttel (N. 35).[1]) Von seinen Obliegen-

[1]) Planck, das deutsche Gerichtsverfahren I, 94 ff.

heiten erscheinen in dem Gerichtsbuche nur zwei, das »Furbieten« und »Rufen«. Er hatte nämlich zuerst den Beklagten und den Zeugen zu den Gerichtsverhandlungen »furzugebieten«, wie die Ordnung vorschrieb. So heifst es in N. 35, dafs der Kläger seiner Widerpartei »durch unsern des Gerichts Buttel« soll »furgebieten lassen«, und ohne seiner zu erwähnen in N. 99; nach N. 148 und 152 wurde der Kläger wegen Unterlassung des Vorgebots in die Kosten des Tags verurteilt oder er verfiel dem Gericht, abgesehen davon, dafs eine Gerichtsverhandlung unmöglich war. Die scheinbare Ungleichmäfsigkeit der Behandlung (Strafe und Straflosigkeit) ist vielleicht dem Gerichtsschreiber zuzuschreiben, der die Folgen der Unterlassung, die Verurteilung zu den Kosten, als selbstverständlich wegliefs. Der Gerichtsknecht erhielt für seine Thätigkeit eine Vergütung, die der Kläger zu tragen hatte. Nach der Dillenburger Gerichtsordnung mufste die Vorladung bei Einheimischen mindestens am Tage vor dem Gerichtstage bei Sonnenschein statthaben [1]) und mit 4 Hellern belohnt werden; für Auswärtige (»die auf den Dörfern«) und Ausländische waren ein Weifspfennig und ein Frankfurter Schilling für jede Meile festgesetzt. Diese Vorladungen wurden auch in das Gerichtsbuch eingetragen, nachdem sie zur Kenntnifs des Gerichts gebracht waren, meistens vor dem Beginne der Verhandlungen. Doch sind sie bisweilen mitten in den Gang derselben oder nach ihnen wie in N. 153a, 154c gesetzt oder fehlen ganz, ohne dafs irgend eine Rüge erfolgt. Diese Auslassung müssen wir abermals dem Gerichtsschreiber zur Last legen.

Der Gerichtsknecht mufste ferner dem Gerichte beiwohnen und die Parteien, wenn an sie die Reihe kam, auffordern vor den Schöffen zu erscheinen, zu »rufen«. Dieser Ruf mufste, wenn er nicht sofort befolgt wurde, noch zweimal wiederholt werden; das dreimalige Rufen kommt in N. 130 vor mit dem Zusatz »wie recht ist«; hier war es ein Beklagter, der sich auch sonst ungeberdig benahm, keine Antwort gab, ohne Urlaub redete und am »nächst« gehaltenen Gerichtstag ungehorsam ausgeblieben war: er verfiel deshalb dem Gerichte.

VIII. Als Kläger konnte natürlich jeder auftreten, der sich zu einer Klage gegen einen Einwohner des Gerichtssprengels Wies-

---

1) Corp. constit. Nass. I, 32, N. 6.

baden berechtigt glaubte, auch solche, die aufserhalb desselben ihren Wohnsitz hatten wie der Schultheifs Johann Engelmann von Rauenthal in N. 171 und öfter, Velten Hummel von Frauenstein in N. 105. Dagegen mufste der Beklagte in dem Bezirk des Gerichts seinen Wohnsitz haben. Bei dieser ganzen Frage ist die oben angedeutete Sitte statt des Familiennamens die frühere Heimat eines Bürgers dem Vornamen zuzufügen störend, wenn wir nicht aus andern Quellen wie Bürgerlisten des Richtigen belehrt würden. So wissen wir, dass Peter von Salmünster in N. 108, Theis (Thys) von Erbach in N. 155, Hans von Odernheim in N. 151, Hans von Prunnheim oder Schwarzhauf (N. 93) u. a. Bürger der Stadt waren. In gleicher Weise mag es bei andern, wo ein ähnlicher Nachweis abgeht, der Fall gewesen sein.

Stand und Geschlecht machten keinen Unterschied. Adel (Junker) und Bürger, Frauen und Männer, geistliche und weltliche Personen suchten vor demselben Gericht ihr Recht oder mufsten vor ihm Antwort geben oder geben lassen. Es mag von Interesse sein eine kurze Zusammenstellung der nichtbürgerlichen Personen zu betrachten; über Frauen vor Gericht s. weiter unten. Von adeligen Personen werden im Gerichtsbuche genannt:

1. Joachim von Geispitzheim; er war im Besitze eines ansehnlichen Hofes gegenüber dem Nonnenhofe, genannt Geispitzhof, der früher den Herrn von Wiesbaden (bis um das J. 1400) gehört hatte, dann im raschen Wechsel durch die Hände verschiedner Familien gegangen war. Durch einen Brand, wahrscheinlich den vom J. 1547, hatte Joachim grossen Schaden erlitten und kam in seinen Verhältnissen sehr zurück. Als Kläger erscheint er in N. 1 und 41 gegen Hans zur Linde, einem bald nachher eingegangenen Badhause in der Nähe des Kochbrunnens. — Er hatte von dem Schultheifsen von Rauenthal Johann Engelmann 14 Gulden geliehen; auf eine Mahnung desselben äufserte er nach N. 192a: »fordert er jetzt Geld von mir? er weifs wohl, dafs ich ein armer verbrannter Mann bin, er sollte mir jetzt Geld dazu leihen.« Eine zweite Mahnung erging im Mai 1557 zur Zeit der Wiesbadener Kirchweih, doch traf sie Joachim nicht mehr am Leben nach N. 196b, eine dritte in den Christfeiertagen 1558 nach N. 192a. Die Witwe Joachims Anna suchte den Gläubiger durch ein Angebot von Stroh zu beschwichtigen, doch es war dieses faul und unbrauchbar. So beschritt Engelmann am 28. August 1559 den

Weg der Klage in N. 171. Die Verhandlungen zogen sich durch mehrere Gerichtstage in N. 180, 182, 187 und 194 hin; zuletzt bat Anna um Geduld, sie wollte gütlich bezahlen, sie wisse wohl, was sie ihm schuldig sei.

2. Die Grororderin, Anna von Grorod (Grauenrod, Graenrod), Witwe des Amtmanns Philipp von Grorod († 1531) wird wegen einer Schuld von 50 Gulden von dem Schultheifsen Johann Engelmann in N. 181 verklagt und in N. 188 auf die vorgebrachten Beweise hin zur Zahlung verurteilt. Ihre Kinder Anna, Witwe des Amtmanns Moriz von Bresen (1540—1554) und bald Gemahlin des Walter von Nitzwitz (s. u.), und Eberhard wohnten zu der Zeit auch zu Wiesbaden. Die Familie war hochangesehen, und mehrere Glieder derselben waren Amtmänner zu Wiesbaden gewesen;[1]) daher auch wohl die achtungsvolle Wiederholung der herkömmlichen ehrenden Prädikate in N. 188. Das Haus der Grorod lag auf dem Marktplatz neben dem Hause zum Ochsen.

3. Gleichfalls hochangesehen war die Familie der von Langeln, die im Laufe des 15. Jahrhunderts an den Rhein verpflanzt, eine Hauptstätte ihrer Wirksamkeit im Dienste der Grafen von Nassau fand. Die »Junker und Erben Philipps von Langeln«, des im J. 1524 verstorbenen Amtmanns zu Wiesbaden, waren wohl Kinder von dessen Bruder Johann, der um 1537 gestorben war, da Philipp keine Söhne hinterlassen hatte. Vielleicht noch minderjährig hatten sie ihre Sache, die nicht genauer angegeben wird, einem Anwalt übergeben; den Ausgang derselben meldet das Gerichtsbuch nicht. Vgl. N. (145), 146, 153 (160, 167).

4. Hans Machenheimer von Zweibrücken war mehrere Jahre von 1524 an Amtmann zu Wiesbaden gewesen und erbaute sich später einen Hof gegenüber der Mauritiuskirche; eine spätere Aufzeichnung von 1592[2]) nennt den Erbauer im Gegensatz zu dem gleichnamigen Sohne den »alten Machenheimer«. Er hinterliefs eine Witwe, die das Gerichtsbuch Anna nennt (N. 69)[3]) und die am Ende des J. 1561 oder am Anfange des folgenden Jahres starb; denn am 11. Februar 1562 zahlten ihre Testamentarii der Gemeinde

[1]) Vogel, Annalen des nass. Ver. II. 3. 33.

[2]) Beheltnusbuch fol. 121.

[3]) Nach Humbracht war sie die erste Gemahlin des Hans Machenheimer, die zweite hiefs nach ihm Walpurgis. Hat hier der Gerichtsschreiber sich geirrt oder Humbracht?

zum Kirchenbau 100 Gulden, die ihr legiert waren, aus.[1] Sie erscheint mehrmals als Klägerin, der Gegenstand der Klage wird einmal (N. 46) als ein Huhn angegeben, das andere Mal (N. 81) als eine Forderung von 20 Gulden.

5. Emmerich von Nassau, Kläger gegen den Burggrafen Arnold Noll zu Sonnenberg in N. 143 und 144, gehörte ohne Zweifel dem Geschlecht der von Nassau-Spurkenburg an, die seit dem J. 1475 im Besitze eines Burglehens zu Sonnenberg waren und daselbst ihren Sitz hatten. Der erste »Lehensacquirent«, wie Vogel, Annal. III, 3, 30 sagt, hiefs Emmerich. Doch kennt jener sonst so belesene Forscher weder einen zweiten dieses Namens, d. h. den unsern, noch verzeichnet er, dafs Johann von N.-Spurkenburg im J. 1532 Amtmann zu Wiesbaden war, als welcher er in diesem Jahr eine Urkunde besiegelt. Wir vermuten, dafs der jüngere Emmerich dieses Johanns Sohn war und nach dem Vorfahren Emmerich benannt wurde. Er würde also Bruder des Georg von Nassau sein, der im J. 1558 zum Amtmann in Wiesbaden ernannt wurde und noch in demselben Jahre starb.

6. Walter von Nitzwitz (Nitzschwitz) hatte sich als Amtmann von Greifenstein mit der Witwe des Wiesbadener Amtmanns († 1554) Anna von Bresen, geb. von Grorod, vermählt und war dadurch in den Besitz von Gütern in der Gemeinde Wiesbaden gekommen. Forderungen der Stadt, die noch z. T. auf Bresen zurückgingen, hatten am 11. Februar 1558 durch Vermittlung des Amtmanns Georg von Nassau zu Spurkenburg, des Bereiters Hans Zeun und des Lobers Hans von Odernheim in der Art ihre Erledigung gefunden, dafs Walter die berechtigten Ansprüche der Stadt zu befriedigen versprach. Dies geschah aber nicht, wie eine Bittschrift an den Grafen vom 19. Juli 1568 klagt.[2]) Walter war nämlich inzwischen nach Wiesbaden verzogen und in die Dienste des Grafen als Rat und Diener getreten (1567). Als solcher liefs er seinem eigenmächtigen Sinn ohne Scheu die Zügel schiefsen und verwickelte sich dadurch in mancherlei Streitigkeiten mit der Stadt, wie wegen unberechtigter Fällung von vielen Eichstämmen im Gemeindewald, Beschädigung des Landgrabens u. a., über die das Beheltnusbuch Auskunft gibt. — Weniger nachsichtig als die Stadt erwies sich der Schultheifs Johann Engelmann von Rauen-

[1]) Beheltnusbuch fol. 6 b.

[2]) Beheltnusbuch fol. 1 b und 26 b

thal; er forderte wegen einer Geldschuld (N. 129) den Amtmann Walter von Nitzwitz am 16. Januar 1559 vor Gericht (N. 154c), dem dieser zunächst auszuweichen suchte (N. 161, 170); auf das Eingreifen des Grafen Philipp, der die »Sache« vor sich zu nehmen und in der Güte beizulegen wünschte (Schreiben vom 25. August), erhielt Walter zwar einen Stillstand des Prozesses bis zum nächsten Gerichtstag, aber den Weg Rechtens zu verlassen, dazu wollte Engelmann sich nicht verstehen, sondern nur am nächsten Gericht gütlich verhandeln; doch führte dieses zu keiner Entscheidung (N. 179).

Von Verstorbenen werden genannt: Philipp von Watzdorf, zum Amtmann zu Wiesbaden ernannt am 23. September 1533, wegen eines Briefes an Engelmann, das in der Sache der Anna von Grorod verlesen wurde (N. 188), und der Amtmann Moriz von Bresen[1]), von dem einige Aussprüche in den Bescheiden oder Zeugenaussagen herangezogen werden (N. 60, 94, 75a).

Wir schliefsen hier an eine Übersicht über die geistlichen und weltlichen Beamten, die im Gerichtsbuch vorkommen.

Geistliche (kirchliche) Beamte:

1. Pfarrer Matthes, Kläger in N. 11 und 19.

2. Johann Sommer, Pfarrer 1555—1564, Anwalt der Witwe des Joachim von Geifspitzheim (N. 174a).

3. Johann Hass; dafs er Geistlicher war, beweist das vor seinen Namen gesetzte »her« in N. 175; der in N. 180a genannte Kaplan kann nur er sein. Er vertrat vor Gericht die Witwe des Pfarrers Yban zu Bierstadt gegen ihren Schwiegersohn Ulmanns Hans. Herr Yban war vielleicht der in den J. 1524 und 1526 als Altarist des Katharinenaltars zu Wiesbaden in Rechnungen genannte Yban.

4. Balthazar Weicker, der Schulmeister; s. oben.

5. Der Kirchenmeister Schlosser Hamann erhob, wie es scheint, wegen säumiger Zahlung der Kirchensteuer mehrmals Klage; s. das Namensregister.

Weltliche Beamte:

1. Hans Zeun, Bereiter und nach des Moriz von Bresen und des Georg von Nassau Tod Amtsverwalter (1554—1558 und 1558 bis 1560). Er war zugleich wohl der reichste Bewohner der Stadt,

[1]) Nach der Grabschrift bei Helwich starb „Max von Presten“ am 30. April 1554.

zahlte den höchsten Betrag des Herdschillings ($6^1/_2$ Gulden im J. 1555) und hinterliefs bei seinem im J. 1587 erfolgten Tode einen Besitz an Äckern, Weinbergen usw., der auf 2208 Gulden geschätzt wurde, Kläger in N. 88, Zeuge in 180 b.

2. Martin Molnfritz; als treuer Rat und Secretarius des Grafen erhielt er von diesem im J. 1544 in Anbetracht seiner langjährigen Dienste ein Erbburglehen, das spätere Haus zum grünen Wald, damals das steinerne Haus genannt. Nach N. 185 wird er von Johann Engelmann als Zeuge vorgeboten, er selbst bot in N. 192 b Hans zur Rose vor, vielleicht weil dieser in der Zahlung der 7 Gulden säumig war, die Molnfritz von dem Grafen auf die Herberge zur Rose empfangen hatte.

3. Emmerich Selgen, Rentmeister zu Wiesbaden, Kläger gegen den Burggrafen Arnold Noll zu Sonnenberg wegen vermeintlicher Ansprüche an ein Haus zu Wiesbaden am Uhrturm, das im J. 1559 auf 210 Gulden geschätzt wurde; vgl. N. 154a und 157a, sowie Beheltnusbuch fol. 3b.

4. Enders Kamberger, Keller zu Sonnenberg.

5. Arnold Noll, Burggraf zu Sonnenberg; s. Selgen.

6. Antonius Wenz, Schultheifs zu Wiesbaden; s. oben.

7. Balthazar Weicker, Gerichtsschreiber; s. oben.

8. Jeronimus Joeckel, der Buttel; s. das Register.

9. Thomas Förster; s. das Register.

10. und 11. Die Schultheifsen Huts Cunz zu Mofsbach und Olers Hans zu Schierstein.

12. Der Schultheifs Johann Engelmann zu Rauenthal, den wir schon mehrmals erwähnen mufsten; er war, wie es scheint, der Bankier des benachbarten geldbedürftigen Adels.

Personen weiblichen Geschlechts waren ursprünglich von dem Gerichte überhaupt ausgeschlossen; waren sie als Beklagte oder Zeugen vorgeladen, so bedurften sie eines Beistandes oder Vertreters, des Vaters oder Ehemannes oder eines Anwalts.[1]) In unserm Gerichtsbuche erscheinen sie nicht selten als Beklagte selbst vor Gericht wie in N. 50, wo die Schöffen so artig waren, weil die Beklagte Schmidts Krein ihren Vorsprecher nicht bei Handen hatte, die Verhandlung, ohne eine Strafe auszusprechen, zur folgenden Gerichtssitzung zu vertagen; eines Anwalts wird hier

[1]) Maurer. Fronhöfe IV, 184. Schröder, Lehrb. der deutschen Rechtsgesch. S. 680. Planck, I, 177 ff.

nicht gedacht. In N. 172 wohnte die beklagte Witwe des Pfarrers Yban der Sitzung bei und liefs sich nach gehegtem Gericht in ihrer Erregung und Leidenschaftlichkeit zu Scheltworten hinreifsen, die ihr eine Rüge eintrugen. Bei andern Frauen wird eines Anwalts, ebensowenig wenn sie Klägerinnen als Beklagte sind, Erwähnung gethan aufser bei der Machenheimerin, der Geifspitzheim und Ybans Witwe, sodafs wir zu der Annahme berechtigt sind, dafs Frauen ihre Sache selbst, wenn auch nur mit einem Vorsprecher, führen konnten. In N. 181, Engelmann contra Anna von Grorod, gebraucht in dem Bescheid der Schreiber, offenbar weil er an den Anwalt denkt, von dieser die Pronomina er und sein.

IX. Von dem altgermanischen Grundsatz, dafs jeder selbst seine Sache vertreten solle, war man längst abgekommen; es stand jedem frei einen Anwalt »zu machen und zu setzen«, was nach N. 174 a vor sitzendem Gericht geschah; die Wahl stand der betreffenden Partei frei. Es konnte auch vom Gericht die Setzung eines Anwalts verlangt werden, wie in N. 14, wo die Klage nicht förmlich eingebracht war, es also eines der Praxis Kundigen bedurfte, um diesen Fehler zu verbessern. In N. 133, wo der Beklagten mehrere sind, sollen diese einen Anwalt erwählen, damit sie »aus einem Munde« Antwort geben. Ähnlich wird in N. 63 die Erwählung eines Anwalts und Hauptsachers gefordert; vgl. N. 154 b. In N. 4 vertraten Vormünder die Sache ihrer Mündel.

Die Bezeichnung des Anwalts ist verschieden: zunächst wird das Wort Anwalt selbst gebraucht wie in N. 14 a, 161 a, 165, 174 a, oder dazu gefügt »von—wegen« wie in N. 143 und 155, das allein steht z. B. in N. 61 und 153, oder durch »anstatt« ersetzt wird in N. 140, 180, vgl. 174 a; ferner wird der Name des Anwalts mehrfach ohne weitere Bezeichnung unter den des Auftraggebers gesetzt wie in N. 43, 46 usw., oder allein angegeben, wo sein Charakter als bekannt vorausgesetzt werden darf wie in N. 144, 174 (vgl. 161 a) u. ö. Endlich findet sich einigemal das Wort »Mundbar« = Beschützer, Vormund ganz in diesem Sinne angewendet; so in N. 29, 102 c, 154 b. Die Wahl und Vorstellung des Anwalts vor Gericht ist nicht immer im Gerichtsbuch angemerkt, z. B. die des Herrn Hass in N. 175.

Die Anwälte waren ebensowenig wie die Schöffen juristisch gebildet, sondern mit wenigen Ausnahmen einfache Bürger, deren

Namen uns auch sonst in Herdschillingsregistern begegnen. Wir wollen sie hier zusammenstellen.

1. Frilln (Friln) Hans, Anwalt des Emmerich von Nassau, N. 143 und 144.[1])

2. Fritzen Hen, Mundbar der Machenheimersen N. 29, (»von wegen der M.« N. 61) u. ö.

3. Haber Peters Lorenz N. 140 a, vgl. N. 139.

4. Hans von Odernheim, ein Loher, Anwalt des Schultheifsen Wenz N. 161 a.

5. Hans zur Rosen, Anwalt des Rentmeisters Emmerich Selgen N. 154 a.

6. Herr Johann Hass vertritt in N. 175 des Pfarrers Yban Witwe.

7. Jheronimus Joeckel der Buddel »von wegen« Philipp Lange(ln)s Erben N. 146, (145), 153 u. ö.

8. Kotters Jakob, Wirt zur Kanten (später zum goldnen Adler genannt[2]), Anwalt des Thomas Förster und des Kellers von Sonnenberg N. 161 a, vgl. 165 u. ö.

9. Von Dillenburg (Dilnburg) traf Heinrich Kremer als Anwalt des Walter von Nitzwitz ein N. 179.

10. Mebus von Heseloch N. 102 c.

11. Hans Oler von Schierstein »anstatt« Pitzen Cles sel. N. 140.

12. Geipel Wendlings Cunz von Schierstein, Mundbar N. 154 b.

13. Herr Johann Sommer Pfarrer, Anwalt der Witwe des Joachim von Geifspitzheim N. 174 a; sein Auftreten »anstatt« derselben N. 180 war nicht glücklich, im Bescheid heifst er »der vermeint Anwalt«.

14. Thys von Erbach, der Besitzer des Badhauses zum Bären, »Anwalt von wegen Arnold Nolls, Burggrafen von Sonnenberg« N. 155.

X. Eine eigentümliche, in frühe Zeit zurückreichende Einrichtung war die Bestellung eines Vorsprechers, »Fursprechers«,

[1]) Der Name Frilln ist der Genetiv einer Koseform Fridilo, Frillo vom Stamme Frid, die noch heute in Friedel, Frille, Friel erscheint. Andresen a. a. O., S. 39 f.

[2]) S. Annal. XXVII, 70, Anm. 46.

der auch Redner hiefs (N. 154 a).[1]) Seines Amtes war die Sache seiner Partei zu vertreten, aber nicht, wie der Anwalt, in einer für sie verbindlichen Weise, sondern so, dafs sein Wort noch einer ausdrücklichen Gutheifsung dessen, für den er sprach, bedurfte und geändert werden durfte. Nach einem Schreiben des Grafen Philipp wurde dieser Vorsprecher von dem Schultheifsen bestellt.[2]) Die Übernahme des Amtes war öffentliche Pflicht und trug eine Entschädigung an Geld ein.[3]) In unserm Gerichtsbuch kommt ein »Fursprecher« vor in N. 50, einer Stelle, die wir oben angezogen haben, und in N. 165, wo der beklagte Schultheifs Wenz sich mit einem »Fursprechen nicht geschickt gemacht hat« und es »hinfurter« thun soll. In N. 154 a läfst der Anwalt durch seinen »Redner« dem Gericht eine Mitteilung machen. Namen der Vorsprecher werden nicht genannt; vielleicht haben wir einen solchen in Philipp Schneider N. 142 zu sehen, der ohne »des Gerichts Erlaubung ins Gericht geredet« und defshalb in Strafe verfiel.

XI. Die Zahl und Zeit der ähnlichen Gerichtstage war verschieden; aus unserer Zusammenstellung in Anhang I geht hervor, dafs ihrer höchstens fünf waren (1554 und 1559), dafs sie aber auch auf drei herabsinken konnten (1555, 1556, 1558, 1560), einmal vier betrug (1557). Nur so viel stand fest, dafs es immer ein Montag war, an dem das Gericht zusammen trat. Und zwar fiel der erste Tag meist auf den Montag nach dem 18. Tag (gleich 13. Januar), einmal nach Invocavit; sodann folgte der Montag nach Quasimodogeniti im April, darauf der Juni, dann der Montag nach Bartholomaei, zuletzt ein Montag im Oktober oder November. Ob alle oder wie viele benutzt werden sollten, hing von der Anzahl der vorliegenden (schwebenden) oder vielleicht zu erwartenden Rechtsfälle ab, die zur Verhandlung kommen konnten. Am Ende eines Gerichtstages wurde jedesmal der Termin des folgenden bekannt gemacht und in das Gerichtsbuch eingetragen mit den Worten: »Ist das Gericht ufgeschlagen[4]) bis« (folgt der neue Termin). Der Fehler in der Angabe des Termins nach N. 50 a

[1]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II. 349 ff. Schröder, Lehrbuch S. 548. Planck I, 194.

[2]) Ebenso auf Bitten der Parteien zu Dillenburg; Corp. const. I. 36.

[3]) In Dillenburg zwei Weifspfennige; Corp. const I, 36.

[4]) Aufschlagen = verschieben. Grimm, Deutsches Wörterbuch I, 724 N. 12.

(Bonofatius statt Bartholomaei) erklärt sich vielleicht am besten daraus, dafs man sich in der Berechnung geirrt hatte und den Bonifatius-Tag doch aussetzen konnte. Die Zahl der einzelnen vorgesehenen Rechtsfälle (denn nicht alle kamen zur Verhandlung) schwankt zwischen 2 und 14. Vgl. den Anhang II. Im Laufe der Zeit schmolz die Zahl der Gerichtstage des Schöffengerichts immer mehr zusammen in Folge des Übergewichts des obrigkeitlichen Gerichts, das aus gelehrten Richtern bestand.

Der Beginn der Gerichtssitzung wird nicht angegeben, doch dürfen wir annehmen, dafs er nicht auf eine späte Stunde verlegt war. In der Beilsteinischen Gerichtsordnung von 1541 war er auf acht Uhr des Morgens festgesetzt, und es sollten die Schöffen bis längstens ein Uhr sitzen.[1])

XII. Als Gerichtsort diente nach alter Sitte ein allen zugänglicher Platz, der Markt, eine offene Halle oder Laube, später ein passender Raum, das Rathaus, wo man ein solches hatte. So bekunden benannte Zeugen im J. 1248 auf dem Kirchhofe um die Mauritius-Kirche die Beilegung der Streitigkeiten zwischen dem Kloster Tiefenthal und dem Adam von Wiesbaden[2]); so wird der damit beauftragte Vicedom Ludwig von Sonnenberg auf dem Markte die Urkunde des Königs Adolf über die Stiftung des Klosters Clarenthal den zusammengerufenen Bürgern und Rittern zu Wiesbaden vorgelesen haben.[3]) Am 21. März 1373 nahmen Schultheifs und Schöffen unter der Laube des Schöffen Heinze Koch[4]) einen gerichtlichen Akt vor. Ob dies im 15. Jahrhundert noch vorkam, kann billig bezweifelt werden, da in diese Zeit die Erbauung oder Erwerbung der »Hütte« fallen mufs. In diesem Stadthause, »in der grofsen stoben«, wurden Beratungen der städtischen Behörden abgehalten und z. B. die Schatzung der ganzen Gemeinde im Beisein von Amtmann, Schultheifs und Schöffen vorgenommen, ebenso die Schützenrugen.[5]) Auch das Schöffengericht wird hier getagt haben.

---

[1]) Corp. const. I. 169.

[2]) Sauer, cod. Nass. I, N. 530.

[3]) Schliephake IV, 44. Rossel, Stadtwappen S. 15.

[4]) Merkerbuch S. 52. Die Laube lag wahrscheinlich in der Nähe des Uhrturms. Merkerbuch S. 13 N. 7, Anm. 2.

[5]) Annal. XIX, 96. Rossel. Stadtwappen S 41. Bürgermeister-Rechnung von 1524.

XIII. Treten wir nunmehr in das Verfahren vor Gericht ein, so war es geregelt durch die »Ordnung«, auf welche die Bescheide sich oft berufen durch die Worte: »nach laut[1]) der Ordnung« oder »nach laut der ordnung unsers gnedigen hern«. Wann und von welchem Grafen diese Ordnung erlassen wurde, wissen wir nicht, dürfen aber mit Sicherheit annehmen, dafs dies zu der Zeit geschah, als auch das Gerichtsbuch eingeführt wurde, also etwa am Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts. Aus dieser Zeit stammen ja auch die oben angezogenen Gerichtsordnungen von Beilstein und Dillenburg, im Corpus constit. Nass. I, 13 die vom J. c. 1472, I, 51 die vom J. 1498 und I, 108 die vom J. 1541. Es war dies der Zeitraum, wo durch das Studium des römischen Rechts sich ein Bestreben geltend machte das alte germanische Recht auf Grund der neu gewonnenen Wissenschaft umzubilden und dieser und ihren Jüngern zur Herrschaft zu verhelfen.[2]) Durch welche Kanäle sich die ersten Versuche dieser Umgestaltung in Nassau Eingang verschafften, ist in Enzelnen kaum zu erkennen. Natürlich erfolgte dieser ganze Prozefs nicht auf einmal, sondern schrittweise und blieb Anfangs noch vieles der früheren Zeit bestehen.

Wem ordnungsmäfsig vorgeboten war, mufste vor dem Gericht erscheinen. Wer verhindert war sich einzustellen, mufste sein Ausbleiben mit Angabe eines triftigen Grundes dem Gericht entschuldigen und zu dem Behufe einen »Notboten« absenden und sich »vernotboten«.[3]) So geschah es in N. 29, wo der Beklagte Schwachheit halber nicht erscheinen konnte. In N. 118 werden Geschäfte des gnädigen Herrn und in N. 179 »Verreitung in ihrer gnaden geschäften« als Gründe angegeben und angenommen. Wer sich nicht entschuldigt hatte, den traf Strafe, »er vertiel dem Gerichte«, wie der gewöhnliche Ausdruck lautete z. B. N. 6, 8, 26 u. ö.; wie hoch die Strafe sich belief, wird in N. 84 und 85 angegeben; sie betrug 6 Albus.[4]) Aufser dieser Strafe werden an andern Stellen den Ungehorsamen die Kosten des Tags auferlegt

[1]) Hier ist laut noch Substantivum, nachher wurde es durch Weglassung von „nach“ zur Präposition. Grimm, Deutsches Wörterb. (Heyne) VI. 365 N. 3.

[2]) Vgl. Stölzel, die Entwicklung des gelehrten Richtertums. 2 Bände. 1872.

[3]) Grimm, Deutsches Wörterb. (Lexer) VII. 922.

[4]) Sechs Weifspfennige mufsten auch zu Dillenburg erlegt werden, von denen der Schultheifs einen, die Schöffen fünf erhielten. Corp. const. I, 34.

(N. 144, 168), an andern wird deren nicht gedacht. Meist waren es Beklagte, die »ongehorsamlich« ausblieben; doch auch die Kläger in N. 62, vgl. 68, 129.

Der Beklagte hatte nach der Ordnung des Gerichts das Recht sich Bedenkzeit zu erbitten, ohne sofort auf die Klage Antwort zu geben; einen Grund anzugeben war er nicht verpflichtet, doch findet sich ein solcher bisweilen angeführt, wie N. 57, »dafs sie zukommen leut seien«, N. 4, »dafs sie der sachen noch onbericht seien.« Wenn einer diese Bedenkzeit »begehrte« oder »sich auf sie zog«, wurde sie ihm regelmäfsig »zugelassen«, meist mit dem Zusatz »nach laut der Ordnung«. Die Bezeichnungen für diese Zeit sind verschieden; von den im Ganzen dreifsig Fällen wird die Bedenkzeit oftmals mit »Zeit sich zu bedenken« benannt: N. 150, 151, 161, 162, 171 und 190 (sechsmal); oder es heifst: «dieweil der beklagte seine rechte Zeit (sich zu bedenken) begert« N. 52, 134, oder: »dieweil der Antworter seine rechten tag sich zu bedenken begert« N. 156 und ähnlich N. 47. Am häufigsten (zehnmal) werden diese Tage die (seine) 14 Tage oder die (seine) gerechten Tage genannt; der letztere Ausdruck erklärt sich von selbst: gerechte Tage = dem Beklagten rechtmäfsig zustehende Tage. Dasselbe will auch das Wort recht besagen; wir führen nur einige Stellen an: N. 3, 4, 7, 96, 146. Da die ganze Frist bis zum nächsten Gerichtstag lief, in welcher die betr. Sache wieder vorkam, also zwei und mehr Monate ausmachte, so ist die Bezeichnung »14 Tage« auffallend. Auch in der Dillenburger Gerichtsordnung von 1498 [1]) ist dem inländischen Antworter gestattet, wenn er von einem Einheimischen angeklagt wurde, 14 Tage Bedenkzeit zu begehren, wahrscheinlich doch in demselben Sinne wie in unserm Gerichtsbuche. Auch in den von Stölzel, gelehrtes Richtertum II, 72 ff., mitgetheilten Auszügen aus den Gerichtsbüchern des Stadtgerichts Marburg 1518 ff. werden oft die 14 Tage genannt. Bedenkzeit zu erbitten war im alten Recht bei gewissen Fällen (Klagen um Eigen) erlaubt und sie konnte bis auf drei Gerichtstage ausgedehnt werden (die rechten degedinge) [2]). Die Bezeichnung »14 Tage« statt »bis zum nächsten Gerichtstage«, wie es in anderer Verbindung in N. 170 heifst, mufs zu einer formelhaften Aus-

[1]) Corp. const. Nass. I, 36 N. 11.

[2]) Planck, das deutsche Gerichtsverfahren, I, 340.

drucksweise geworden sein, seitdem es üblich geworden war, in der Zwischenzeit von zwei Gerichtstagen aufserordentliche Tage abzuhalten, um unerledigt gebliebene Streitigkeiten zu erledigen. Diese »Afterdinge« fanden 14 Tage, die regelmäfsige Gerichtsfrist, nach dem ersten Gerichtstage statt.[1]) So mag die Formel entstanden sein und sich behauptet haben, wenn auch die Bedeutung eine andere geworden war.

Mehrfach hatte übrigens diese Bedenkfrist die Folge, dafs die eine oder beide Parteien es aufgaben ihre Streitigkeit vor Gericht weiter zu verfolgen; denn sie erscheinen nicht wieder vor den Schöffen. So die von N. 3, 4, 7, 25, 30 u. a.; sie hatten sich wohl gütlich verständigt.

Die Klage mufste »nach laut der Ordnung« förmlich vorgebracht werden, andernfalls wurde sie abgewiesen. Vgl. N. 14, 143, 152. In gleicher Weise mufste die Antwort förmlich sein. Was mit dem Worte förmlich gemeint sei, zeigt der Bescheid von 127, der den von N. 121 wiederholt, dafs nämlich der Kläger die Güter, die er beansprucht, stückweise anzeigen und seine Klage hinfürter förmlicher, dann jetzt geschehen, anstellen soll. Noch deutlicher tritt diese Forderung einer genauen Angabe des Streitobjekts hervor, wo es heifst, dafs der Kläger klärlich anzeigen soll, wo der Acker gelegen sei, wie grofs er sei, neben wem er liege (N. 77), oder was für Güter die Kläger an den Beklagten ansprechen, woher sie entsprungen usw. (N. 135, 140), oder endlich in der Erbschaftsangelegenheit, wenn der Kläger beibringen soll, was für Güter die erste Frau eingebracht habe, was in dieser Ehe errungen sei, was die zweite Frau und damalige Witwe eingebracht und in zweiter Ehe errungen worden sei (N. 172, 175, 185.[2]) Ähnlich verhält es sich, wo die eine oder beide Parteien aufgefordert werden sich mit Klage und Antwort geschickter oder geschickt zu machen; N. 32, 153, 155 u. ö.

Es ist nicht zu verwundern, wenn der Kläger und bei der letztgenannten Forderung der Beklagte nicht in der Lage waren derselben nachzukommen, dafs sie es vorzogen den Weg Rechtens lieber aufzugeben, wie es in N. 14, 77, 132, 141 und 154 geschehen zu sein scheint.

---

[1]) Maurer, Städteverfassung III, 595.

[2]) Vgl. Planck a. a. O. I, 365.

Der Beklagte mufste vor Allem auf die Klage antworten[1]), daher er geradezu den Namen Antworter erhielt; wer sich dessen weigerte und keine oder keine förmliche Antwort geben wollte, verfiel dem Gerichte und mufste die Kosten des Tages tragen. So in N. 63, 103, 130, 155.

Es konnten aber die Beklagten, bevor sie antworteten, Bürgschaft und Caution von der Widerpartei verlangen, damit »sie, wenn sie diesen Krieg gewännen, sich wüfsten des zu erhalten«, eine Forderung, die das Gericht laut der Ordnung bewilligte (N. 54) und die der Kläger nach N. 63 erfüllte. In diesem letzten Fall war die Forderung der Beklagten nur ein Mittel dem Kläger einen Stein in den Weg zu werfen; denn trotz der Erfüllung ihres Verlangens wollten sie keine Antwort geben. Auch in N. 139 wird gerichtlich erkannt, dafs der Kläger genugsame Caution und Sicherheit ordnen und setzen soll, und in N. 114 als alter Brauch und Herkommen genannt ein Pfand zu geben.

Höchst bedeutsam sind die deutlichen Zeichen des Übergangs zu schriftlichem Verfahren, während vorher bekanntlich die Verhandlungen in mündlicher Klage und Antwort und den sich weiter anschliefsenden Reden der Parteien, Anwälte und Vorsprecher bestanden. Wir wollen kein Gewicht darauf legen, dafs in N. 161 der angeklagte Amtmann von Greifenstein, Walter von Nitzwitz, schriftlich antwortete, um seine Zeit, die gerechten Tage, zu begehren. Aber ausdrücklich verlangt der Burggraf Arnold Noll von Sonnenberg in N. 149 (und 154a) Abschrift der Klage, weil die Sache mehr als 30 Gulden betreffe (die streitige Hofreide war, wahrscheinlich wegen dieser Klage, am Montag nach Nicolai 1559 abgeschätzt und auf 210 Gulden erachtet worden)[2]); ja er verlangt in N. 155 überhaupt schriftlich nach der Ordnung zu verhandeln, kommt aber in N. 164 wieder auf schriftliche »copiam« der Klage zurück. Wie entschieden wurde, kommt nicht mehr im Gerichtsbuch vor; in den Rechnungen der Kirchenmeister von 1561 und 1565 werden als Eigentümer und steuerpflichtig die Erben des früheren Besitzers genannt, aber nach dem Tode des Burggrafen verkauften am 29. September 1574 dessen Erben den Keller und

[1]) Planck, Gerichtsverfahren I, 60, 372.

[2]) Beheltnusbuch fol. 3b

[3]) Ebenda fol. 58a.

die Hofreide samt Stall an der alten Münze (nach N. 154a lag sie bei dem nicht fern davon stehenden Uhrturm). Noll mufs danach den Prozefs gewonnen haben.

Waren nun alle diese Hemmungen des Fortgangs der Verhandlungen glücklich beseitigt und überwunden, die freilich weder bei jedem Falle noch zu gleicher Zeit alle eintraten, da viele in kurzer Frist beendigt wurden, so schritt man zunächst zum Beweise, der in erster Linie dem Kläger oblag; entweder wurde er diesem kurzer Hand durch den Bescheid des Gerichts »nach laut der Ordnung« auferlegt, wie in N. 24, 68, 70 u. ö., oder der Beklagte verlangte ihn seinerseits vor Gericht, wie in N. 43, 64 u. ö. Harthörigen Klägern mufste die Forderung wohl mehrmals wiederholt werden, wie der Machenheimerin und ihrem Anwalte in N. 43, 46, 73.

Der Beweis konnte erbracht werden durch schriftliche Urkunde oder durch Zeugen. Der Kläger stützte sich vornehmlich auf jene, die er auf den Bescheid des Gerichts oder die Forderung des Gegners vorbringen mufste: so verlangt jenes in N. 65 die Hauptbriefe und Originale und erkennt in N. 113 Brief und Siegel und den Vertrag, den der Kläger »ingelegt« und hat verlesen lassen, als mächtig und kräftig. Vgl. N. 76, 98 usw. Auch das Gerichtsbuch konnte als Beweis dienen, auf das der Kläger in N. 45 sich bezog und das ihm gegen gebührliche Belohnung belassen werden sollte, zu welcher Zeit er es begehren werde.

Zeugenbeweis fiel im Verlauf der Verhandlungen zur Entkräftigung der gegnerischen Behauptung mehr dem Beklagten zu. Für ihn hat das Gerichtsbuch verschiedene Benennungen. Das erst im späteren Mittelalter üblicher werdende Wort Zeuge[1]) findet sich bereits ziemlich häufig gebraucht, z. B. 28a, 40, 44a, 102b. Üblicher sind für Zeugenbeweis die Ausdrücke Kundt (Kunde) und Kundtschaft (Kundschaft), von denen jenes geradezu Beweis, dieses Zeugnis bedeutet. Sie wechseln wohl mit einander (N. 12), stehen einzeln oder verbunden, Kunde und Kundschaft, besonders in den Verbindungen: sich ziehen auf K., oder K. und K., oder K. und K. sind gehört worden. Wir führen einige Beispiele an: N. 21, 72, 79; N. 22, 33, 58; N. 33, 78, 98, 104. Selten wird Kundsage gebraucht: N. 28a, 44a, 48. Schliefslich kommen wir auf das

[1]) Nach Kluge, Wörterbuch, unter dem Werte.

merkwürdige Kundzeuge oder Kundezeuge, geschrieben bald als ein Wort, bald in zwei auseinander gehalten; es ist offenbar gebildet wie Kundsage und vertritt oder nimmt Kunde oder Kundschaft öfter wieder auf, mit denen es gleicher Bedeutung an den Stellen ist, wo es heifst, dafs Kundzeuge verlesen werden soll, z. B. in N. 89, 90, 111, oder dafs sie geführt worden ist, N. 80a, b, 102b. Es ist, wo das Geschlecht erkennbar ist, weiblich und es heifst dann die Kundezeuge, also nicht zusammengesetzt mit Zeuge, testis, sondern mit dem mhd. die ziuge = zeugenbeweis.[2]) Gebraucht wird es aber auch als Apposition zu Männernamen = Zeuge und verbunden mit dem Verbum sagen; so in N. 102b: Chrost Zimmermann »die erste Kundezeuge sagt«, und weiter: Niclas Schupach und Matthes von Nauroth »die andern Kundzeugen sagen ...«; ebenso werden in N. 192a zwei und in N. 196a drei Zeugen mit »die erste, die andere und die dritte Kundzeuge« eingeführt. Hier sind offenbar Personen gemeint, wie in N. 28a (die fünf Kundzeugen gehen ...), dort aber ihre Aussagen. In anderen Fällen bleibt es unentschieden, wie das Geschlecht zu nehmen ist.

Die Zeugenaussagen, von denen in das Gerichtsbuch zwölf, zum Teil ausführliche und in derselben Sache mehrere aufgenommen sind, stehen nicht unmittelbar bei dem Bescheid, sondern am Ende der Verhandlungen des Tages, an dem sie verlesen wurden, wohl aus dem einfachen Grunde, weil der Raum für sie nicht ausreichte (s. oben S. 6). Es erfolgte aber auch nicht das Verlesen dieser Aussagen unmittelbar auf das Anhören derselben, sondern sie wurden erst am folgenden Gerichtstage verlesen, und dann erst wurde, wenn der Gegner nichts weiter geltend machen konnte, der Bescheid festgestellt und mitgeteilt. So werden die Zeugen zu N. 21 am 11. Juni 1554 verhört, und ihre Aussagen am 27. August verlesen (N. 28c); ebenso in N. 79 (88a); vgl. dagegen N. 111, 115a und 117.

Hierbei müssen wir eine Bemerkung einschalten, die zwar nur einmal bei einem Zeugen (N. 28a) in unserm Gerichtsbuche zutrifft, aber allgemeine Geltung hat. Diesen Zeugen hatten mit vier andern beide Parteien zugelassen, und sämmtliche hatten auf gethanen Eid einmütig ihre Aussage gemacht; nach Verlesung

[2]) Lexer, Mhd. Wörterbuch.

derselben will der Kläger einen jener Zeugen verwerfen (N. 33). Dadurch verstiefs er gegen den Satz, dafs die Parteien vor Gericht an ihr Wort gebunden waren, nichts wegnehmen und zusetzen durften[1]; daher zog sich unser Kläger eine Rüge zu, und da er nachher ausblieb in N. 38 (denn Michels Hen ist = Michels Hans), verfiel er dem Gericht, die Sache aber wurde an die Obrigkeit verwiesen.

Die innere Ordnung des Gerichts verbot jede ungebührliche Störung der Verhandlungen[2]; es mufste Stille und Ruhe herrschen, wenn das Gericht gehegt war. Schreien, Rufen und Lärmen, Reden ohne Erlaubnis und Scheltworte waren nicht gestattet. Als sich der Beklagte von N. 130 erlaubte ohne allen Urlaub in das Gericht zu reden, nachdem er erst auf dreimaliges Rufen des Gerichtsknechts gekommen war, und keine Antwort geben wollte, verfiel er dem Gericht des Tages in Strafe; ebenso erging es dem Philipp Schneider in N. 142, weil er ohne Erlaubung ins Gericht geredet. Dahin gehören ferner Fragen oder Überfragen, d. h. überflüssige oder ungehörige Fragen vor dem Gerichte oder an das Gericht (N. 97, 114, 116, 140). Ebenso erging es dem, der Worte gebrauchte »so doch verboten«, wie bezeichnender Weise die Witwe des Herrn Ybans in N. 172.[3])

Wir haben noch drei Einträge des ersten Jahres besonders zu betrachten, weil sie einen von den andern abweichenden Bescheid bei Nichtbeachtung der Ordnung verzeichnen. Wegen einer Überfrage verfielen die Fragenden, wie oben bemerkt ist, dem Gericht; in N. 24 dagegen wird Best zum Schlüssel dahin beschieden, dafs er dem Schultheifsen an Stab greifen soll. Dasselbe geschieht in N. 33, wo der Kläger einen Zeugen nachträglich verwerfen will, und in N. 31, wo der Beklagte dem Bescheid nicht nachgelebt hat; in diesen beiden letzten Fällen mit dem Zusatz: »unserm gnädigen Herrn die Strafe derhalben gänzlich vorbehalten«, obgleich sonst derjenige, welcher dem Bescheid nicht nachgelebt, ohne weiteres dem Gerichte verfiel. Von N. 33 haben wir kein zweites Beispiel. Den Vorbehalt der Strafe durch den gnädigen Herrn dürfen wir

[1]) Planck I, 238. Brunner II, 348.

[2]) Planck, I, 129.

[3]) Die Dillenburger Ordnung von 1498 handelt in einem besonderen Abschnitt (§ 13) von unnützen Scheltworten vor Gericht. Corp. const. Nass. I, 37.

doch nicht für den ersten Fall hinzudenken. In keinem der drei Stellen beruft sich das Gericht auf die Ordnung. Hier liegt also eine Ungleichmäfsigkeit der verschiedenen Bescheide vor, die nicht wegzuleugnen ist. Wir können wohl verstehen, warum die Strafe dem Herrn vorbehalten wurde; denn in jedem der drei strafbaren Handlungen war die Ordnung, die der Herr gegeben hatte, verletzt. Warum sie aber verschieden behandelt wurden, wird nicht deutlich, es müfste denn sein, dafs dem Gericht hierin freie Hand gelassen war. Der Stab aber war der Gerichtsstab, den der Schultheifs oder sein Stellvertreter in der Hand hielt, und das Greifen an denselben war eine symbolische Handlung, durch welche der, welcher die Ordnung verletzt hatte, die Gerichtsgewalt des Vorsitzenden anerkannte und eingestand gefehlt zu haben; er unterwarf sich dadurch — gegenüber seinem Vergehen — wieder der höheren Gewalt. Anderwärts mufste, wer nach der Hegung des Gerichts und nach der Heischung kam, also der Säumige, dem Schultheifsen an den Stab greifen, abgesehen von den Fällen, wo es zur Bekräftigung diente.[1])

Ein Bescheid oder Urteil ist einigemal nicht beigefügt: N. 11 (vgl. N. 19), 28, 37, 191, ebensowenig auch da, wo ein Rechtsfall nur vorgesehen, aber aus irgend welchem Grunde nicht zur Verhandlung gekommen war, wie in N. 75, 100—102; 123, 124 u. a. Sonst hat der Bescheid ziemlich feste Formen, die nur hie und da variieren. Er beginnt gewöhnlich mit den Worten: »Ist Klag und Antwort mit allem Furbringen angehört worden« — oder kürzer, und fährt dann fort: »und ist des Gerichts Bescheid«, einigemal (N. 105 und 43): »wir das Gericht erkennen«, vielfach mit einer Begründung durch einen Satz mit »dieweil« usw. Am Schlusse wird gern wiederholt: »dies ist des Gerichts Bescheid«, oder: »wie recht ist«. Am Schlusse des Gerichtstages wird oft, wie oben vorkam, die Bemerkung zugefügt, dafs, wer sein Urteil behalten wolle, es in das Behaltnusbuch einschreiben lassen möge.

Der Inhalt der Bescheide ist natürlich ein sehr mannigfaltiger; wir stellen hier zunächst nur einige oft vorkommende Wendungen im Verlaufe eines Rechtsstreites zusammen, um später einige Beispiele des Ganges der Verhandlungen anzuführen.

---

[1]) Grimm, Deutsches Wörterbuch IV. 1, 2. 3177. (Hildenbrand); Maurer, Fronhöfe IV, 106.

Zahlreich sind die Fälle, in denen das Gericht die Parteien dahin bescheidet, dafs sie sollen zusammenkommen und sich mit einander gütlich vertragen; wo aber solches nicht geschehe, sollen sie wiederum vor Gericht kommen, das ihnen verhelfen werde, soviel ihm möglich sei, N. 9, 19 und öfter; nach N. 16 sollen sie Personen »in- und auswendig« dem Gericht dazu fordern, in N. 31 wird eine Frist von drei Tagen gesetzt. Verbissene Gegner gingen auf diese Aufforderung nicht ein und fuhren lieber fort »zu procediren«, wie die von N. 16, die in N. 23 wieder erscheinen und sich denselben Bescheid holen; in ähnlicher Weise erscheinen die Parteien von N. 67 in N. 78 wieder, die von N. 109 in N. 119 usw. Andere scheinen den Weg gütlicher Übereinkunft beschritten zu haben, wenigstens erscheinen sie nicht wieder vor Gericht, wie die in N. 36, 59, 142 u. a.

Wer seine Sache siegreich zu Ende geführt, ohne dafs die Klage gebrochen worden war, wurde dahin beschieden, »seinem Unterpfande, so er auserklagt hatte, nachzugehen«: N. 1 u. 41, 8, 81, 86 u. ö. »Und sich desselbigen gebrauchen« ist in N. 168 hinzugefügt. Nach N. 169 hatte der Beklagte die Klage (nicht) gebrochen, aber nicht Zahlung geleistet; er verfiel deshalb dem Gerichte und hatte die Kosten des Tages zu tragen. Nach N. 120 hatte der Beklagte die Verpflichtung einen jährlichen Pachtzins an den Kläger zu liefern nicht in Abrede gestellt, war ihr aber nicht nachgekommen; daher wurde der Kläger am nächstfolgenden Gerichtstag ermächtigt seinem Unterpfand nachzugehen; jener aber verfiel wegen seines ungehorsamen Ausbleibens an diesem Tage dem Gerichte.

Zweimal haben wir folgenden Bescheid: die eine, vor Gericht erschienene Partei hat die Gegenpartei dieses Tages »erfolgt« (sie war nicht erschienen und sollte dem Gerichte 6 Alb. zur Strafe geben), N. 84 und 85. Das soll offenbar sagen, dafs jene an diesem Tage den Sieg davon getragen. Sonst wird »erfolgen« von dem gesagt, der einen Besitz oder ein Gut (eine Sache) erreicht.[1]) Nach Lexer[2]) wurde in dieser Bedeutung ervollen gebraucht = den Anspruch auf ein Gut genügend durchführen, es vom Gericht zugesprochen erhalten. Es ist wohl denkbar und wahrscheinlich,

[1]) Grimm, Deutsches Wörterbuch III. 803.
[2]) Mittelhochdeutsches Wörterbuch unter ervollen.

dafs man den früheren Ausdruck ervollen nicht mehr verstand, wie er denn auch bei Grimm (III, 1036) nicht erwähnt wird, und mit der lautlichen Änderung in erfolgen auch die Verbindung mit einer Person, wie sie hier vorliegt, vornahm.

War ein Bescheid ergangen, so verlangte das Gericht, dafs die Parteien demselben nachleben (leben, geleben) sollten, und wenn dies bei ihrem Wiedererscheinen nicht geschehen war, so verfiel derjenige, welcher sich nicht folgsam erwiesen hatte, dem Gerichte: N. 127, 132, 132 usw. Einigemal werden ihm auch die Kosten, die diesen Tag darauf gehen, aufgebürdet, N. 92, 103, oder er wurde die Unkosten des Tags dem Gegner zu entrichten angewiesen, N. 153; in N. 31 hatte er, wie wir gesehen haben, dem Schultheifsen an den Stab zu greifen. Es herrscht also auch hier eine Ungleichmäfsigkeit, sei es in dem Urteil, sei es in der Berichterstattung des Gerichtsschreibers, wie wir sie bereits oben zu sehen Gelegenheit hatten. Zu der Unvollständigkeit des Berichtes gehört auch, dafs sich die Beklagte laut nächst gefälltem Urteile nicht geschickt gemacht hatte und deshalb dem Gerichte in Strafe verfiel, N. 181, im Gerichtsbuch[1]) aber dieser Bescheid nicht verzeichnet ist. — Auch wer der Ordnung nicht gelebt, verfiel dem Gericht nach N. 153.

Zuletzt müssen wir noch das Nötige über die Gerichtsgebühren und Kosten sagen. Über deren Betrag unterrichtet uns das Gerichtsbuch sehr mangelhaft; es meldet zwar jedesmal, dafs, wer z. B. nicht vor Gericht erschien, wenn ihm vorgeboten war, oder wer dem Bescheid nicht nachgelebt oder die Ruhe des Gerichts gestört hatte (das sind die häufigsten Fälle), dem Gericht verfallen sein sollte, oder wer die Kosten des Tages wegen eines Vergehens gegen die Ordnung zu entrichten oder der Gegenpartei zu zahlen verurteilt wurde: nirgends aber wird ein Betrag genannt, und auch aus den drei Verzeichnissen von solchen, N. 88d, 102c und 180a (denn N. 176b kann nicht in Betracht kommen, weil zwar Personen genannt sind, aber nicht die schuldige Geldsumme), läfst sich wenig abnehmen, da wir hier, wie es scheint, nur Notizen des Gerichtsschreibers vor uns haben, und nicht zu ersehen ist, für was der Betrag gezahlt werden sollte, ob er nur der Rest einer früheren Zahlung war, ob mehrere Posten in einen zusammengezogen waren

[1]) Vgl. die Anm. zu N. 181.

usw. Auch eine genaue Vergleichung mit den vorhergehenden Bescheiden führt nicht zu einem einigermafsen sicheren Ergebnis, ebensowenig die mit der Dillenburger Ordnung von 1498, die in § 26 von Belohnungen der Gerichtspersonen handelt. Nur das mag aus N. 180 »noch ein urteil 1 Alb.« geschlossen werden, dafs für die Ausfertigung eines Urteils 1 Alb. zu entrichten war, was z. B. mit der Dillenburger Ordnung (»den scheffen vor ein urkunde feess alte heller«) nicht stimmt, da 1 Alb. = 12 Heller war. Es scheint also geratener hier sich unsicherer Vermutungen zu enthalten.

Einige andere Einzelheiten übergehen wir und stellen lieber mehrere Rechtsfälle in ihrem Verlaufe zusammen, die entweder zu einem abschliefsenden Endurteile führten oder sonstwie von Interesse sind. Sie zeigen deutlicher, als es aufser Zusammenhang erkannt werden konnte, welche Auswege die schwächere Partei einzuschlagen pflegte, wie die Klage mehrfach leichtfertig erhoben wurde, ohne dafs ein Beweis vorgebracht werden konnte, was für Klagen erhoben wurden und wie das Gericht entschied. Wir ordnen sie nach der Zahl der Gerichtstage, die auf sie verwendet wurden und lassen die bei Seite, die im Vorhergehenden genugsam besprochen worden sind.

1. Nur einmal erschienen vor Gericht u. a. folgende Parteien: die Kläger von N. 86 und 168 hatten ihr Unterpfand (in N. 168 eine Hofreide) auserklagt und die Klage war nicht gebrochen worden; daher lautet der Bescheid, dafs sie ihrem Unterpfande nachgehen sollen. Ein gleicher Bescheid ohne weitere Begründung s. in N. 1, 41, 88; vgl. aufserdem N. 107 und 147.

2. Zwei Gerichtstage: in N. 49 und 96 verlangen die Beklagten ihre gerechten Tage; an den folgenden Gerichtstagen werden beide verurteilt zur Zahlung der schuldigen Summe, dort auf Grund der von dem verstorbenen Amtmann verhörten Rechnung, hier der vorgelegten Briefe und Siegel sowie des Vertrags, die der Kläger verlesen läfst, und das Gericht für mächtig und kräftig erklärt.

3. Drei Gerichtstage: in N. 110 blieb der Beklagte aus und wurde zu den Kosten des Tages verurteilt; dann stellte er in N. 120 die Firnzel Korn, die er schuldete, nicht in Abrede, lieferte sie aber nicht ab; daher verfiel er in N. 126 dem Gerichte, und

dem Kläger wurde das Recht zugesprochen seinem Unterpfande nachzugehen.

Interessant ist der Fall, den wir oben kurz erwähnten, in welchem das Gericht der Obrigkeit und das der Schöffen entgegengesetzte Urteile fällten. Zunächst verlangte in N. 134 der Beklagte seine rechte Zeit sich zu bedenken; darauf folgte in N. 138 der Bescheid, dafs der Beklagte, weil das streitige Gut von ihm früher auserklagt und er in dessen Besitz eingesetzt worden war, bei demselben bleiben möge; auf die Einrede des Klägers, dafs die Obrigkeit anders entschieden habe, soll dieser schriftlichen Schein dieses Bescheides vorbringen. Daraufhin ergeht in N. 142 der vorige Bescheid des Gerichts mit dem Zusatz, dafs die Parteien sich wegen der Unkosten und des Ackers, wenn sie wollen, vertragen können.

Die Witwe Anna von Grorod (die Groroderin) schuldete dem Schultheifsen Johann Engelmann, wie es scheint, schon von langer Zeit her 50 Gulden; auf den Bescheid der ersten Klage des Gläubigers, die, wie wir zu N. 181 bemerkt haben, im Gerichtsbuch nicht eingetragen ist, aber aus N. 181 erschlossen werden kann, hatte der Anwalt der Beklagten sich nicht geschickt gemacht, verfiel daher dem Gericht und soll sich geschickter machen auf den nächsten Gerichtstag. Weil aber der Kläger sich auf »lebendige Kundschaft über Brief und Siegel zur mehrer Bekräftigung des Rechten« gezogen, sollen dieselben demnächst verhört werden. An diesem Tage, N. 188, werden die vorgebrachten Beweisstücke verlesen und danach die edele und tugendhafte Anna von Grorod verurtheilt die 50 Gulden samt Kosten und Schaden zu bezahlen.

Drei Tage nahmen ferner z. B. in Anspruch die N. 51, 65, 85; (62?), 68, 82.

4. Vier Tage dauerten die Verhandlungen wegen eines Zinshuhnes, das der Zinserheber zum Neuen Kloster (Clarenthal) erhoben hatte. Nachdem zunächst der Beklagte seine 14 Tage am 12. Februar 1554 (N. 10) verlangt und dann (N. 12) sich auf Kundschaft gezogen hatte, um zu beweisen, dafs das Huhn ihm gehört habe, wird am dritten Gerichtstage (N. 21) diese Kundschaft angehört und verzeichnet (N. 28a), am vierten, dem 27. August (N. 33), verlesen. Da nun an diesem Tage der Kläger, offenbar weil er zu unterliegen fürchtete, sich auf neue Kundschaft zieht, erlaubt das Gericht beiden Parteien dies zu thun, meint aber, sie

hätten an der ersten »guten genugen« gehabt, da die Zeugen einmütiglich geredet hätten. Und wirklich scheint der Kläger seine Sache damit aufgegeben zu haben. — Wenn nun in N. 38 (12. November) der frühere Beklagte seinen bisherigen Gegner vor Gericht fordert, so scheint dies eine Art Rache für dessen Vorgehen gegen ihn gewesen zu sein; das Gericht verwies ihre jetzige Sache vor die Obrigkeit.

Die Witwe des Hans Machenheimer von Zweibrücken hatte an Jeckel Metzler 20 Gulden zu fordern; in N. 44 stellte ihr Anwalt eine Klage an, auf die der Bescheid lautete, dafs die Parteien zwischen hie und dem nächsten Gerichtstage zusammenkommen und sich mit einander vertragen sollten; gelinge das nicht, mögen sie zum nächsten Tage wiederkommen. Dies geschah (N. 45), und da der Kläger sich auf das Gerichtsbuch zieht, wird beschlossen es ihm gegen gebührliche Belohnung, wann er es begehrt, zu überlassen. Das Gericht war langmütig genug auf einem folgenden Tage (N. 66) nochmals zu entscheiden, dafs die Parteien zusammenkommen usw. Erst dann ergeht durch N. 81 der Bescheid, dafs der Kläger auf Grund des Gerichtsbuches seinem Unterpfande nachgeben soll.

Ein anderer Fall ist merkwürdig wegen des Benehmens des Angeklagten, des jungen Cunz von Erbenheim, und seines Anhangs; er betrifft die Lieferung von Korn an Jakob Barthelmes von Hattenheim (»die von Hattenheim«). Nachdem die Beklagten siegesgewifs in N. 54 Bürgschaft und Caution der Gegenpartei begehrt, damit sie, falls sie diesen Krieg gewönnen, sich wüfsten des zu erholen, und dies geschehen ist, geben sie — N. 63 — keine Antwort, werden zu den Kosten des Tages verurteilt und dahin beschieden, dafs sie demnächst Antwort geben und einen Anwalt und Hauptsacher erwählen sollen. Weil sie nun am folgenden Gerichtstag, N. 92, diesem Bescheid nicht gelebt, verfallen sie dem Gericht und werden wiederum zu den Kosten des Tags verurteilt. Abermals aber antworten sie nicht in N. 103, haben auch keinen Anwalt gesetzt, daher werden sie zur Lieferung des Korns und zu den früheren Strafen von Neuem verurteilt.

Auch in N. 66 handelt es sich um Lieferung von Korn (zwei Malter); doch diesmal verlaufen die Verhandlungen glatt: die Kläger bringen statt des in N. 76 verlangten brieflichen Scheins Zeugen, die in N. 89 (102a) angehört werden; daraufhin ergeht

der Bescheid in N. 105, dafs das Korn geliefert werden soll wie früher mit Vergeltung der Kosten und des Schadens dieses Tages.

Ähnlich spielte sich der Streit um den Fortbestand einer Wässerung zu Schierstein ab, N. 150, 157, 166, 176; nachdem die Zeugenaussagen (169a) ergeben haben, dafs die Wässerung schon lange Zeit bestanden, erfolgt der Bescheid, dafs sie bleiben soll wie vor Alters, doch männiglich sonder Schaden.

5. Fünf Gerichtstage nehmen die Verhandlungen in der Sache des Best zum Schlüssel gegen Heinz Meng oder den starken Heinz in Anspruch. Ein mit Wein beladener Wagen des Klägers war in der Nähe des Hospitals an einem Rain umgefallen, sodafs der Wein aus dem geöffneten Fasse lief; das Pferd lag in dem anstofsenden Bache. Auf den Hilferuf Bests eilten einige Männer herbei, halfen den Wagen aufrichten und das Pferd aus dem Bache ziehen. Hierbei mufs dieses einen Schaden davon getragen haben; es wurde zwar wieder eingespannt, erlag aber nachher der Verletzung. Nunmehr erhob Best, erzürnt über seinen Verlust, Klage gegen den starken Heinz, weil er das Pferd umgebracht (mit der Deichsel das Herz dem Pferde abgestofsen) habe. In der ersten Verhandlung (N. 18) verlangt der Beklagte seine 14 Tage; in der zweiten (N. 24) wird der Kläger beschieden seine Behauptung zu beweisen und wegen einer leidenschaftlichen Frage dem Schultheifsen an Stab zu greifen. Weil er aber in der dritten Verhandlung (N. 32) sich nicht mit dem Beweise geschickt gemacht, wurde er wieder zu den Kosten des Tags verurteilt. Die Zeugen werden sodann (N. 40, 44a) verhört und ihre Aussagen am letzten Tage (N. 48) verlesen; weil keine »gründlich« behaupte, dafs Heinz das Pferd umgebracht habe, erkennt das Gericht, dafs der Kläger den Beklagten solcher Klagen erlassen soll.

Die Forderung der Anna Machenheimer in N. 43 scheitert daran, dafs sie, nachdem sich der Beklagte das erste Mal wegen Schwachheit vernotbot hat (N. 29), den geforderten Beweis ihrer Klage nicht erbringt: N. 46, 61, 73.

Ähnlich erging es in dem Streite der Parteien von N. 112. Zunächst wurde der Beklagte aufgefordert (N. 121) die Güter, welche er beansprucht, stückweise anzugeben; da er dieses weder am dritten noch vierten und fünften Tage (N. 127, 132, 141) thut, verfällt er jedesmal dem Gerichte und giebt seine Sache endlich auf, offenbar weil er dem Bescheide nicht entsprechen kann.

Von anderen fünftägigen Verhandlungen unseres Gerichtsbuches sind die zwischen dem Keller und dem Burggrafen von Sonnenberg, sowie die zwischen dem Schultheifsen Johann Engelmann von Rauenthal und der Anna von Geifspitzheim von Wichtigkeit, jene weil in ihnen von schriftlichem Verfahren die Rede ist, diese weil hier die traurige Lage einer Adelsfamilie zu Tage tritt. Sie fanden beide erst später den uns nicht bekannten Abschlufs. Vgl. oben S. 21 und 23.

6. Die sechs Gerichtstage der Parteien von N. 118 ff. bieten nichts Neues; der Streit um eine Erbschaft wird in N. 183 auf Grund von Zeugen zu Gunsten des Klägers entschieden. — In dem Streit zwischen Ulmanns Hans und der Witwe des Pfarrers Yban von Bierstadt (N. 162), in dem es sich gleichfalls um die Teilung, hier des Nachlasses Ybans, handelt, zeigen sich die beiden Parteien säumig in der Erfüllung des in N. 172 ergangenen Bescheides (N. 175, 185, 186) und verfallen der gewöhnlichen Strafe. Endlich können die für die Beklagte günstigen Kundschaften verhört werden (N. 193 und 196a). Das Urteil ist im Gerichtsbuch nicht mehr enthalten.

7. Auch die beiden siebentägigen Verhandlungen der Parteien von N. 53 ff. und 151 ff. finden in dem Gerichtsbuche keinen Abschlufs; diese endigen in N. 191 ohne Bescheid, den das Gericht in der schwierigen Frage vielleicht nicht zu finden wufste, vgl. N. 180; jene wurden nach N. 140, wie es scheint, abgebrochen. Beide bieten für uns nichts wesentlich Neues, es müfste denn dahin die Höflichkeit des Gerichts gerechnet werden, das in N. 184 an die Parteien das freundliche Begehren richtet, dafs sie zusammenkommen und sich mit einander vertragen mögen.

Die Streitigkeiten, um die es sich handelte, waren nach den hier angemerkten Stellen, zu denen man die betreffenden weiteren im Register findet, folgende:

1. Erbe: N. 2; Best — Kuhens Michel.
   » N. 149 und 154a; Emmerich Selgen — Arn. Noll.
   » N. 172; Ulmanns Hans — Ybans Witwe.
   » N. 183; Hans Hep — Matthes von Rambach.

2. Geldforderung: N. 81 (20 Gulden); die Machenheimerin — Jeckel Metzler.
» N. 188 (50 Gulden); Johann Engelmann — Anna von Grorod.
» N. 196 (14 Gulden); Johann Engelmann — die Geifpitzheim.
» N. 6; Geipeln Cles — Krug.
» N. 60; Dönges Wenz — Jacob Becker.
» N. 116; Wilhen — Michael Zimmermann.
» N. 147; Wenzen Best — Conr. Storck.

3. Güter: N. 121; Riemen Christ — Kappes Hans.
» N. 135; Pitzen Cles — Krugs Cles.
» N. 142; (am) Rheins Hans — Friln Hans.
» N. 77; Dietrichs Hans — Hans Densdorf.

4. Ein Huhn: N. 12 (28a); Michels Henge — Heinzen Lenhart.
» » N. 46; die Machenheimerin — Hans Joeck.
» Ochs: N. 161a (180a); Kotters Jacob — Ant. Wenz.
» Pferd: N. 24 (44a); Best — Stark Heintz.

5. Kornlieferung: N. 102a; Cunz Hummel — Hailn Philips.
» N. 103; Barthelmes — der junge Cunz.
» N. 120; Friln Hans — Georg Hans.

6. Eine Wässerung: N. 157 (169a); Geipel Wendlings Cunz — Bender Hans.

Es erübrigt noch in Kürze einige Worte über unsere Orthographie zu sagen. Für den Text des Gerichtsbuchs haben wir die jetzt geltenden Grundsätze befolgt, also z. B. für die Eigennamen die Schreibung der Vorlage beibehalten, in Betreff der andern Worte aber alle überflüssigen Buchstaben und Schwankungen in der Schreibung beseitigt. In der Einleitung und in dem Register ist auch für die Eigennamen die moderne Form eingesetzt. Die etwas wilde Interpunktion des Gerichtsschreibers ist durchweg von uns geregelt worden.

Anhang.

I. Die Gerichtstage.

Montage nach	1554	1555	1556	1557	1558	1559	1560
1. dem 18. Tage	—	—	20. Jan.	18. Jan.	17. Jan.	16. Jan.	15. Jan.
Invocavit	13. Febr.	—	—	—	—	—	—
2. Quasimodogeniti	2. April	22. April	13. April	26. April	18. April	3. April	22. April
3. Bonifatius	11. Juni	—	—	—	—	—	—
Johannis	—	—	—	—	—	26. Juni	—
4. Bartholomaei	27. Aug.	26. Aug.	—	30. Aug.	29. Aug.	28. Aug.	26. Aug.
5. Michaelis	—	—	5. Okt.	—	—	—	—
Martini	12. Nov.	18. Nov.	—	15. Nov.	—	13. Nov.	—
Sa.	5	3	3	4	3	5	3
Vorgesehene Gerichtsfälle	44	31	40	26	7	32	16

Sa. 196.

II. Die Schöffen.

Von den 18 nachbenannten Schöffen kommen in einer Urkunde von 1547 bereits sieben vor, nämlich N. 1 (Hans Kauss mit dem Zusatz: von Walrabenstein an zweiter Stelle), N. 2 (Junghens Velten an 3.), N. 3 (Hans Joeck an 12.), N. 4 (Hans Hirt an 11., genannt Hans Ziegeler), N. 5 (Werner Schneider an 10.), N. 7 (Schnorn Clesge an 13.) und N. 9 (Johann Schmidt an 14. Stelle). Es waren also bis 1554 sieben abgegangen und durch andere ersetzt worden; nämlich durch N. 6, 8, 10, 11, 12, 13, 14, wie N. 15—19 an die Stelle der nach 1554 abgegangenen N. 2, 7, 9, 5, 1 traten.

Von den genannten Schöffen waren N. 3 (Hans Joeck) im J. 1545, der spätere Schultheifs Antonius Wenz im J. 1548, N. 9 (Jörg Hafner) im J. 1554, N. 15 (Cles von Sonnenberg) 1557, N. 17 (Ditmanns Hans) 1558 Schöffen-Burgermeister, ein Amt, das die neugewählten Schöffen gewöhnlich im ersten oder zweiten Jahre nach ihrer Ernennung zu bekleiden hatten. Von den übrigen Schöffen fehlen entsprechende Aufzeichnungen.

Als eingewandert sind zu betrachten von den Familien der älteren Schöffen aufser der des Hans Kauss von Walrabenstein, wie wir oben bemerkten, noch die des Jacob Kotter und Hans Hirt: in Bezug auf jenen sagt eine Clarenthaler Urkunde vom 22. Mai 1454, dafs das Kloster dem Henne Kotther aus Idstein, Bürger zu Wiesbaden, und seiner Frau die 27 Morgen verliehen habe, die Nicolaus Kotther gehabt habe; in Bezug auf diesen meldet eine Urkunde vom 24. August 1528, dafs der Ziegler Marx dem Ziegler Hans Hierdt von Mainz eine Ziegelhütte zu Wiesbaden vor dem Sonnenberger Thor mit daraufstehendem Zins für die elende Bruderschaft[1]) für die Summe von 50 Gulden verkauft habe. Dieser Hans Hierdt mag der Vater unsers Hans Hirt gewesen sein.

---

[1]) Über diese Bruderschaft s. Schenck, Geschicht-Beschreibung der Stadt Wiesbaden S. 319. Merkerbuch S. 69.

Tabellarische Zusammen-

Gerichtstage	1554					1555			1556			1557	
	1 Febr.	2 April	3 Juni	4 Aug.	5 Nov.	2 April	3 Juni	5 Nov.	1 Jan.	2 April	5 Okt	1 Jan.	2 April
1. Hans Kauss	1	1	1	1	1	—	1;11	1	1;13	1	1;13	1	1
2. Junghens Velten	2	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Hans Joeck	—	—	—	—	—	1	3	2	2	2	2	2	2
4. Hans Hirt (Ziegler)	3	3	3	4	3	2	2	3	3	3	3	3	3
5. Werner Schneider	4	4	4	3	—	3	4	4	—	—	—	—	—
6. Dreuden Ulrich (Urich)	10	—	—	—	—	5	9	5	4	4	4	4	4
7. Schnorr Clas	5	5	5	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Michel Bender	6	7	6	6	5	6	5	6	5	5	5	6	5
9. Johann Schmidt	7	6	7	7	—	4	—	—	—	—	—	—	—
10. Peter Becker	—	—	—	—	8	—	6	7	6	6	6	5	—
11. Jorg Hafner	8	8	8	8	6	—	7	8	7	7	7	—	6
12. Marx Beck Weber	9	9	—	—	7	—	8	9	8	8	—	—	—
13. Kotters Jakob zur Kanten	11	—	—	—	—	—	10	—	—	—	12	—	—
14. Bernharts Cles	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	8	7	—
15. Cles von Sonnenberg	—	—	—	—	—	—	—	11	—	11	—	—	—
16. Cles zum Vogelgesang	—	—	—	—	—	—	—	10	9	9	9	8	—
17. Ditmanns Hans	—	—	—	—	—	—	—	12	12	10	10	9	—
18. Cunz Bender	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	11	—	—
19. Unbenannt	—	—	—	—	—	—	12	13	—	12,13 14	—	—	—
Sa. d. vorgesehen. Rechtsfälle	11	9	8	8	8	6	12	13	13	14	13	9	6
Sa. Sm. der vorgesehenen Rechtsfälle			44				31			40			26

stellung der Schöffen.

		1558			1559					1560			Herd-schilling 1555	Ge-storben
4 Aug.	5 Nov.	1 Jan.	2 April	4 Aug.	1 Jan.	2 April	3 Juni	4 Aug.	5 Nov.	1 Jan.	2 April	4 Aug.		
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1 Fl. 18 Alb.	† 1562
3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3, 23	† 1562
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(Rel. 16)	—
4	3	—	—	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3, 6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—
6	4	—	—	—	4	4	4	4	4	4	4	4	2, 18	† 1566
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—
5	—	—	—	—	—	—	5	5	5	5	5	—	4 —	—
7	—	—	—	—	5	5	6	—	6	—	6	—	4 —	† 1569
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4, 3	† 1570
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	† 1564
—	—	—	—	—	—	6	7	—	—	—	7	—	2, 6	—
—	—	—	—	—	—	7	8	—	—	—	—	—	— —	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	† 1566
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	4	2	2	3	6	7	8	5	6	5	7	4	= 196	
			7				32				16			

II.

TEXT

DES

GERICHTSBUCHES.

G E R I C H T S |1
handelunge
ANNO DNI
1554
Wyfsbaden
Balthazar Weycker
Statfchreyber

Vorbemerkung. In dem folgenden Abdruck der „Gerichtshandelunge“ *haben wir die Gerichtstage eines jeden Jahres mit römischen Zahlzeichen, die einzelnen Rechtsfälle der ganzen Zeit in fortlaufender Zählung sowie die Schöffen eines Tages, wie es im Jahr 1556, I Nr. 76 ff. von dem Gerichtsschreiber geschehen ist, mit deutschen Ziffern versehen, die sonst dort fehlen. Die Zahlen am Rande der einzelnen Seiten geben die Seiten des Gerichtsbuches an, über dessen Rechtsschreibung s. S. 9 und am Ende der Einleitung.*

(1554.) |3*)

I. Actum uf montag nach Invocavit der arbeifs sontag[1]) genant *[13. Februar]* hat man gericht gehalten anno 1554.

Neu gebot

Mathes becker Mulln Clafen furgepotten. Diln Hengen Eiln Petern von Bibergk. Michels Hans von Mofspach Heinczen Lenharten furgepotten.

Philips Sauerbornen von Erbenheim hat Pfeil Henrich furgepotten.

1. Betreffende als ein clager an einem	Junker Gaifpicz	[2])	1. Hans Kaufs.
Als ein beclagter am andern theil	Hans zur Linden		

*) *Seite 2 ist leer gelassen.*

[1]) *Arbeiss-Sonntag = Erbessonntag, nach Weidenbach, Calendarium S. 191, und Grotefend, Zeitrechnung I, 52, der Sonntag Reminiscere, also eine Woche später als Invocavit, genannt wegen der Erbsen als Fastenspeise.*

[2]) *Von Nr. 1—45, während des Jahres 1554, hat der Gerichtsschreiber zwei solcher convergirender Linien, wie sie hier stehen, von den Namen der zwei Parteien bis zum Namen des Schöffen, der in ihrer Sache den Vorsitz führte, gezogen; später, von Nr. 45 an, tritt dafür eine Klammer wie vor den Namen der Parteien ein. Wir haben geglaubt, es genüge die zwei convergirenden Linien nur einmal vorzuführen, dann aber um der Gleichmässigkeit willen empfehle es sich die Klammern der späteren Jahre schon jetzt einzusetzen.*

Iſt clag und antwort gehort worden mit allem furpringen, iſt des gerichts beſcheid, das Junker Gaiſpicz ſeinem underpfand, ſo er auserclagt hat, nach ſol gehen, wie recht iſt.

2. Betreffende als ein clager an einem	Beſt zum Schluſſel	2. Junghens Velten.
Als ein beclagter am andern theil	Kuhens Michel von Erbenheim	

Iſt clag und antwort mit allem furpringen und kundzeuge gehort worden, iſt des gerichts beſcheid: so Beſt nicht beſſer kundzeuge gegen und wider Kuhens Micheln, dan er noch gefurt hat, fur gericht furpringt Philips Schreibers Enkelns Adams ſeligen verlaſſenen guter halben, ſo erkennet das gericht, das Kuhens Michel der nechſt geplut erbe ſei nach laut Beſten ſelbſt fur gericht erkentnis und der zeug ſag.

3. Betreffende als ein clager an einem	Pfeils Henrich von Erbenheim	3. Hans Hirt.	[4
Als ein beclagter am andern	Philips Sauerborn		

Iſt clag und antwort gehort worden, iſt des gerichts beſcheid: dieweil Philips Sauerborn seine gerechten tag nach laut der ordnung begert, ſind ſie ihm zugelaſſen, wie recht iſt.

4. Betreffende als ein clager an einem	Hans Cunczel von Nauroth	4. Werner schneider.
Als ein beclagter am andern	Rambachs Hans ſeligen kinder furmunder	

Iſt clag und antwort gehort worden, und dieweil ſich die furmunder beclagen, das ſie der ſachen noch onbericht ſeien und ihre gerechten tag begert nach laut der ordnung, ſind ſie ihnen zugelaſſen, wie recht iſt.

5. Betreffende als clager an einem	Krugs Cles	5. Schnorn Clas.
Als ein beclagter am andern theil	Josten Christ	

(Es folgte irrtümlich der Bescheid von N. 6, ist aber durchstrichen).

6. Betreffende als ein clager an einem	Geipelln Cles	6. Michel bender.
Als ein beclagter am andern	—[1]	

Iſt clag und antwort gehort worden mit allem furpringen, und iſt des gerichts beſcheid: dieweil der beclagt nach Josten Elſen tod am rechten gehandelt und ſeine mundbarſchaft, wie recht iſt, nicht ufgeſagt, ſol der beclagt hinfurt den zins, wie er ihnen von alters nach laut der

[1] *Der Name fehlt; nach dem Bescheid war Krugk der Beklagte.*

kundſage geben hat, noch reichen, und ſol Krugk ſeines ongehorſamen auspleibens halben dem gericht verfallen sein.

7. Betreffende als ein clager an einem	Dilln Hengen von Nordenstadt	7. Johan schmidt.
Als ein beclagter am andern	Eiln Peter	

Iſt clag und antwort gehort worden, iſt des gerichts beſcheid: dieweil Eiln Peter ſeine gerechten tag nach laut der ordnung begert hat, ſind ſie ihm zugelaſſen worden, wie recht iſt.

8. Betreffende als ein clager an einem	Hamman ſchloſser[1])	8. Jorg hafner.[1])
Als ein beclagter am andern	Joſt ſchneider[1])	

Iſt clag und antwort gehort worden, iſt des gerichts beſcheid: dieweil Jost ſchneider das underpfand hat laſſen auserclagen, und die clag nicht gebrochen [worden][2]), ſollen die kirchenmeiſter dem underpfand nachgehen mit ergeltung koſten und ſchaden, und ſollen die kirchenmeiſter zwen fronzettel laſſen machen; auch ſol Jost ſchneider ſeines ongehorſamen auspleibens halben dem gericht verfallen ſein.

9. Betreffende als ein clager an einem	Mathes becker	9. Marx.	|6
Als ein beclagter am andern	Mulln Clas		

Iſt clag und antwort gehort worden, iſt des gerichts beſcheid, das ſie ſollen zuſamen kommen und ſich einander vertragen, ob ſie mogen; wo aber ſolchs nit geſchehe, ſollen ſie zum nechſten gerichtstag widerumb fur gericht kommen, wil das gericht ihnen verhelfen, ſo viel ihn moglich iſt.

10. Betreffende als ein clager an einem	Michels Henge	10. Dreuden Urich.
Als ein beclagter am andern	Heinczen Lenhart	

Iſt clag und antwort gehort worden, iſt des gerichts beſcheid: dieweil Heinczen Leonhart ſeine vierzehen tag begert, ſind ſie ihm nach laut der ordnung zugelaſſen, wie recht iſt.

11. Betreffende als ein clager an einem	her Matthes pfarher	11. Kotters Jacob.
Als ein beclagter am andern	Enders scherer	

(Ohne Bescheid; s. Nr. 19).

1) *Ob diese und ähnliche Worte schon zu Eigennamen erstarrt waren, ist weder aus dem Gerichtsbuch noch aus andern gleichzeitigen Aufzeichnungen ersichtlich.*

2) *So in N. 86.*

Iſt das gericht ufgeſchlagen[1]) bis uf den montag nach Kloppenheimer kerb.

Welcher ſein urtheil behalten wil, mag ſolchs in das behaltnusbuch laſſen inſchreiben.

|7

II. Actum uf montag nach Quasimodogeniti, der frei sontag[2]) genant *[2. April]*, hat man gericht gehalten, wie nach volgt, anno LIIII.

11a. Neu gebot.

1. Hamman ſchloſser Philips ſchneidern furgepotten.
2. Urich von Erbenheim schmidts Henrichen.
3. Beſt zum Schluſſel Heincz Mengen und dessen buben.
4. Tomas furster Beſten zum Schlussell.

12. Betreffende als ein clager an einem	Michels Henge	1. Hans Kauſs.
Als ein beclagter am andern	Heincz Lenhart	

Ist clag und antwort gehort worden mit allem furbringen, und dieweil Heinczen Lenhart ſich uf kundſchaft gezogen zu beweiſen, das das hun ſein ſei geweſen, iſt des gerichts beſcheid, das ſolche kund zum nechſten gerichtstag ſol verhort werden und als dan geſchehen, was recht iſt; diſs iſt des gerichts beſcheid.

13. Betreffende als ein clager an einem	Urich von Erbenheim	2. Junghens Velten.
Als ein beclagter am andern	Schmidts Conradt	

Iſt clag und antwort gehort worden, und dieweil der beclagt in ſeiner antwort furpringt, das die ſach zwiſchen ihnen beiden an der obrigkeit hange, weiſt das gericht ſie widerumb fur die obrigkeit; diſs iſt des gerichts beſcheid.

14. Betreffende als ein clager an einem	Ketges Peter von Erbenheim	3. Hans Hirt.
Als ein beclagter am andern	Philips Sauerborn	

|8

Iſt clag und antwort mit allem furbringen gehort worden, und dieweil ſolche ſach unformlich angezeigt, iſt des gerichts beſcheid, das ſie es zum nechſten gerichtstag formlicher anſtellen und einen anwalt ſeczen under ihm; wil das gericht ihnen verhelfen, so viel ihnen muglich iſt.

---

[1]) *Ufgeschlagen = verschoben.*

[2]) *Grotefend I, 70 „Freudensonntag“ Sonntag nach Ostern, wo das Allelujah (der Freudengesang) wieder zuerst ertönt.*

15. Betreffende als ein clager an einem	Hamman schlosser	4. Werner ſchneider.
Als ein beclagter am andern	Philips ſchneider	

Iſt clag und antwort gehort worden, iſt des gerichts beſcheid: dieweil die clager in ihrer clag ſelbſt furpringen, das die oberkeit beſcheiden hab die wingart zu bauen, weiſt ſie das gericht widerumb hinder die oberkeit; diſs iſt des gerichts beſcheid.

16. Betreffende als ein clager an einem	Kuhens Michel	5. Schnorn Clas.
Als ein beclagter am andern	Beſt zum Schluſsell	

Iſt clag und antwort gehort worden, iſt des gerichts beſcheid, dass ſie beide partheien zuſamen ſollen kommen, perſonen aus oder inwendig dem gericht darzu fordern und ſich gutlich vertragen mit unkoſten, so am gericht ufgangen, und der abnuczung halben; diſs iſt des gerichts beſcheid.

[9

17. Betreffende als ein clager an einem	Kuhens Michel	6. Johan schmidt.
Als ein beclagter am andern	Beſt zum Schlussel	

Iſt clag und antwort gehort worden, iſt des gerichts bescheid, das der cleger ſich ſol erkundigen, wo und wan ſolch korn falle, und ſolches zum nechſten gerichtstag beibringen; will das gericht als dan ihnen verhelfen, so viel ihn[1]) muglich iſt.

18. Betreffende als ein clager an einem	Beſt zum Schlussel	7. Michel bender.
Als ein beclagter am andern	Heincz Meng	

Iſt clag und antwort gehort worden, und dieweil der beclagt ſeine vierzehen tag begert, ſind ſie ihm nach laut der ordnung zugelaſſen worden; diſs iſt des gerichts beſcheid.

19. Betreffende als ein clager an einem	her Matthes pfarher	8. Jorg hafner.
Als ein beclagter am andern	Enders ſcherer[2])	

[1]) *Ihn = ihnen, d. h. den Schöffen; ähnlich ihnen auf den Singular Gericht bezogen in N. 19.*

[2]) *Meister Anders (Enders) Scherer zu Wiesbaden war zugleich Arzt, er heilte im März 1554 des Bäckers Buben zu Clarenthal und erhielt dafür 8 Albus. Da sowohl er als der Pfarrer Matthes im Laufe des Jahres starben (im Jahre 1555 kommen Enders Kinder in der Herdschillingsliste vor), so fand der Rechtsstreit ein rasches Ende.*

Iſt clag und antwort gehort worden, iſt des gerichts beſcheid: dieweil das ſich der antworter beclagt, das er der ſachen onbericht und ein zukommen man ſei, das meiſter Enders ſeine hausfrau, wie die ſachen geſtalt ſeien, befrage, sie zwen zuſamen kommen, und ob ſie kunden, ſich gutlichen vertragen; so aber ſolches nicht geſchehen mocht, ſollen ſie zum nechsten gerichtstag widerumb kommen, wil ihnen das gericht verhelfen, so viel ihnen moglich iſt.

20. Betreffende als ein clager an einem	Matthes becker	9. Marx weber. [10
Als ein beclagter am andern	Mulln Claſs	

Iſt clag und antwort gehort worden, iſt des gerichts beſcheid: dieweil der antworter furpringt, das er die ſachen bei der obrigkeit verthedingt hab, weiſt ſie das gericht widerumb hinder die obrigkeit: diſs iſt des gerichts beſcheid.

Welcher ſein urtheil behalten will, mag ſie in das behaltnusbuch inſchreiben laſſen.

Iſt das gericht ufgeſchlagen worden bis uf montag nach S. Bonifacius tag. [11

III. Uf montag nach S. Bonifacius tag *[11. Mai]* hat man gericht gehalten, wie volgt anno L||||.

20a. Neu gebot.

Heinczen Lenhart hat gebotten kund zu ſagen Krugen von Biberg, Deiſsen zur Armen Ruhe, Dilgen Hanſen zu Moſsbach, Huts Cunczen schultassen zu Moſspach, Claſen Keisern zu Moſspach.

Johan ſchmit hat Treuden Urich furgebotten und ſchmidts Krein.

21. Betreffende als ein clager an einem	Michels Henge	1. Hans Kauſs.
Als ein beclagter am andern theil	Heinczen Lenhart	

Iſt clag und antwort gehort worden, und dieweil Heinczen Lenhart ſich uf kund gezogen, ſind ſie, wie recht, fur gericht verhort worden, welche auch uf den nechſten gerichtstag ſollen verleſen werden, und als dan geſchehen, was recht iſt.

22. Betreffende als ein clager an einem	Friczen Hen	2. Junghens Velten.
Als ein beclagter am andern theil	Philips Sauerborn	

Iſt clag und antwort mit allem furpringen gehort worden, und iſt des gerichts beſcheid: ob einige parthei dieſer ſachen beweistumb und kundſchaft hette, mag ſolches zum nechſten gerichtstag beibracht werden, ſol als dan geſchehen, was recht iſt.

23. Betreffende als ein clager an einem	Kuhens Michel von Irbenheim	3. Hans Hirt.	|12
Als ein beclagter am andern	Beſt zum Schlussell		

Iſt clag und antwort gehort worden, iſt des gerichts beſcheid, wie auch vormals *[N. 16]*, das Beſt mit ſampt ſeinem anhang zu Micheln und ſeinen miterben gehen und kommen ſol und ſich mit einander der abnuczung und gerichtscoſten halben auf das beſt, ſo ſie kunden, vertragen, inhalt des regiſters.

24. Betreffende als ein clager an einem	Beſt zum Schlussel	4. Werner ſchneider.
Als ein beclagter am andern theil	Heincz Meng	

Iſt clag und antwort gehort worden, iſt des gerichts beſcheid: dieweil Beſt Heincz Mengen und den knaben anzeigt, das ſie ihm ſein pferd ſollen umbracht haben, das Beſt ſolche ſeine clag nach laut der ordnung beweiſen ſol, wird als dan geſchehen, was recht iſt; und dieweil Beſt alſo gewaltiglichen Heinczen gefragt, ob nicht die deiſsel dem pferd das hercz abgeſtoſen hab, hat er nach laut der ordnung eine uberfrag gethan; ſol derhalben dem ſchultaſſen an ſtab greifen.

25. Betreffende als ein clager an einem	Johan ſchmidt	5. Schnorn Clas.
Als ein beclagter am andern	Treuden Ulrich	

Iſt clag und antwort gehort worden, und dieweil Urich ſeine vierzehen tag ſich zu bedenken begert, ſind ſie ihm nach laut der ordnung zugelaſſen worden, wie recht iſt. Des gebots halben (die ſchor belangen, ſo Johan ſchmidt eine frag an das gericht gethan)[1] ſollen ſie die obrigkeit erſuchen: diſs iſt des gerichts beſcheid.

26. Betreffende als ein clager an einem	Hans Joeck	6. Michel bender.	|13
Als ein beclagter am andern	Beſt zum Schlussel, Ewalts Jost, Jorgen Hans, Friderichs Cles, Debolt becker		

Iſt clag und antwort gehort worden, und dieweil Friderichs Cles und Debolt becker die guter (davon ſie zins in gemeinen caſten geben) haben laſſen auserclagen, und die clage nicht gebrochen [worden], ſol Hans Joeck fronzettel laſſen inlegen, nach altem herkommen.[2]) und

[1]) *Die eingeklammerten Worte stehen unter dem Bescheid, und es ist durch ein × auf sie verwiesen.*

[2]) *Statt „nach altem herkommen" hatte der Gerichtsschreiber Anfangs geschrieben „nach der ordnung", dann diese Worte gestrichen und durch jene ersetzt.*

ſollen ihres ongehorſamen ausbleibens halben dieſe zwen dem gericht verfallen ſein.

27. Betreffende als ein clager an einem	Urich von Erbenheim	7. Johan ſchmidt.
Als ein beclagter am andern	Schmidts Conradt	

Iſt die clag gehort worden, und dieweil der beclagt an dem vergangnen gerichtstag in ſeiner antwort furbracht, das ſolche ſach an der obrigkeit hange zwiſchen ihnen beiden, und keiner appellation gedacht, weiſt ſie das gericht noch als vor fur die obrigkeit.

28. Betreffende als ein clager an einem	Hamman ſchloſſer kirchenmeiſter	8. Jorg hafner.
Als ein beclagter am andern	Schweiczer Hans, Jost ſchneider	

(Ohne Bescheid).

[14

28a zu Nr. 21. Kund ſage, ſo Heinczen Lenhart gegen und wider Michels Hengen gefurt hat uf montag nach Bonifacii; anno LIIII, wie nachvolgt.

Item ſagen dieſe funf perſonen, Hans Krug, Deis zur Armen Ruhe, Dilgen Hans, Huts Kuncz ſchultas zu Moſspach, Clas Keiſer auch zu Moſspach auf ihr gethane aid, dabei ſie auch von beiden partheien gelaſſen worden ſind, ſagen dieſe funf einmutiglichen, das ſichs begeben hab, das er Krug zinsheber zum neuen cloſter huner zu Moſsbach auf den achtzeheſten tag hab aufgehaben, auch ein ieder nachbar ein hun geben, wies ſich eigent und geburt, und als sie die huner haben aufgehaben und in Dilgen Hanſen des wirts haus kommen ſind, hat Hans Krug ein hun von Michels Hen gefordert, hat ſein frau geſagt: nein, ſie hab ein freiheit, welche unſer gnediger her[1]) ihr nicht nehme; druf er Krug geſagt: frau, da behut mich got fur, dieweil ihr ſolch freiheit hapt, ſo gebt mir den kopf davon; druf ſie ihm zwen pfennig dargebotten, er ſie aber nicht wollen nehmen, ſonder des kopfs begert. Druf die funf kundzeugen in Dilgen Hanſen des wirts haus gangen und gezecht; iſt Heinczen Lenharts frau kommen zu ihnen und geſagt, Krug hab einen kopf von einem hune, das ſei ihr geweſen, den ſchultaſſen zu Moſsbach von wegen unſers gnedigen hern darumb angeſucht das hun zu beſichtigen. Do iſt das hun geropft geweſen, ſind etliche gerichtspersonen auch dabei geweſen. Darnach iſt Heinczen Lenharts frau kommen und warzeichen auf den kopf geben, welche ſich auch alſo erfunden haben; und als beide partheien fur den ſchultassen ſind kommen in beiſein der zeugen, und der ſchultas beide partheien verhort, hat der ſchultas

[1]) *„Gnediger her" ist immer abgekürzt in „g h".*

gesagt, er wolle ihr solcher wort halben von wegen unsers gnedigen hern nicht vergessen: hab Dilgen Hans gesagt: was wollt ihr viel handels mit dem hun machen, ihr seit doch die nechten verwanten. Do hat auch Cles Hen gesagt: mein[1]) was ist ein boss weib, aber fur got, das [15
hun ist ihr. Weiter sei ihnen nicht wisslich. Ist auch ihnen stillschweigen hiemit auferlegt.

Ist das gericht ufgeschlagen bis uf montag nach Bartholomaei anno LIIII.

Wer seine urtheil behalten wil, mag solches in das behaltnussbuch lassen inschreiben.

IV. Uf montag nach Bartholomaei *[27. August]* anno LIIII [16
hat man gericht gehalten, wie nach volgt.

28 b Neu gebot.

Best zum Schlussel furgebotten Hansen dem neuen meczler, Friln Friderichen und Michels von Birstadts sone Hans.

29. Betreffende als ein clager an einem	die Machenheimersse[2]). Friczen Hen mundbar	1. Hans Kauss.
Als ein beclagter am andern	Hans Joeck	

Ist die clag gehort worden, und dieweil Hans Joeck schwacheit halben, wie er sich dan auch vernotbot, nicht erschienen, mogen beide partheien zum nechsten gerichtstag erscheinen; sol als dan geschehen, was recht ist.

30. Betreffende als ein clager an einem	die Machenheimersse	2. Junghens Velten.
Als ein beclagter am andern	Donges Wencz schultas	

Ist clag und antwort gehort worden, und dieweil Donges Wencz schultas seine gerechte tag gefordert, sind sie ihm zugelassen nach laut der ordnung.

31. Betreffende als ein clager an einem	Kuhens Michel	3. Werner schneider.
Als ein beclagter am andern	Best zum Schlussell	

Ist clag und antwort gehort worden mit allem furpringen, und ist des gerichts bescheid, das Best mit seinem anhang zu Kuhens Micheln und seinen miterben gehen sol inwendig drei tagen und sich mit ihnen der abnuczung und gerichtskosten halben auf das best, so sie kunden,

1) *Ueber dieses „mein“ s. Grimm Deutsches Wörterb. VI, 1919 Nr. 10 (Heyne.)*

2) *Hier u. in N. 30 ist die Endsilbe im Ger.-B. abgekürzt, aber in N. 43 u. 61 steht Machenheimersse mit landesüblicher Abwerfung des Buchstabens n. — Fritzen Hen ist Anwalt.*

vertragen inhalt des regifters: und dieweil Beft dem nechften gerichtsbefcheid nicht nachgelebt, fol er dem fchultaffen derhalben an ftab greifen, unferm gnedigen hern die ftraf genczlich hierin vorbehalten: difs ift des gerichts befcheid.

[117

32. Betreffende als ein clager an einem	Beft zum Schlussell	4. Hans Hirt zigeler.
Als ein beclagter am andern	Heincz Meng	

Ift clag und antwort gehort worden, ift des gerichts befcheid: dieweil Beft fich nit gefchickt gemacht hat mit dem beweiftumb, wie ihm dan an nechften vergangen gerichtstag (*N. 24*) ein befcheid gegeben worden ift, fol er Beft den gerichtskoften,[1]) fo diefen tag daruf ergangen ift, erlegen; difs ift des gerichts befcheid.

33. Betreffende als ein clager an einem	Michels Hengen	5. Schnorn Clefsgen.
Als ein beclagter am andern	Heinczen Lenhart	

Ift clag und antwort gehort worden mit allem furpringen, ift des gerichts befcheid: dieweil der klager fich uf weiter kundfchaft gezogen, mogen beide partheien, fo einige kund oder kundfchaft diefer fachen halben furhanden were, zum nechften gerichtstag beibringen, und nach dem beide partheien guten gnugen an der kundfchaft gehapt, fo diefen gerichtstag verlefen worden ift, und fie funf einmutiglichen geredt und jeczt der cleger Krugen verwerfen wil, fol er difsmals dem fchultaffen an stab greifen, doch unferm gnedigen hern die ftraf derhalben vorbehalten.

34. Betreffende als ein clager an einem	Johan schmidt	6. Michel bender.
Als ein beclagter am andern	Schmidts Krein	

Ift die clag gehort worden, und dieweil Krein diefen gerichtstag nicht erfchienen, fol sie den gerichtskoften, fo diefen tag daruf ergeht, erlegen, und fol er meifter Johan fie den nechsten gerichtstag, dieweil fie der fachen onbericht, wiffen laffen.

[118

35. Betreffende als ein clager an einem	Urich von Erbenheim	7. Johan fchmidt.
Als ein beclagter am andern	—[2])	

[1]) *Kost und koste, Fem. und Masc.; das Mascul. war früher herrschend meist schwacher Deklination in Oberdeutschland und am Rhein Grimm, Deutsches Wörterbuch V, 1850. (Hildebrand.)*

[2]) *Nach N. 27 Schmidts Conradt.*

Iſt die clag gehort worden, iſt des gerichts beſcheid. das Urich ſeiner widerparthei auf ein neues, dieweil ſie beide, wie Urich anzeigt, widerumb von der obrigkeit allhie an das gericht gewieſen, durch unſern des gerichts buttel ſol zum nechsten gericht furgebieten laſſen; wird als dan geſchehen, was recht iſt.

36. Betreffende als ein clager am einen	Philips Sauerborn	8. Jorg hafner.
Als ein beclagter anderntheils	—[1]	

Iſt die clag mit allem furpringen gehort worden, iſt des gerichts beſcheid, das beide partheien ſollen zuſamen kommen und ſich, ob ſie mogen, miteinander vertragen; wo nit, mogen ſie zum nechsten gerichtstag widerumb erſcheinen, kund und kundſchaft, ſo dieſer ſachen halben furhanden were, beibringen; ſol als dan geſchehen, was recht iſt.

Wer ſein urtheil behalten wil, mag ſolches in das behaltnus [buch] inſchreiben laſſen

Und iſt das gericht ufgeſchlagen worden bis uf montag nach Martini dieſes 54ten jars.

Kundſchaft, ſo Beſt zum Schlussel gegen und wider den |19
starken Heinczen[2]) gefurten hat[3]).

V. Actum uf montag nach Martini *[12. November]* hat man gericht gehalten zu Wiſsbaden, wie folgt Anno LIIII.

36a. Gaiſpicz Hanſen zur Linden und Cunczen von Nordenſtat furgebotten.

Urich von Erbenheim schmidts Conradten furgebotten.

Pfeiffer Hans zu Moſsbach dem armen Cunczen furgebotten.

Kuhens Michel Beſten zum Schlussel furgebotten.

---

1) *Der Name fehlt. Es ist möglich, dass Phil. Sauerborn durch Unachtsamkeit des Gerichtsschreibers an die Stelle des Klägers gekommen ist, die Pfeils Henrich (N. 3) gebührt.*

2) *Dieser „starke Heinz“ muss dieselbe Person sein, die in derselben Sache N. 24 und 33 „Heinz Meng“ genannt wird. In gleicher Weise wird im Jahre 1555 und 1557 ein Heinz Meng genannt, der 1555 und 1561 in Kirchenmeister-Rechnungen der starke Heinz oder Heinz Stark und noch 1571 Stark Heinz heisst; nach der Ordnung in der Aufzählung muss es dieselbe Person sein. Man darf die Vermutung als eine sehr wahrscheinliche aufstellen, dass dieser Heinz Meng wegen seiner Stärke erst den Beinamen der Starke erhielt, nachher aber derselbe auch als Familienname angesehen und gebraucht wurde. Ein Hans Stark war 1564 Besitzer des Badhauses zum Rindsfuss, ein Heinz Meng eines Hauses neben dem Kirchhof bei der Mauritiuskirche.*

3) *Diese Kundschaft ist hier nicht eingetragen, weil sie nicht verhört worden war, wohl aber in N. 44a zu N. 40, doch wurde sie in N. 48 nicht für beweiskräftig erachtet.*

37. Betreffende als ein clager an einem Als ein beclagter andern theils	Pfeiffer Hans —[1]	1. Hans Kauſs.

[Ohne Bescheid]

[20

38. Betreffende als ein clager an einem Als ein beclagter am andern	Heinczen Lenhart —[2]	2. Junghens Velten.

Iſt die clag gehort worden, und dieweil Michels Hen dieſen gerichtstag nit erſchienen, ſol er dem gericht verfallen ſein, und weiſt das gericht ſie beide nach laut der zeugſage hinder die obrigkeit, mit vergelt koſten und ſchadens diſs tags.

39. Betreffende als ein clager an einem Als ein beclagter am andern	Kuhens Michel Beſt zum Schluſsel	3. Hans zigler.

Nach dem der bereiter ſamt ſeinem anhang die acta begert (gegen und wider Beſten zum Schluſsel,[3]) ſollen ſie ihnen uf geburliche belohnung uf ein gelegenen tag gegeben werden.

40. Betreffende als ein clager an einem Als ein beclagter am andern	Beſt zum Schlussel Stark Heincz	4. Schnorn Clesgen.

Iſt clag und antwort gehort worden, und die zeugen, ſo derhalben furgeſtelt und beſchrieben worden, ſollen uf nechsten gerichtstag verleſen werden.

[21

41. Betreffende als ein clager an einem Als ein beclagter am andern	Junker Gaispiecz Hans zur Linden	5. Michel bender.

Iſt des gerichts beſcheid noch als vor *[N. 1]*, das Junker Gaiſpeicz ſeinem underpfand, ſo er auserclagt hat, nachgehen mag, als uf ſein eigen gut, wo er ſolches wiſſe.

42. Betreffende als ein clager an einem Als ein beclagter am andern	Johan ſchmidt Schmidts Krein	6. Jorg hafner.

[1] *Wohl der arme Cunz nach 36a*
[2] *Michels Hen nach dem Bescheid.*
[3] *Die eingeklammerten Worte stehen am Rande.*

Iſt des gerichts beſcheid, das ſie uf beiden ſeiten zuſamen ſollen kommen und ſich der (ligenden guter)[1]) halben vertragen, und ob ſie hinfurt etwas verleien wollt, ſol ſie ſolches ihm als ihrem ſtiefkind zuvor anbieten. Zum andern belangend den stein, derhalben ſich Johan uf kundſchaft gezogen, ſol ſolche kund zum nechſten gerichtstag verhort werden.

43. Betreffende als ein clager an einem	Friczen Hen[2]), die Machenheimersse	7. Marx.
Als ein beclagter am andern	Hans Joeck	

Iſt clag und antwort gehort worden, und dieweil der beclagt begert, das der cleger ſolche clag beweiſen ſol, iſt des gerichts beſcheid, das ſie ihre klag nach laut der ordnung beweiſen ſolle.

44. Betreffende als ein clager an einem	Friczen Hen[2])	Peter becker.	[22
Als ein beclagter am andern	Jeckel meczler		

Iſt des gerichts beſcheid, das der beclagt zu dem cleger zwiſchen hie und dem nechſten gerichtstag kommen mag und ſich, ob ſie mogen, mit einander vertragen. Wo nit, mogen ſie zum nechſten gerichtstag widerumb kommen, ſol als dan geſchehen, was recht iſt.

44a zu N. 40. Kundſage, so Beſt zum Schlussel gegen und wider den ſtarken Heinczen uf heut dato gefurt hat.

Item ſagen Friln Fridrich und Hans menczler einmutiglichen, das ſie zwen hinder dem ſpital kommen, hab der karn an dem rich gehangen, iſt der wein ausgerun, hab Heincz geſagt: kumt ihr bruder, helft mir den karn hinder ſich trucken (auf das ich mein gut behalten mocht).[3]) Do haben ſie beide ihm alſo geholfen, hat ein pferd in der bach gelegen, haben ſie beide demſelben pferd aus der bach geholfen; darnach haben ſie Heinczen laſſen inſpan. Weite sei ihn nit wiſslich

Michel von Birſtads son Hans ſagt, er ſei in Chriſthens wingert hinder dem spital gangen und das legel[4]) im herbst getragen, hab Heincz umb hulf gerufen. Daruf er dahin gelaufen, und das pferd in der bach funden, auch der karn am rain gehangen mit dem wein, haben

[1]) *Die eingeklammerten Worte stehen am Rande.*

[2]) *Fritzen Hen war hierzu der Anwalt der Machenheimerin wie in N. 45, wo ihre Klage fortgesetzt wurde.*

[3]) *Die eingeklammerten Worte stehen am Rande.*

[4]) *Das Legel, noch jetzt als eine unten engere, oben weitere Weinbutte mit zwei Ohren, etwa 10 oder mehr Viertel haltend, im Gebrauch. Kehrein, Volkssprache in Nassau S. 260.*

ſie den karn mit dem wein hinder ſich getruckt und das pferd aus der bach gehaben, sei er mit den andern zweien zeugen hinweg gangen; weiter ſei ihm nit wiſslich.

Iſt das gericht ufgeſchlagen bis montag nach dem acht- |23
zeheſten anno LV. *(Die Worte sind ausgestrichen).*

(1555.)

I. Actum. uf montag nach Quasimodogeniti *[22. April]* hat man gericht gehalten LV, wie nachfolgt.

N. 44b. Der ſchultas Donges Wencz Jacob beckern furgebotten. Diln Hen Friederich Seiberten furgebotten.

45. Betreffende als ein clager an einem	Friczen Hen, die Machenheimersse	1. Hans Joeck.
Als ein beclagter am andern	Jeckel meczler	

Iſt des gerichts beſcheid: dieweil der clager ſich uf das gerichtsbuch ihm daſſelbig uf geburliche belohnung zu leſen (gezogen hat),[1] soll man es ihm leſen, welcher zeit er ſolches begeren wird; sol als dan geſchehen, was recht iſt.

46. Als ein clager an einem	Friczen Hen, die Machenheimerſse	2. Hans Hirt.
Als ein beclagter am andern	Hans Joeck	

Iſt clag und antwort mit allem furbringen angehort worden, iſt des gerichts beſcheid wie vormals *[N. 43]*, das der cleger ſeine klag das hune betreffende beweiſen ſol nach laut der ordnung; sol als dan geſchehen, was recht iſt; diſs iſt des gerichts beſcheid.

47. Als ein clager an einem	Diln Hen Friderich	3. Werner ſchneider.	|24
Als ein beclagter am andern	Seibert Boller		

Iſt clag und antwort gehort worden, iſt des gerichts beſcheid: dieweil Seibert ſeine rechte tag begert hat, ſind ſie ihm nach laut der ordnung zugelaſſen worden.

48. Als ein clager am einen	Beſt zum Schluſſel	4. Johan schmidt.
Als ein beclagter am andern	Stark Heincz	

Iſt clag und antwort gehort worden mit allem furbringen, und dieweil keine kundſage grundlich ſagt, das Heincz Beſten das pferd umbracht.

[1]) *Die eingeklammerten Worte stehen am Rande.*

auch weiter, das Beſt die belohnunge von Heinczen entpfangen hab, derhalben erkent das gericht zu recht, das der clager Heinczen ſolcher klagen erlaſſen ſol; diſs iſt des gerichts beſcheid.

49. Als ein clager an einem	Donges Wencz schultas	5. Dreuden Urich.
Als ein beclagter am andern	Jacob becker	

Iſt clag und antwort gehort worden, und dieweil Jacob ſeine gerechte tag begert hat, ſind ſie ihm nach laut der ordnung zugelaſſen.

50. Als ein clager an einem	Johan schmidt	6. Michel bender.	[25
Als ein beclagter am andern	Schmidts Krein		

Iſt des gerichts beſcheid: dieweil Krein ihren furſprechen bei handen nit gehapt, ſollen die kundzeugen zum nechſten gerichtstag verhort werden; ſol als dan geſchehen, was recht iſt.

50a Kundſage, so Johan schmidt gegen und wider schmidts Krein geſchehen wie obgemelt

Item ſagt Joſt glockner die erſte kundſage bei gethanem aid[1]).

Welcher ſein urtheil wil behalten, mag ſolches in das behaltnuſsbuch inſchreiben laſsen.

Iſt das gericht uſgeſchlagen worden bis uf montag nach S. Bonifacius tag[2])

II. Actum uf montag nach Bartholomaei *[26. August]* [26
anno LV hat man gericht gehalten, wie folgt.

50b. Neu gebot.

1. Jacob von Hattenheim hat gebotten zu Erbenheim dem jungen Cunczen ſampt ſeinem anhang.

Philips ſchneider von Seelbach Schwarczen Joſten, Zimmerhennen, Gobels frau.

2. Peczen Cles zu Schirſtein gebotten Krugs Cleſen und Krugs Hansen.

3. Wilhen Michel zimmerman gebotten.

4. Friln Hans Wilhennen gebotten.

5. Hans meczler dem Schwarczen Hauffen gebotten.

6. Schreibers Kettgen dem leinweber Adamen zum Rindsfuſs gebotten.
Hans Einknecht Jorg beckern gebotten.

---

1) *N. 50a ist durchstrichen.*

2) *Entweder verschrieben statt S. Bartholomaei [S. den folgenden Gerichtstag (VI.)], oder das Gericht wurde verschoben auf S. Bartholomaei, vielleicht weil nicht genug Rechtsfälle angemeldet waren. Vgl. 1556 III.*

51. Als ein clager an einem	Johannes Wirheimer	1. Hans Kaufs.
Als ein beclagter am andern	Thonges Wencz fchultas	

Ift des gerichts befcheid: dieweil der beclagt feine gerechte tag begert, find fie ihm nach laut der ordnung zugelaffen.

52. Als ein clager an einem	Chriftoffel von Mencz	2. Hans Hirt zigler.
Als ein beclagter am andern	Hans Joeck fchneider	

Ift des gerichts befcheid: dieweil der beclagt feine rechte zeit begert, find fie ihm nach laut der ordnung zugelaffen worden.

53. Als ein clager an einem	Peczen Cles	3. Hans Joeck. [27
Als ein beclagter am andern	Krugs Cles und Krugs Hans	

Ift des gerichts befcheid: dieweil die beclagte fich uf die vierzehen tag gezogen und diefelbigen begert, find fie ihnen zugelaffen nach laut unsers gnedigen hern ordnung.

54. Als ein clager an einem	Barthelmes bender von Hattenheim	4. Werner schneider.
Als ein beclagter am andern	Der jung Cuncz von Erbenheim fampt feinem anhang	

Ift clag und antwort mit allem furbringen gehort worden, und dieweil die beclagten burgfchaft und caution von ihrer widerparthei begert, uf das, fo fie diesen krieg gewunnen, fich wiffen des zu erholen, ift des gerichts befcheid, das die clager den beclagten folche caution nach laut der ordnung zu thun fchuldig fein follen; difs ift des gerichts befcheid.

55. Als ein clager an einem	Johannes Heldt fchreiber zu Dieffenthal	5. Michel bender.
Als ein beclagter am andern	Pful Jacob, schreibers Kettgen	

Ift des gerichts befcheid: dieweil Jacob difsmals nicht fur gericht erfchienen, fol er dem gericht feines ausbleibens und ongehorfams halben verfallen fein und zum nechften gericht antwort geben.

56. Als ein clager an einem	Hans meczler	6. Peter becker.
Als ein beclagter am andern	Hans Schwarcz Hanf	

Iſt des gerichts beſcheid: dieweil der beclagt ſeine vierzehen tag ſich zu bedencken begert hat, ſind ſie ihm nach laut der ordnung zugelaſſen worden.

57. Als ein clager an einem	Schreibers Kettgen	7. Jorg hafner.	[28
Als ein beclagter am andern	Adam leinweber, Jorg becker und Hans Einknecht		

Iſt clag und antwort gehort worden, und dieweil ſich die beclagte beclagen, das ſie zukommen leut ſeien und vierzehen tag begert, ſind ſie ihnen laut der ordnung zugelaſsen worden.

58. Als ein clager an einem	Frilln Hans	8. Marx Beck.
Als ein beclagter am andern	Will Henn	

Iſt clag und antwort mit allem furbringen gehort worden, und dieweil ſich der clager uf kundſchaft gezogen, iſt des gerichts beſcheid, das er ſie zum nechſten gerichtstag mag beibringen; ſol als dan geſchehen, was recht iſt.

59. Als ein clager an einem	Dilln Hen Friderich	9. Dreuden Ulrich.
Als ein beclagter am andern	Seibert Poller	

Iſt clag und antwort angehort, und iſt des gerichts beſcheid, das beide partheien ſampt den weinkaufsleuten zuſamen kommen und ſich, ob ſie mogen, mit einander vertragen; wo nit, mogen ſie zum nechſten gerichtstag erſcheinen; ſol als dan geſchehen, was recht iſt.

60. Als ein clager an einem	Donges Wencz schultas	10. Jacob wirt zur Kanten.
Als ein beclagter am andern	Jacob becker	

Iſt clag und antwort mit allem furpringen angehort worden, und dieweil die rechnung klerlich anzeigt, wie ſie der amptman ſeliger [1]) angehort, das Jacob dem cleger etlich ſumma ſchuldig ſei nach laut derſelbigen rechnung, iſt des gerichts beſcheid, das Jacob den cleger zu bezalen ſchuldig ſei; so als dan der beclagt weiter anſpruche an den clager haben wird, mag er ſolchs thun.

61. Als ein clager an einem	Friczen Hen von wegen der Machenheimerſse	11. Hans Kauſs.	[29
Als ein beclagter am andern	Hans Joeck		

1) *s. Anm. 3 zu N. 75a.*

Iſt der antworter gehort worden, und dieweil der cleger in ſeiner clag nicht furtgefahren [1]), ſol der cleger den coſten und ſchaden, ſo dieſes tags daruf erlaufen, entrichten und bezalen; dieses iſt des gerichts beſcheid.

62. Als ein clager an einem Als ein beclagter am andern		12. [2])

Welcher ſein urtheil behalten wil, mag ſie in das behaltnusbuch inſchreiben laſſen.

Und iſt das gericht ufgeſchlagen worden bis uf montag nach Martini.

62a. Kundzeugen, so Frilln Hans uf nechſten gerichtstag wil furbringen:

Balthazar Weicker schulmeiſter,
Iheronimus Joeckel buddel.

III. Actum uf montag nach Martini *[18. November]* anno LV [30
hat man gericht gehalten, wie nach folgt.

62b. 1. Neu gebot. Wilhen hat Michel zimmermann gebotten.

2. Cuncz Merckel von Schirſtein hat Hailn Philipsen von Erbenheim furgebotten.

63. Betreffende als ein clager an einem Als ein beclagter am andern	Barthelmes bender von Hattenheim Der jung Cuncz ſampt ſeinem anhang von Erbenheim	1. Hans Kauſs.

Iſt clag und antwort mit allem furpringen angehort worden, und iſt des gerichts beſcheid: dieweil die von Hattenheim uf der beclagten begeren burgſchaft und caution gefaczt, doch die beclagten keine antwort dieſen gerichtstag geben wollen, ſollen ſie den gerichtscoſten, ſo dieſen tag daruf erlaufen, erlegen und zum nechſten gerichtstag antwort zu geben ſchuldig ſein, auch einen anwalt und hauptſacher under ihnen erwelen und ſeczen; diſs iſt des gerichts beſcheid.

64. Betreffende als ein clager an einem Als ein beclagter am andern	Peczen Cles Krugs Cles	2. Hans Joeck.

---

1) *d. h. die in N. 46 auferlegten Beweise nicht beigebracht hat.*

2) *Die drei Namen fehlen im Gerichtsbuch. Da nach N. 68 der dort verzeichnete Kläger an vorstehendem Gerichtstag ausblieb, so ist die Vermutung gerechtfertigt, dass die dortige Streitsache hier vorkommen sollte, aber ausgesetzt wurde. Auffallend bleibt immer, dass hier jede Bemerkung fehlt.*

Iſt clag und antwort gehort worden, und iſt des gerichts beſcheid, das der clager uf begeren des beclagten und nach der ordnung ſeine clag beweiſen ſol zum nechſten gerichtstag; wird als dan geſchehen, was recht iſt.

65. Betreffende als ein clager an einem	Johan Wirheimer	3. Hans Hirt.
Als ein beclagter am andern	Thonges Wencz schultas	

Iſt clag und antwort angehort worden, und iſt des gerichts beſcheid, das der clager die hauptbrief und original fur gericht bringen ſol, dieſelbigen verleſen laſsen; wird als dan geſchehen, was recht iſt.

66. Betreffende als ein clager an einem	Hummel (Cuncz Merckel) von Schirſtein	4. Werner ſchneider. [31
Als ein beclagter am andern	Hailn Philips von Erbenheim	

Iſt clag und antwort gehort worden, und dieweil der beclagt ſeine gerechte tag begert, ſind ſie ihm nach laut der ordnung zugelaſſen worden.

67. Betreffende als ein clager an einem	Hans meczler	5. Dreuden Ulrich.
Als ein beclagter am andern	Hans Schwarczhauf	

Iſt clag und antwort mit allem furpringen angehort worden, und iſt des gerichts beſcheid, das ſie zuſamen ſollen kommen und ſich, ob ſie mogen, mit einander vertragen; wo aber nit, mogen ſie den nechſten gerichtstag wider kommen; wil ihn das gericht verhelfen, ſo viel ihnen moglich iſt.

68. Betreffende als ein clager an einem	Hamman schloſser	6. Michel bender.
Als ein beclagter am andern	Pul Jacob	

Iſt clag und antwort angehort worden, und iſt des gerichts beſcheid, das der clager nach laut der ordnung ſeine klag beweiſen ſol und dem beclagten gnugſamen ſchein geben, damit er wiſse, wo er ſolche zins fordern ſol, und ſol dem gericht verfallen ſein, dieweil er den nechſten gerichts tag ongehorſamlich ausblieben iſt.[1])

69. Betreffende als ein clager an einem	Die Machen[heim]erſsen — [2])	7. Peter becker.
Als ein beclagter am andern	Jeckel meczler	

[1]) *S. N. 62 Anmerkung.*

[2]) *Hier und später ist der Mundbar von N. 45 nicht genannt; er war, wie aus andern Quellen zu schliessen ist, mittlerweile gestorben.*

Iſt clag und antwort mit allem furbringen gehort worden, und iſt des gerichts beſcheid, das beide partheien zuſamen kommen und ſich, ob ſie mogen, miteinander vertragen; wo nit, mogen ſie zum nechsten gerichtstag widerumb kommen, wil ihnen das gericht nach laut brief und ſiegel und dem gerichtsbuch (darin ſolch underpfand an beiden orten vermelt werden)[1]) verhelfen, ſo viel ihnen moglich iſt.

70. Betreffende als ein clager an einem	Hamman schloſser	8. Jorg hafner.	[32
Als ein beclagter am andern	Schreibers Ketigen		

Iſt clag und antwort gehort worden, und iſt des gerichts beſcheid, das der cleger nach laut der ordnung ſeine clag gnugſamlich beweiſen ſol, und dem beclagtem ſchriftlichen ſchein geben, damit er wiſſe, wo er die zinſs fordern ſol.

71. Betreffende als ein clager an einem	Frilln Hans	9. Marx.
Als ein beclagter am andern	Will Hen	

Iſt clag und antwort gehort worden, und iſt des gerichts beſcheid, das die kunde, ſo jeczt verhort, zum nechſten gerichtstag ſol verleſen werden; und dieweil ſich Wilhen auch gleichfals uf kundſchaft gezogen, mag er ſie zum nechſten gerichtstag beibringen, wil ihnen das gericht verhelfen, ſoviel ihnen moglich iſt.

72. Betreffende als ein clager an einem	Will Hen	10. Cles zum Vogelgeſang.
Als ein beclagter am andern	Michel zimmerman	

Iſt clag und antwort mit allem furbringen angehort worden, und dieweil ſich Michel der beclagt uf kunde gezogen, mag er ſie zum nechsten gerichtstag beibringen; wird als dan geschehen, was recht iſt.

73. Betreffende als ein clager an einem	Die Machenheimerſse	11. Cles von Sonberg.
Als ein beclagter am andern	Hans Joeck ſchneider	

Iſt clag und antwort gehort worden, iſt des gerichts beſcheid, das der clager nach laut der ordnung ſeine clag beweiſen ſol; diſs iſt des gerichts beſcheid.

74. Betreffende als ein clager an einem	Chriſtoffel von Mencz	12. Ditmans Hans.	[33
Als ein beclagter am andern	Hans Joeck		

[1]) *Die eingeklammerten Worte stehen unter dem Bescheid, in den sie durch das Zeichen × verwiesen werden.*

Ift clag und antwort mit allem furpringen angehort worden, und dieweil cleger und der beclagt fur diefer zeit vor der oberkeit gehandelt, weist fie das gericht widerumb fur die obrigkeit.

75. Betreffende als ein clager an einem Als ein beclagter am andern		13. [1])

75a zu No. 71. Kundzeuge, fo Friln Hans gegen und wider Wil Hennen gefurt hat uf dato oben angezeigt.

Item fagen Iheronimus buddel und Balthazar Weicker [2]) fchulmeifter uf gethanen aid, das Friln Hans und Wil Hen feien fur den amptman feligen [3]) kommen, und Friln Hans angezeigt, Friderich hab feinem bruder fein theil an dem garten fur der ftumpen pforten verkauft; hat Friderich geantwort, wan fein bruder wider kom, fo wolt er ihm ein halben morgen acker im feld darfur geben; daruf Hans gesagt, er kund daraus ein kappesgarten machen, welches er aus dem acker nicht kund; daruf der amptman gefagt, er folt dem buben nichts verkaufen, fo lieb ihm mein gnediger her fei; weiter ihnen nit wifslich.

Ift das gericht ufgefchlagen bis uf montag nach dem achtzeheften tag anno LVI.

[1556] [34

I. Actum uf montag nach dem achtzehesten tag *[20. Januar]* anno LVI hat man gericht gehalten, wie folgt.

76. Betreffende als ein clager an einem Als ein beclagter am andern	Cuncz Hummel Hailn Philips von Erbenheim	1. Hans Kaufs.

Ift clag und antwort mit allem furbringen gehort worden, ift des geri[chts befcheid],[4]) das die cleger brieflichen fchein, fo deren furhanden were, zum nechften gerichtstag beibringen follen; fol als dan gefchehen, was recht.

77. Betreffende als ein clager an einem Als ein beclagter am andern	Dieterichs Hans von Birftadt Hans Denfsdorf	2. Hans Joeck.

[1]) *Hier war wohl ein Raum vorgesehen für einen Streitfall, der nicht mehr zur Verhandlung kam. Vergl. N. 100 ff.*

[2]) *Der Name Balthazar Weicker ist erst in neuer Zeit unterstrichen.*

[3]) *Der Amtmann ist Moriz von Bresen, der von 1540 bis 1554 († 30. April) diese Stelle bekleidete und erst 1558 am 22. Februar einen Nachfolger in dem Amtmann Georg von Nassau-Spurkenburg († in demselben Jahr am 31. August) erhielt.*

[4]) *Das Eingeklammerte fehlt; der Schreiber hatte zuerst die zwei Worte vergessen, dann dieselben durch „geri" am Anfang der Zeile angedeutet.*

Iſt clag und antwort gehort worden, und iſt des gerichts beſcheid, das der cleger zum nechſten gerichtstag clerlich anzeigen ſol, wo der acker gelegen ſei, wie viel es ſei, und neben wem er leige, ſol als dan geſchehen, was recht iſt, dieweil er ſolches dieſen gerichtstag nicht gethan hat.

78. Betreffende als ein clager an einem	Hans meczler	3. Hans Hirt.
Als ein beclagter am andern	Hans Schwarczhauf	

Iſt clag und antwort gehort worden, und ist des gerichts beſcheid, das cleger und beclagter kunde und kundſchaft, ſo dieſer ſachen halben furhanden weren, zum nechsten gerichtstag beibringen mogen; ſol als dan geſchehen, was recht ist.

[35

79. Betreffende als ein clager an einem	Frilln Hans	4. Treuden Ulrich.
Als ein beclagter am andern	Will Hen	

Iſt des gerichts beſcheid, das die kunde, so jeczt verhort, zum nechſten gerichtstag ſol verleſen werden; wird als dan geſchehen, was recht iſt.

80. Betreffende als ein clager an einem	Wil Hen	5. Michel bender.
Als ein beclagter am andern	Michel zimmerman	

Iſt des gerichts beſcheid, das die kunde, ſo dieſen gerichtstag verhort worden, zum nechſten gerichtstag ſol verleſen werden; wird als dan geſchehen, was recht iſt.

81. Betreffende als ein clager an einem	Anna Machenheimerin	6. Peter becker.
Als ein beclagter am andern	Jeckel meczler	

Iſt clag und antwort mit allem furpringen angehort worden, iſt des gerichts beſcheid, das der cleger zu ſeinem underpfand geben ſol nach laut des gerichtsbuchs die zwenczig gulden belangend.

82. Betreffende als ein clager an einem	Hamman ſchloſſer	7. Jorg hafner.
Als ein beclagter am andern	Pful Jacob	

Iſt clag und antwort angehort worden, und iſt des gerichts beſcheid, das Hamman ſchloſſer nach laut brief und ſiegel den underpfanden nachgehen ſol.

83. Betreffende als ein clager an einem	Pful Jacob	8. Marx Beck.	[36
Als ein beclagter am andern	Thonges Wencz		

Iſt des gerichts beſcheid: dieweil Thonges Wencz ſchultas vierzehen tag ſich zu be[d]enken begert, ſind ſie ihm nach laut der ordnung zugelaſſen worden.

84. Betreffende als ein clager an einem	Der jung Cuncz ſampt ſeinem anhang	9. Cles zum Vogelgeſang.
Als ein beclagter am andern	—[1]	

Iſt die clag gehort worden, und iſt des gerichts bescheid, das der jung Cuncz die von Hattenheim dieſes tags erfolgt[2] hat ihres ausbleibens halben, und dem gericht VI albus zur ſtraf geben.

85. Betreffende als ein clager an einem	—[3]	10. Bernharts Cles.
Als ein beclagter am andern	Donges Wencz	

Iſt die clag gehort worden, und iſt des gerichts beſcheid, das der schultas Johan Wirheimern dieſes tags erfolgt hat ihres ausbleibens halben, und dem gericht VI albus zur ſtraf geben.

86. Betreffende als ein clager an einem	Thomas furster	11. Cuncz bender.
Als ein beclagter am andern	Riemens Caspar[4]	

Iſt die clag anghort worden, und dieweil Thomas die underpfand auserclagt, und die clag nit gebrochen worden, mag Thomas ſeinen underpfanden nachgehen.

87. Betreffende als ein clager an einem	Schreibers Ketgen	12. Ditmans Hans.	[37
Als ein beclagter am andern	Hans Einknecht ſampt ſeinem anhang		

Iſt clag und antwort angehort worden, und iſt des gerichts beſcheid, das der clager ſeinen underpfanden nachgehen ſoll.

---

[1]) *Nach dem Bescheid waren die Beklagten die von Hattenheim; es scheinen übrigens Kläger und Beklagte verwechselt; vergl. No. 63, 92.*

[2]) *S. die Einleitungen.*

[3]) *Nach dem Bescheid war der Kläger Johan Wirheimer.*

[4]) *Der hier anfänglich niedergeschriebene Name Peter Schwarz ist durchstrichen*

88. Betreffende als ein clager an einem	Hans bereiter [1])	13. Hans Kaufs.
Als ein beclagter am andern	Peter Schwarcz	

Ift der gerichts befcheid, das der bereiter feinem underpfand nachgehen, und fich Peter an feinen verkaufer halten fol.

88a zu No. 79. Kundzeugen, so Wil Hen gegen und wider Frilln Hanfen gefurt hat.

Item fagen Arnolt meurer, Hofmans Wilhelm und Stoffel weber uf gethanen aid einmutiglich, das fie feien zum Rebftock gangen, aldo wein mit einander getrunken, haben Wilhen und Friln Friderich einer zum andern gefagt, er folt ihme feinen bangert [2]) verkaufen, hat Friderich ihm fein theil banggarts verkauft uf ein halb firnczel korn, des bruder theil fei nicht gedacht worden; weiter ihnen nit wifslich.

88b zu 80. Kundzeugen, fo Michel zimmerman gegen und [38
wider Wil Hennen gefurt hat.

Item fagt Enders von Fackenhofen uf gethanen aid, das Wil Hen fei zu ihm kommen und ihme etlich gefchir wollen abkaufen, fo ihm von feinem fchwer [3]) feligen zu theil worden, hab ers ihme fur funf gulden gebotten, daruf Wilhen geantwort, er werde es ihm dannoch ein wenig neher geben; auf folches hab er es gelaffen und verkauft fur V gulden weniger 4 albus; weiter ihme nit wifslich.

Das gericht ufgefchlagen bis uf montag nach dem freien sontag. [4])

88c. Neu gebot.

Chrift Henchen Seibert Pollers feligen witfrau furgepotten.
Cuncz benders frauen mutter Philips Bien furgebotten.
Krugs Cles Joften Chriften zu Schierftein gebotten. [5])

II. Uf montag nach dem freien sontag Quasimodogeniti [39
genant *[13. April]* hat man gericht gehalten, wie folgt.

89. Betreffende als ein clager an einem	Cuncz Hummel fampt feinem anhang	1. Hanfs Kaufs.
Als ein beclagter am andern	Hailn Philips von Erbenheim	

1) *Der Bereiter Hans Zenn war damals zugleich Amtsverwalter von 1554 bis 1558 s. S. 22.*

2) *Bangert = Baumgarten. Kehrein, Volkssprache S. 60.*

3) *Schwer (Swêr) = Schwiegervater. Lexer.*

4) *S. oben S. 54.*

5) *Unter diesem Neugebot stehen folgende Notizen des Schreibers (88d):*

Cuncz Hummel	III alb.	*[durchstrichen]*
Der jung Cuncz	I alb.	
Will Hen	III alb.	*[durchstrichen]*
Friln Hans	II alb.	*[ebenso]*
Piczen Cles	III alb,	*[ebenso]*

Iſt clag und antwort mit allem furpringen angehort worden, und iſt des gerichts beſcheid: dieweil die kundzeugen uf dieſen tag angehort worden, wie recht iſt, ſollen ſie zum nechſten gerichtstag verleſen werden; wird als dan geſchehen, was recht ſein wird.

90. Betreffende als ein clager an einem Als ein beclagter am andern	Peczen Cles von Schirſtein ſampt ſeinem anhang Krugs Cles und Krugs Hans	2. Hans Joeck.

Iſt clag und antwort mit allem furbringen angehort worden, und iſt des gerichts beſcheid: dieweil die kundzeugen uf dieſen tag angehort worden, wie recht iſt, ſollen ſie zum nechſten gerichtstag verleſen werden; ſol als dan geſchehen, was recht iſt.

91. Betreffende als ein clager an einem Als ein beclagter am andern	Wygandt Philips von Ulm	3. Hans Hirt.

[Der Bescheid fehlt].

92. Betreffende als ein cleger an einem Als ein beclagter am andern	Barthelmes bender von Hattenheim Der jung Cuncz ſampt ſeinem anhang von Erbenheim	[40 4. Treuden Ulrich.

Iſt clag und antwort mit aller inrede angehort worden, iſt des gerichts beſcheid: dieweil der jung Cuncz ſampt ſeinem anhang dem urtheil, ſo ihnen mitgetheilt, nit gelebt haben, ſol er ſampt ſeinem anhang den coſten erlegen, ſo dieſen tag daruf ergeht, und dem gericht verfallen ſein, und ob er ſampt ſeinem anhang ſich nit geſchickt machen wurde zum nechſten gerichtstag, ſol doch geſchehen, was recht ſein wird.

93. Betreffende als ein cleger an einem Als ein beclagter am andern	Hans meczler Hans von Praunheim Schwarczhanf genant	5. Michel bender.

Iſt clag und antwort mit allem furpringen angehort worden, und iſt des gerichts beſcheid: dieweil dieſe handelung hiebevor fur der obrigkeit gehangen, weiſt das gericht beide partheien widerumb dahin.

94. Betreffende als ein clager an einem Als ein beclagter am andern	Frilln Hans Will Hen	6. Peter becker.

Iſt clag und antwort mit allem furbringen angehort worden, und iſt des gerichts beſcheid, das Will Hen Jacobs des knaben theil ſol mussig gehen nach laut des amptmans ſeligen ausſpruch.

95. Betreffende als ein cleger an einem	Will Hen	7. Jorg hafner.
Als ein beclagter am andern	Michel zimmerman	

Iſt clag und antwort mit allem furbringen angehort worden, und iſt des gerichts beſcheid, das die kund, daruf der beclagt ſich gezogen, zum nechſten gerichtstag ſol verhort werden, und dieweil er der ordnung nicht gelebt, ſol er dem gericht verfallen ſein.

96. Betreffende als ein cleger an einem	Chriſt Henchen	8. Marx Beck. [41
Als ein beclagter am andern	Seibert Pollers ſeligen witfrau	

Iſt clag und antwort angehort worden, und dieweil die beclagte Seibert Pollers ſeligen witfrau ihre gerechte tag ſich zu bedenken begert hat, ſind ſie ihr zugelaſſen nach laut der ordnung, wie recht iſt.

97. Betreffende als ein clager an einem	Krugs Cles	9. Cles zum Vogelgeſang.
Als ein beclagter am andern	Joſten Chriſt	

Iſt clag und antwort mit allem furpringen angehort worden, und iſt des gerichts beſcheid: dieweil der beclagt ſich in einen vertrag begeben, auch etlich gelt derhalben ausgeben, woll es das gericht dabei laſſen bleiben, und dieweil der beclagt als onbillich ſolchen coſten zu taxiren von dem gericht begert und derhalben eine uberfrag gethan, ſol er dem gericht verfallen ſein.

98. Betreffende als ein clager an einem	Jacob von Brechen	10. Ditmans Hans.
Als ein beclagter am andern	Thonges Wencz ſchultas	

Iſt clag und antwort angehort worden, und iſt des gerichts bescheid, das Jacob kund und kundſchaft oder brief, ſo deren furhanden weren, beibringen ſol; wird als dan geſchehen, was recht iſt.

99. Betreffende als ein clager an einem	Dinheimers Hans	11. Cles von Sonbergk.
Als ein beclagter am andern	—[1]	

[1]) *Der Beklagte war nach dem Bescheid Muln Clas.*

Ist die clag angehort worden, und ist des gerichts beſcheid, das Dinheimers Hans Muln Claſen zum nechſten gerichtstag nach laut der ordnung furgepieten ſol; wird als dan geſchehen, was recht iſt.

100. |42

101. [1]

102.

102a zu 89. Kundzeuge, so Cuncz Hummel gegen und wider Hailn Philipſen gefurt hat. |43

Ketges Hen kundzeuge ſagt uf gethanen aid, das Philipſen vatter tods halben fur einer langen zeit abgangen, hab Philipſen vatter vier oder funf kinder verlaſſen, welche gutlich mit einander getheilt, geſtockt und geſteint haben, es ſeien guter oder pfecht[2]) in feld und dorf; hab Philips Hummeln Velten, Merckeln und Hummeln Clesen zwei malter korns jerlichen geben, er kundzeuge auch oftermals gebetten worden, ihnen Philipſen anzuſprechen und zu ermanen umb dieſelbig bezalung, welche zwei malter korn auch gutlichen vor dieſer zeit von ihm Philipſen ſeien gehandreicht und bezalt worden; weiter ihm nit wiſslich.

102b zu 90. Kundzeug, so Piczen Cles von Ṡchirſtein gegen und wider Krugs Clesen gefurt hat.

Chriſt zimmerman von Doczheim, die erſt kundzeuge, ſagt uf gethanen aid, das Krugs Ewalt und ſeine hausfrau ihm den ſtreitigen bau zu machen am taglohn angeſprochen, auch ihm die belohnung davon geben ſampt eſſen und trinken; hab der alt Krugs Cles dazumal noch gelebt, welchen placken er Cles ſeinen kindern verwilliget und zugelaſſen daruf zu bauen, iſt der placken onvertheilt geweſen; nachfolgends Krugs Ewalt mit ſeinen brudern nach des alten tod mit der hofreide abgetheilt und verglichen, haben ſie einen garten ausbehalten auf Groben Cunczgen, noch einen gang hinder der ſchauern bis uf den rein von einem garten bis uf den andern; auch er zeug weiter geſagt, das er ſei uf den placken gewieſen worden, daruf er einen alten ſtal uf das mal ihm hab ſollen furen, in des er geſtorben; weiter ihm nit wiſslich.

---

[1]) *Hier ist Raum gelassen für drei Gerichtsfälle; die feststehenden Wendungen sind wie in N. 75 bereits niedergeschrieben, aber es fehlen wie dort die Namen der Partrien und der Schöffen. Man darf annehmen, dass diese Fälle zur Verhandlung kommen sollten, aber da die Zeit abgelaufen war (s. S. 27), für einen späteren Gerichtstag zurückgestellt wurden. Ob sie und wann sie verhandelt wurden, ist nicht festzustellen.*

[2]) *Wie neben pfachten ein pfächten, mhd. phahten und phehten steht, so hat unser Schreiber hier auch den Umlaut. Grimm, Deutsches Wörterb. VII. 43, 95 u. 1581.*

Niclas Schupach und Matthes von Nauroth die ander kundzeugen ſagen einmutiglich uf gethanen aid, als die Jung uf dem todsbet hab gelegen, hab ſie zu ihnen zeugen geſagt, ſie ſollen ihrer ſchwiger der alten ihren geburlichen wein geben. Daruf ſie zeugen auch ein faſs gefult, hab ongeverlich zwo ohm gehalten: weiter ihnen nit wiſslich. [44

Iſt das gericht ufgeſchlagen worden bis uf montag nach Bartholomaei *[31. August]*.

Mebus von Heselach mundbarſchaft

Ludwig Reichenbach.[1])

IV. Actum montags nach Michaelis[2]) *[5. Oktober]* hat man gericht gehalten, wie folgt anno LVI. [45

102d. Neu gebot.

1. Riemen Chriſt Kappes Hanſen furgebotten.
2. Mebs gebeut fur Reiczen ſampt ſeinem anhang allen zu Heſelach wonhaftig.
3. Muln Clas Dinheimer Hanſen und
4. Petern von Salmunſter furgebotten.

103. Betreffende als ein clager an einem Als ein beclagter am andern	Barthelmes bender von Hattenheim Der jung Cuncz von Erbenheim	1. Hans Kauſs.

Iſt clag und antwort mit allem furbringen angehort worden, und iſt des gerichts beſcheid: dieweil der jung Cuncz ſampt ſeinem anhang keinen anwalt nach laut unſers gnedigen hern ordnung und des gerichts hiebevor mitgetheilten beſcheids *[N. 92]* geſeczt und keine formlich antwort uf die clag geben, ſollen ſie dem gericht verfallen ſein und den clagern das korn wie von alters liebern und bezalen mit vergeltung koſtens und ſchadens dieſes tags daruf ergangen.

1) *Vergl. N. 102c und 116. — Nachher folgen wieder Notizen des Schreibers über zu zahlende Gerichtsgelder (102c):*

Barthelmes bender von Hattenheim	10 ₰	
Peczen Cles von Schirſtein	3 alb.	*[durchstrichen]*
Cuncz Hummel	3 alb.	
Hailn Philips	10 ₰	*[durchstrichen]*
Chriſt Henchen	2 alb.	„
Noch	2 alb.	„

2) *Das Gericht war eigentlich aufgeschlagen bis Montag nach Bartholomaei, wurde nachher auf obigen Termin angesetzt.*

104. Betreffende als ein clager an einem Als ein beclagter am andern	Peczen Cles von Schirſtein Krugs Cles von Schirſtein	2. Hans Joeck.

Iſt clag und antwort gehort worden, und dieweil der beclagt ſich uf kund und kundſchaft gezogen, ſol er dieſelbigen zum nechſten gerichtstag beibringen, werden dieſelbigen verhort werden, und geſchehen, was recht iſt.

105. Betreffende als ein clager an einem Als ein beclagter am andern	Velten Hummel von Frauſtein Hailn Philips von Erbenheim	[46 3. Hans Hirt zigeler.

Nach allem furbringen der clagen und antwort, auch ingefurter kundzeugen erkennen mir das gericht, das der beclagt den clagern das korn, nemlich 2 malter derhalben der beclagt angeſprochen worden, liebern und bezalen ſol, wie er und ſeine voreltern daſſelbig geliebert mit vergeltung koſtens und ſchadens dieſes tags daruf ergangen.

106. Betreffende als ein clager an einem Als ein beclagter am andern	Muln Clas Peter von Salmunſter	4. Treuden Ulrich.

Iſt clag und antwort mit allem furbringen angehort worden, und iſt des gerichts beſcheid, das beide partheien, als die nechſten, miteinander rechnen, wer dan dem andern ſchuldig, ihnen bezale; wo ſie aber nit zufrieden werden mochten, wil ihnen das gericht zum nechſten gerichtstag verhelfen, ſo viel ihnen moglich iſt.

107. Betreffende als ein clager an einem Als ein beclagter am andern	Mulln Clas Dinheimers Hans	5. Michel bender.

Iſt clag und antwort mit allem furpringen angehort worden, und iſt des gerichts beſcheid, wie die obrigkeit zwiſchen beiden partheien daſſelbig gerechnet; was der clager dem beclagten ſchuldig blieben, ſol er den beclagten daſſelbig entrichten und bezalen; diſs iſt des gerichts beſcheid.

108. Betreffende als ein clager an einem Als ein beclagter am anderu	Mebus von Heſelach Reicz von Heſelach	[47 6. Peter becker.

Iſt clag und antwort mit allem furbringen angehort worden, und dieweil der beclagte ſeine vierzehen tage begert, ſind ſie ihm nach laut der ordnung zugelaſsen; diſs iſt des gerichts beſcheid.

109. Betreffende als ein clager an einem	Frilln Hans	7. Jorg hafner.
Als ein beclagter am andern	Will Hen	

Ist clag und antwort angehort worden, und ist des gerichts bescheid, das der beclagt Wilhen und der clager zusamen kommen und mit einander rechnen; was als dan der beclagt ihm clager (an onkosten mangelt)[1]) schuldig sein wird, ihnen bezale; difs ist des gerichts bescheid.

110. Betreffende als ein clager an einem	Frilln Hans	8. Bernharts Cles.
Als ein beclagter am andern	Jorgen Hans absens	

Ist die clag angehort worden, und ist des gerichts bescheid: dieweil der beclagt fur gericht nit erschienen, sol er den kosten dieses tags uf erlaufen entrichten und bezalen.

[48

111. Betreffende als ein clager an einem	Will Hen	9. Cles zum Vogelgesang.
Als ein beclagter am andern	Michel zimmerman	

Ist clag und antwort angehort worden, und ist des gerichts bescheid, das die kundzeuge, so verhort worden, zum nechsten gerichtstag verlesen werden sol: wird als dan geschehen, was recht ist; difs ist des gerichts bescheid.

112. Betreffende als ein clager an einem	Riemen Christ	10. Ditmans Hans.
Als ein beclagter am andern	Kappes Hans	

Ist clag und antwort furbracht und angehort worden, und dieweil Hans seine gerechte tag begert, sind sie ihm wie recht zugelassen worden; difs ist des gerichts bescheid.

113. Betreffende als ein clager an einem	Christ Henchen	11. Cuncz bender.
Als ein beclagter am andern	Seibert Pollers seligen Relicta	

Nach allem furbringen angehorter clagen und antwort, erkennen mir[2]) das gericht brief und siegel und den vertrag, so der clager fur gericht ingelegt und verlesen lassen, mechtig und kreftig; difs ist des gerichts bescheid.

---

[1]) *Die eingeklammerten Worte sind unter dem Bescheid nachgetragen.*

[2]) *Mir, Dialektform statt wir noch heute. Kehrein, Volkssprache S. 289; s. oben N. 105.*

114. Betreffende als ein clager an einem	Thonges Wencz ſchultas	12. Kotters Jacob.	[49
Als ein beclagter am andern	Pful Jacob abſens		

Iſt die clag angehort worden, und dieweil der beclagt dieſen gerichtstag nit erſchienen, ſol er dem gericht verfallen ſein, und dieweil der ſchultas eine frage an das gericht gethan und kein pfand nach altem brauch und herkommens gelegt hat, ſol er gleichsfals dem gericht verfallen ſein.

115. Betreffende als ein clager an einem	— [1])	13. Hans Kauſs.
Als ein beclagter am andern		

Iſt das gericht ufgeſchlagen worden bis uf den montag nach dem achtzeheſten tag.

Welcher ſein urtheil behalten wil, ſol ſie in das behaltnusbuch inſchreiben laſſen.

115a zu 111. Kundzeugen, ſo Michel zimmerman gegen [50
und widder Will Hennen gefurt hat.

Item ſagt Friln Hans uf erinnerten aid, das Michel zimmerman zu ihm kommen ſei und geſagt, er ſolt zu Wil Hennen gehen und ihm das geſchir kaufen, ſo Will Hen hab, und als er zu ihm Wil Hennen kommen, hab er ihn gefragt, ob ers verkaufen wolt, druf Wil Hen geantwort, ia, er muſs korn kaufen, er wolt es verkaufen; auf ſolches der zeug zu Micheln gangen und ihnen zu Will Hennen gefurt; hab Michel gesagt, wie er ihm das geschir laſſen wolt. Wil Hen geantwort, er hab V gulden und IX albus darumb geben, er wolts ihm V albus neher laſſen; also hab es Michel kauft; weiter ihm nit wiſslich.

(1557). [51

I. Actum montags nach dem achtzeheſten *[18. Januar]* anno LVII hat man gericht gehalten, wie folgt.

116. Betreffende als ein clager an einem	Mebus von Heſeloch Ludwig von Mencz [2])	1. Hans Kauſs.
Als ein beclagter am andern	Reicz von Heſeloch	

Iſt clag und antwort mit allem furpringen angehort worden, und iſt des gerichts beſcheid: den beſcheid, ſo wolgemelter unſer gnediger

[1]) *Vergl. die Bemerkung zu N. 75.*

[2]) *So heisst hier der 102a genannte Ludwig Reichenbach, Mundbar des Mebus von Heseloch.*

her dieſer ſachen halben gnediglichen mitgetheilt, dabei wil es das gericht bleiben laſſen, und dieweil der clager eine uberfrag fur gericht gethan, ſol er dem gericht diſs tags verfallen ſein.

117. Betreffende als ein clager an einem	Wil Hen	2. Hans Joeck.
Als ein beclagter am andern	Michel zimmerman	

Iſt clag und antwort angehort, und iſt des gerichts beſcheid, das Michel Wilhennen nach laut der kundſage bezalen ſolt; diſs iſt des gerichts beſcheid.

118. Betreffende als ein clager an einem	Hans von Kreftel	3. Hans Hirt.
Als ein beclagter am andern	Bulers Jacob	

Iſt clag und antwort angehort, und dieweil Haber Peters Lorencz[1] in geſcheften unſers gnedigen hern ſich vernotbott, ſollen ſie zum nechſten gerichtstag widerumb erſcheinen; wird als dan geſchehen, was recht iſt.

119. Betreffende als ein clager an einem	Friln Hans	4. Treuden Ulrich. [52
Als ein beclagter am andern	Wil Hen	

Iſt clag und antwort mit allem furpringen angehort worden, und iſt des gerichts beſcheid, das ſie zwen zuſamen ſollen kommen, mit einander rechnen, und einer den andern bezalen.

120. Betreffende als ein clager an einem	Friln Hans	5. Peter becker.
Als ein beclagter am andern	Jorgen Hans	

Iſt clag und antwort gehort worden, und iſt des gerichts beſcheid: dieweil der beclagt der firnczel korns jerlichs pfachts nit in abreden geweſen, ſol er dieſelbig noch als vor dem clager entrichten und bezalen.

121. Betreffende als ein clager an einem	Riemen Chriſt, Saffer Chriſt	6. Michel bender.
Als ein beclagter am andern	Kappes Hans	

Iſt clag und antwort mit allem furpringen angehort worden, und iſt des gerichts beſcheid, das Riemen Chriſt die guter, ſo er an dem

---

1) *Nach N. 133 war dieser mitangeklagt und wurde nach 140a Anwalt der in N. 139 genannten Beklagten, wohl als der gewandteste Vertreter ihrer Sache.*

beclagten anspricht, ſtucksweis zum nechſten gerichtstag anzeigen ſol; wird als dan geſchehen, was recht iſt.

122. Betreffende als ein clager an einem Als ein beclagter am andern	Piczen Cles von Schirſtein Krugs Cles von Schirſtein	7. Bernharts Cles.	[53

Iſt clag und antwort angehort worden, und iſt des gerichts beſcheid, [das] die kundſchaft, ſo diſs tags verhort, zum nechſten gerichtstag verleſen werden ſol; wird als dan geſchehen, was recht iſt.

123. Betreffende als ein clager an einem Als ein beclagter am andern	—[1]	8. Cles zum Vogelgeſang.

[ohne Bescheid].

124. Betreffende als ein clager an einem Als ein beclagter am andern	—[2]	9. Ditmans Hans.

[ohne Bescheid].

Iſt das gericht ufgeschlagen bis uf montag nach dem freien sontag.

124a zu 122. Kundzeugen, ſo Krugs Cles von Schirſtein gegen und wider Piczen Cleſen gefurt. [54

Peters Joſt und Hertel von Schirſtein, die erſt kundzeuge, ſagen uf gethanen aid einmundiglichen, das Krugs Cleſen mutter, als sie noch bei leben ſei geweſen, ſie kundzeugen gebetten, die hofreide zu ſcheczen uf eine summa gelts. Nachdem ſie aber dieſelbig hofreide uf eine ſumma gelts geacht, hat ſie Ewalt nit darumb haben wollen; daruf ſie hinweg gangen und nit weiter gehandelt; weiter ihnen nit wiſslich. Und ſtilschweigen hiemit ihnen uferlegt.

Emmel von Arnshain[3]) zu Schirſtein wohnhaftig, die ander kundzeuge, ſagt uf erinnerten aid, das Ewalt Krugs Cleſen bruder eine (sic) neu haus hab laſsen machen und ihnen kundzeugen gebetten ihme dasselbig helfen uffſchlagen. Do hab er kundzeuge ihn Ewalten gefragt, ob er des placken halben, daruf er das haus hat wollen ſtellen, mit ſeinen brudern zufriden ſei; er Ewalt geantwort, nein, er ſei nit mit ihnen derhalben befridt, und er thue ubel daran, dan heut oder morgen werden ſeine bruder nach der mutter tod ihme den placken ſcheczen, wie ſie wollen nach ihrem gefallen; weiter ihm nit wiſslich.

[1]) *Vielleicht die Parteien von N. 129.*

[2]) *Vielleicht die Parteien von N. 130.*

[3]) *Dorf Arnshain in Oberhessen.*

II. Actum montags nach Quasimodogeniti *[26. April]* [55
anno LVII hat man gericht gehalten, wie folgt.

125. Betreffende als ein clager an einem	Hans von Kreftel	1. Hans Kauſs.
Als ein beclagter am andern	—[1]	

Iſt die clag angehort worden, und iſt des gerichts beſcheid: dieweil die beclagte diſs tags ausblieben, ſollen ſie den gerichtskoſten diſs tags erlegen.

126. Betreffende als ein clager an einem	Friln Hans	2. Hans Joeck.
Als ein beclagter am andern	—[2]	

Iſt die clag angehort worden, und iſt des gerichts beſcheid: dieweil Jorgen Hans hiebevor zum nechſten gerichtstag *[N. 120]* der firnczel korns geſtendig geweſen, mag der clager ſeinem underpfand nachgehen, und ſol der beclagt dem gericht ſeins ongehorſamen ausbliebens halb diſs tags verfallen ſein.

127. Betreffende als ein clager an einem	Riemen Chriſt	3. Hans Hirt.
Als ein beclagter am andern	Kappes Hans	

Iſt clag und antwort mit allem furpringen angehort worden, und iſt des gerichts beſcheid: dieweil der clager dem nechst gefelten urtheil *[N. 121]*, darin ihm mitgetheilt geweſen, das er die guter, ſo er anſpricht, ſtucksweis anzeigen ſol, nicht nachgelebt, ſol er dem gericht diſs tags verfallen ſein und ſeine clag hinfurter formlicher, dan ieczt geſchehen, anſtellen; wird als dan geſchehen, was recht iſt.

128. Betreffende als ein clager an einem	Reicz von Heseloch	4. Treuden Ulrich. [56
Als ein beclagter am andern	—[3]	

Iſt die clag angehort worden, und iſt des gerichts beſcheid: dieweil die beclagten diſs tags ongehorſamlichen ausblieben, ſollen ſie den gerichtskoſten diſs tags erlegen.

129. Betreffende als ein clager an einem	Mulln Clas	5. Michel bender.
Als ein beclagter am andern	Peter von Salmunſter	

[1] *Vergl. N. 133, wo die Beklagten aufgeführt sind.*

[2] *Nach dem Bescheid war der Beklagte Jorgen Hans*

[3] *Nicht festzustellen; möglich wäre, dass die Parteien vertauscht seien, Reitz der Beklagte, Mebus, wie in N. 116, der Kläger war.*

Ist clag und antwort angehort worden, und ist des gerichts bescheid: dieweil Peter der beclagt seine vierzehen tag sich zu bedenken begert hat, sind sie ihm zugelassen, wie recht ist, und demnach ihnen vor dem zweiten verlaufenen gerichtstag *[N. 106]* ein urtheil mitgetheilt, wo sie sich nit mit einander vergleichen mochten, sie zum nechsten gehaltenen gerichtstag widerumb kommen solten, und Clas als der clager ausblieben *[N. 123]*, sol er dem gericht diss tags verfallen sein.

130. Betreffende als ein clager an einem	Dieterich von Birstadt	6. Jorg hafner.
Als ein beclagter am andern	—[1]	

Ist die clag angehort worden, und dieweil Debolt becker als beclagter nach der clag und nachdem ihm durch den gerichtsknecht drei mal, wie recht ist, gerufen worden, und nach solchem rufen kompt, doch dem clager kein antwort gibt, auch in das gericht one allen urlaub geredt, darzu den nechst gehaltenen gerichtstag gleichsfals ongehorsamlichen ausblieben, sol er dem gericht diss tags verfallen sein.

130a. Peter von Salmunster,
Friln Hans,
Reicz von Heselach.

Ist das gericht ufgeschlagen worden bis uf montag nach Bartholomaei.

Welcher sein urtheil behalten will, mag sie in das behaltnusbuch inschreiben lassen.

III. Actum montags nach Bartholomaei *[30. August]* [57
anno LVII hat man gericht gehalten, wie nachfolgt.

131. Betreffende als ein clager an einem	Caspar von Birstadt	1. Hans Kauss.
Als ein beclagter am andern	—	

(Ohne Bescheid.)

132. Betreffende als ein clager an einem	Riemen Christgen	2. Hans Joeck.
Als ein beclagter am andern	Kappes Hans	

Ist clag und antwort mit allem furbringen angehort worden, und ist des gerichts bescheid: dieweil der clager dem nechst gefelten urtheil, darin ihm zum zweiten mal *[N. 121. 127]* mitgetheilt gewesen,

[1] *Nach dem Bescheid war der Beklagte Debolt Becker; der Tag, an dem er ausblieb, war wohl der von N. 124.*

das er die guter, ſo er anſpricht, ſtucksweis anzeigen ſol, und er clager ſolchem nicht gelebt, ſol er dem gericht diſs tags widerumb verfallen ſein, ſeine clag hinfurter formlicher, dan bisher beſchehen, anſtellen; ob er als dan kund und kundſchaft het, er dieſelbig beibringen mag: ſol dieſelbig verhort werden, und als dan geſchehen, was recht iſt.

133. Betreffende als ein clager an einem	Hans von Kreftel	3. Hans Hirt zigeler.
Als ein beclagter am andern	Haber Peters Lorencz, Bulers Peters ſone Jacob, Lorenczen sone Enders	

Iſt clag und antwort angehort worden, und iſt des gerichts beſcheid, das clager und die beclagten zuſamen kommen, ob ſie kunden, ſich mit einander vergleichen und vertragen; im fal daſselbig nit ſtat haben mag, ſollen die beclagten einen anwalt, damit ſie uf die clag zum nechſten gerichtstag aus einem mund antwort geben, machen: wird als dan das gericht, ſo viel ihnen moglich, verhelfen. Und dieweil ſie zum nechſten verſchienen gerichtstag ongehorſamlichen ausblieben, ſollen ſie die beclagten dem gericht verfallen ſein.

134. Betreffende als ein clager an einem	Peter am Rheins[1]), Hans von Birſtadt	4. Treuden Ulrich.
Als ein beclagter am andern	Frilln Hans	

Iſt clag und antwort mit allem furpringen angehort, und dieweil es ein neu beclagens iſt, und der beclagt ſeine rechte zeit ſich zu bedenken begert, wird dieselbige ihm zugelaſſen, wie recht iſt.

135. Betreffende als ein clager an einem	Olers Hans schultas zu Schirſtein anſtat Piczen Cleſen ſeligen	5. Peter becker.
Als ein beclagter am andern	Krugs Cles	

Iſt clag und antwort angehort worden, iſt des gerichts beſcheid, das beide partheien zuſamen kommen, ſich mit einander, ob ſie kunden, vertragen; im fal ſolchs nit geſchehen mag, ſollen die clager klerlichen anzeigen, was ſie fur guter an den beclagten anſprechen, woher ſie entſprungen und wie nahe ihnen dieselbigen verwant; wil ihnen das gericht als dan verhelfen, ſo viel ihnen muglich iſt.

136. Betreffende als ein clager an einem	—[2])	6. Michel bender.
Als ein beclagter am andern		

[1]) *Der Name Amrhein ist zu vergleichen mit Imgart u. a. In N. 142 steht nur Rheins Hans.*

[2]) *Die Namen der Parteien von N. 136 sind nicht festzustellen: vergl. die Anm. zu N. 75 und 100.*

137. Betreffende als ein clager an einem Als ein beclagter am andern	—[1]	7. Jorg hafner.

Iſt das gericht ufgeſchlagen bis uf montag nach Martini.

IV. Actum montags nach Martini */15. November/* anno LVII [59
hat man gericht gehalten, wie nachfolgt.

138. Betreffende als ein clager an einem Als ein beclagter am andern	Ins behaltnus-buch	Cles am Rheins Hans Frilln Hans.	1. Hans Joeck.

Iſt clag und antwort mit allem furbringen angehort worden, und iſt des gerichts beſcheid: dieweil ſolch gut bei Jorgen Hanſen ſeligen leben, als ſolchs guts ein rechter beſiczer wie recht auserclagt, auch der beclagt nach laut unſers gnedigen hern ordnung ingeſeczt worden, erkent das gericht, das der beclagt bei ſolchem erclagten gut bleiben mag, und dieweil der clager fur gericht in ſeiner clag in und furpringt, das die obrigkeit beſcheid geben hab, das der clager widerumb zu ſolchem gut gehen ſol, nach entrichtung koſten, ſchadens und hinderſtendigen pfachts, ſol er clager ſolches beſcheids von der obrigkeit ſchriftlichen ſchein zum nechſten gerichtstag beibringen; im fal ſolchs nicht geſchieht, ſollen die clager in unſers gnedigen hern ſtraf verfallen ſein.

139. Betreffende als ein clager an einem Als ein beclagter am andern	Ins behaltnus-buch	Hans von Kreftel Haber Peters Lorencz, Bulers Peters ſone Jacob, Lorenczen sone Enders	2. Hans Hirt.

Iſt clag und antwort mit allem furpringen angehort, und iſt des gerichts beſcheid: dieweil die beclagten dem nechſt gefelten urtheil */N. 133/*, darin ihnen mitgetheilt, das ſie einen anwalt wie recht under ihnen ſeczen, nicht nachgelebt, ſollen ſie diſs tags dem gericht verfallen, und hinfurter einen anwalt ordnen; zum andern es iſt weiter gerichtlich erkant, das die clager den beclagten gnugſame caution und ſicherheit under dieſem gerichtszwang dieſer ſachen halben ordnen und ſeczen ſollen.

140. Betreffende als ein clager an einem Als ein beclagter am andern	Hans Oler von Schirſtein anſtat Pitzen Cleſen ſeligen Krugs Cles	3. Treuden Ulrich.

---

[1] *Die Namen der Parteien von N. 137 sind nicht festzustellen: vergl. die Anm. zu N. 75 und 100.*

Ist clag und antwort mit allem furtragen angehort worden, und ist des gerichts bescheid, das die clager dem nechst gesetzten urtheil *[N. 135]* geleben sollen, nemlich wo sie kunden, sich mit einander vertragen sollen; im fal solchs nit geschehen mag, sollen die clager klerlich anzeigen, was sie fur guter an den beclagten ansprechen, woher sie entsprungen, und wie nahe ihnen dieselbigen verwant: wil ihnen das gericht verhelfen, so viel ihnen moglich ist; zum andern, dieweil die clager in ihrer clagen weiter inbringen, das sie ein urtheil der behausung halben begeren nach laut der kundzeugen, onangesehen, das der beclagt sich erbotten mit ihme, ehe sie an diesen gerichtstag kommen, zu vergleichen und zu vertragen, ist des gerichts bescheid, das die clager solcher uberfrag halben diss tags dem gericht verfallen sein.

140a zu 139. Haber Peters Lorenczen ein anwalt.

141. Betreffende als ein clager an einem	Riemen Christgen	4. Michel bender.	[60
Als ein beclagter am andern	Kappes Hans		

Ist clag und antwort mit allem furpringen angehort worden, und ist des gerichts bescheid: dieweil er clager die kund und kundzeugen, wie ihm am nechst verschienen gerichtstag *[N. 132]* mitgetheilt, nicht beibracht, sol er dem gericht diss tags verfallen sein und furter solche kundschaft zum nechsten gerichtstag beibringen, welche als dan verhort werden sol, furter geschehen, was recht ist.

Das gericht ufgeschlagen bis uf montag nach dem achtzehesten tag.

[1558] [61

Actum uf montag nach dem achtzehesten *[17. Januar]* anno LVIII.

142. Betreffende als ein clager an einem	Rheins Hans von Birstat	1. Hans Joeck.
Als ein beclagter am andern	Friln Hans	

Itt clag und antwort mit allem furpringen angehort worden, und ist des gerichts bescheid, das Friln Hans der beclagt bei seinem auserclagten gut nach laut des hiebevor mitgetheilten gerichtsbescheid *[N. 138]* bleiben soll, und ob sie wollen sich des onkostens und des ackers halben vertragen, lest das gericht geschehen; und dieweil Philips schneider[1]) one des gerichts erlaubnus ins gericht geredt, sol er dem gericht in straf verfallen sein.

[1]) *In welcher Eigenschaft dieser Philips Schneider dem Gerichte beiwohnte, wird nicht gesagt; vielleicht war er Vorsprecher.*

143. Betreffende als ein clager an einem Als ein beclagter am andern	Friln Hans von Emmerichs von Naſsau wegen ein anwalt Arnolt Nol zu Sonnenberg	2. Hans Hirt.

Iſt clag und antwort angehort worden, und iſt des gerichts beſcheid, das Friln Hans ſeine clag zum nechſten gerichtstag formlicher, dan jeczt beſchehen, anſtellen ſol; wird als dan geſchehen, was recht iſt.

Das gericht ufgeſchlagen bis uf montag nach dem freien sontag Quasimodogeniti genant.

II. Actum montags nach Quasimodogeniti *[18. April]* [62
anno LVIII hat man gericht gehalten, wie folgt.

144. Betreffende als ein clager an einem Als ein beclagter am andern	Frilln Hans Arnolt Nol burggraf zu Sonberg	1. Hans Joeck.

Iſt die clag mit allem furbringen angehort worden, und iſt des gerichts beſcheid: dieweil der beclagt heutigs tags ongehorſamlichen ausblieben, ſol er dem gericht verfallen ſein und den onkoſten diſs tags uferlaufen entrichten und bezalen.

145. Betreffende als ein clager an einem Als ein beclagter am andern	Jheronimus Joeckel buddel [1]) Friln Hans und Friln Friderich	2. Hans Hirt.

Iſt clag und antwort mit allem furbringen angehort worden, und dieweil die beclagten die gerechten tag ſich uf ſolche klag zu bedenken begert, ſind ſie ihnen zugelaſſen; diſs iſt des gerichts beſcheid.

Urtheil inzuſchreiben.

Das gericht iſt ufgeſchlagen bis uf montag nach Bartholomaei anno LVIII.

III. Actum montags nach Bartholomaei *[29. August]* [63
anno LVIII hat man gericht gehalten, wie folgt.

146.[2]) Betreffende als ein clager an einem Als ein beclagter am andern	Jeronymus Joeckell von wegen Philips Langes [3]) erben Froiln Hans und Froieln Friderich ſein bruder	1. Hans Joeck.

[1]) *Der Kläger ist hier wohl der Anwalt von Phil. Langelns Erben wie in N. 146.*

[2]) *Die Einträge der N. 146 u. 147 mit Ausnahme der feststehenden Einleitungsworte (Betreffende u. s. w.), sowie die ganze N. 147 zeigen eine andere Handschrift als die des Gerichtsschreibers Weycker, und mehrere orthographische Abweichungen.*

[3]) *Soll heissen: Langeln; vergl. N. 153.*

Ist die clag mit allem furbringen angehort worden, und ist des gerichts bescheid, das Jeronymus der cleger sal bringen ein volmagkt von seinen junkern und cliere brieft zum nehere gerichtstagk von seinen junkern erfordern und furbringen, im fal sihe vorhanden weren: als dan sal geschen, was recht ist.

147. Betreffende als ein clager an einem	Wentzen Best	2. Hans Hirt.
Als ein beclagter am andern	Conrat Storck	

Ist die clag mit allem furbringen angehort worden, und ist des gerichts bescheid, das Conrat der beclagtt dem cleger nach laut der ausgeschniden zettel entrichten und bezalen sol, und imfall der beclagtt solchem nit geleben wurt, sol und mogt der cleger seinem underpfand nachgehn.

148. Betreffende als ein clager an einem	Emrich Selge rentmeister zu Wiespaden	3. Dreuden Ulrich.
Als ein beclagter am andern	Arnolt Noll burgkgraf zu Sonbergk	

Ist die clag mit allem furbringen angehort worden, und ist des gerichts bescheid: dieweill der cleger dem beclagtten nit vor gericht gebitten lassen hat, wie recht, ist er dissens tagks in kosten verdampt.

Und ist das gericht ufgeschlagen bis uf den mondagk nach [64
dem atzehende tagk.

[1559.]

I. Actum montags nach dem achzehesten tag *[16. Januar]* anno LIX hat man gericht gehalten, wie nachvolgt.

149. Betreffende als ein clager an einem	Hans zur Rosen wirt zum Einhorn von Emmerich Selges rentmeisters wegen	1. Hans Joeck.
Und als ein beclagter am andern	Arnolt Noll burggraf zu Sonnenberg	

Ist clag und antwort angehort worden, Johan Posten seligen hobreide in der stat gelegen belangend, und dieweil die sachen wichtiger dan uber 30 gulden sind, und der beclagt der clagen abschrift begert, ist solchs ihme nach laut unsers gnedigen hern ordnung zugelassen worden, wie recht.[1])

---

[1]) *Vergl. N. 154a.*

150. Betreffen[de] als ein clager an einem	Geipel Wendlings Cuncz mit ſampt ſeinem anhang	2. Hans Hirt zigler.
Und als ein beclagter am andern	Bender Hans von Schirſtein ſampt ſeinem anhang	

Iſt clag und antwort angehort worden, und dieweil der beclagt ſich zu bedenken zeit begert, iſt ihm ſolchs nach laut unſers gnedigen hern ordnung zugelaſſen worden, wie recht iſt.

151. Betreffen[de] als ein clager an einem	Enders Kamberger, kelner zu Sonnenbergk und Kotters Jacob wirt zur Kanten	3. Treuden Ulrich.
Und als ein beclagter am andern	Anthonius Wencz schultas, Hans von Odernheim	

Iſt clag und antwort mit allem furtragen angehort worden, und dieweil die beclagten ein jeder fur ſich ſelbſt zeit zu bedenken begert, iſt ihnen ſolchs nach laut unſers gnedigen hern ordnung, wie recht, zugelaſſen worden.

152. Betreffen[de] als ein clager an einem	Hans Hep von Rambach	4. Michel bender.	[65
Und als ein beclagter am andern	— [1]		

Belangend Hans Hepen, dieweil er ſeiner gegenpartheien wie recht nicht furgepotten, ſol er dem gericht verfaln ſein, ſeine ſachen formlicher, dan jeczt beſchehen, anſtellen nach laut unſers gnedigen hern ordnung.

153. Betreffen[de] als ein clager an einem	Jheronimus Joeckel buddel von wegen der junkern von Langeln	5. Jorg hafner.
Und als ein beclagter am andern	Frilln Hans	

Iſt clag und antwort mit allem furbringen angehort worden, und iſt des gerichts beſcheid: dieweil das Jheronimus der clager dem nechſten geſelten urtheil *[N 146]* nit gelebt, als nemlich die volmacht und eltere brief nit vorbringt, ſich auch vernotbot [2], ſol er diſs tags dem gericht verfallen, auch Friln Hanſen ſeinen onkoſten diſs tags uferlauſen entrichten, ſich auch zum gerichtstag nechſt folgend geſchickter machen. Im fal es geſchehe oder nit, ſol doch geſchehen, was recht ſein wird.

[1]) *Nach N. 154c war der Beklagte Hartmans Matthes von Rambach.*
[2]) *Davon ist in N. 146 nicht die Rede. Vor „vernotbot“ ist „nit“ gestrichen.*

153a. Neu gebot.

Adam ſchmidt Cunczen von Moſsbach furgebotten.

Geipel Wendlings Cuncz von Schirſtein Palen Niclasen zu Erbach furgebotten und bender Hanſen von Schirſtein.

Emmerich Selgen rentmeiſter Arnolt burggraven zu Sonberg furgebotten.

Thomas furſter mit ſampt ſeinem anhang Anthonius Wenczen und Hanſen von Odernheim furgebotten.

Dieſe neu˙ gebot ſind geſchehen montags nach dem achtzeheſten tag dieſes LIXten jars.

154.[1]) Belangend Adam ſchmidten; dieweil er Cunczen von Moſsbach furgebotten und ſeine clag nit wie recht furbracht, ſol er dem gericht verfaln ſein, hinfurter ſeine ſach formlicher anſtellen; diſs iſt des gerichts beſcheid.

154a zu 149. Actum montags nach dem achtzeheſten tag [66
anno LIX hat Emmerich Selgen rentmeiſter durch ſeinen vor gericht gemachten anwalt Hanſen zur Rosen, wirten in unſers gnedigen hern herberg, eine clag nachfolgender maſsen vor gericht inbracht.

Item hat gemelter anwalt durch ſeinen redner vor gericht vorbracht: nachdem Johan Poſten ſeligen hofreide in der stat gelegen an Jacob Poſten ſeligen ererbt, die dan Ludwig Poſt ſeinem bruder und ſchwager Arnolt Noln, burggraven zu Sonnenberg, verkauft, vermeine derhalben Emmerich Selgen von wegen ſeiner hausfrauen einen nahern erben zu gemelter hofreide zu ſein, dan ihnen Arnolt Noln, und begere derhalben ſolchs durch ein erbar gericht zu erkennen. Daruf der beclagt ſolcher klag ſchriftlichen ſchein begert, welche ihm nach laut unſers gnedigen hern ordnung mitgetheilt worden. Geſchehen wie obſtet.

Iſt das gericht ufgeſchlagen bis uf montag nach dem freien sontag.

156b. Der ſchultas von Schirſtein mit ſampt ſeinem anhang Geipel Wendlings Cunczen von Schirſtein zu einem mundbar vor gericht gemacht eine weſsering belangend. Actum montags nach dem achtzeheſten tag anno LIX.

154c. Neu gebot.

Johannes Engelman von Neuendorf junker Walter Niczwiczen furgebotten. Hans Hep von Rambach Hartmans Mattheſen auch daſelbſt wonhaft furgebotten.

[1]) *Bei dieser N. 154 ist die gewöhnliche Form nicht beobachtet; es fehlt auch der Name des Schöffen (N. 6, nach N. 160 Cles von Sonenberg.)*

II. Actum montags nach Quasimodogeniti *[3. April]* anno 1559 [67
hat man gericht gehalten, wie volgt.

155. Betreffende als ein clager an einem	Emmerich Selgen rentmeiſter	1. Hans Joeck.
Als beclagter am andern	Thys von Erbach als anwalt von wegen Arnolt Nolns burggraven zu Sonberg	

Iſt clag und antwort mit allem furpringen angehort, und dieweil die ſach uber dreiſsig gulden werd belangen thut, und Arnoldt Nol als clager[1]) durch ſeinen anwalt ſchriftlichen zu handeln begert nach laut der ordnung, ſol dieſelbig antwort ſchriftlichen ingelegt Emmerich Selgen uf ſein begeren, damit er weiter procedirn mag, derſelbigen copia mitgetheilt werden, und demnach Emmerich rentmeiſter in ſeiner clag mundlichen fortgefaren, und aber Arnolt nit antwort geben, iſt des gerichts beſcheid, das er Arnolt den gerichtskoſten diſs tags daruf ergangen erlegen ſol, und dem gericht verfallen, auch zum nechſten gerichtstag beide partheien ſich mit ſchriften geſchickt machen; wird als dan geſchehen, was recht iſt.

156. Betreffende als ein clager an einem	Hans Hep von Rambach	2. Hans Hirt.
Als ein beclagter am andern	Hartmans Matthes auch von Rambach	

Iſt clag und antwort mit allem furpringen angehort, und iſt des gerichts beſcheid: dieweil der antworter ſeine rechte tag ſich uf vorbrachte zwo clagen zu bedenken begert, ſind dieſelbige ihme nach laut unſers gnedigen hern ordnung zugelaſſen.

157. Betreffende als ein clager an einem	Geipel Wendlings Cuncz von Schirſtein	3. Treuden Ulrich.
Als ein beclagter am andern	Der jung bender Hans auch von Schirſtein	

Iſt clag und antwort angehort, und iſt des gerichts beſcheid: dieweil der clager ſich uf beweiſtumb, das ſie ſolche weſſering ongeverlich umb vierczig jar ingehapt und ſich deren gebraucht, gezogen, iſt des gerichts beſcheid, das ſie ſolchen[2]) beweiſtumb zum nechſten gerichtstag beibringen ſollen; es geſchehe aber oder nit, wird doch als dan geſchehen, was recht iſt.

---

[1]) *Irrtum! Er war der Beklagte.*

[2]) *Heute ist Beweistum als Masculinum veraltet. Grimm, Deutsches Wörterbuch I, 1781.*

157a. Arnolt Noll burggrave zu Sonnenberg zu einem anwalt gemacht Thysen von Erbach,[1]) demſelbigen fur gericht ſeine volmacht geben gegen und widder Emmerich Selgen jeczigen rentmeiſter, belangend Johan Poſten ſeligen hofreide in der stat zu Wiſsbaden bei dem Auerthorn gelegen, derwegen ſie fur gericht daſelbſt handeln. Actum ut supra.

[68

158. Belangend als ein clager an einem	Kotters Jacob wirt zur Kanten ſampt ſeinem anhang	4. Michel bender.
Als ein beclagter am andern	Thonges Wencz ſchultas	

[Ohne Bescheid.][2])

159. Belangend als ein clager an einem	Kotters Jacob und Thomas furſter ſampt ihrem anhang	5. Jorg hafner.
Als ein beclagter am andern	Hans von Odernheim	

Iſt clag und antwort mit allem angehort, und iſt des gerichts beſcheid, das die clager und die beclagten beiderſeits anwelte machen, welche ſich mit clag und antwort zum nechſten gerichtstag geſchickt machen; ſol als dan geſchehen, was recht iſt.

160. Belangendt als ein clager an einem	Jheronimus Joeckel[3])	6. Cles von Sonbergk.
Als beclagter am andern	Friln Hans und ſein bruder Friderich	

Iſt clag und antwort mit allem anbringen gehort, und iſt des gerichts beſcheid, das beide partheien, ob ſie konnen, ſich mit einander vertragen; im fall ſie ſolchs nit kunnen, ſol ſich der clager uf des beclagten begeren zum nechſten gerichtstag mit dem hauptbuch geſchickt machen; wird als dan geſchehen, was recht iſt.

Iſt das gericht ufgeſchlagen bis uf montag nach S. Johanstag.

Welcher ſein urtheil behalten will, mag ſie ins behaltnusbuch inſchreiben laſſen.

[69

161 Belangend als ein clager an einem	Johan Engelman	7. Cles zum Vogelgeſang.
Als ein beclagter am andern	Junker Walter Niczwicz	

1) *S. die Erläuterungen.*

2) *Der Bescheid von N. 159 gilt wohl auch für N. 158, da beide Beklagten zusammen vorgebeten waren in N. 153a.*

3) *Nach N. 146 Anwalt der Erben Philips (von) Langeln.*

Iſt die clag mundlich, und aber die antwort ſchriftlich angehort worden, und dieweil der beclagt ſeine zeit nach ordnung unſers gnedigen hern begert, iſt ihme daſſelbig zugelaſſen worden.

161a. Thomas furster und der kelner von Sonberg Jacoben zur Kanten zum anwalt gemacht.

Thonges Wencz Hanſen von Odernheim zum anwalt gemacht den ochſen belangend.

III. Actum montags nach S. Johanstag *[26. Juni]* hat man gericht gehalten, wie folgt. [70

161b. Neu gebot. Ulmans Hans von Birſtat her Ybans ſeligen nachgelaſſenen witfrauen ſeiner ſchwieger furgebotten.

162. Betreffende als ein clager an einem	Ulmans Hans von Birſtat	1. Hans Joeck.
Als beclagter am andern	her Ybans pfarhers ſeligen witfrauen zu Birſtat	

Iſt clag und antwort mit allem furpringen angehort, und iſt des gerichts beſcheid: dieweil die beclagte ſich uf ſolche clag zu bedenken begert, iſt dieſelbig zeit nach laut unſers gnedigen hern ordnung ihnen zugelaſſen worden.

163. Betreffende als ein clager an einem	Hans Hep von Rambach	2. Hans Hirt.
Als beclagter am andern	Hartmans Matthes von Rambach	

Iſt clag und antwort mit allem furpringen angehort worden, und iſt des gerichts beſcheid, das beide partheien zuſamen kommen, ob ſie kunden, ſich vergleichen und vertragen, im fal aber ſie ſolchs nit kunden, zum nechſten gerichtstag widerumb erſcheinen, der erbſchaft halben glaublichen ſchriftlichen ſchein und kundſchatt, der beclagt, wie er ſich dan deſſen erpotten, beibringe; wird als dan geſchehen, was recht iſt.

164. Betreffende als ein clager an einem	Emmerich Selgen rentmeiſter	3. Treuden Ulrich.
Als beclagter am andern	Arnolt Noll, burggrave zu Sonnenberg	

Iſt clag und antwort angehort, und dieweil der beclagt der clag ſchriftliche copiam begert, ſol dieſelbig ihme uf ſein begeren; ferners mit antwort ſich wiſſen geſchickt zu machen, mitgetheilt werden; wird als dan zum nechſten gerichtstag, do die antwort beigelegt werden ſol, geſchehen, was recht iſt; diſs iſt des gerichts beſcheid.

165. Betreffende als ein clager an einem	Kotters Jacob wirt zur Kanten ſampt ſeinem anhang, er Jacob als anwalt	4. Michel bender.	[71
Als beclagter am andern	Anthonius Wencz, ſchultas ſampt ſeinem anhang		

Iſt des gerichts beſcheid: dieweil der ſchultas nach laut unſers gnedigen hern ordnung ſich mit furſprechen nit geſchickt gemacht, ſol er dem gericht verfallen ſein und ſich hinfurter mit furſprechen geſchickt machen, auch den onkoſten diſs tags daruf ergangen entrichten und bezalen.

166. Betreffende als ein clager an einem	Geipel Wendlings Cuncz von Schirſtein	5. Peter becker.
Als beclagter am andern	Der jung bender Hans von Schirſtein	

Iſt clag und antwort mit allem furpringen angehort worden, und dieweil kund und kundſchaft diſs tags gehort, ſol dieſelbig zum nechſten gerichtstag verleſen werden, als den[1]) geſchehen, was recht iſt.

167. Betreffende als ein clager an einem	Jheronimus Joeckel buddel	6. Jorg hafner.
Als beclagter am andern	Frilln Hans ſampt ſeinem anhang	

Iſt clag und antwort mit allem furbringen angehort, und iſt des gerichts beſcheid, das das ingelegt regiſter in ſeinen wirden und kreften ſein ſolt, ſo viel es recht; dieweil aber lentlich und breuchlich, das ubergeben und anders nach laut unſers gnedigen hern ordnung in beiweſen ſchultaſsen und ſcheffen uſerzeichnet und verleibt werden ſolt, ſol clager das hauptbuch zum nechſten gerichtstag beibringen, damit ſolchs verleſen werde; ſol als dan geſchehen, was recht iſt.

168. Betreffende als ein clager an einem	Friderichs Fricz und Debolt becker ſampt irem anhang	7. Cles von Sonbergk.	[72
Als beclagter am andern	Margreth hefnerin		

Iſt die clag angehort worden, und iſt des gerichts beſcheid: dieweil die clager Conrad Mantels ſeligen hofreide auserclagt, und aber die clag nit gebrochen worden, mogen die clager zu ihrem underpfand gehen und ſich desſelbigen gebrauchen.

---

1) *Unser Gerichtsschreiber sagt sonst „als dan" (in zwei Worten geschrieben), während nach Grimm, Deutsches Wörterbuch I, 200, Luther und die meisten älteren alsdenn bieten.*

169. Betreffende als ein clager an einem Als beclagter am andern	Balthazar Weicker gerichtſchreiber Philips ſchneider	8. Cles zum Vogelgeſang.

Iſt die clag angehort worden, und iſt des gerichts beſcheid: dieweil der clager uf das underpfand, ſo der beclagt fur die zins, ſo er in den gemeinen kaſten jerlichen geben ſol, geclagt, und der beclagt die clag gebrochen, und aber nit bezalung gethan, auch diſs tags ongehorſamlichen ausplieben iſt, ſol er dem gericht verfallen ſein und den onkoſten diſs tags daruf ergangen erlegen.

169a zu 166. Kundzeugen, so Geipel Wendlings Cuncz von Schirſtein gegen und widder den jungen bender Hanſen gefurt.

Item ſagt Roſten Hans die erſte kundzeug uf gethanen aid, das ihme gedenke, das einer Deſchhen genant vor vierczig oder funfzig jaren die weſſerung angefangen und ein urgang[1]) gemacht, es ſei auch nie kein intrag[2]) darin beſchehen, dan von bender Hanſen ſampt ſeinem anhang, der graben an der weſſerung ſei auch nit uber ſchuchs breit ongeverlich; weiter ihm nit wiſslich .

Item Hertel die ander kundzeug ſagt uf gethanen aid, das ihme gedenke dreiſsig oder vielleicht vierczig jar, das ſolcher urgang geweſen, und ſo der waſſergraben ingefallen, wiederumb ufgehaben worden ſei. Solche weſserung hab man Deſchhens wehr geheiſsen, es haben auch ſchwarcze ſtecken darin geſtanden, die vierczig oder funfzig jar darin geſchlagen worden ſeien; weiter ihme nit wiſslich.

Item ſchultaſs Hans die dritt kundſage ſagt uf gethanen aid, das ihme gedenke ongeverlich umb dreiſsig und drei jar, das ſolche weſſerung geweſen, die man Deſchhens wehr genant hab, er auch nie keinen intrag daran geſehen, dan von bender Hanſen dieſer zeit; weiter ihme nit wiſslich.

Iſt das gericht ufgeſchlagen bis uf montag Bartholomaei. [73
Welcher ſein urtheil behalten wil etc.

IV. Actum montags nach Bartholomaei *[28. August]* anno 1559 hat man gericht gehalten, wie volgt.

170. Betreffende als ein clager an einem Als ein beclagter am andern	Johan Engelman zu Rauenthal ſchultas Walter Niczwicz amptman zum Greifstein	1. Hans Joeck.

1) *Urgang = Ausgang. Lexer.*
2) *Intrag = Nachtheil, Einwand. Lexer.*

Ift clag und antwort mit allem furtragen angehort worden, und dieweil der clager die fachen uf unfers gnedigen hern gnedigs fchreiben [1]) bis zum nechften zukunftigen gerichtstag beruhen lafsen wil, follen beide partheien fich dahin gefchickt machen, wil ihnen das gericht verhelfen, fo viel moglichen.

171. Betreffende als ein clager an einem	Johan Engelman fchultas zu Rauenthal	2. Hans Hirt.
Als beclagter am andern	her Johan Sommer von wegen junker Joachims von Gaifpifsheims nachgelaffenen witfrauen	

Ift clag und antwort angehort, und dieweil die beclagte ihre zeit nach laut unfers gnedigen hern ordnungen fich zu bedenken begert, find fie ihr zugelaffen worden, wie recht ift.

172. Betreffende als ein clager an einem	Ulmans Hans von Birftat	3. Treuden Ulrich.
Als beclagter am andern	her Ybans feligen nachgelaffene witwe	

Ift clag und antwort mit allem furpringen angehort worden und ift des gerichts befcheid, das der clager zum nechften gerichtstag beibring, was fur guter die erfte her Ybans feligen hausfrau zu ihm bracht, auch was fie beide bei einander errungen und erwunden [2]), des gleichen diefe jeczige nachgelaffene witwe zu ihm bracht, mit einander errungen und erwunden, wil ihnen das gericht verhelfen, fo viel moglichen. Es ift aber des gerichts begeren, das beide partheien zufamen kommen, fich, ob fie mogen, mit einander vereinigen und vertragen: im fal folchs nit ftat haben mag, fol gefchehen, wie vermeldet. Und dieweil die beclagten nach gehegtem gericht fcheltwort, fo doch verbotten, gebraucht, follen fie dem gericht verfallen fein. Und ftet zu des clegers wolgefallen, ob er es zum nechften gerichtstag dabei wolle bleiben laffen oder nit.

---

[1]) *Dieses Schreiben des Grafen Philipp des Jüngeren von Nassau ist — leider nur lückenhaft — im St. Arch. erhalten; es ist (im Concept) datiert vom 25. August 1559 und an seine „ersame liebe getreue" (Shöffen?) gerichtet. Er sagt, dass der Graf Philipp von Solms begehrt habe in der Sache zwischen seinem Amtmann Walther von Nitschwitz und Johann Engelmann diesmal Stillstand zu haben und einen andern Gerichtstag zu bekommen; wie wohl er diese Sachen vor sich zu nehmen und in der Güte beizulegen gewünscht, wolle Engelmann die Güte nicht verfolgen, sondern die gerichtliche Entscheidung abwarten, doch hoffe er (der Graf), dass Engelmann die Sache bis zu einem andern Gerichtstag anstehen lasse.*

[2]) *Erwunden nicht von erwinden (intrans. = zurückkehren, trans. überwinden, erweisen), sondern wohl nur verwechselt oder verschrieben statt erwunnen von erwinnen, laborando acquirere. Grimm, Deutsches Wörterb. III, 1066, 1068.*

173 Belangende als ein clager an einem	Hans Hep von Rambach	4. Michel bender.	[74
Als beclagter am andern	Hartmans Matthes von Rambach		

Iſt clag und antwort mit allem furpringen angehort, und iſt des gerichts beſcheid: nachdem Matthes der beclagt dem nechſten gefelten urtheil nit gelebt, ſol er dem gericht verfallen ſein und ſich des nechſten gegebenen urtheils *[N. 163]* halten und zum nechſten gerichtstag geſchickt machen. Und ſo viel die kue und ſchuld belangen thut, dieweil der beclagt ſolchs nit geſtendig, ſol der clager zum nechſten gerichtstag kund und kundſchaft nach laut unſers gnedigen hern ordnung beibringen; wird als dan geſchehen, was recht iſt.

174. Belangende als ein clager an einem	Kotters Jacob wirt zur Kanten	5. Peter becker.
Als beclagter am andern	Hans von Odernheim und Anthonius Wencz ſchultas	

Iſt clag und antwort mit allem furbringen angehort worden, und iſt des gerichts beſcheid, das in ſolcher ſache die clager kund und kundſchaft zum nechſten gerichtstag beibringen; wird als dan geſchehen, was recht iſt.

Iſt das gericht ufgeſchlagen bis uf montag nach Martini.

Welcher ſein urtheil wil behalten u. s. w. . . . . .

174a zu 171. Junker Joachims von Gaiſpiſsheims ſeligen nachgelaſſene witfrau her Johan Sommern fur ſiczendem gericht gegen und widder Johan Engelman als clagern von ihretwegen zu handeln uf ihren koſten, alſo ihnen zum anwalt geordnet und geſeczt.[1])

V. Actum montags nach Martini *[13. November]* anno LIX hat man gericht gehalten, wie nachvolgt. [75

175. Betreffen[de] als ein clager an einem	Ulmans Hans von Birſtadt	1. Hans Joeck.
Als ein beclagter am andern	her Johan Haſs	

Iſt clag und antwort mit allem furbringen angehort und iſt des gerichts beſcheid: dieweil die clager ſchriften her Ybans ſeligen erſter hausfrauen zugebrachte guter nichts anzeigend ingelegt, die doch ſonſt

[1]) *Hier (174 b) folgen wieder wie nach N. 88 c und 102 b Notizen des Schreibers über Zahlung von Strafgeldern oder Gerichtskosten; dieselben bieten aber nur einige Namen von Personen, die vorher vorkamen, ohne Angabe der betr. Beträge und wofür sie angesetzt waren. Da sie also in dieser Beziehung keinerlei Ausbeute geben, so lassen wir sie hier weg.*

dunkel und inept, desgleichen die beclagten nechſt gefeltem urtheil *[N. 172]* nit gelebt, ſollen beide partheien ihres ongehorſams halben dem gericht verfallen ſein, sich uf nechſt kunftigen gerichtstag geſchickter machen mit ſchriften, jedes, wo es her kom, ſtucksweis anzeige; ſol als dan geſchehen, was recht iſt.

176. Betreffende als ein clager an einem Als ein beclagter am andern	Geipel Wendlings Cuncz von Schirſtein Der jung bender Hans von Schirſtein	2. Hans Hirt.

Iſt clag und antwort mit allem furpringen angehort worden, iſt des gerichts beſcheid: dieweil die erſt kundzeuge anzeigt, das ihme gedenke vierczig oder mehr jar, das ſolch weſſering die zeit geweſen ſchuchs weit und Deſch Hens wehr geheiſsen, auch die zweit und dritt kundzeuge bezeugt, das ſolch weſſer alſo geheiſsen und geweſen, iſt des gerichts beſcheid, das solch weſſering wie vor alters dahin gehn ſolle, doch menniglichen ſonder ſchaden. — Ins behaltnusbnch.

177. Betreffen[de] als ein clager an einem Als beclagter am andern	Hans Hep von Rambach Hartmans Matthes von Rambach	3. Treuden Ulrich.

Iſt clag und antwort mit allem furpringen angehort und iſt des gerichts beſcheid: dieweil kund und kundſchaft dieſes tags verhort, ſol dieſelbig zum nechſten gerichts tag verleſen, als dan geſchehen, was recht iſt; dieweil aber der beclagt Matthes der erbſchaft halben noch nit glaublichen ſchein, wie er ſich deſsen erbotten, onangeſehen er ſolchs zum zweiten mal *[N. 173. 163]* beſchieden worden, beibracht, ſol er dem gericht diſs tags verfallen ſein.

178. Betreffen[de] als ein clager an einem Als beclagter am andern	Kotters Jacob wirt zur Kanten Hans von Odernheim ſampt ſeinem anhang	4. Michel bender.

Iſt clag und antwort mit allem furpringen angehort, und dieweil kund und kundſchaft angehort, ſol ſie zum nechſten gerichtstag verleſen werden, als dan geſchehen, was recht iſt.

179. Betreffen[de] als ein clager an einem Als beclagter am andern	Johan Engelman ſchultas zu Rauenthal Heinrich Kremer von Dilnberg als anwalt Walter Niczſchwiczen	5. Peter becker.

Iſt clag und antwort mit allem furpringen angehort, und nach dem an vermeltem gerichtstag unſer gnediger her grave Philips durch

verreitung des beclagten [zu] grave Philipsen zu Solms in ihrer gnaden gefcheften den beclagten vernotbot, und aber jeczt der beclagt einen anwalt hieher gefchickt, fur denen er alle feine ligende und farende hab und guter in Wifsbader gemark gelegen verpfendet, und dieweil der beclagt begert, des ausgelihen geltsbriefs auch der verheifsungen copias. fteht zu des clegers wolgefallen, ob er folchs thun wolt oder nit, noch zur zeit, und ift des gerichts befcheid, das fich anwalt mit feiner antwort zum nechften gerichtstag gefchickt mache; er thue es aber oder nit, wird doch gefchehen, was recht ift.

180. Betreffen[de] als clager an einem	Johan Engelman	6. Jorg hafner.
Als beclagter am andern	her Johan Sommer pfarher anstat der Gaifpiczin	

Ift clag und antwort mit allem furpringen angehort, und ift des gerichts befcheid: dieweil der vermeint anwald fur gericht felbft geftendig, das er folchs [1]) zu thun nit fchuldig, fol die beclagte dem gericht [2]) difs tags verfallen fein und fich zum nechften gerichtstag gefchickter machen; wird als dan gefchehen, was recht ift.

Ift das gericht ufgefchlagen bis uf montag nach dem achtzeheften tag.

Welcher fein urtheil wil behalten, mag fie in das behaltnusinfchreiben laffen. [3])

180b zu 178. Kund und kundzeug, fo Kotters Jacob gegen [77
und wider Hanfen von Odernheim fampt feinem anhang gefurt.

Item fagt Hans Zeun amptsverwalter und bereiter uf erinnerten aid, das fei ein frembder knecht gewefen, fo die ochfen von Gronberg heraus hab helfen treiben, do ein irrung mit den ochfen gewefen, derwegen er Hans Zeun durch unfern gnedigen hern befchieden worden den knecht in diefer fachen zu verhoren. Do er folchs von dem knecht uf erinnerten aid erforschet, der knecht diefen bericht geben: do er fampt andern die ochfen bis uf ein placz die Hafelheck genant getrieben,

---

1) *Was, wird nicht gesagt, vielleicht Beweise vorbringen.*

2) *Das Gerichtsbuch hat irrtümlich „Gerichts".*

3) *Da die Notizen des Gerichtsschreibers, die hier (180a) reichlicher sind, so lassen wir sie wieder vollständig folgen; sie geben nicht nur die Beträge der Gerichtskosten, sondern auch einigemal, wofür sie gezahlt werden sollten.*

Kotters Jacob	3 alb.
Schultas	3 alb.
Rambach	2 alb., noch urtheil 1 alb.
Niczwicz	1 alb., noch 1 alb.
Kaplan	3 alb., urtheil 1 alb.
Engelman	6 alb., noch $1/2$ alb.

des morgens, als ſie an wollen faren, einen ochſen aus des kellers von Sonbergs ſampt ſeins anhangs ochſen[1]) geſchlagen, denen er der knecht zu Gronberg under unſers gnedigen hern ſampt der beclagten ochſen, ſo ſie zu Gronberg ausgetrieben, zuvor geſehen hab.

Item Enders Haber von Wirſsdorf ſagt uf ermanten aid, das er ſampt andern uf der waide bei Minczenberg keſs und brod geſſen, do der ochs zu ihrer funfen gangen und brod von ihnen genommen; nachdem ſie aber uf die Haſelheck kommen und des morgens hinweg faren wollen, haben ſie denſelbigen ochſen under der andern herd dem keller von Sonberg ſampt den andern ihren mitgeſellen zuſtendig gefunden, ihnen daraus geſchlagen und mit ſich hinweg getrieben, welchen ochſen er ſagt zu Gronberg under ihrem haufen geſehen und ausgetrieben hab; weiter ihme nit wiſslich.

Item Damers Hanſen sone Ludwig die drit kundzeuge ſagt uf erinnerten aid: nachdem ſie uf die Haſelheck kommen, die nacht ein feuer do gehapt und des morgens widerumb antreiben wollen, die andern knecht einen ochſen aus ſeins hern Thomas furſters und ſeins anhangs ochſen ausgeſondert; ob aber derſelbig ochs zu Gronberg von ihnen angetrieben worden, ſei ihm onwiſſend.

180c zu 177. Kundzeuge, ſo Hans Hep von Rambach gegen und widder Hartmans Mattheſen gefurt hat. [78

Item der jung Cuncz von Erbenheim die erſt kundzeuge ſagt uf erinnerten aid, das Hans Hepen frauen ſchweſter Barb ſelig bei ihme Cunczen kundzeugen gedienet, und nachdem das jar ihres dinſts herumbher geweſen, Matthes und Barb ſamptlich zu ihm kommen, mit ihme gerechnet, do er Cuncz ihr Barben zwen gulden ſchuldig geweſen, die er Matthes auch von ihretwegen entfangen und geſagt, er wolt ihr Barben eine kue kaufen, damit ihr gut auch gebeſſert werden mog; weiter ihm nit wiſslich.

Item Diederichs Michel von Sonberg, die ander kundzeug zwuſchen Hans Heppen als clagern und dan Hartmans Matthesen als beclagten andern theils, die beſtendnuſse etlicher guter halb, ſo Barb Hans Hepen hausfrauen ſchweſter ſelig verlaſſen verlihen haben ſol, ſagt kundzeug, es ſei dieſe ſach nun verweilt; dan vor einem jar oder zehen ongeverlichen diſs geſchehen; es ſei ihme onwiſſend, wie viel oder wie wenig, er wiſse wol, das ein beſtendnuſs gemacht worden.

[1]) *Dafür stand zuerst das dann durchstrichene: „aus ihrem hauffen".*

[1560.]

I. Actum montags nach dem achtzehesten tag *[15. Januar]* [79
anno LX hat man gericht gehalten, wie volgt.

181. Betreffende als cleger an einem	Johan Engelman ſchultas zu Rauenthal	1. Hans Joeck.
Als beclagter am andern	Anna Groroderin	

Iſt clag und antwort mit allem furpringen angehort worden; dieweil die beclagtin ſich mit ſeiner[1]) antwort laut nechſt gefeltem urtheil[2]) nit geſchickt gemacht, ſol er dem gericht diſs tags in ſtraf verfallen ſein und ſich uf nechſtkunftigen gerichtstag geſchickter machen; dieweil aber clager ſich uf lebendige kundſchaft uber brief und ſiegel zu mehrer bekreftigung des rechten gezogen, wil das gericht dieſelbig zum nechſten gerichtstag verhoren; wird als dan geſchehen, was recht iſt.

182. Betreffende als clager an einem	Johan Engelman ſchultas zu Rauenthal	2. Hans Hirt.
Als beclagter am andern	Anna Gaiſpiczin	

Iſt clag und antwort mit allem vorbringen angehort, iſt des gerichts beſcheid: dieweil die beclagte dem clager der angeforderten ſchulden nit geſtendig und ſich clager uf kundſchaft, wie er dan deſſen ſich erbotten, gezogen, ſol er dieſelbige zum nechſten gerichtstag beibringen; wird als dan furters geſchehen, was recht iſt.

183. Betreffende als clager an einem	Hans Hep von Rambach	3. Treuden Ulrich.
Als beclagter am andern	Matthes von Rambach	

Iſt clag und antwort mit allem vorbringen angehort worden, iſt gerichtlichen erkent, das Hans Hepen frau Margret ihrer ſchweſter Barbeln ſeligen verlaſsthumbs ein nechſter erb ſei; diſs iſt des gerichts beſcheid.

184. Betreffende als ein clager an einem	Kotters Jacob wirt zur Kanten	4. Michel bender. [80
Als beclagter am andern	Anthonius Wencz ſchultas	

Iſt clag und antwort mit allem furpringen angehort, iſt daruf des gerichts freundlichs begeren, das beide partheien zuſamen kommen, ſich,

---

1) *Der Gerichtsschreiber hatte Anfangs geschrieben „der beclagte", dann dieses verbessert in „die beclagtin", aber die Aenderung nicht bei den folgenden Worten „seiner" und „er" festgehalten. Er dachte offenbar an den Anwalt.*

2) *Eine Verhandlung mit der Groroderin und ein Urtheil in ihrer Sache kommt früher nicht vor.*

ob ſie kunden, mit einander vergleichen und vertragen: im fal ſolchs nit ſtat haben mocht, zum nechſten gerichts tag widerumb erſcheinen: wil ihnen das gericht verhelen, ſo viel moglich; diſs iſt des gerichts beſcheid.

185. Betreffend als ein clager an einem Als beclagter am andern	Ulmans Hans von Birgſtadt her Ybans ſeligen relicta Ketten	5. Peter becker.

Iſt clag und antwort mit allem vorbringen angehort, und dieweil clager nechſt gefeltem urtheil *[N. 175]*, darin er beſchieden worden, her Ybans ſeligen erſten ehlichen hauſrauen ſeligen zubrachte guter in ſchriften klerlich anzuzeigen, nit gelebt, und die beclagten ihre kundſchaft uf dieſen gerichtstag durch gerichtlich verſchlieſsung nit uberliebert, und dieweil beide partheien dem nechſt und andern mehr vormal mitgetheilten urtheilen *[N. 172 u. 175]* nit gelebt, ſollen ſie dem gericht beiderſeits verfallen ſein.

Iſt das gericht ufgeſchlagen bis uf montag nach Quaſimodogeniti.

Welcher ſein urtheil behalten wil, mag ſie ins behaltnusbuch inſchreiben laſſen.

185a. Johan Engelman zum zeugen erfordert Martin Molfriczen. Treuden Ulrichs tochter Margreten.[1]

II. Actum montags nach Quasimodogeniti *[22. April]* Anno 60 [81
hat man gericht gehalten, wie volgt.

186. Betreffende als clager an einem Als beclagter am andern	Ulmans Hans von Birſtadt her Ybans relicta	1. Hans Joeck.

Nota das vorig urtheil *[N. 185]*.

187. Betreffende als clager an einem Als beclagter am andern	Johan Engelman schultas zu Rauenthal Anna Gaiſpiczin	2, Hans Hirt.

Iſt clag und antwort angehort, und dieweil kundſchaft heutigs tags angehort, ſol dieſelbige zum nechſten gerichtstag verleſen werden, furters als dan geſchehen, was rech[t] iſt.

[1]) *Hier folgen wieder Notizen des Gerichtsschreibers über Gerichtskosten, aber alle ohne Angabe des Betrags (N. 185b). Bei fünf derselben ist bemerkt: „brief lesen“ oder „verlesen“.*

188. Betreffende als clager an einem	Johan Engelman etc.	3. Treuden Ulrich.
Als beclagter am andern	Anna von Groroid	

Iſt clag und antwort ſampt allem furpringen angehort, und iſt des gerichts beſcheid: demnach Johan Engelman brief und ſiegel (ſampt vorigem ſchreiben, [so][1]) wilant der edel und ernueſt Philips von Waczdorf ſeliger an ihnen Engelman, gethan, wie jeczt verleſen, auch folgends die edel und tugenthaft frau in ihrem witwenſtat an ihnen geſchrieben, wie gleichfals verleſen)[2]) im gericht ingelegt, das die edel und tugenthaft Anna von Groroid ihme funfzig gulden gelihen gelts widerumb ſampt koſten und ſchaden derwegen uferlauffen entrichten und bezalen ſol; diſs iſt des gerichts beſcheid.

[82

189. Betreffende als clager an einem	Emmerich Selgen rentmeiſter	4. Michel bender.
Als beclagter am andern	Arnolt Noll	

Iſt die clag angehort, und iſt des gerichts beſcheid: dieweil der beclagt oder ſein anwalt heutigs tags bei gehegtem gericht nit erſchienen, ſol er diſs tags dem gericht verfallen ſein.

190. Betreffende als ein clager an einem	Hans Hep von Rambach	5. Peter becker.
Als beclagter am andern	Matthes von Rambach	

Iſt clag und antwort angehort, und dieweil der beclagt ſich zu bedenken zeit begert, iſt dieſelbig ihme bis zum nechſten gerichtstag zugelaſsen; diſs iſt des gerichts beſcheid.

191. Betreffende als clager an einem	Kotters Jacob ſampt ſeinem anhang	6. Jorg hafner.
Als beclagter am andern	Anthonius Wencz ſchultas	

[3])

[83

192. Betreffende als ein clager an einem	—[4])	7. Cles von Sonbergk.
Als beclagter am andern		

---

[1]) *Hier fehlt das Relativum, nach Weickers Sitte in der Form „so“.*

[2]) *Die eingeklammerten Worte stehen nach dem Bescheid unten an dem Rande der Seite.*

[3]) *Die hier eingeschobenen Notizen sind ohne Belang, da sie nur einige Namen ohne nähere Angabe der Beträge bieten.*

[4]) *S. oben N. 75. Vergl. N. 175 Anm.*

192a zu 187. Kundzeugen, fo Johan Engelman fchultas zu Rauenthal gegen und widder die edel und tugenthaft frau Annam Gaifpiczin gefurt hat, wie volgt

Item Kun Thomas von Doczheim die erft kundzeuge fagt uf erinnerten aid, das er durch Johan Engelman zu Joachim Gaifpiczen feligen gefchickt worden fchuld bei ihme von feintwegen inzufordern:[1]) do Gaifpicz feliger geantwort: fordert er jeczt gelt bei mir? er weifs wol, das ich ein armer verbranter man bin,[2]) er folt mir jeczt gelt darzu leihen, doch dabeneben nit gefagt, das er ihme etwas oder nicht fchuldig fei. Nach fein Gaifpiczen tod widerumb zu der nachgelaffenen witfrauen kommen, auch dergleichen begert, do fie geantwort, fie wiffe umb sein fchulden nichts, aber uf zukunft[3]) ihres vatters wolte fie folches ihme anzeigen; weiter ihm nit wifslich.

Kun Hans die ander kundzeuge fagt uf erinnerten aid auch zu Doczheim wonhaft, das er vor den chriftfeiertagen vor verfchienem jar mit Johan Engelman in Joachim Gaifpiczen feligen haus kommen, do fie die wittrau ihnen kefs und brod, auch zu trinken geben; hab Johan Engelman gefagt: frau, wen gebt ir mir einmal gelt? daruf fie geantwort: ich hab keins; es ligt aber ftroe aldo im hof, das wil ich euch an abfchlag der fchulden geben, jedes hundert, weil es nafs ift, fur ein halben gulden, und was faul ift, das werft hinweg. Nach dem fie aber in den chriftfeiertagen mit dem gefchir kommen, das ftroe faul gewefen, das fie ligen laffen, gelt bei dem fchultafsen Anthonius Wenczen alhie entlehnt, und ftroe darfur gekauft, damit fie nit ledig heim furen; weiter ihme nit wifslich.

Das gericht ufgefchlagen montags nach Bartholomaei zuhalten.

III. Actum montags nach Bartholomaei *[26. August]* anno 60 hat man gericht gehalten, wie nachfolgt. [84

192b. Neu gebot

Michel zimmerman	Velten zimmerman	furgebotten.
Martin Secretarius	Hanfen zur Rofen	

193. Betreffend als clager an einem	Ulmans Hans von Birgftadt	1. Hans Joeck.
Als beclagter am andern	her Ybans relicta	

Ift clag und antwort mit allem vorbringen angehort, und dieweil die beclagten kund und kundfchaft vorgeftelt, die dan verhort, fol die-

[1]) *Joachim starb nach N. 196b im Jahr 1557.*

[2]) *Er hatte wohl durch den grossen Brand von 1547 wie viele andere Schaden erlitten.*

[3]) *Zukunft = Ankunft.*

ſelbig zum nechſten gerichtstag verleſen werden, und ſich der anwalt geſchickter, dan bisher beſchehen, machen; wird als dan geſchehen, was recht iſt.

194. Betreffend als clager an einem Als beclagter am andern	Johan Engelman ſchultas zu Rauenthal — [1]	2. Hans Hirt.

Iſt clag und antwort mit allem vorbringen angehort, und iſt des gerichts beſcheid: dieweil er Johan Engelman kundſchaft verhoren laſſen, wie dan beſchehen, wird dieſelbig zum nechſten gerichtstag verleſen werden, und als dan geſchehen, was recht iſt.

195. Betreffendt als clager an einem Als beclagter am andern	Balthazar Weicker Jorgen Hans relicta	3. Treuden Ulrich.

Iſt[2]) clag und antwort mit allem vorbringen angehort, und iſt des gerichts beſcheid: dweil der cleger ſeine clag nit recht formlich vorbracht, und die beclagtin ſich uf unſers gnedigen hern ordenung gezogen, (ſeint ihr die vierczehen tage zugelaſſen), und der cleger [ſol] ſeine clage formlicher furbringen.

196. Betreffende als ein clager an einem Als ein beclagter am andern	— [3])	4. Michel bender.

Das gericht ufgeſchlagen bis uf montag nach dem achtzeheſten tag.

196a zu 193. Kundzeugen, ſo her Ybans pfarhers ſeligen nachfar gegen und widder Ulmans Hanſen gefurt, wie volgt. [86

Koch Cles die erſt kundzeuge, ſagt uf gethanen leiblichen aid, das ihm wol wiſslichen, das Abs[4]) Merg zu her Yban gen Birſtadt kommen, ſie zwei drei halb morgen acker kauft, nemlichen ein halben morgen am Hainerberg neben dem widdemhof, item $^1/_2$ morgen herabwerters auch am Hainerberg, noch ein halben morgen, zeucht uber den Klopheimer weg, neben dem widdemhof, item die hofreide zum halben

---

[1]) *Die Beklagte ist nach N. 196b Anna Geispitzin.*

[2]) *Der Bescheid ist von anderer Hand (der von N. 146) geschrieben mit Ausnahme der am Rande stehenden, hier eingeklammerten Worte, die von Weicker statt einer durchstrichenen Zeile eingetragen sind.*

[3]) *Die Namen sind nicht festzustellen.*

[4]) *Abs vielleicht der Genitiv des verkürzten Namens Abo, Abe, Abb.*

theil, ist ongebaut gewesen, geforcht[1]) Peters Henchen; weiter ihme nit wisslich.

Dimeden[2]) Cles die ander kundzeuge sagt uf gethanen aid, das ihme wol wisslich, do her Yban mit Abs Mergen als seiner magd gen Birstat kommen, das sie beieinander erkauft haben ein hofreide zum halben theil, so blofs gewesen umb Gerlachs Clesen, geforcht Peters Henchen, noch drei halb morgen acker, zwen halb morgen naher Wisbaden, einer am Hainerberg, der ander bei den kappesgarten, und dan einen halben morgen im feldt naher Klopheim; weiter ihme nit wisslich.

Wilhelm Zayer die drit kundzeuge sagt auch uf gethanen aid, das ihm wisslich, das her Yban mit Abs Mergen erkauft hat drei halb morgen acker, nemlich ein halben morgen am Hainerberg, der ander bei den kappesgarten, noch ein halben morgen naher Klopheim, und dan ein ledig hofreide zum halben theil neben Peters Henchen; weiter ihme nit wisslich

196b zu 194. Kundzeug, so Johan Engelman gegen und [87 widder die edel und tugenthaft frau Anna Gaispiczin gefurt hat.

Item sagt Kremers Hilmer von Margreten Strincz uf gethanen aid, das sichs begeben uf den Wisbader kirbmontag[3]) des LVIIten jars, sei er sampt Kun Thomas mit Johan Engelman in junker Joachim Gaispiczen haus kommen, sei er Gaispicz seliger tot gewesen, doch noch unbegraben aldo gelegen; hab er Engelman an ihr gefordert 14 gulden, daruf sie ihme geantwort, sie hab ihm etlich stroe geben, sie bitte ihnen, er solt gedult gegen ihr tragen, sie wolte ihnen gutlich bezalen, sie wisse wol, das sie es ihm schuldig sei; weiter ihme nit wisslichen.

---

1) *Geforcht bezeichnet den Nebenlieger.*

2) *Dimeden wohl Genitiv eines verkürzten Namens, etwa Timme, Demme.*

3) *Die Wiesbadener Kirchweih wurde am Sonntag Jubilate, der im Jahre 1557 auf den 9. Mai fiel, gefeiert, der Kirbmontag war also der 10. Mai. Schenk, Geschichts-Beschreibung S. 316.*

Register der Namen des Gerichtsbuches.

Abkürzungen: Kl. = Kläger, Bkl. = Beklagter, NG. = Neu Gebot, Z. = Zeuge.
Die Zahlen beziehen sich auf die laufenden Nummern der Gerichtsfälle, die mit S. bezeichneten auf die Seiten der Einleitung.

Abs Merg 196a.

Adam zum Rindsfufs Leinweber, NG. von Schreibers Kettgen 50b, Bkl. mit andern von derselben 57. (87).

Adam Schmidt von Mosbach, NG. von Cunz von Mosbach 153a, Kl. gegen denselben 154.

Adel s. S. 19 ff.

Peter Am Rheins Hans von Bierstadt, Kl. gegen Frilln Hans 134; Cles am Rheins Hans Kl. gegen denselben 138; Rheins Hans Kl. gegen Friln Hans 142.

Anwälte s. S. 25 ff.

Arnolt Meurer Z. 88a.

Bad- und Gastwirte:

Hans zur Rosen, Wirt zum Einhorn.
Kotter, Jacob zur Kanten (zum Adler), Schöffe.
Hans zur Linden (das Haus ging frühe ein).
Zum Rebstock 88a.
Adam zum Rindsfufs (zum englischen Hof).
Best zum Schlüssel.
Cles zum Vogelgesang (zum Reichsapfel), Schöffe.

Barb, Barbel sel., Hans Hepen Frau Schwester 180c, 183.

Barthelmes Jacob von Hattenheim, NG. dem jungen Cunz von Erbenheim 50b, Kl. gegen denselben samt seinem Anhang 54, 63, 92, 102c Anm. 103.

Beamte s. S. 23.

Best zum Schlüssel, Kl. gegen Kuhens Michel von Erbenheim 2; NG. an Heinz Mengen 11a, Kl. gegen denselben 18, 24, (gegen Stark Heinz) 32, 40. 44a, 48. — NG. gegen Hansen den neuen Metzler u. a. 28b. — NG. von Thomas Förster 11a. — Bkl. von Kuhens Michel 16. 17. 23. 31. — NG von Kuhens Michel, NG. und Kl. von demselben 36a, 39. — Bkl. mit andern von Hans Joeck 26.

Philips Bien NG. von Cunz Benders Frauen Mutter 88c.

Seibert Boller (Poller) NG. von Diln Hen Friedrich 44b, Bkl. von demselben 47. 59. Seibert Pollers sel. Witfrau NG. von Christ Henchen 88c, Bkl. von demselben 96, 113.

Bulers Jacob, Bkl. von Hans von Kreftel 118, (125); Bulers Peters Sohn Jacob mit Haber Peters Lorenz und Lorenzen Sohn Enders Bkl. von Hans von Kreftel 133, 139.

Caspar von Bierstadt, Kl. – — 131.
Christ Henchen, NG. an Seibert Pollers sel. Witfrau 88c, Klage gegen diese 96. 102c Anm., 113.
Christhens Weinberg hinter dem Spital 44a.
Christ Zimmermann von Dotzheim Z. 102b.
Christoffel von Mainz, Kl. gegen Hans Joeck Schneider 52, 74.
Cles Hen 28a.
Der arme Cunz von Nordenstadt, NG. von Pfeiffer Hans zu Mosbach 36a, Bkl. von demselben 37.
Cunz Benders Frauen Mutter, NG. an Philips Bien 88c.
Der junge Cunz von Erbenheim samt seinem Anhang, NG. von Jacob von Hattenheim 50b, Kl. gegen diese von Barthelmes Bender zu Hattenheim 54, 63, 88d Anm., 92, 102c Anm., 103. — (Kl. gegen die von Hattenheim 84). — Z. 180c.
Cunz von Mosbach. NG. von Adam Schmidt von Mosbach 153a, Bkl. von demselben 154.
Cunz von Nordenstadt. NG. von Geispitz 36a.
Hans Cunzel von Naurod, Kl. gegen Rambachs Hans sel. Kinder Vormünder 4.
Damers Hansen Sohn Ludwig Z. 180b.
Debolt Becker. Bkl. mit andern von Hans Joeck 26. — Bkl. von Dietrich von Bierstadt (124), 130. — Kl. mit Friederichs Fritz samt ihrem Anhang gegen Margreth Hefnerin 168.
Deifs zur Armen Ruhe, NG. als Z. 20a, Z. 28a.
Hans Denfsdorf, Bkl. von Dietrichs Hans von Bierstadt 77.
Deschhen zu Schierstein 169a.
Diederichs Michel zu Sonnenberg Z. 180c.
Dieterich von Bierstadt, Kl. gegen Debolt Becker (124), 130.
Dieterichs Hans von Bierstadt, Kl. gegen Hans Denfsdorf 77.
Dilgen Hans zu Mosbach, NG. als Z. 20a, Z. 28a.
Diln (Dilln) Friederich, NG. gegen Seiberten Boller (Poller) 44b, 47, 59. — (Schöffe 1569).
Diln (Dilln) Hengen von Nordenstadt, NG. an Eiln Petern von Biebrich vor 1, Kl. gegen denselben 7.
Dimeden Cles (von Bierstadt) Z. 196a.
Dinheimers Hans, Kl. gegen Muln Clasen 99. — NG. von Muln Clas 102d, Bkl. von denselben 107. — (Schöffe 1563).
Eiln Peter von Biebrich, NG. von Diln Hengen vor 1, Bkl. von Dilln Hengen von Nordenstadt 7.
Hans Einknecht, NG. von Schreibers Kettgen 50b, Bkl. von derselben 57, 87 mit seinem Anhang.
Emmel von Arnshain zu Schierstein Z. 124.
Enders von Fackenhofen Z. 88b. — (Schöffen 1569).
Enders Scherer, Bkl. von Herr Matthes (Pfarrer) 11, 19.
Johann Engelmann von Neuendorf, Schultheifs zu Rauenthal, NG. an Junker Walter von Nitzwitz, Amtmann zu Greifstein 154c, Kl gegen diesen 161, 170, 179 (Anwalt Heinrich Wiemer von Dilnberg), 180a Anm. — Kl. gegen Johann Sommer von wegen der Witfrau Joachims von Geispitzheim Anna 171, 174a, 180, 182, 187, 192a, 194, 196b. — Kl. gegen Anna Groroderin 181, 188a.
Ewalts Jost, Bkl. mit andern von Hans Joeck 26.
Friedrichs Cles, Bkl. mit andern von Hans Joeck 26.
Friederichs Fritz und Debolt Becker samt Anhang, Kl. gegen Margreth Hefnerin 168.

Friln (Froiln) Friederich, NG. von Best zum Schlüssel 28b. — Z 44a, 75a, 88a — Bkl. Freiln Hans und sein Bruder Friderich von Jeronimus Joeckel Buddel von wegen Philips Langelns Erben 145, 146 160, 167.

Friln (Frilln, Froiln) Hans, NG. an Wilhennen 50b, Kl. gegen Will Henn 58, 62a, 71, 75a, 79, 88d Anm., 94, 109, 119. — Kl. gegen Jorgen Hans 110, 120, (126), 130a. — Kl. als Anwalt Emmerichs von Nassau gegen Arnolt Nol Burggrafen zu Sonnenberg 143, 144. — Bkl. von Peter am Rheins von Bierstadt 134, von Cles am Rheins Hans 138, von Rheins Hans 142. — Bkl. mit seinem Bruder Friederich von Jeronimus Joeckel von wegen Philips Langelns Erben 145, 146, 153, 160, 167. — Z. 115a.

Fritzen Hen, Kl. gegen Philips Sauerborn 22. — Kl. als Mundbar der Machenheimersen gegen Hans Joeck 29; 43, 46, 61. — Kl. für die Machenheimersen gegen Jeckel Metzler 44, 45, (69, 81). S. Anm. zu 69.

Geipelln Cles, Kl gegen Krugk 6.

Geipel Wendlings Cunz mit seinem Anhang, Kl. gegen Bender Hans von Schierstein mit Anhang 150, NG. 153a an Bender Hansen von Schierstein und Palen Niclasen von Erbach, zum Anwalt gemacht 154b, 157, 166, 169a, 176.

Junker Joachim von Geispitzheim, Kl. Gaispicz gegen Hans zur Linden 1, NG. gegen denselben und Cunz von Nordenstadt 36a, Kl. gegen Hans zur Linden 41; 192a. 196b (+ 1557)

Anna von Geispitzheim, Witwe des Junkers Joachim, Bkl. von Schultheisen Johann Engelmann zu Rauenthal (ihr Anwalt Pfarrer Johann Sommer) 171, 174a, 180, 182, 187, 192a, 194, 196b.

Gerlachs Cles (von Bierstadt) 196a.

Gobels Frau, NG. von Philips Schneider von Seelbach 50b.

Groben Cunzgen 102b.

Anna Groroderin (von Grorod), Bkl. von dem Schultheifsen Johann Engelmann zu Rauenthal 181, 188.

Haber Peters Lorenz 118, (125), mit Bulers Peters Sohn Jacob und Lorenzen Sohn Enders Bkl. von Hans von Kreftel 133, 139, 140a Anwalt.

Hailn Philips von Erbenheim, NG. von Cunz Merkel von Sehierstein 62b, Bkl. von Cunz Merkel (Hummel) von Schierstein 66. Bkl. von Cunz Hummel samt seinem Anhang 89, 102a. — Bkl. von Velten Hummel zu Frauenstein 105. — 102c Anm.

Hammann Schlosser, Kl. gegen Jost Schneider 8, Hammann Schlosser Kirchenmeister Kl. gegen Schweizer Hans Jost Schneider 28. — NG. an Philips Schneider 11a, Kl. gegen diesen 15. — Kl. gegen Pul (Pful) Jacob (62), 68 82. — Kl. gegen Schreibers Ketigen 70.

Hans von Kreftel, Kl. gegen Bulers Jacob 118, (125), Kl. gegen Haber Peters Lorenz, Bulers Peters Sohn Jacob und Lorenz Sohn Enders 133, 139.

Hans zur Linden, Bkl. von Junker Gaispitz 1, NG. an ihn von demselben Junker 36a, Bkl. von diesem 41.

Hans der neue Metzler, NG. von Best zum Schlüssel 28b.

Hans Menzler Z. 44a.

Hans Metzler, NG. 50b an Schwarzhaufen, Kl. gegen denselben 56, 67, 78, 93.

Hans von Odernheim, Bkl. mit dem Schultheissen Ant. Wenz von dem Kelner Enders Kamberger und Kotters Jacob, Wirt zur Kanten, 151. — NG. von Thomas Förster mit seinem Anhang an Ant. Wenz und Hans von Odernheim 153a, Bkl. von Kotters Jacob und Thomas Förster samt Anhang 159. Zum Anwalt des Ant. Wenz gemacht 161a. Bkl. von Kotters Jacob samt seinem Anhang als Anwalt (gegen Ant. Wenz und Anhang 165), Ant. Wenz und Hans

von Odernheim 174, gegen Hans von Odernheim mit Anhang 178, 180b. Er starb als Schöffe am 12. August 1563.

Hans von Praumheim s. Schwarzhauf.

Hans zur Rosen, Wirt zum Einhorn, Kl. von Emmerich Selges Rentmeister wegen gegen Arnolt Noll Burggrafen zu Sonnenberg 149, 154a. — NG. von Martin (Molnfritz) 192b.

Bender Hans von Schierstein, NG. von Geipel Wendlings Cunz von Schierstein 153a. Bkl. von demselben 150, 157, 166, 169a, 176.

Hartmanns Matthes von Rambach, Bkl. von Hans Hep 152, NG von Hans Hep von Rambach 154c, 156, 163, 173, 177, 180a Anm., 183, 190.

Johann Hass (Kaplan), Bkl. (als Anwalt der Witwe des Pfarrers Ybans) von Ulmanns Hans von Bierstadt 175, 180a Anm.

Die von Hattenheim Bkl. von dem jungen Cunz 84, s. Barthelmes.

Heinzen Lenhart, NG. von Michels Hans von Mosbach vor 1, Bkl. von Michels Henge von Mosbach 10, 12, 21. NG. an Zeugen 20a, 28a, 33. — Kl. gegen Michels Hen 38.

Johannes Heldt, Schreiber zu Tiefenthal, Kl. gegen Pful Jacob, Schreibers Kettgen 55.

Hens Michel = Kuhens Michel.

Hans Hep von Rambach, Kl. gegen Hartmanns Michel von Rambach 152, NG. an diesen 154c, Kl. 156, 163, 173, 177, 180c, 183, 190.

Hertel von Schierstein Z. 124a, 169a.

Hofmanns Wilhelm Z. 88a.

Hummel Cles 102.

Cunz Hummel (Merkel) von Schierstein, NG. an Hailn Philips 62b; Kl. gegen Hailn Philips zu Erbenheim 66, 76, 88d Anm., 89, 102a, 102c Anm.

Velten Hummel von Frauenstein 102a, Kl. gegen Hailn Philips von Erbenheim 105.

Huts Cunz, Schultheifs zu Mosbach 20a, Z. 28.

Jacob Becker, NG. von Shultheifsen Donges Wenz 44b, Kl. von demselben 49, 60.

Jacob von Brechen, Kl. gegen Thonges Wencz Schultheifsen 98.

Jacob von Hattenheim, NG. an den jungen Cunz zu Erbenheim 50b. Vergl. Barthelmes.

Jeckel Metzler, Bkl. von Fritzen Her, der Machenheimersen 44, 45, 69 der Machenheimerin 81.

Hans Joeck Schneider, Kl. gegen Best zum Schlüssel, Ewalts Jost, Jorgen Hans, Fridrichs Clas, Debolt Becker 26. — Bkl. von der Machenheimerin, Fritzen Hen Mundbar 29, 43, 46, 61, 73. — Bkl. von Christoffel von Mainz 52, 74.

Jeronimus Joeckel Buddel, NG. als Z. 62a, 75a. Kl. gegen Friln Hans und Friederich von wegen Philips Langelns Erben 145, 146, 153, 160, 167.

Jorg Becker, NG. von Schreibers Kettgen 50b, Kl. von derselbgen 57. — (Schöffe 1564).

Jorgen Hans, Bkl. von Hans Joeck 26. — Bkl. von Frilln Hans 110, 120, 126.

— — Relicta, Bkl. von Balthazar Weicker 195.

Josten Christ, Bkl. von Krugs Cles 5.

Josten Else 6.

Josten Christ zu Schierstein, NG. von Krugs Cles 88c. Bkl. von demselben 97.

Jost Glockner Z. 50a.

Jost Schneider, Bkl. von Hammann Schlosser 8.

Enders Kamberger Kelner zu Sonnenberg und Kotters Jacob, Kl. gegen Ant. Wenz und Hans von Odernheim 151, macht Jacob Kotter zu seinem Anwalt 161a. Vergl. Kotters Jacob.

Kappes Hans, NG. von Riemens Christ 102d, Bkl. von demselben 112, 121, 127, 132, 141.

Clas Keiser, NG. als Z. 20a, Z. 28a.

Ketges Hen, Z. 102a.

Ketges Peter von Erbenheim, Kl. gegen Philips Sauerborn 14.

Koch Cles, Z. 196a.

Kotters Jacob. Wirt zur Kanten, Kl. mit Enders Kamberger, dem Kelner von Sonnenberg gegen Ant. Wenz und Hans von Odernheim 151, 158 und 159, Kotters Jacob gegen dieselben zum Anwalt des Thomas Förster und des Kelners von Sonnenberg gemacht 161a, Kl. als Anwalt (mit seinem Anhang) gegen Ant. Wenz und Anhang 165, 174, 178, 180a Anm., 180b, 184, 191.

Heinrich Kremer von Dillenburg, Anwalt des Walter von Nitzschwitz, Bkl. von Johann Engelmann 179.

Kremers Hilmer von Margrethen-Strinz, Z. 196b.

Krugs Cles, Kl. gegen Josten Christ 5, NG. gegen Josten Christ zu Schierstein 88c, 97. — NG. von Petzen Cles zu Schierstein gegen Krugs Cles und Hans 50b, Bkl. von Petzen Cles 53, 64, 90, 102b, 104 (von Schierstein), 122, 124a, von Olers Hans statt Pitzen Cles 135, 140.

Krugs Hans, NG. von Petzen Cles mit Krugs Cles 50b, Bkl. von demselben mit Krugs Cles 53, 90, 122.

Krugs Ewalt und Frau 102b, 124a.

Krugs Hans von Biebrich, NG. als Z. 20a, Zinsheber zum neuen Kloster Z. 28a, 33.

Krug, Bkl. von Geipelln Cles 6.

Kuhens Michel von Erbenheim, Bkl. von Best zum Schlüssel 2. Kl. gegen Best zum Schlüssel 16, 17, 23, 31, NG. an Best zum Schlüssel 36a, Kl. gegen ihn 39

Kun Thomas von Dotzheim Z. 192a, 196b.

— Hans von Dotzheim Z. 192a.

Philips von Langeln Erben, Kl. durch ihren Anwalt Jeronimus Joeckel Buddel gegen Frilln Hans und Friderich 145, 146, 153, (160, 167).

Ludwig von Mainz, s. Ludwig Reichenbach.

Anna Machenheimer von Zweibrücken (Machenheimersse, Machenheimerin), Kl. derselben durch ihren Mundbar Fritzen Hen gegen Hans Joeck 29, 43, 46, 61, 73. — Gegen Hans Joekel Metzler (44), 45, 69, 81. — Kl. gegen Donges Wenz 30.

Conrad Mantel sel. 168.

Margreth Hefnerin, Bkl. von Friderichs Fritz und Debolt Becker 168.

Mathes Becker, NG. an Muln Clesen vor 1, Kl. 9, 20.

Mathes Pfarrer, Kl. gegen Enders Scherer 11, 19.

Mathes von Naurod, Z. 102b.

Mathes von Rambach 190, s. Hartmann.

Mebus von Haselach Mundbarschaft 102c, NG. an Reitzen zu Haselach 102d, Kl. gegen diesen 108, 116, (128).

Heinz Meng und der Bube, NG. von Best zum Schlüssel 11a, Bkl. von Best 18, 24. 32; = Stark Heintz 36 Anm. 2, 40, 44a, 48.

Cunz Merkel von Schierstein, NG. an Hailn Philips 62b; 102a; Vergl. Hummel.

Michels von Bierstadt Sohn Hans, NG. von Best zum Schlüssel, 28b, Z. 44a.

Michels Hans von Mosbach, NG. an Heinzen Lenhart vor 1, Kl. Michels Henge gegen diesen 10, 12, 21, 28a, 33.

Michels Hen, Bkl. von Heinzen Lenhart 38; s. Michels Hans.

Michel Zimmermann, NG. von Wilhen 50a, 62b, Kl. gegen diesen 72, 80, 88b, 95. 111, 115a, 117. — NG. an Velten Zimmermann 192b.

Martin (Moln Fritz) Secretarius, NG. als Z. 185a, NG. an Hansen zur Rosen 192b.

Muln (Mulln) Clas, NG. von Mathes Becker vor 1, Bkl. von demselben 9, 20. — Bkl. von Dinheimers Hans 99. — NG. an Dinheimer Hansen 102d, Kl. gegen ihn 107. — NG. an Peter von Salmünster 102d; Kl. 106, (123), 129.

Emmerich Nassau, Kl. durch den Anwalt Friln Hans gegen den Burggrafen von Sonnenberg Arnold Nol 143, (144).

Graf Philipp von Nassau 170, Anm. 179.

Walter von Nitzwitz (Nitschwitz), Amtmann zu Greifenstein, NG. von Johann Engelmann 154c, Bkl. von diesem 161, 170, 179 (Anwalt Heinrich Kremer), 180a Anm.

Arnold Nol (Noll) Burggraf zu Sonnenberg, Bkl. von Emmerich von Nassau durch Friln Hans 143, (144). — Bkl. von Emrich Selge Rentmeister 148, durch Hans zur Rosen 149. NG. durch Emmerich Selgen 153a, 154a, Bkl. mit seinem Anwalt Thys von Erbach von E. Selgen 155, 157a, 164, 189.

Olers Hans, Schultheiſs zu Schierstein, Kl. statt Pitzen Cles sel. gegen Krugs Cles 135, 140, macht Geipel Wendlings Cunz zum Mundbar 154b, (169a).

Palen Niclasen zu Erbach, NG. von Geipel Wendlings Cunz 153a.

Peters Jost von Schierstein, Z. 124a.

Peter von Salmünster, NG. von Muln Clas 102d, Bkl. von demselben 106, (123), 129; 130a (NG).

Petzen (Pitzen) Cles zu Schierstein, NG. an Krugs Clesen und Hansen 50b, Kl. gegen diese 53, gegen Krugs Cles 64, 88d Anm., 90, 102b (Pötz), 102c Anm., 104, 122, 124a, 135 (+, Olers Hans statt seiner) 140.

Pfeiffer Hans zu Mosbach, NG. an den armen Cunzen 36a, Kl. (37).

Pfeil Henrich, NG. an Philips Sauerborn von Erbenheim vor 1, Kl. 3.

Pful (Pul) Jacob und Schreibers Kettgen, Bkl. von Johannes Heldt, Schreiber zu Dieffenthal 55. — Bkl. von Hammann Schlosser (62), 68, 82. — Kl. gegen Thonges Wencz 83. — Bkl. von demselben 114.

Philips Schneider, NG. von Hammann Schlosser 11a, Bkl. von demselben 15. — Bkl. von Balthazar Weicker Gerichtsschreiber 169. — (Vorsprecher? 142 Anm.). (Schöffe 1564).

Philips Schneider von Seelbach, NG. an Schwarzen Josten, Zimmerhennen, Gobels Frau 50b.

Philips Schreiber (+) 2.

Philips von Ulm, Bekl. von Wygandt 91.

Poller s. Boller.

Post Johann sel 149, 154a, 157a

Post Jacob 154a.

Post Ludwig 154a.

Rambachs Hans sel. Kinder Vormünder, Bekl. von Hans Cunzel von Naurod 4.

Ludwig Reichenbach, 102c, 116 (Ludwig von Mainz).

Reitz von Heselach, NG. von Mebs an ihn und seinen Anhang Heselach 102d, Bkl. von Mebus 108, 116, (128), 130a.

Rheins Cles s. Am Rheins.

Riemen Caspar, Bkl. von Thomas Förster 86.

Riemen Christ, NG. an Kappes Hansen 102d, Kl. gegen denselben 112, mit Saffer Christ, Kl. gegen denselben 121, Kl. von Riemen Christ gegen denselben 127, 132 (Christgen), 141.

Rosten Hans, Z. 169a.

Saffer Christ, Kl. mit Riemen Christ gegen Kappes Hans 121.

Philipps Sauerborn, von Erbenheim, NG. von Pfeil Heinrich vor 1, Bkl. von diesem 3. — Bkl. von Ketges Peter von Erbenheim 14. — Bkl. von Fritzen Hen 22. Kl. gegen — 36.

Schmidts Conrad, Bkl. von Urich von Erbenheim 13, 27, (35). NG. von Urich 36a.

Schmidts Heinrich, NG. von Urich von Erbenheim 11a.

Johann Schmidt, NG. an Treuden Urich und Schmidts Krein 20a. Kl. gegen Schmidts Krein 34, 42, 50, 50a.

Schmidts Krein, NG. von Johann Schmidt 20a. Bekl. von Johann Schmidt 34, 42, 50, 50a.

Die Schöffen s. Anhang II zur Einleitung.

Schreiber Philips s. Philips.

Schreibers Kettgen, NG. an Adam zum Rindsfufs, Hans Einknecht und Jorg Becker 50b, Kl. gegen diese 57, gegen Hans Einknecht und Anhang 87. — Bkl. von Hammann Schlosser 70. — Bkl. von Johannes Heldt Schreiber zu Tiefenthal 55.

Niclas Schupach 102b.

Schultheifs S 15 und unter A. Wenz.

Schwarzen Jost, NG. von Philips Schneider von Seelbach 50b.

Schwarzhauf (Schwarz Hauf) Hans, NG. von Hans Metzler 50b, Bkl. von diesem 56, 67, 78, 93 (= Hans von Praumheim).

Peter Schwarz, Bkl. von Hans (Zeun) Beredter 88 — Z. 180a. (Schöffe 1564).

Schweizer Hans Jost Schneider, Bkl. von Hammann Schlosser 28. (= Jost Schneider)

Seibert, NG. von Diln Hen Friderich 44b.

Emmerich Selgen (Selge) Rentmeister zu Wiesbaden, NG. an den Burggrafen Arnold Nol 153a, Kl. gegen denselben 148, 149, 154a durch den Anwalt Hans zur Rosen, gegen Nolns Anwalt Thys von Erbach 155, 157a, 164, 189.

Graf Philips zu Solms 179.

Johann Sommer, Pfarrer, Bkl. als Anwalt der Anna von Geispiczheim 171, zum Anwalt gemacht 174a.

Stark Heinz s. Heinz Meng.

Stoffel Weber, Z. 88a.

Conrad Storck, Bkl. von Wenzen Best 147.

Thomas Förster, Kl. gegen Riemen Caspar 86. — NG. an Best zum Schlüssel 11a. — NG. an Antonius Wenz und Hans von Odernheim 153a, macht mit dem Kelner von Sonnenberg (Kamberger) Jacob Kotter zum Anwalt 161a, Kl. gegen Hans von Odernheim mit Jacob Kotter und Anhang 159 s. Kotters Jacob.

Thys von Erbach, Anwalt des Arnold Nol Burggrafen zu Sonnenberg gegen Emmerich Selgen 155, 157a.

Ulmanns Hans von Bierstadt, NG. an des Pfarrers Yban sel. nachgelassene Witwe, seiner Schwieger 161b, Kl. gegen sie 162, 172, (175, ihr Anwalt Kaplan Johann Hass), 185 (Kett), 186, 193, 196a.

Urich von Erbenheim NG. an Schmidts Heinrich 11a. Kl. gegen Schmidts Conrad 13, 27, (35); NG. an Schmidts Conrad 36a. — NG. von Johann Schmidt an Treuden Urich und Schmidts Krein 20a, Bkl. Treuden Ulrich von Johann Schmidt 25. (Geschworener 1564).

Treuden Ulrichs Tochter Margreth, NG. als Z. 185a.

Velten Zimmermann, NG. von Michel Zimmermann 192b.

Von Watzdorf sel., Amtmann 188.

Balthazar Weicker, Kl. gegen Jorgen Hansen relicta 195.

Balthazar Weicker, Gerichtsschreiber Titelblatt (Stadtschreiber), Kl. gegen Philips Schneider 169.

Balthazar Weicker Schulmeister, NG. als Z. des Frilln Hans 62a, Z. 75a.

Antonius (Donges, Thonges) Wenz Schultheifs, Bkl. von der Machenheimerin 30. — NG. an Jacob Becker 44b, Kl. gegen diesen 49, 60. — Bkl. von Johannes Wirheimer 51, 65, 85. — Bkl. von Jacob von Brechen 98. — Bkl. von Pful Jacob 83. Kl. gegen diesen 114. — Bkl. mit Hans von Odernheim von Enders

Kamberger und Kotters Jacob 151. NG. mit Hans von Odernheim von Thomas Förster und Anhang 153a, Bkl. von Kotters Jacob und Anhang 158, macht Hans von Odernheim zu seinem Anwalt 161a, Bkl. von Kotters Jacob und Anhang als Anwalt 165. Bkl. mit Hans von Odernheim von Kotters Jacob 174, (178), 180a Anm., 180b, 184, 191; 192a.

Wenzen Best, Kl. gegen Conrad Stork 147. Er war später Schöffe (Bürgermeister 1561).

Wilhen (Wil Hen, Will Hen, Willhen), NG. an Michel Zimmermann 50b und 62b. Kl. gegen ihn 72, 80, 88b, 88d Anm., 95, 111, 115a, 117. Bkl. von Frilln Hans 58, 71, 75a, 79, 88a, 94, 109, 119.

Wygandt gegen Philips von Ulm 91.

Johann Wirheimer, Kl. gegen Thönges Wenz 51, 65, 85.

Yban Pfarrer zu Bierstadt 196a.

Ybans des Pfarrer Witwe Kett, NG. von Ulmanns Hans von Bierstadt 70, Bkl. von demselben 162, 172, 175 (Anwalt Kaplan Hass), 185, 186, 193, 196a.

Wilhelm Zayer Z 196a.

Hans Zenn Bereiter, Kl. gegen Peter Schwarz 88. — Z. 180b. — 39.

Zimmerhen, NG. an Philipp Schneider von Seelbach 50b

Einige bemerkenswerte Worte.

	S.	No.
Antworter	31	—
Arbeis-Sonn'ag (Invocavit)	51	—
aufschlagen, das Gericht	54	—
Bangart (Baumgarten)	74	88 Anm.
Bedenkzeit, gerechte, rechte Zeit, 14 Tage	29	—
errungen und erwunden	98	172 Anm.
förmliche (unförmliche) Klage und Antwort	30	—
Frei-Sonntag (Quasimodogeniti)	54	—
furbieten (durch den Gerichtsknecht)	18	—
der Fursprecho (Vorsprecher)	25	50. 165
der Kost (die Kosten)	60	32 Anm.
die Kundzeuge (der Zeuge)	33	—
mir = wir	80	113
Redner (= Vorsprecher)	26	154a
rufen (von dem Gerichtsknecht)	18	—
dem Schultheifsen an Stab greifen	35	—
Störungen des Gerichts	34	—
Überfrage	34	—
vernotboten	28	—
Verreitung	28	179
vorbieten s. furbieten	—	—
Vorsprecher s. Fursprecho	25	—
ein zukommen Mann	—	19. 37

VERÖFFENTLICHUNGEN
DER HISTORICHEN COMMISSION FÜR NASSAU III.

DAS

NECROLOGIUM

DES

KLOSTERS CLARENTHAL BEI WIESBADEN.

HERAUSGEGEBEN

VON

F. OTTO.

WIESBADEN.
VERLAG VON J. F. BERGMANN.
1901.

1. Clarenthal bei Wiesbaden, Germany (Nunnery) – Biog.

VERÖFFENTLICHUNGEN
DER HISTORICHEN COMMISSION FÜR NASSAU III.

DAS

NECROLOGIUM

DES

KLOSTERS CLARENTHAL BEI WIESBADEN.

HERAUSGEGEBEN

VON

F. OTTO.

WIESBADEN.
VERLAG VON J. F. BERGMANN.
1901.

DAS NECROLOGIUM DES KLOSTERS CLARENTHAL BEI WIESBADEN.

HERAUSGEGEBEN

VON

F. OTTO.

WIESBADEN.
VERLAG VON J. F. BERGMANN.
1901.

Druck von Carl Ritter in Wiesbaden.

Vorwort.

Die Bearbeitung des Necrologiums war eigentlich nach der Absicht des Herausgebers dazu bestimmt, den Abschluss seiner in den Annalen des Vereins für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung (I und II in Bd. XXIX, 173—201, III und IV in Bd. XXX, 1—54) zu bilden; es erschien jedoch nachher angemessener sie den Veröffentlichungen der historischen Commission einzureihen, da sie in der Hauptsache ein Quellenwerk von hoher Bedeutung bringe. Und so verhält es sich in der That. Dem Umfang und der Bedeutung nach ist der Text des Necrologiums mit den Erläuterungen die Hauptsache des Ganzen. Die Erläuterungen sollten vor allen Dingen die Namen der einzelnen genannten Personen feststellen, sowie die Zeit ihres Lebens. Dass das Erstere nicht überall möglich war, namentlich bei Klosterschwestern, deren Namen in Urkunden nur selten genannt werden, ist leicht zu verstehen; hier musste es oft genügen die Familien, denen sie angehörten, zu ermitteln. Leichter war es die Zeit ihres Lebens festzustellen, da hier der Charakter der Schriftzüge der Einträge einen, wenn auch nicht immer sicher leitenden Anhaltspunkt abgab. — Das Register enthält nicht nur die Namen des Necrologiums, sondern auch die der älteren Klosterschwestern, welche daselbst nicht verzeichnet sind, sowie die der letzten Zeit, und einiger mit dem Kloster in enger Verbindung stehenden Persönlichkeiten, die wir aus andern Quellen kennen, damit wir eine Übersicht aller hierher gehörenden Personen gewinnen; die drei genannten Kategorien haben wir in eckige Klammern eingeschlossen.

Schliesslich bleibt uns noch übrig den Herrn Archivrat Dr. Wagner und Professor Dr. Wedewer für die freundliche Unterstützung, die sie uns gewährten und die wir an den betreffenden Stellen namhaft gemacht haben, unsern Dank auch hier auszusprechen.

Wiesbaden, im Dezember 1900.

F. Otto.

Inhaltsübersicht.

	Seite
I. Einleitung	1—38
1. Die Bedeutung des Necrologiums	3
2. Beschreibung des Necrologiums	6
3. Die Schrift. Das alte und neue Necrologium	10
4. Der Schreiber	16
5. Die einzelnen Einträge	19
6. Die Datierungen des Necrologiums	25
7. Kirchliches	30
8. Kremers Extractus	33
II. Text des Necrologiums	39—100
III. Register	101—120

Verzeichnis

der

häufiger genannten, in der Regel abgekürzt (meist durch die Namen der Verfasser) bezeichneten Bücher.

Annalen des Vereins für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung, namentlich Bd. XXIX u. XXX.

Batton-Euler, örtliche Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M. V. 1869.

Baur, hessische Urkunden, 5 Bände. 1860 ff.

Bodmann, Rheingauische Altertümer. 1819.

Böhmer, codex diplom. Moeno-Francfurt. 1836.

Gudenus, cod. diplom. s. anecdot. res Mogunt. etc. illustrantium. 5 Bände. 1743 ff.

Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. I. II, 1. 2. 1891—1898.

Hagelgans, nass. Geschlechtstafel. 1753.

Helwich, Abschriften von Grabschriften; ungedruckt.

Hübners genealogische Tabellen.

Humbracht, die höchste Zierde Deutschlands etc. 1707.

Joannis, rerum Mogunt. tom. I. II. 1722.

Kehrein, nassauisches Namenbuch. 1863.

" , Volkssprache und Wörterbuch von Nassau. 1891.

Kremer, origines Nass. II. 1779.

Lehne, gesammelte Schriften. IV, 1. 1837.

Das **Merkerbuch** der Stadt Wiesbaden 1882, herausgegeben von F. **Otto**.

Mittelrheinisches Urkundenbuch von **Eltester** und **Görz** III. 1874.

Mitteilungen des Hanauischen Bezirksvereins. Nr. 6. 1880.

Reimer, hess. Urkundenbuch. II. (Hanau). 1892.

Der **Rheinische Antiquarius** (von Stramberg).

Rossel, kirchliche Altertümer von Wiesbaden. 1852.

Roth, fontes rer. Nass. I. 1880.
" , Geschichte von Wiesbaden. 1883.
Sauer, codex diplom. Nassoicus. I, 3. 1887.
Schaab, Geschichte von Mainz. I. 1841.
Schliephake-Menzel, Geschichte von Nassau. 1866 ff.
Schneider, Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses. 1854.
Simon, Geschichte der Dynasten und Grafen zu Erbach. 1858.
Vogel, Beschreibung des Herzogtums Nassau. 1843.
Wagner, die vormaligen geistlichen Stifte im Grossherzogtum Hessen. II. 1854.
Walther, das Grossherzogtum Hessen. 1854.
Wenck, hess. Landesgeschichte. I. 1783.
Widder, Versuch einer vollständigen Beschreibung der Kurpfalz. II ff. 1876 ff.
Widmann, Programm des Gymnasims zu Wiesbaden. 1882.

I.

EINLEITUNG.

Das

Necrologium des Klosters Clarenthal
bei Wiesbaden.

---

1. Die Bedeutung des Necrologiums.

Das Necrologium des Klosters Clarenthal, so mancherlei Mängel es auch aufweist, ist eine sehr wertvolle Ergänzung der nicht zahlreichen Nachrichten über die Geschichte dieser Stiftung. Chronikalische Aufzeichnungen über sie gibt es fast gar nicht ausser dem Berichte Werners von Saulheim, des Beichtigers der Klosterjungfrauen, der eine anmutige Erzählung von der Gründung des Klosters verfasste[1]), »über die Ding, die wir mit Augen gesehen haben«, wie er selbst sagt. Darüber hinaus hat er aber seinen Bericht so wenig weiter geführt, dass er nicht einmal die Eröffnung des Klosters und die Einweihung der Kirche erwähnt, denen er doch sicherlich auch beiwohnte. Er schrieb seine Aufzeichnung, in der er noch der Beisetzung des Königs Adolf im Jahre 1308 und des Todes des Königs Heinrich im Jahre 1313 gedenkt, im Jahre 1314 nieder, lebte aber noch im Jahre 1317, in dem er als Zeuge in einer Urkunde vom 22. August erscheint. Im Necrologium ist sein Name am 11. Juni eingetragen; er kann also frühestens im Jahre 1318 gestorben sein, aber auch noch dieses schlimme Jahr, in dem König Ludwig vom 14. Oktober bis 8. November in »castris ante Wysebaden« lag, das Kloster empfindlichen Schaden litt und die Jungfrauen anderswo Zuflucht suchten[2]),

---

[1]) Gedruckt bei Kremer II. 405 ff. und Schliephake II. 225 ff. Vgl. Widmann S. 20.

[2]) Vgl. die Urkunde von Papst Johann XXII. vom 2. Februar 1327 bei Sauer. T. 3, N. 1851, S. 142. Schliephake IV. 110 u. 50. — Ueber das Geschlecht Werners, s. Widmann a. a. O.

recht gut miterlebt haben. Doch dürfen wir uns nicht durch die Stelle, die sein Name im Necrologium einnimmt (er steht hinter der Äbtissin Cecilie von Mainz) irre machen lassen und annehmen, dass er nach dieser gestorben sei. Cecilie starb nach unserer Berechnung erst nach der Mitte oder am Ende des 14. Jahrhunderts [1]), Zeiten, die Werner sicher nicht mehr sah. Die Reihenfolge der Namen in unserm (jüngeren) Necrologium ist zwar ohne Zweifel im Allgemeinen dem älteren Necrologium (s. u.) genau entnommen worden, wie viele Beispiele bezeugen; doch finden sich auch einige Abweichungen, wie am 3. Februar, wo der früher gestorbene Herzog Heinrich nach seiner später gestorbenen Gemahlin seinen Platz gefunden hat. Siehe die Anmerkung zu der Stelle. Und so kann auch Werners Name an eine unrichtige Stelle geraten sein.

Die übrigen chronikalischen Aufzeichnungen sind unerheblich. Was gab es auch Bemerkenswertes im gewöhnlichen Einerlei des einsamen Klosters? Und doch hätte z. B. die Baugeschichte, die Ausschmückung der Kirche mit Bildwerken u. s. w. genug Stoff für einen schriftkundigen Berichterstatter abgeben können. Aber gerade daran scheint es durchaus gefehlt zu haben, und die gebildeteren Beichtiger und Geistlichen scheinen zu wenig Interesse für die Geschichte im Kloster gehabt zu haben, um Berichte über die inneren Vorgänge in ihm aufzuzeichnen.

Diesem beklagenswerten Mangel an schriftlichen Nachrichten über das Kloster steht eine ziemlich grosse Anzahl von Urkunden der älteren, Briefe und Akten der letzten Zeit des Klosters gegenüber, von denen die meisten im Staatsarchive zu Wiesbaden aufbewahrt werden, einige von Schenck, Memorabilia urbis Wisb. II, 60, und von Reimer im Hanauer Urkundenbuch teils vollständig, teils im Auszuge aus anderen Archiven mitgeteilt sind. Durch sie lernen wir einzelne Akte der Klostergeschichte, wie Aufnahme von Schwestern, Schenkungen, Käufe u. a. kennen. Aber es geht uns immer noch eine einigermaassen befriedigende Übersicht über die Namen, den Stand und die Zahl der Klosterschwestern, über die Laienbrüder und Laienschwestern, die Beichtiger und Wohlthäter der Anstalt ab.

Nur für die Zeit vom J. 1370 glaubten wir aus einer Urkunde vom 10. Februar 1371 [2]) einen Schluss auf die Zahl der damaligen

[1]) Annal. XXIX. 180, 182.
[2]) Mitgeteilt in den Annalen XXX, 53.

Klosterschwestern machen zu dürfen [1]), und für die letzten Jahre der Anstalt geben uns bestimmte Mitteilungen genaue Angaben darüber, von wie vielen Jungfrauen das Kloster besucht war [2]).

Hier tritt vielfach ergänzend das Necrologium ein. Es bietet ein wenn auch nicht vollständiges Verzeichnis der eingeschlossenen Jungfrauen, der Wohlthäter u. s. w. der Anstalt; mit seiner und der Urkunden Hülfe konnten wir im ersten Teile unserer Clarenthaler Studien [3]) eine lückenlose Reihe der Äbtissinnen herstellen. Aber auch einzelne Ereignisse im Kloster hat es verzeichnet, wie den Bauabschluss des Kreuzgangs und das Leben der Gräfin Elisabeth von Hanau neben dem Kloster u. a. m. [4]).

In sprachlicher Beziehung ist der Gewinn, den wir aus ihm ziehen können, nicht erheblich. Die lateinischen Einträge, die im 14. Jahrh. vorherrschen, beweisen, wie unglaublich tief der Bildungsgrad der Schreiber stand; an die deutschen Schreiber des 15. und 16. Jahrh. stellen wir weniger hohe Ansprüche bei der damaligen Unbehülflichkeit der deutschen Sprache und der Willkühr in deutscher Schreibung, ja wir freuen uns, wenn die noch jetzt landesübliche Aussprache schon vor mehreren Jahrhunderten uns in dem Necrologium entgegentritt.

Gegenüber seiner Bedeutung war es zu bedauern, dass das Necrologium noch nicht vollständig veröffentlicht worden ist. Kremer hat zwar in den Origines Nassoicae II, 412 ff. einen Extractus Necrologii Monasterii Vallis S. Clarae herausgegeben, aber weder mit der nötigen Genauigkeit und Korrektheit, noch mit dem wünschenswerten Verständnis, und macht nicht nur selbst mangelhafte oder falsche Angaben, sondern ist auch für andre die Quelle von Irrtümern geworden, wie wir weiter unten genauer nachweisen werden.

Wir bringen hier das Original des Necrologiums mit seinen Fehlern und Inkorrektheiten getreu zum Abdruck und haben auch die Schreibung der Handschrift in keiner Weise verändern zu dürfen geglaubt, da sie nicht blos für die Bildungsstufe, die im Kloster herrschte, von Wichtigkeit ist, sondern bisweilen für die Datierung einen Anhaltspunkt abgibt. Nur die Interpunktion haben wir des

[1]) Ebenda S. 2.
[2]) Vgl. die Uebersicht Annal. XXX, 12.
[3]) Ann. XXIX, 173 ff. u. 194.
[4]) Annal. XXIX, 177, 184 f.

leichteren Verständnisses halber zugefügt. Bei der mehrfach schwierigen Entzifferung der Schrift hat uns Herr Archivrat Dr. Wagner in freundlicher Weise entgegenkommende Unterstützung gewährt, was wir hier dankbar zu erwähnen uns verpflichtet fühlen.

2. Beschreibung des Necrologiums.

Das Necrologium bildet einen mässigen Quartband, der von starken roten Deckeln eingefasst ist; es zählt 63 Pergamentblätter, also 126 Seiten, von denen die ersten vier und die letzten drei zwar wie die übrigen liniiert, aber unbeschrieben, die andern 119 zu Einträgen von Gestorbenen benutzt sind. Auf der Innenseite des hinteren Deckels finden sich zwei nicht zu dem eigentlichen Inhalte des Buches gehörende Einträge, die wir gleichfalls am Ende desselben zufügen, eine über die Gesänge, die an einem bestimmten Tage angestimmt werden sollen, und eine über die Tugenden der Klosterjungfrauen.

Auf der Aussenseite des vorderen Deckels stehen in zum Teil verblasster Schrift die Worte

Sel Geredtbuch[1] vom
Newen Closter zur
Cantzlei bracht Anno
1564
Con. Lesch.

Das Buch befand sich ohne Zweifel, so lange das Kloster bestand, in unmittelbarer Verwahrung der Äbtissin, wie die »Briefe und Register«[2]. Als die letzte Äbtissin am 25. Oktober 1553 gestorben war, befahl Graf Philipp d. Ä. am 12. Dezember, dass der Amtmann die Briefe und Register, bei denen also wohl auch das Necrologium aufbewahrt wurde, in eine »beschlossene verwahrte Kiste« bringen und diese im Gewölbe zu Wiesbaden bei der Gemeine einstellen solle[3]. Dieser Befehl scheint indessen nicht sofort — vielleicht wegen des bald nachher erfolgten Todes des Amtmanns Moriz

[1] Ueber den Namen vgl. Annal. XXX, 49, Anm. 82.
[2] Annal. XXX, 35.
[3] Annal. XXX, 8.

von Bresen (er starb am 30. April 1554)[1]) — vollzogen worden zu sein; denn eine Aufzeichnung[2]) vom J. 1630 berichtet, dass die Briefe und Register zunächst in dem gemeinen Schlafhaus des Klosters belassen worden seien, bis sich herausgestellt habe, dass ihr Bestand gefährdet gewesen; erst dann sei die Kiste mit drei Schlössern versehen und nach Wiesbaden übergeführt worden. Hier also blieb dieselbe und in ihr, wie wir annehmen, das Necrologium; es ist demnach im J. 1564 zur Kanzlei (nach Idstein) verbracht worden, wo es ein Teil des nassauischen Archivs (jetzt zu Wiesbaden) wurde.

Konrad Lesch war 1560 ff. Kanzleirat der Grafen Philipp des Jüngeren und Balthasar von Nassau-Idstein und fertigte eine Registratur des Buchgewölbes zu Idstein an[3]).

Die innere Einrichtung des Necrologiums unterscheidet sich nicht wesentlich von der andrer Necrologien. Jede Seite, auch die nicht beschriebenen sieben am Anfang und Ende des Buches, ist in drei durch horizontale Linien getrennte Abteilungen geschieden, je eine zum Eintrage der an dem benannten Tage Gestorbenen, d. h. für den wirklichen oder vermeintlichen Todestag derselben. Für die 30 Tage eines Monats reichen also zehn Seiten aus; zählt ein Monat 31 Tage, so ist der letzte Tag mit dem vorletzten, dem 30., zusammengefasst; ebenso der 28. Februar mit dem 27., so dass dieser Monat nur 9 Seiten bedurfte. So erklärt sich die Gesammtzahl von 119 zu Einträgen benutzten Seiten.

Zur Linken der drei Abteilungen sind auf jeder Seite drei Columnen durch vertikale Linien abgegrenzt zur Aufnahme 1. der güldnen Zahl, 2. des Sonntagsbuchstabens und 3. der römischen Tageszählung. Der Name des Monats ist bei dem ersten Tage eines jeden in der Form des Nominativs mit dem Zusatz KL (= Kalendae) eingetragen; nur bei dem Februar steht KL Februariis, im Januar der Genetiv Januarii. Die Namen der Tagesheiligen sind, jeder in seiner Abteilung, niedergeschrieben.

In Bezug auf die Farbe der Schrift bietet das Necrologium ein buntes Bild; während die Namen der Gestorbenen und etwaiger Zu-

[1]) Ebenda S. 9.

[2]) Ueber sie vgl. ebenda S. 8.

[3]) Ueber K. Lesch, s. Widmann S. 22.

sätze zu denselben durchweg mit schwarzer Tinte eingetragen sind. ist rote Farbe benutzt bei den Überschriften der Monatsnamen, der güldnen Zahl, den Tagesheiligen und den kirchlichen Namen stehender Feste wie Circumcisio u. s. w.; von den Sonntagsbuchstaben hat nur A die rote, die andern schwarze Farbe. Doch scheint sich der Schreiber in einzelnen Fällen in der Farbe vergriffen zu haben; so sind die Heiligennamen Dorothee virg. et mart. am 6. Februar, Apollonie u. s. w. am 9. Februar, Gertrudis virg. am 18. März schwarz, ebenso die Zahl VIII am 4. Juni und der Buchstabe A am 28. Mai.

Auch mit der güldnen Zahl ist nicht alles in Ordnung, da einigemal eine unrichtige Zahl eingetragen oder nicht so deutlich geschrieben ist, dass man die Bedeutung klar erkennt. So steht z. B. am 7. Januar vor dem Sonntagsbuchstaben VII, während es nach Grotefends Tabellen in Bd. I heissen müsste O G; am 19. Mai O F statt I F, am 4. Juni VIII A statt XVI A, am 19. Juni O B statt I B. Wir haben uns das Recht nehmen zu dürfen geglaubt die jedesmal richtige Zahl nach den Tabellen Grotefends einzusetzen, aber jedesmal in der Anmerkung die wirkliche oder vermutliche Lesart des Necrologiums ausdrücklich angegeben.

Eine besondere Betrachtung fordert die Behandlung der römischen Tageszählung. Es genügte dem Schreiber nicht die drei Worte Kalendas, Nonas und Idus, nach denen die einzelnen Tage gezählt wurden, abgekürzt (so immer bei K[al.) oder voll ausgeschrieben, oft ein- oder mehrmal für denselben Tag unter einander zu setzen, sondern er variiert sie auf verschiedene Weise, wie wenn er dem Buche eine besondre Zierde verleihen oder sein Spiel mit den roten Buchstaben treiben wollte. So wird K[alend.] häufig durch einen langen Vertikalstrich, an dem unten eine kleine Andeutung des das K charakterisierenden Restes angebracht ist, dargestellt (|k); Nonas erscheint als ein grosses N mit daneben oder darunter geschriebenem o n a s (N o n a s oder N o n a s), Idus als ein langer Vertikalstrich mit zweimal oder öfter daneben gesetztem dus (| dus dus dus). Diese Spielerei — denn so müssen wir diese Behandlung nennen — erfüllt aber ihren Zweck durchaus nicht; denn niemals ist angemerkt, welcher Tag vor den Iden, Nonen oder Kalenden hier statt

hat. Um die heutige Zählung festzustellen und dabei ganz sicher zu gehen, muss man die Tage vom 1. des Monats an abzählen, was leicht geschehen kann, da die Seite je drei Tage zählt. Denn auch die Heiligennamen der einzelnen Tage sind nicht immer richtig eingetragen und können daher irre führen.

Was aber das Schlimmste ist, der Schreiber hat, wie es scheint, keine Ahnung von dem römischen Kalender; er setzt ohne Bedenken Nonas, wo Kalendas hingehört, Idus statt Kalendas u. s w.; so am 1. Februar, 1. Mai Nonas, am 5. Februar, 7. März, 6. Mai Idus u. s. w. Da eine genaue Wiedergabe dieser nutzlosen Spielereien und Irrtümer in keiner Weise gefördert hätte, so haben wir den vollen Abdruck derselben nicht für nötig gehalten, sondern nur einmal an jedem Tage die wenn auch fehlerhafte und unvollständige Angabe des römischen Kalenders im Necrologium ohne weitere Bemerkung aufgenommen, indem wir dem kundigen Leser die jedesmalige Verbesserung überliessen.

Es bleibt uns noch ein Wort über die Tagesheiligen zu sagen übrig. Da Clarenthal dem Franziskanerorden angehörte, so müssen wir von vornherein annehmen, dass dessen Kalendarium der Tagesheiligen mit dem Clarenthaler Necrologium stimme. Dem ist zwar meist, aber nicht immer so. Auf der einen Seite fehlen einige, die Grotefend in seinem Buch über die Zeitrechnung II, 37 ff. angibt: so am 15. März Longinus mart., am 16. April Isidorus mart., am 20. Mai Bernardinus conf. de ordine minorum, für den Celestinus conf. eintrat, am 27. Mai die Octava Bernardini, für die Johannes papa et mart. genannt wird, u. a. m. Auf der andern Seite sind, wie es scheint, aus dem Diöcesan-Kalender von Mainz einige aufgenommen, die sich dort nicht immer an demselben Tage verzeichnet finden: so am 18. März Gertrudis virgo (statt am 17. März), am 5. Juni übereinstimmend Bonifacius et socii eius mart., am 14. Dezember Januarius (zu Mainz am 19. September), am 15. Dezember s. Adelheidis vidua (zu Mainz am 16. Dezember imp. Adelheid).

Verschiedenes Datum von dem der Franziskaner, aber das gleiche wie die Mainzer Diöcese, hat die Maria egyptiaca, dort den 1. April, hier den 9; der conf. Elzearius (falsch Elezarius) steht zu Clarenthal am 19., bei den Franziskanern am 27. September.

Woher der Schreiber des Necrologiums seine abweichenden Angaben entnommen hat, ist ausser bei den Mainzer Heiligen nicht nach-

zuweisen. Dahin rechnen wir auch den sonderbaren Eintrag vom 13. Juni Padue Anthonii statt Anthon. conf. fratr. minorum de Padua bei den Franziskanern an demselben Tage.

Von minderer Bedeutung ist, wenn er bei den Zusätzen zu den betreffenden Namen seine eignen Wege geht, z. B. wenn er zwischen virgo und mart. am 5. und 6. Februar ein et einschiebt, und ähnlich am 9., am 14. u. öfter, oder wenn er am 12. und 19. März das Wort conf. weglässt u. a.

Als einen leichtfertigen und zugleich unkundigen Arbeiter erkennen wir ihn aus seinen Schreibfehlern, von denen wir nur die folgenden aufzählen: am 11. Januar Ignatii pape statt Ygini (Hygini), am 19. Januar Maurii statt Marii, am 30. August Adacti statt Adaucti, am 19. September Elezarii statt Elzearii, am 13. November Brictii statt Briccii, am 11. November Martine episc. conf. statt Martini conf. Jacineti statt Hyacinthi am 11. September wollen wir ihm dabei gar nicht anrechnen.

Wenn nun auch alle genannten Fehler, Ungenauigkeiten und Auslassungen in dem Necrologium vorhanden sind, so bleibt die oben behauptete Bedeutung desselben doch bestehen; denn es handelt sich überall hier nur um die Feststellung des Datums im Necrologium, und dieses ist hinreichend gesichert, wenn es auch mehrfach nicht mit andern Angaben stimmt, dadurch, dass der jedesmalige Tag durch Abzählung vom ersten des Monats an gewonnen werden kann, wie wir schon oben gesagt haben. Wir haben zur Erleichterung der Leser jedesmal unsere heutige Zählung zu jedem Tage links angegeben, zur Kontrole unserer Ansätze aber rechts die Seiten des Necrologiums in römischen Zahlzeichen angemerkt, und endlich zur leichteren Verweisung die eingetragenen Namen ebenfalls rechts in fortlaufender Reihe numeriert.

3. Die Schrift. Das ältere und jüngere Necrologium.

Dass sich in dem Necrologium eines Klosters, das länger als 250 Jahre bestand, sehr verschiedenartige Handschriften ablösen, ist natürlich, und es wäre auffallend, wenn es nicht der Fall wäre; auch die Sprache wechselt, da in älterer Zeit, wie oben bemerkt wurde, die lateinische fast ausnahmslos vorherrscht, später die deutsche mehr und mehr Eingang findet, wie es ebenfalls zu Clarenthal stattfand. Für uns ist das letztere, der Wechsel der Sprache,

zunächst weniger wichtig als jenes, der Wechsel der Schrift, da die Schrift uns vielfach die Möglichkeit gewährt die Lebenszeit der verzeichneten Toten, wo keine anderweitige Angabe vorliegt, wenigstens annäherungsweise zu bestimmen. In Bezug auf Clarenthal nun können wir in dieser Beziehung einige kürzere oder längere Zeitabschnitte unterscheiden, die einen so einheitlichen Charakter der Schrift aufweisen, dass sie von einem Schreiber in einer bestimmten Zeit niedergeschrieben sein müssen.

Der erste dieser Zeitabschnitte umfasst das ganze erste Jahrhundert des Klosters von seiner Gründung an. Er zeigt den Charakter der Schrift des beginnenden 15. Jahrhunderts; in ihm sind nicht nur die vor der Gründung verstorbenen Personen verzeichnet, wie die Namen von König Adolfs Vater und Mutter, Walram und Adelheid (N. 34 und 75) u. a., sondern auch diejenigen Äbtissinnen des 14. Jahrhunderts, deren Lebenszeit aus anderen Quellen als diesem Jahrhundert angehörend festgestellt werden können, wie wir dies im ersten Teile unserer Studien versucht haben [1]. Aber wie weit reicht diese Gruppe? Wer von den eingetragenen Toten bildet den Schluss?

Eine Antwort auf diese Frage gab zunächst, ohne unsre Frage zu kennen oder entscheiden zu wollen, Wenck in der Hessischen Landesgeschichte I, 505; er setzt den Tod der am 10. Juni in der alten Schrift eingetragenen Agnes von Katzenelnbogen (N. 221) in das J. 1399; wenn nun der nächste, jüngere Eintrag in etwas späterer Schrift im J. 1413 erfolgt ist (Syfridus dictus Hut von Sonnenberg, der nach seiner Grabschrift am Tage Cathedra Petri 1413 [22. Februar] starb, s. N. 82), so müsste der Uebergang zu der neuen Schrift zwischen den Jahren 1399—1413 erfolgt sein. Gegen Wenck's Jahresangabe von No. 221 erhob indessen schon Rossel Widerspruch [2], da jener nur unser Necrologium als Quelle angebe, dieses aber kein Jahr namhaft mache. Rossel stützt sich auf allgemeine Erwägungen und behauptet, Agnes sei nicht, wie Wenck meine, eine Tochter Diethers VI., sondern Diethers III. und Schwester der Clarissen zu Mainz gewesen. Das letztere müssen wir entschieden bestreiten, da Agnes im Clarenthaler Necrologium soror, natürlich Clarenthals, heisst. Auch aus einem anderen Grunde

[1] Annal. XXIX, 173. Vgl. die Zusammenstellung ebenda S. 194.
[2] Annal. VI, 311, Anm.

unterliegt es gerechtem Zweifel, dass Agnes eine Schwester des Mainzer Clarissen-Klosters gewesen; den nahen Beziehungen der Katzenelnbogner zu den Mainzer Clarissen im 13. Jahrhundert, auf die Rossel sich beruft, stehen die gleichnahen des jüngeren Diether zu Clarenthal gegenüber; denn Diether VI. war mit einer Tochter der grossen Gönner und Förderer unserer Anstalt, des Grafen Adolf I. von Nassau und der Gräfin Margaretha, vermählt. Triftiger wäre die Begründung Rossels ausgefallen, wenn er geltend gemacht hätte, dass der Name der Agnes vor dem des Ludwig von Sonnenberg (N. 222) steht, der keinesfalls das J. 1399 erreicht haben kann, da er uns nur zweimal (in den J. 1296 und 1298 [1])) als Statthalter (vicedominus) des Königs Adolf in Nassau entgegentritt und über hundert Jahre alt geworden sein müsste, wenn er nach 1399 gestorben wäre; sein Tod muss in den Anfang, nicht in das Ende des 14. Jahrhunderts fallen.

Bei dieser Sachlage bleibt nichts anderes übrig, als ein non liquet, da Wenck zu gewissenhaft ist, um ohne zuverlässige Quelle, wenn er sie auch nicht namhaft macht, oder triftige Gründe so bestimmt, wie er es thut, seine Behauptung hinzuschreiben. Dass die chronologische Reihenfolge der an demselben Tage gestorbenen oder eingetragenen Personen nicht immer eingehalten wurde, was wir schon oben, S. 4, bei dem 3. Februar bemerkten, und wie dies zu erklären ist, wird weiter unten zur Sprache kommen.

Wie es sich mit dem Todesjahr der Agnes auch verhalten mag, so dürfen wir doch an dem angegebenen Zeitpunkte für die neue Schreibung im Allgemeinen festhalten. Denn die im Laufe der neunziger Jahre des 14. Jahrhunderts gestorbenen Äbtissinnen Paze von Hofheim (N. 253) und Cecilie von Mainz (No. 224) oder Gele von Nassau (N. 376 [2]) zeigen noch ganz die ältere Schrift.

Einen schlagenden Beweis für die spätere Abfassung unseres Necrol. bietet schliesslich der Eintrag vom 19. September [3]): hier ist als Tagesheiliger verzeichnet Elzearius (so ist, wie oben bemerkt, zu schreiben statt Elezarius). Nun ist derselbe nach den Acta Sanct. September VII, 552 am 27. dieses Monats im J. 1323 gestorben, im J. 1369 von Papst Urban V. canonisiert, die Canonisation aber erst von Papst Gregor XI. im J. 1371 Non. Januariis veröffentlicht worden

[1]) Schliephake IV. 41 u. 44.

[2]) Annal. XXIX, 180.

[3]) Das Datum ist unrichtig. S. die Anm. zu N. 366.

(a. a. O. S. 562). Sein Name kann also erst nach diesem Termin als der eines Heiligen vorkommen und wurde alsbald von den Franziskanern in ihre Kalendarien am 27. September eingereiht. Unser Necrologium kann also in seiner ursprünglichen Anlage, die in die älteste Zeit des Klosters hinaufreicht, diesen Namen nicht enthalten haben, er ist erst bei einer Erneuerung des Buches eingefügt worden, was frühestens gegen Ende des 14. Jahrhunderts geschehen sein kann. Aehnlich steht es mit Yvo conf., der meist am 19. Mai als Tagesheiliger verzeichnet ist, in unserem Necrol. am 27. Oktober, dem Tage seiner Translatio (Acta Sanct. Mai IV. Grotefend II, 2, 126). Derselbe starb im J. 1303 und wurde canonisiert im J. 1347, hätte also in das ältere Necrologium nicht aufgenommen werden können, sondern höchstens im Verlauf der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Diese zwei Thatsachen bilden eine schöne Bestätigung unserer Annahme der späteren Abfassung des uns erhaltenen Necrologiums, die sich aus dem Charakter der Schrift ergeben hat.

Das uns jetzt vorliegende Necrologium ist also etwa um das J. 1400 begonnen und von da an zur Eintragung der gestorbenen Personen, deren Andenken man im Kloster in Ehren halten wollte, gebraucht worden. Wie ist der sich etwa ein Jahrhundert gleichbleibende Charakter der Schrift zu erklären? Nach der Sitte der Zeit hatte man offenbar sofort nach der Gründung der Anstalt ein Verzeichnis derjenigen angefertigt, die sich um dieselbe Verdienste erworben, ihr angehört oder der Familie des Stifters nahe gestanden hatten, und dasselbe so lange fortgesetzt, bis das Buch entweder nicht mehr für weitere Einträge ausreichte oder durch den langen Gebrauch schadhaft geworden war; dieser Zeitraum währte in Clarenthal etwa ein Jahrhundert. Aehnlich erging es in andern Klöstern; an die Stelle des älteren Buches setzte man ein neues, in welches zuerst alle in jenem verzeichneten Namen aufgenommen, dann die später notwendig werdenden Einträge nachgetragen wurden. Die älteren Niederschriften wurden dadurch überflüssig; man achtete sie nicht mehr, und sie gingen entweder verloren oder wurden vernichtet [1]). Bei dem Abschreiben des alten Necrologiums mochten manche Namen unleserlich oder verblasst, andere, wenn sie vielleicht auf losen Blättern eingelegt

[1]) Bormann im Neuen Archive VII, 23.

waren, ganz verloren gegangen sein; man konnte sie nicht in das neue Buch aufnehmen und liess sie aus. Daher erklärt sich, dass die Namen von mehreren Äbtissinnen des 14. Jahrhunderts in unserm Necrol. fehlen. Wenn aber irgend jemand Platz in dem Necrol. zu erhalten verdiente, so waren es die Wohlthäter des Klosters und die Äbtissinnen. Wer von jenen in unserem Necrologium nicht genannt wird, ist nicht immer genau nachzuweisen; von diesen vermissen wir zwar nur eine der späteren Zeit, die Gräfin Marie von Hanau-Lichtenberg[1]), aus dem 14. Jahrhundert aber drei, Imagina I, Katharina und Jutta I; ebenso eine Schwester, Grete von Hofheim[2]), sowie Agnes von Sigersberg[3]), eine der ersten Schwestern, dazu die grosse Wohlthäterin des Klosters, die Gräfin Margarethe, die Gemahlin des Grafen Adolf I, obgleich der Convent ihr ein feierliches Jahrgezeit verordnet hatte[4]), sowie deren Caplan Cunradus, dem gleichfalls unter demselben Datum (am 10. Februar 1371) ein Gedächtnistag bestimmt worden war[5]). Nur der oben angegebene Umstand erklärt in einfacher und genügender Weise diese Erscheinung.

Ob die Abschrift des neuen Buches immer sorgfältig und genau war, lässt sich nicht bestimmt sagen; es mag hier und da ein Irrtum untergelaufen sein, in dem z. B. das Auge des Schreibers von einer Linie in die nächstfolgende abschweifte. Es lässt sich auch vielleicht die eine oder andere unrichtige Datierung so erklären. Nur in wenigen Fällen können wir eine Änderung des anfänglichen Eintrags feststellen. Wenn, wie wir oben erwähnten, der Name der Cecilie von Mainz (N. 224), deren Lebenszeit wir an das Ende des 14. Jahrhunderts rücken zu müssen glaubten, nach dem des notwendig am Anfang desselben Jahrhunderts erfolgten Tod des Werner von Saulheim gesetzt wird, oder wenn der Name der Herzogin Elisabeth von Oestreich vor den ihres früher gestorbenen Gemahls (N. 50), aber an dessen Sterbetag gesetzt wird, so erkennen wir darin die ändernde Hand des Abschreibers. Und ähnlich kann es mit der Agnes von Katzenelnbogen (N. 221), von der wir oben sprachen, ge-

[1]) Annal. XXIX, 191.

[2]) Merkerbuch, S. 61.

[3]) Vgl. Werners von Saulheim Erzählung bei Schliephake IV, 227.

[4]) Annal. XXX, 49.

[5]) Ebenda, S. 53.

schehen sein. Was ihn dazu veranlasste, ist schwer zu sagen; wir wollten hier nur die Thatsache feststellen.

Eine zweite Gruppe von Jahren mit einheitlichem Charakter der Schrift — schönes, festes Gepräge — umfasst einen kürzeren Zeitraum, nach welchem nur noch einigemal ihr nahe, aber nicht gleichkommende Züge erscheinen. Sie beginnt mit dem Namen des Erzbischofs Otto von Trier (N. 73), der am 14. Februar 1430 starb und am 13. desselben Monats im Necrologium eingetragen ist, und dem der am 1. Dezember 1431 verstorbenen Gräfin Elisabeth von Hanau (N. 446). Von deren Namen unterscheiden sich die zunächst vorhergehenden des Albert von Hoenloch, der am 15. Juni eingetragen ist (N. 237) und im J. 1429 starb, sowie des Grafen Philipp von Nassau und Saarbrücken (N. 270), der am 2. Juli 1429 starb, ganz wesentlich. Das Ende des genannten Zeitraums lässt sich nicht so genau bestimmen wie der Anfang. In ihn fällt noch der Tod der Äbtissin Agnes von Hanau (No. 430), die am 25. November 1446 starb, und vielleicht auch Nesa von Yringen (N. 157), die 16 Jahre Priorin gewesen war. Mit der Äbtissin Margarethe von Eppestein (N. 331), deren Name am 17. August eingetragen ist, die aber nach dem Epitaphium schon am 5. August und zwar des J. 1450 gestorben war, tritt zuerst eine andre Handschrift ein. Wir geben der vorhergehenden in runder Zahl 20 Jahre, von 1430—1450, und bezeichnen sie mit »c. 1440«; in dieser Zeit sind im Necrologium, wenn wir recht gezählt haben, zwanzig Todesfälle, elf von Nonnen, neun von Laien verzeichnet.

Zwischen den beiden genannten Schriften liegt ein etwa dreissigjähriger Zeitraum, der, wie erwähnt, zuerst durch den datierbaren Eintrag vom J. 1413 uns erkennbar vor Augen tritt. Der Charakter seiner Schrift ist weniger scharf, so dass man manchmal im Zweifel ist, wohin man einen Eintrag ziehen soll; andre lassen den Unterschied stark hervortreten oder sind aus andern Quellen datierbar; erst mit dem J. 1440 findet sich, beiläufig gesagt, zum ersten Male eine Datierung im Necrologium selbst (Anna de Hoenloch N. 351), zunächst freilich ganz vereinzelt.

Die nach dem Jahre 1450 folgenden Jahre zeigen keinen so einheitlichen Charakter mehr. In buntem Wechsel tritt neben schöner Urkundenschrift flüchtige Cursivschrift auf; aber einen Ersatz für diese Unbeständigkeit bildet der Umstand, dass von 1453 (27. Mai

N. 207) an immer mehr das Todesjahr den betreffenden Namen zugefügt ist. Wo freilich dies nicht statt hat, sind uns genauere Zeitangaben unmöglich gemacht, wenn nicht andre Wege wie Urkunden zu Gebote stehen.

4. Der Schreiber.

Wer war der Schreiber des Necrologiums? Nur einmal erhalten wir eine bestimmte, aber nicht ganz befriedigende Antwort auf diese Frage. Nach dem Namen der Merga von Saulheim (N. 88, am 24. Februar) ist die Bitte zugefügt: »bit got vor den schriber«. Die Schrift scheint die des beginnenden 15. Jahrhunderts zu sein, möglicherweise also Abschrift des älteren Necrologiums. Offenbar stand der Schreiber mit der Merga in einem näheren verwandtschaftlichen Verhältnis, so dass er hoffen konnte, diese werde inniger und lieber als sonst jemand eine Fürbitte bei Gott für ihn einlegen. Für uns ist es zunächst am wichtigsten, dass der Schreiber ein Mann war; es bleibt dabei freilich unbestimmt, ob er eine besonders dazu ernannte Persönlichkeit war, oder ob auch etwa ein geistlicher Bruder, ein Beichtiger oder Kaplan mitwirkte. Auf einen Mann als Schreiber lässt auch schliessen, wenn er sich offenbar in Gegensatz zu den Schwestern stellt, indem er diese als dominae huius monasterii bezeichnet, wie in N. 120 und 336 oder das Kloster als hoc monasterium oder hic conventus statt nostrum oder noster benennt, wie an andern Stellen geschieht.

Auf der anderen Seite weisen manche Anzeichen darauf hin, dass auch Klosterjungfrauen mit ähnlichen mehr äusserlichen Dingen, wie der Führung des Necrologiums betraut waren. Für das erstere führen wir als Beispiele an, dass die letzte Äbtissin selbst das Haushaltungsbuch von 1550 an führte, da sie dieses Jahr in der Ueberschrift »das 25. Jaar mynes ampts« nennt, für das zweite, dass es von der Schwester Margarethe de Geilhusz (N. 324) heisst, sie sei 50 Jahre »computissa nostra«, d. h. unsere Rechnerin gewesen. Und so mag es eine Klosterjungfrau gewesen sein, die geschrieben hat »abbatissa nostra« in N. 191 gegenüber »abbatissa huius conventus« in N. 140, Wernherus de Sauwelnheim confessor noster fidelissimus in N. 225 und Gerhardus pater noster in N. 190 gegenüber Hartliebus, qui laboravit pro sororibus et monasterio isto in N. 60 und Wilhelmus Ereulus huius conventus confessor in N. 391.

Ferner das überaus häufige »qui contulit nobis« und endlich, wenn es in N. 61 heisst »wir sollen Jarzijt begen«, in N. 67 tenemur peragere annuatim anniversarium« und ähnlich N. 141, 169 und öfter.

Das Ergebnis unserer Erwägungen ist, dass sowohl weibliche Hände des Klosters als auch männliche bei dem Eintragen der Namen in das Necrologium beteiligt sein konnten; denn nur selten mag der Fall eingetreten sein, den die Nonnen am 15. März 1555 in dem Schreiben an den Grafen anführen, dass nämlich keine unter ihnen sei, die etwas schreiben möge, d. h. vermöge oder könne[1]).

Wir haben schon bemerkt, dass in der älteren Zeit der Gebrauch der lateinischen Sprache vorherrscht. Werfen wir einen Blick auf die Handhabung dieser Sprache, so ist es, wie wir oben bereits sagten, unglaublich, auf einem wie niedrigen Bildungsgrad der Schreiber des Necrologiums steht. Man sollte doch meinen, dass so einfache Aufzeichnungen, die oft nur aus einem Namen mit einer Apposition bestehen, überall korrekt hätten abgefasst sein können. Aber selbst darin verrät sich mehr als einmal die Unkenntnis der elementarsten Dinge der Grammatik. Wir wollen einige Beispiele dafür angeben. Während in N. 100 die domina Alheidis richtig »civis de Spira« heisst, ist in N. 262 die Greda Hulbern »civissa in Binge«, und in N. 146 und 463 die Bildung von »civa« gewagt. Gegen die Congruenz verstösst domini Adolfus regis in N. 41 und domini Adolfi comes de Nass. in N. 475, memoria patris eius Arnoldus et matris N. 388 und domina Elisabeth ducisse in N. 50, und nicht minder pro anniversariis suis celebrando in N. 148 und 149, sowie 22½ libb. hall. . . distribuendum in N. 162. Ferner ist ut consecutivum unbedenklich mit dem Indicativ construiert in der mehrfach wiederkehrenden Formel »ita ut debemus agere«, z. B. in N. 31. Gleich schlimm ist die Verwechslung des Pronomen possessivum mit einem Casus von is, ea, die häufig vorkommt. Parentorum (N. 67) statt parentum kommt nach Du Cange auch sonst hier und da vor, aber nur Gedankenlosigkeit konnte den Bischof Martinus als eine Martina auftreten lassen (am 11. Novbr.: Martine episcopi et confessoris). Angemerkt mag noch werden, dass die lateinische Form des Namens Heinrich fast durchweg Heinricus lautet und nur zweimal, soviel wir gesehen haben, Henricus gebraucht ist (N. 401 und 440).

1) Annal. XXX, 29.

Die deutsche Sprache ist weniger durch so grobe Fehler als die lateinische entstellt; die Schreibung folgt getreulich der Landessprache, wie sie noch jetzt gehört wird, z. B. mir statt wir in N. 169 und 178, Binge statt Bingen und Bubeheim statt Bubenheim in N. 262, 344 und 136, während in N. 27 richtig Bubenheim steht. Vatter ist in N. 122, 123 und öfter geschrieben, muter wechselt mit mutter. Erwirdig bietet N. 436, swester ist vor 1500 häufiger, nachher tritt schon mehrfach schwester oder geschwister auf, ebenso haus (1500 in N. 436) statt der älteren Form. Wir »hon« statt wir »haben« steht in N. 175; vgl. Kehrein, Nass. Volkssprache S. 179. Die verschiedenen Bedeutungen von »lassen«, »verlassen« und »erlassen« N. 71 und »hinterlassen« z. B. in N. 8, 38, 209, erklären sich von selbst. — Dass in N. 318 und N. 349 zu dem Familiennamen nach dem Vornamen der weibliche Artikel hinzugefügt wird (Margaretha die Langenau, Elizabet die Stockheim) lässt sich verstehen, ebenso dass der Artikel in N. 196 und 455 verschleift wird in de (de Armbrustern und de stum Metzler[1]), nicht aber dass in N. 37 geschrieben steht Anna der Birstat, was wir nur auf Rechnung des höchst ungebildeten und ungewandten Schreibers dieser Jahre (c. 1531) setzen dürfen.

Es seien noch einige Bemerkungen über die Schreibung einzelner Eigennamen in deutschen und lateinischen Einträgen gestattet. Dotzheim heisst in der ältesten Zeit (Anfang des 14. Jahrhunderts) Dotscheim, später wie heutigen Tages, ausser dass der unglückselige Schreiber von N. 431 im J. 1500 zu jenem zurückkehrte. — Bei Moschbach in N. 24, 333 und 435 oder Moschebach in N. 90, 350 und 483 sowie bei Mussebach in N. 159 hören wir noch die ursprüngliche Form Muskebach nachklingen[2]. Der Name Nassau ist meist abgekürzt zu »Nass.« geworden, daneben ziemlich häufig voll ausgeschrieben in »Nassauwe«, einmal Nassowe, in wenigen Fällen lautet er »Nassav«. In gleicher Weise steht noch oft »Lindauwe« für »Lindau«, doch auch schon ziemlich häufig »Lindau«, selten »Lindav« oder »Lindaw«. — »Margarethe« hat das th behalten oder durch einfaches t ersetzt, seltener das mittlere a ausgestossen.

---

[1] Grimm, Deutsches Wörterbuch II, 973 und VIII, 3.

[2] Kehrein, Namenbuch S. 239.

5. Die einzelnen Einträge

sind sehr verschiedener Art nach der Zeit, nach den Beziehungen zum Kloster und der Herkunft der betreffenden Personen, oder nach der Ausführlichkeit, mit der sie behandelt werden. Zu den ältesten und ersten gehören offenbar diejenigen, welche vor der Eröffnung der Anstalt bereits verstorben waren, wie der Stifter des Klosters, der König Adolf, N. 267, sein Vater Walram N. 34 und seine Mutter Adelheid N. 75, Rupertus, sein Bruder N. 269, der Graf Diether von Katzenelnbogen, der Bruder seiner Mutter, N. 12, ferner der Stifter des Clarissen-Klosters zu Mainz Humbertus N. 1 und vielleicht noch wenige andere. Diese sind kurz mit ihrem Namen, höchstens mit Zufügung des Namens der Väter verzeichnet, während in der Folgezeit vielfach die Beneficia und die Art der kirchlichen Feier für das Andenken der Toten angeschlossen werden. Zum ersten Male wird, wie wir schon bemerkt haben, im J. 1440 in N. 351 eine Jahreszahl zugesetzt, die aber erst seit dem J. 1453, zugleich etwa mit dem Eintritt der deutschen Sprache häufiger erscheint. Die letzten Eintragungen, die eine Jahreszahl angeben, sind aus dem J. 1544, N. 215 und 258. Hat man im Kloster geahnt, dass es mit ihm zu Ende gehe, da der Graf mit dem 1. Januar 1543 der Reformation die Thüre geöffnet hatte und sie im Kloster selbst um diese Zeit Anklang gefunden zu haben scheint? Denn bald nachher mögen die zwei Erbacherinnen, Schwestern Clarenthals, ihren Austritt aus dem Kloster vorbereitet haben, dem sie im J. 1550 nicht mehr angehörten[1].

Das grösste Interesse nehmen die Klosterschwestern des Necrologiums in Anspruch; denn wir dürfen erwarten hier so ziemlich alle Namen derselben zu erfahren. Doch wird diese Hoffnung nicht vollständig befriedigt. Wie wir schon oben kurz berührten, sind nachweislich mehrere Namen nicht aufgenommen oder bei der Abschrift des alten Necrologiums ausgefallen; ebenso sind die letzten Schwestern, auch wenn sie hier gestorben waren, nicht verzeichnet; andere hatten sich, wie die Erbacherinnen, anderswohin bei der Auflösung des Klosters gewandt. Bei einigen als sorores bezeichneten scheint es zweifelhaft, ob sie nicht eher sorores laicae gewesen seien. Um ein ungefähres Ergebnis unseres Wissens von

[1] Ann. XXX, 5 und 12.

der Zahl der Jungfrauen zu gewinnen, haben wir im Register alle als sorores bezeichneten Schwestern in fortlaufender Zählung aufgeführt und dabei nicht nur die im Necrologium genannten aufgenommen. sondern auch ausserdem zwei andre mit dem Kloster in enger Beziehung stehende Personen, Cunradus, den Kaplan der Gräfin Margarethe, und diese selbst, in eckigen Klammern zugefügt. Dadurch gewannen wir die Zahl von 199 sorores, die überhaupt im Kloster eingeschlossen waren. Von ihnen sind 21 nicht im Necrologium verzeichnet, sieben der älteren Zeit und alle der letzten Jahre. Jene sind Soror N. 47 des Registers Eylse von Saneck, S. N. 79 die Äbtissin Marie von Hanau-Lichtenberg, N. 89 Grete von Hofheim, N. 95 die Äbtissin Imagina I, S. N. 119 die Äbtissin S. Jutta I von Lurenburg, S. N. 135 die Äbtissin Katherina von Nassau (zweifelhaft), S. N. 172 Agnes von Sigersberg. Die Namen der letzten Klosterjungfrauen finden sich zusammengestellt in den Annal. XXX, 12; ihrer sind es vierzehn. Nach Abzug dieser 21 Schwestern bleiben als dem Necrologium allein angehörig 178. Von diesen mögen etwa vier oder fünf als conversae zu betrachten sein, N. 327 Margarethe Bember von Bleidenstadt, N. 415 El von Han, N. 286 Elsz, N. 256 Fey von Wehen und vielleicht N. 170 Grethgen Hutdich, sodass im Necrologium verzeichnet wären 174 oder 173, im Ganzen 195 oder 194 sich in dem Kloster befunden hätten.

Hierbei müssen wir die Bemerkung machen, dass wir von den vier Jungfrauen, die nicht ausdrücklich als Sorores benannt werden, drei unter die Klosterjungfrauen gerechnet haben, diejenigen nämlich die, das Beiwort »nobilissa virgo« haben, die Clara de Dytz N. 145 des Necrologiums (Soror 32 des Registers), die Elz Lennern N. 323 (S. 110) und die Kungundis de Langnau N. 407 (Soror 104), weil bei ihnen die Jungfrauschaft betont wird; dass wir aber die religiosa domicella Jutta N. 156, eine pedissequa der Mutter des Königs, deren Stand hervorgehoben wird, nicht so betrachten zu dürfen geglaubt haben. Die letztere mag, wie ihre frühere Herrin im Reichclarissen-Kloster zu Mainz, die Königin Imagina und die Gräfin Elisabeth von Hanau N. 446, beide zu Clarenthal, den Rest ihrer Tage ebenfalls in unserem Kloster zugebracht haben. Haben wir uns darin geirrt, so verschiebt sich die oben angenommene Zahl der Nonnen um ein geringes.

Clarenthal war wesentlich ein adeliges Nonnenkloster, wenn auch der Stiftungsbrief des Königs dies nicht ausdrücklich aus-

sprach[1]). Daher finden wir zahlreiche Mitglieder aus dem höheren und niederen Adel, sowohl dem einheimischen als dem benachbarten, sowohl als Nonnen als auch als Wohlthäter der Anstalt in dem Necrologium vertreten, vor allem aus dem Hause Nassau selbst, aus dem der Herrn von Eppstein, der Schenk von Erbach, von Hanau, von Hohenlohe, der Grafen von Katzenelnbogen, der Rheingrafen und der von Spanheim: befreundete Personen oder Verwandte und Gönner der neuen Stiftung erwarben sich durch Vergünstigungen und Geschenke einen Platz in dem Necrologium und dadurch eine commemoratio in dem Kloster an ihrem Todestage[2]).

Neben dem höheren Adel ist der niedere in grosser Zahl vertreten, namentlich der benachbarte aus dem nassauischen und anliegenden Gebiete (mehr als 30 Familien); auffallend ist der starke Zufluss aus den linksrheinischen Gegenden, aus denen mehr als 15 Familien genannt werden. Vor allen aber zeichnet sich die Stadt Mainz aus; Patrizierinnen von da zählten wir 35 aus etwa 26 Familien, hinter denen andere Städte, wie Frankfurt, Gelnhausen, Odernheim, Oppenheim, Speier, mit je 1—3 Namen weit zurückbleiben.

Hier erhebt sich die Frage, ob auch bürgerlichen Mädchen, die nicht einem städtischen Patriziergeschlecht angehörten, der Zutritt zu dem Kloster gestattet war. Darüber gibt das Necrologium keine Antwort, ja es macht öfter den Charakter des Adels nicht bemerkbar, indem es das Wörtchen »de« oder »von« nicht zufügt. Indessen haben wir einen unumstösslichen Beweis für die Aufnahme eines bürgerlichen Mädchens — um von der Greda, »Bürgern in Binge« in N. 344, und mit ihr von der »civissa Greda Hulbern in Binge« N. 262 abzusehen — in der Margaretha Cambergerin oder von Camberg, wie sie gewöhnlich heisst, welche die Tochter des Herrn Johann Hain von Camberg, Pfarrers und Vicarius zu Bleidenstadt war[3]). Daraus schliessen wir, dass — wenigstens in der letzten Zeit des Klosters — dem Bürgerstande die Thore Clarenthals nicht mehr verschlossen waren, und wir dürfen nunmehr getrost auch die Else von Würges (S. 46) und Margarethe von Eufingen (S. 59) dahin zählen[4]).

---

[1]) Schliephake, IV, 59.

[2]) Für die einzelnen Namen des höheren und niederen Adels verweisen wir auf unser Register und das Necrologium selbst. Schliephake's Angaben IV, 47 ff. sind weder fehlerlos noch vollständig und nicht übersichtlich geordnet.

[3]) Annal. XXX, 5 f.

[4]) Annal. XXX, 9.

Über einige andere Punkte gibt das Necrologium keinen oder nur geringen Aufschluss, doch stehen uns hier mehrfach anderweitige Nachrichten zu Gebote. So über das Alter, in dem eine Jungfrau in das Kloster eintreten konnte. Die damals geltende Ordensregel verlangte das 14. Lebensjahr. Nun erfahren wir durch eine Urkunde der Äbtissin Marie von Hanau-Lichtenberg vom J. 1523, dass in diesem Jahre die Katharina Schenk von Erbach aufgenommen wurde; diese aber war 1516 geboren, also bei diesem Akte 7 Jahre alt; ein gleiches oder beinahe gleiches Alter dürfen wir bei der um zwei Jahre älteren Schwester Elisabeth Schenk von Erbach voraussetzen [1]. Aehnlich mag es mit der Merg von Elkerhausen gestanden haben; diese war im J. 1470 eingetreten, da in demselben Jahre am 6. Februar ihre Eltern dem Kloster eine Verschreibung über 8 Gulden ausstellten; sie starb aber im J. 1537, nachdem sie also 67 Jahre in Clarenthal zugebracht hatte, Necrologium N. 460. Wollen wir ihr nicht ein über das biblische weit hinausgehendes Alter zuschreiben, so muss sie ebenfalls vor dem gesetzlichen Termin zugelassen worden sein.

Wir wenden uns zu der Dauer des Klosterlebens einzelner Schwestern. Darüber sind uns ergänzende Mitteilungen für die ältere Zeit nicht erhalten; aus dem Necrologium erfahren wir nur, wie lange einzelne als Äbtissinnen u. s. w. gewaltet haben, ausserdem aber nichts. Für die spätere Zeit konnten wir folgendes feststellen.

Die erste Stelle mit der höchsten Ziffer der Klosterjahre einer Schwester nimmt die eben genannte Merg von Elkerhausen ein mit 67 Jahren; nach ihr folgt die Margarethe de Geilhusz, vielleicht noch dem 14. Jahrhundert angehörend; sie war nach N. 324 des Necrologiums 50 Jahre computissa d. h. Rechnerin des Klosters gewesen, ein Amt, das ihr sicherlich erst nach mehrjährigem Aufenthalt zu Clarenthal übertragen worden war. An sie reiht sich die Stilgen von Bierstadt mit 47 Jahren (1407—1454), Necrologium N. 315. Die Äbtissin Agnes von Hanau erreichte das 34. Klosterjahr (1412—1446), die Äbtissin Marie von Hanau-Lichtenberg das 25. oder 26. (1499—1524 oder 1525), Hebelgen Brendel N. 6 das 24. (1483—1507), ihre Schwester Dorothea N. 32 das 12.; die letzte Äbtissin Anna Brendel das 28. (1525—1553), hätte aber den früheren näher kommen können, wenn sie nicht durch die sog. »Pest« im Kloster weggerafft worden wäre.

[1] Annal. XXX. 4 f.

Von einer der letzten Nonnen, der Cambergerin, hören wir, dass sie von 1521—1558, also 37 Jahre ausgehalten hatte, ehe sie aus dem Kloster austrat; die anderen[1]), ihre Mitschwestern, schieden zum Theil nach einem Klosterleben von wenigen Jahren aus[2]). Wahrlich, es bedurfte grosser Entsagung auf die Freuden dieser Welt, um unter Verzicht auf jeden Verkehr und auf alle Zerstreuungen und Vergnügen in einsamer Abgeschiedenheit hinter den Klostermauern ein Jahr nach dem andern hinzubringen!

Ueber das Einbringen der Nonnen bei ihrem Eintritt macht das Necrologium, wie es scheint, keinerlei Angabe; nach einigen Urkunden können wir folgende Zahlen zusammenstellen:

1. Merg von Hanau-Lichtenberg brachte mit .	300 Gulden[3]);
2. Hans von Habern und seine Gemahlin Cordula reichten nach einer Urkunde der Äbtissin Sophie von Honnelstein (Hunoltstein) für ihre Tochter Margarethe von Habern N. 290 dar	160 Gulden;
3. Der Pfarrer Hain, Vicarius zu Bleidenstadt, gab dem Kloster für seine Tochter Gretgen laut Urkunde vom J. 1521 . .	150 Gulden[4]);
4. Eberhard Schenk zu Erbach liess der Äbtissin für seine Tochter Katrina auszahlen	100 Gulden[5]);
5. Ueber die Else von Würges und Margarethe von Eufingen vermuteten wir in den Ann. XXX, 32, dass ihr Einbringen geringer gewesen sein müsse.	

Die überaus zahlreichen einmaligen oder jährlich wiederkehrenden Geschenke an Geld und anderen Gegenständen an den Convent scheinen nirgends ein Einbringen darzustellen, sondern den Zweck zu haben, eine commemoratio für die Schenker zu sichern oder die Kosten eines mehr oder weniger kostspieligen Anniversariums zu bestreiten; andere mögen auf Hinterlassenschaften verstorbener Schwestern oder auf durch Tod verfallenen schuldigen Zahlungen sowie freiwilligen Gaben zur Förderung und würdigen

1) Annal. XXX, 6 und 25.
2) Annal. XXX, 12.
3) Schenk, Memorab. II. 61 f.
4) Annal. XXX, 5 f.
5) Annal. XXX, 4. Schenk, Mem. 60.

Ausstattung des Klosters beruhen. Dahin mögen gehören z. B. die crux argentea deaurata N. 365, der ciphus cristallinus N. 464 und manches der clenodia in N. 10, 72, 343; ferner die »Daffeln zum fronaltar in der Kirchen« N. 462; die geistlichen (Mess-)Gewänder, wie albae N. 157 und 386, casulae N. 58 und 205, corporalia N. 157 und 104 u. s. w., Geld für ein missale N. 112 und ein breviarium N. 345, zu einem ewigen Lichte N. 382 und 383, sowie N. 442 und 443. Wir übergehen die zum Teil hohen, aber noch häufiger geringen jährlichen Geschenke an Geld und Getreide, sowie an Weinbergen in Dotzheim und Mossbach N. 194, 90, 483 u. s. w. Dagegen seien noch genannt die mehrfach vorkommenden Lieferungen von Kapaunen, 8—10, in N. 296, 299 und 432, Wein N. 283, Hühnern und Getreide für das Krankenhaus N. 22 und 80, endlich Gelder für Baulichkeiten in N. 15, 141, 436. Eigentümlich nehmen sich für ein Nonnenkloster die Geschenke eines equus dextrarius, d. h. eines starken und grossen Kampfrosses N. 234, und eines kostbaren gesteppten Rockes im Werte von 70 Gulden N. 423 aus; jenes veräusserten die Nonnen für 83 Pfund Heller, diesen verarbeiteten sie in einer für sie angemessenen Weise, indem sie aus der Perlenverzierung ein grosses Perlenkreuz herstellten. Wir könnten diese aus dem Necrologium entnommene Sammlung von Zuwendungen noch durch urkundliche Mitteilungen vermehren; doch das Gesagte reicht hin, um zu erkennen, dass das Kloster sich einer grossen Gönnerschaft erfreute und, solange es blühete, mannigfaltige und unausgesetzte Teilnahme genoss.

Von Geistlichen, die für das Kloster thätig waren, nennt das Necrologium im Ganzen 29 Namen; ein Teil hat das Beiwort frater, frater de ordine minorum, geistlicher Bruder des Barfüsser-Ordens, mit und ohne den Zusatz confessor, pater frater, je einer heisst socius confessoris (»Geselle des Bichters« in einer Urkunde von 1317) und Capellan; fünf werden custodes Rheni genannt, doch führt Eubel keinen derselben in seiner Geschichte der oberdeutschen Minoritenprovinz, Würzburg 1836, unter den Provinzialen auf[1]): sie mögen zeitweilige Vertreter des Provinzials gewesen sein. Von einigen wird die lange Dauer ihrer Stellung gerühmt:

[1]) Nur der 27., Georg Sumer, 1483—1498, und der 31., Heinrich Stolleisen, 1545—1556, kommen in einer Urkunde (zu N. 291) und in einem Briefe vom 6. September 1554 (Annal. XXX, 21) vor.

sie betrug 38 Jahre bei N. 391, 36 Jahre bei N. 120, 28 Jahre bei N. 190. Eine Reihenfolge herzustellen, ist uns nicht möglich gewesen, da zu gleicher Zeit mehr als ein Beichtiger in dem Kloster gewirkt haben muss. In den letzten Jahren des Klosters war der Wechsel der Personen häufiger, wie aus unserer Zusammenstellung in den Annal. XXX, 17 hervorgeht. Besondrer Erwähnung sind wert die bei der Erbauung des Klosters beschäftigten N. 402 und 164, vgl. Ann. XXIX, 177.

Ueber die Feier der Jahrgezeiten s. unseren Aufsatz in den Annal. XXX, 40 ff.

Laienbrüder oder conversi nennt das Necrologium 27, Laienschwestern oder conversae 16, doch kann deren Zahl nach dem, was wir oben bemerkt haben, vielleicht auf 20 erhöht werden.

Wir schliessen an diese die im Necrologium vorkommenden Bediensteten des Klosters an, die sich entweder durch Treue oder durch Zuwendungen diese Stelle im Necrologium erworben hatten: einen Hofmeister N. 141, drei procuratores N. 279, 332, 392, den scultetus in Mossbach N. 159, einen colonus in Dotzheim N. 425, vier servi oder famuli N. 71, 111, 124 und 289, drei servae N. 258, 431, 481, einen cultor vineae (Winzer) N. 347 und vielleicht den conversus Clas Wingarter N. 358, einen custos vaccarum (Kuhhirten) N. 278 und zwei portenariae (Pförtnerinnen) N. 210 und 379.

6. Die Datierungen.

Es ist schon öfter bemerkt und ausgesprochen worden, dass die Necrologien nicht immer den wirklichen Sterbetag in ihren Totenverzeichnissen angeben, sondern mehr oder weniger davon abweichende Angaben enthalten. So mag es auch mit dem Clarenthaler Necrologium stehen; indessen hat es doch ein gewisses Interesse festzustellen, ob und in welchem Umfang dies stattgefunden hat. Es können dabei natürlich nur die Fälle in Betracht kommen, bei denen anderweitig etwa durch Grabinschriften sicher beglaubigte Angaben vorliegen; auszuschliessen sind diejenigen, bei denen triftige Gründe vorhanden waren, um eine Abweichung zu veranlassen. Dahin rechnen wir, wenn zwei Eheleute an einem Tage genannt werden, d. h. wenn ihre commemoratio auf einen Tag angesetzt wird, wie z. B. in N. 50 die Herzogin Elisabeth von Oestreich, gestorben am 14. September, an dem Todestage ihres

Gemahls Heinrich, dem 3. Februar, verzeichnet wird, und an eben demselben Tage deren Bruder, gestorben am 21. Dezember. Es ist unnötig alle Beispiele dieser Art anzuführen; es genüge, wenn wir einige auswählen: N. 63 und 64 Ritter Cuno und seine Gemahlin Hedewigis, N. 296 und 292 Georius von Lindauwe und seine Gemahlin Elisabeth, N. 299 und 300 Jorge von Lindauwe und seine Gemahlin Gude; ferner die Schwestern Jutta und Lukardis in N. 30 und 31, die Brüder Albertus und Georgius de Hoenloch in N. 237 und 238. Eine ganze Reihe von Eheleuten ist in N. 240 bis 250 vereinigt.

Oefter ist der Erinnerungstag oder das Jahrgezeit ausdrücklich von dem wirklichen oder angegebenen Todestag auf einen anderen Tag verlegt, wofür wir nicht immer einen Grund anzugeben wissen, höchstens vermuten dürfen: so bei der Magdalena Schenkin von Erbach N. 8 vom 8. Januar auf den Tag Maria Magdalena, 22. Juli, vielleicht weil dies ihr Namenstag war; aus gleichem Grunde die Jahrzeitung der Margr. de Milwalt vom 25. April auf den Margrethen-Tag, den 13. Juli, in N. 169, während das Jahrgezeit der Marg. Groroth N. 58 und 59 vom 5. Februar auf den Tag der elftausend Jungfrauen, den 21. Oktober, angesetzt wurde, obgleich dieser Tag im Necrologium nicht so, sondern Hylarionis abbatis benannt ist und jene dort gar nicht darin vorkommen, das anniversarium des Philipp von Falkenstein N. 68 († 10. Februar) auf den 14. Februar, des Clas Stom N. 71 († 13. Februar) auf den 1. Februar. Wir fügen, um unsere Liste der neun Fälle vollständig zu machen, noch die Verlegungen hinzu in N. 115 vom 19. März auf Francisci-Abend, den 3. Oktober, in N. 318 vom 8. August auf Reminiscere, in N. 396 vom 25. Oktober, eingetragen am 16. Oktober, von diesem Tage auf Trinitatis und in N. 459 auf den S. Annen-Tag, den 26. Juli, obgleich auch dieser Tag im Necrologium nirgends genannt ist.

Viermal sind abweichend vom Sterbetage die vier Fronfasten als Erinnerungstage festgesetzt: in N. 177 statt des 6. Mai, in N. 462 statt des 9. Dezember, in N. 465 statt des 15. Dezember und in N. 471—473 statt des 22. Dezember.

Gehen wir zu den Fällen über, wo die Todestage aus anderen Quellen bekannt sind, so mögen zuerst die folgen, in denen sie mit unserm Necrologium übereinstimmen; freilich kam einigemal das

Necrologium selbst die Quelle gewesen sein. Die näheren Nachweise geben die Anmerkungen zu dem Texte des Necrologiums selbst.

1. N. 18. Graf Adolf von Nassau starb am 17. Januar 1370.
2. N. 41. Der Pfalzgraf Adolf starb am 29. Januar 1327.
3. N. 51. Der Herzog Heinrich von Oestreich starb am 3. Februar 1327.
4. N. 61. Der Erzbischof Adolf von Mainz starb am 6. Februar 1390.
5. N. 267. Der König Adolf starb am 2. Juli 1298.
6. N. 293. Der Cantor ad gradus virginis Moguntie Adolf von Breithart starb am 24. Juli 1488.
7. N. 366. Der Graf Johannes von Nassau starb am 20. September 1371.
8. N. 370. Ulrich II. von Hanau starb am 23. September 1346.
9. N. 371. Der Erzbischof Johann von Mainz starb am 23. September 1419.
10. N. 404. Die Äbtissin Magdalena Schenk von Erbach starb am 28. Oktober 1512.
11. N. 430. Die Äbtissin Agnes von Hanau starb am 22. November 1446.
12. N. 446. Die Gräfin Elisabeth von Hanau starb am 1. Dezember 1431.

Diesen gegenüber steht nun eine Reihe von solchen, deren Todestag ein anderer gewesen ist als der des Necrologiums, und zwar ist derselbe bisweilen vor-, bisweilen nachdatiert. Die Gründe dafür konnten mancherlei Art sein. Als Hauptsache aber mag gelten, dass es von keiner Wichtigkeit scheinen mochte, wann der Gedächtnistag für einen Toten gefeiert wurde, wenn er nur gefeiert wurde; man überliess die Eintragung in das Necrologium dem Schreiber, der dann durch leichtfertiges Abzählen der Tage oder Irrtum oder sonstige Nachlässigkeit zu einem unrichtigen Datum geführt wurde. Denn der Fall, dass die Concurrenz mit einem höheren Festtage ins Spiel kam, scheint fast ganz ausgeschlossen zu sein.

Wir wollen nunmehr die unrichtigen Datierungen des Necrologiums aufzählen, soweit sie nachgewiesen werden können, zuerst die Vordatierungen, dann die Nachdatierungen, beide geordnet nach den Differenzen, die zwischen dem richtigen und falschen Datum liegen. Die näheren Nachweisungen sind auch hier in den Anmerkungen zum Necrologium angegeben.

I. Vordatierungen.

a) mit einem Tage Differenz:

1. N. 82. Der domicellus Sifrid Hut starb nach dem Necrologium am 21. Februar, nach seiner Grabschrift (Huot) am 22. Februar.
2. N. 205. Die Gräfin Margarethe von Hanau-Lichtenberg, Gem. des Grafen Adolf III. von Nassau, starb nach dem Necrologium am 25. Mai, nach ihrer Grabschrift am 26. Mai.
3. N. 295. Graf Adolf II. von Nassau starb nach dem Necrologium am 25. Juli, nach seiner Grabschrift am 26. Juli.
4. N. 302. Die Äbtissin Richardis starb nach dem Necrologium am 27. Juli, nach ihrer Grabschrift am 28. Juli.
5. N. 475. Die Gräfin Bertha starb nach dem Necrologium am 23. Dezember, nach ihrer Grabschrift am 24. Dezember.

b) mit zwei Tagen Differenz:

6. N. 10. Die Gräfin Agnes starb nach dem Necrologium am 11. Januar, nach ihrer Grabschrift am 13. Januar.
7. N. 409. Imagina von Limburg starb nach dem Necrologium am 3. November, richtiger am 5. November.
8. N. 429. Der Erzbischof Diether von Trier starb nach dem Necrologium am 22. November, nach seiner Grabschrift am 24. November.
9. N. 432. Der Oppenheimer Bürger Herolt starb nach dem Necrologium am 23. November, nach seiner Grabschrift am 25. November.

c) mit drei Tagen Differenz:

10. N. 319. Der Pfalzgraf Rudolf starb nach dem Necrologium am 10. August, richtiger am 13. August.

d) mit vier Tagen Differenz:

11. N. 179. Liba von Oppenheim starb nach dem Necrologium am 7. Mai, nach ihrer Grabschrift am 11. Mai.

e) mit sechs Tagen Differenz:

12. N. 230. Die Pfalzgräfin Mechtildis starb nach dem Necrologium am 13. Juni, richtiger am 19. Juni.

13. N. 273. Der Canonicus Johann de Blaschovn starb nach dem Necrologium am 7. Juli, nach seiner Grabschrift am 13. Juli.

f) mit sieben Tagen Differenz:

14. N. 75. Die Gräfin Adelheid starb nach dem Necrologium am 15. Februar, nach ihrem Grabstein am 22. Februar.

15. N. 76. Gerlach von Limburg starb nach dem Necrologium am 15. Februar, wahrscheinlicher am 22. Februar.

g) mit 14 Tagen Differenz:

16. N. 184. Die Äbtissin Adelheid starb nach dem Necrologium am 12. Mai, nach ihrer Grabschrift am 26. Mai.

h) unbestimmt:

17. N. 191. Die Äbtissin Agnes starb nach dem Necrologium am 16. Mai, der wirkliche Todestag ist nicht festzustellen.

II. Nachdatierungen.

In diesen Fällen kann, wenn die Beisetzung zu Clarenthal erfolgte, deren Tag statt des Sterbetags eingetragen sein.

a) mit einem Tag Differenz:

1. N. 89. Werndrudis am 25. Februar statt nach dem Grabstein zu Clarenthal am 24. Februar.

2. N. 73. Erzbischof Otto von Trier am 14. statt am 13. Februar.

b) mit zwei Tagen Differenz:

3. N. 72. Erzbischof Gerlach zu Mainz am 14. Februar statt nach seinem Grabstein zu Eberbach am 12. Februar.

4. N. 158. Elisabeth von Oppenheim ist eingetragen am 20. April statt nach dem Grabstein zu Clarenthal am 18. April.

5. N. 270. Graf Philipp von Nassau und Saarbrücken starb am 2., nicht, wie das Necrologium will, am 4. Juli. Begraben zu Clarenthal.

c) mit drei Tagen Differenz:

6. N. 9. Graf Gerlach starb am 7. Januar, nicht am 11. Januar. Begraben zu Clarenthal.

7. N. 162. Der Ritter Sifrid von Lindau starb am 19. April, nicht am 22. April. Grabstein zu Clarenthal.

d) mit sechs Tagen Differenz:

8. N. 372. Der Ritter Heinrich von Lindau starb am 18. nicht am 24. September. Die Grabschrift war zu Clarenthal.

e) mit sieben Tagen Differenz:

9. N. 331. Die Äbtissin Margaretha von Eppstein starb am 10., nicht am 17. August. Der Grabstein war zu Clarenthal.

Das Ergebnis ist, dass von $12 + 16 + 9 = 37$ Fällen die meisten vor-, die wenigsten nachdatiert sind und dass von diesen sieben zu Clarenthal, zwei anderwärts ihre letzte Ruhestätte gefunden haben.

7. Kirchliches.

Um Wiederholungen oder Verweisungen in den Anmerkungen zum Necrologium zu vermeiden, stellen wir hier einige Notizen über kirchliche Dinge zusammen. Wir stützen uns dabei auf Grotefends Zeitrechnung, Bäumer, das Brevier 1895, Freiburg i. Br., Brambach, der Psalter in Dziatzkos Sammlung bibliotheks-wissenschaftlicher Arbeiten I, 1887 und erkennen dankbar die entgegenkommenden Belehrungen des Herrn Prof. Dr. theol. Wedewer zu Wiesbaden über kirchliche Gegenstände an.

Die vier »Hochgezit unser lieben Frauen« N. 260 sind der 2. Februar, Purificatio Mariae, der 25. März, Annuntiatio, der 15. August, Assumptio, und der 8. September, Nativitas Mariae.[1]

Die vier Quatember sind die Mittwoche und die drei darauf folgenden Tage vor Reminiscere, vor Trinitatis, nach Kreuzerhöhung (14. September) und nach Lucia (13. Dezember)[2].

Das Gedächtnis von Wohlthätern in Ehren und durch wiederkehrende kirchliche Feiern warm zu halten war Pflicht eines jeden

[1] Grotefend I, 202.

[2] Derselbe I, 160.

Klosters, und viele Orden hatten bestimmte feststehende Tage dafür angesetzt[1]).

Man nannte eine solche Erinnerungsfeier commemoratio oder memoria; sie bestand aus einem Gebet, das die Bedeutung des Tagesheiligen darlegte, und aus einer Fürbitte für die benefactores[2]). Solcher commemorationes enthält unser Necrologium mehrere, aber fast immer für eine oder mehrere bestimmte, wenn auch uns nicht genauer bekannten Personen:

1. N. 44, am 1. Februar: commemoratio benefactorum Mehtildis de Pomerio.
2. N. 53—55, am 4. Februar: commemoratio von drei sonst unbekannten Personen et aliorum benefactorum.
3. N. 56, am 4. Februar: commemoratio Eberhardi.
4. N. 94, am 1. März: memoria benefactorum Eberhardi.
5. N. 188, am 14. Mai: commemoratio benefactorum Mechtildis de Pomerio.
6. N. 444, am 1. Dezember: commemmoratio Eber[hardi] et benefactorum suorum.
7. N. 477, am 24. Dezember: memoria Eber[hardi] et benefactorum suorum.

Ebenso wurde auch das Gedächtnis der verstorbenen Brüder und Schwestern gehalten und der Eltern derselben. Im Necrologium werden vier solcher Tage genannt:

1. Nach N. 92, am letzten Februar: Officium pro fratribus et sororibus fit in illa ebdomada, quando deponitur allelula. Im Kalendarium der Franziskaner heisst es in demselben Monat am 24.: feria secunda post LXX solenne officium defunctorum fratrum, propinquorum et benefactorum[3]). Mit dem Sonntag Septugesima begann die Fastenzeit, in der kein Halleluja angestimmt wurde (deponebatur).

2. Nach N. 306, am 31. Juli: Officium fit pro fratribus et sororibus. Kalendarium der Franziskaner: Officium solemne pro defunctis[4]) am 21. Juli.

---

1) Derselbe II, 2, 71.

2) Brambach, S. 36.

3) Grotefend II, 2, 38. Derselbe führt dieses officium II, 2, 71 und II, 2, 104 als commemoratio benefactorum und fratrum am Montag nach Septuagesima auf.

4) Grotefend II, 2, 39.

3. Nach N. 376, am 30. September: Officium pro fratribus et sororibus et benefactoribus. Kalendarium der Franziskaner am 28. September: Solenne officium defunctorum, (einmal pro fratribus, amicis et benefactoribus ac in cimeteriis nostris sepultis [1]).

4. Nach N. 443, am 30. November: Officium pro patribus et matribus. Kalendarium der Franziskaner am 30. November: Proxima feria ante adventum officium pro parentibus fratrum [2]).

Dagegen fehlt die missa pro hospitibus fratrum, die das Kalendarium der Franziskaner am 5. Oktober anordnet [3]).

Messen bei Totenfeiern werden mehrmals ausdrücklich vorgeschrieben: N. 67 am 9. Februar eine missa pro defunctis, N. 141 am 12. April eine »selmesse«, N. 61 am 6. Februar eine gesungene Messe von u. l. Frauen Himmelfahrt, N. 465 am 15. Dezember eine »gesongene selmesse« u. a. m. In N. 175 am 4. Mai wird eine Messe und placebo vorgeschrieben; placebo aber war der Anfang des officium defunctorum.

Hier haben wir noch einige technischen Ausdrücke für einzelne Arten der Gesänge in Gottesdienst anzugeben, die im Necrologium vorkommen. Schon in alter Zeit wurden liturgische Gesänge abwechselnd von zwei Chören gesungen; daher ihr Name Antiphona d. h. Gegengesang [4]). Es bedurfte dazu guter und fester Sängerinnen, und bei zwei Klosterjungfrauen, der Lukardis und Elisabeth, die beide aus Speier waren, in N. 83 und 325, hebt das Necrologium ausdrücklich hervor, dass jede eine bona und diligentissima cantrix war. Solche Antiphonen nennt das Necrologium am Schlusse nach N. 483 die Antiphona mit Namen »Gabrihel angelus« (domini nuntiavit Mariae et concepit de spiritu sancto. Alleluja [5]), oder »ave Maria« (gratia plena, Deus tecum, benedicta tu in mulieribus, et benedictus fructus ventris tui Jesus. Sancta Maria, mater domini, ora pro nobis peccatoribus nunc et in hora mortis nostrae. Amen). Endlich wird im Breviarium Romanum selbst als antiphona be-

1) Grotefend II, 2, 40.
2) Grotefend II, 2, 40.
3) Grotefend II, 2, 40.
4) Bäumer S. 122. Brambach S. 22.
5) Die hier und im Folgenden in Paranthesen zugefügten Fortsetzungen der nur mit den Anfangsworten bezeichneten Gesänge sind dem Breviarium Romanum entlehnt.

zeichnet das in N. 260 genannte »Salve regina« (mater misericordiae, vita, dulcedo et spes nostra, salve; ad te clamamus exsules filii Hevae u. s. w.).

Collecte ist ein allgemeiner Ausdruck für ein oder mehrere aneinander gereihte Gebete [1]). Das Necrologium nennt den Namen in N. 61 am 6. Februar: Deus, cuius misericordiae non est numerus (et bonitatis infinitus est thesaurus u. s. w.); N. 260 am 23. Juni: »Concede« (nos famulos tuos, quaesumus domine Deus, perpetua mentis et corporis sanitate gaudere et gloriosa beatae Mariae semper virginis intercessione a praesenti liberari tristitia et aeterna perfrui laetitia) und nach N. 483: »Deus, qui de beatae Mariae virginis (utero verbum tuum Angelo nuntiante carnem suscipere voluisti, praesta supplicibus tuis, ut, qui vere eam genitricem Dei credimus, eius apud te intercessionibus adiuvemur per eundem dominum).

Ein versiculus endlich (nach N. 483) ist ein kurzer Spruch aus der h. Schrift, namentlich den Psalmen, der zwischen oder zu Anfang und Schluss der Gesänge eingefügt ist [2]).

8. Kremers Extractus Necrologii Monasterii Vallis S. Clarae.

Kremer hat im J. 1779 [3]) einen Auszug aus unserem Necrologium veröffentlicht, der lange Zeit über seinen Inhalt einige Kunde brachte und vielfach als Quelle für einzelne Thatsachen benutzt und angeführt worden ist, wie von Schliephake IV, 47 und an verschiedenen andern Stellen. Dass dieser Auszug zwar nicht immer das Original getreu wiedergab, war nicht schwer zu erkennen; aber man begnügte sich mit dem Vorliegenden und stellte vorläufig keine genauere Vergleichung an; nur Fr. W. E. Roth, der es durchgesehen hatte, betonte an verschiedenen Stellen die Unzulänglichkeit der Arbeit von Kremer, ohne jedoch eine durchgehende Kritik anzustellen. Wir wollen nunmehr zwar nicht alle Fehler, Versehen und Mängel aufzählen, aber doch soviel nachweisen, dass die Unbrauchbarkeit des Auszuges in die Augen springt.

1) Brambach, S. 35.
2) Brambach, S. 35.
3) Orig. Nass. II, 412—422.

A. Die Auswahl der aufgenommenen Personen ist ganz willkürlich getroffen:

1. Was die als sorores im Necrologium bezeichneten Jungfrauen betrifft, so haben wir oben S. 29 deren Zahlen als = 178 festgestellt, von denen allerdings einige sorores laicae waren. Lassen wir dies hier einmal unbeachtet, so hat Kremer etwa hundert nicht aufgenommen; nach welchem Prinzip er dabei verfuhr, ist nicht zu erkennen. Es ist nicht ersichtlich, warum er, während er sich bemüht, alle Glieder des Hauses Nassau anzugeben, die illustris domina soror Berta de Nass. in N. 341 am 3. September übergangen und bei der domina Berta de Nass. abbatissa N. 140 am 10. April die Jahreszahl unbeachtet gelassen hat, ein Umstand, der die Aufstellung der Reihenfolge der Äbtissinnen so ungemein erschwerte; es fehlt ferner die soror Lysa de Nass. N. 84 und die soror Anna antiqua de Nass. N. 201. — Wesshalb nennt er die Priorin Agnes de Armude N. 470 und die Äbtissin Sophie de Bernbach N. 129, nicht aber die soror Elisabeth de Armude N. 69 und die soror Elsgin de Bernbach N. 77? Von den Lindauerinnen sind aufgenommen die Äbtissin Paeze N. 427, ebenso die Priorin Katherina N. 257, dann folgen noch weitere drei sorores, Katherina N. 227, Margareta N. 254 und Alheidis N. 400, aber die vierte fehlt, Elisabeth N. 25, wodurch Schliephake IV, 48, wie öfter, zu falschen Angaben verleitet wurde. So sagte er, dass vier sorores von Reiffenberg stammten, und weiss nichts von der fünften N. 114, weil sie bei Kremer fehlt, ferner dass drei aus dem Geschlecht von Stockheim waren, während das Necrologium noch eine vierte namhaft macht, die soror Agnes von Stockheim, N. 287; bei der soror Elisabeth de Stockheim N. 349 fehlt die Jahreszahl XXV = 1525 (wegen der vorausgehenden Jahreszahl XV^{c} = 1500.) Wir fügen noch einige fehlende Namen hinzu: Merg von Ditz N. 177 (aber nicht Clara de Dytz N. 145 am 14. April), Guda de Bygen N. 306, Sophia de Breithart N. 98, Elsz Lemern N. 323 und Kungunt Lenern N. 480, Elizabeth de Randecke N. 272, Lysa de Rorbach N. 62, Margaretha de Sonnenberg N. 45, Gerdrudis und Elyzabeth de Wisebaden N. 42 und 428. Wir bedauern den Fortfall der Merg de Sauelheym N. 88, die der Schreiber um ihre Fürbitte bei Gott angeht, der beiden Speierinnen Lukardis und Elyzabeth, die als treffliche Sängerinnen gerühmt werden, N. 83 und 325.

Die Mainzerinnen kommen bei Kremer besonders schlecht weg; nicht nur dass von den 35 Namen unseres Registers sehr viele übergangen und noch nicht ein Drittel derselben hier erscheint — wie die Clara de antiquo Suevo und Katherina iuvenis dicta zum alten Swab N. 281 und 410, während zwei andere desselben Namens N. 155 und 437 nicht fehlen —, vermissen wir auch die Priorin Agnes de Dente N. 57 und die soror Margareta de Geilhusz N. 324, die 50 Jahre lang die computissa des Klosters war. Was gab der Fya N. 214 Gustenhoffern (Kremer schreibt Sofya de Gustenhoffen) den Vorzug, vor andern genannt zu werden?

Wir reihen an diese sorores anhangsweise die im Necrologium genannten pedissequae an, von denen Kremer zwei, N. 156 und 304 aufgenommen, zwei andere, N. 110 und 411, ausgeschlossen hat.

2. Von der ganzen niederen Plebs der conversi und conversae sowie von den Bediensteten des Klosters hat Kremer keinen Namen für würdig geachtet ihn seinem Extractus einzuverleiben. Und doch haben einzelne dem Kloster bedeutende Schenkungen gemacht und unter anderm zu den Kosten bei Baulichkeiten des Klosters ganz erheblich beigetragen. Dass dies für die Baugeschichte Clarenthals von hohem Interesse ist, hat Kremer ganz übersehen oder nicht verstanden. Vgl. N. 141 über den Hofmeister Rulman und N. 14 und 15 über Sigfridt Stum von Bleidenstadt und seine Schwester.

3. Auch die Geistlichen, die Beichtiger u. s. w. haben vor Kremer keine grössere Gnade gefunden; er hält nur wenige der Erwähnung wert: den frater confessor Wernherus de Sauwelnheim N. 225, den Suffraganbischof Johann Isenburg N. 345, wahrscheinlich weil er ihn für ein Mitglied der bekannten Familie der Herrn von Isenburg hielt und nicht seine wirkliche Abstammung ahnte, endlich den frater Petrus pictor N. 402, der den Bau des Klosters leitete; er vergass aber ebenso den frater Gotfridus N. 164 zu nennen, der gleichfalls dabei thätig war, und den custos Reni Johann Müller von Gelnhausen N. 436, dessen Geschenk von 60 Gulden »in nutz unseres Gotzhausz« verwandt wurde, während die 23 Gulden der Merg von Konstein N. 462 für die »Daffeln (»Daspeln« bei ihm) zum fronaltar in der Kirchen« Aufnahme fanden.

4. Wie wichtig für die Genealogie einzelner Geschlechter oft die kurze Erwähnung eines Namens ist, weiss man; und so hätte

Kremer die Glieder der Dotzheimer Familie N. 19—22 nicht unbeachtet lassen sollen, auch nicht die beiden dominae de Bygen N. 130 und 385, die beiden Jacobus und Otilia de Bubenheim N. 136 und 27. Mehrmals gibt ein Eintrag die Herkunft eines Geschlechts an, wie der Jacobus zum Landeck N. 408 civis Mogunt. heisst und demnach auch die Priorin Margrethe de Landeck N. 263 eine Mainzerin war; ähnlich steht es mit N. 324, verglichen mit N. 193. Doch wir wollen die Beispiele nicht allzu sehr häufen, und führen nur noch zwei Familien an, die Kremer durch Übergehen ausgezeichnet hat: die von Wiesbaden und Lindau; dort fehlen Arnoldus N. 303, Conrat N. 380, Sibode N. 314, Sifridus, filius Silodi N. 386 und Gerdrudis N. 397, hier Georgius miles de Lindau N. 43 sowie Jorge de L. und Gude N. 299 und 300. Dazu möge erwähnt sein der Oppenheimer Hannemannus Herolt mit Frau und zwei Töchtern, deren Grabschriften Helwich zu Clarenthal uns aufgezeichnet hat, N. 432 und 433 (158), 89 und 179.

Eine gleiche Behandlung erfahren bei Kremer diejenigen, welche dem Kloster Geschenke an Geld, Getreide und anderem einmal oder jährlich lieferten; er wählt nach Belieben aus denen, die im Necrologium verzeichnet sind, aus, und lässt nicht erkennen, wie zahlreich solche Geber waren, welch hohe Summen dem Kloster daher zuflossen, oder mit andern Worten, wie gross die Teilnahme der Nachbarschaft an dem blühenden Bestand des Klosters war. Beispiele anzuführen ist überflüssig.

Aber um den Charakter des Extractus auch nach andern Seiten darzulegen und die Arbeitsweise Kremers ins gehörige Licht zu setzen, seien auch diesen einige Zeilen gewidmet. Zuerst soll beleuchtet werden

B. Die Datierung Kremers.

Der 24. Januar entbehrt im Necrologium eines Tagesheiligen; Kremer ist nicht in Verlegenheit und gibt ihm den Heiligen des 23. Januar, die Emerenciana, die wie in unserm Necrologium, so auch im Kalendarium der Mainzer Diöcese und der Franziskaner am 23. eingetragen ist[1]). Zweimal hat er neue Heiligen geschaffen, einen Hermutas am 10. Januar, wo das Necrologium hieromite = eremite

[1]) Grotefend II, 1. 114 und II, 2, 37.

bietet, und am 19. Juni einen Perthasius, wo das Necrologium Prothasius schreibt. Wo das Necrologium keinen Tagesheiligen verzeichnet, hat Kremer für gut befunden die römische Tageszählung einzusetzen, obgleich diese im Necrologium nirgends angegeben ist; er erweckt dadurch den Schein, als ob sich die betreffende Angabe dort vorfinde. Und dabei passierte es ihm oftmals, dass er aus ungenügender Kenntnis ein unrichtiges Datum niederschrieb. Dafür mögen einige Beispiele genügen. Den 8. Januar nennt er XVI. Kal. Febr., wahrscheinlich verführt durch die dort vermerkte güldne Zahl XVI, statt VI Idus, den 10. April II Idus, wohl aus demselben Grunde, statt IV Idus, den 13. Mai nennt er Idus statt III Idus, den 16. Mai XVI Kal. (Jun.) statt XVII Kal. Komisch ist, dass er seinen 16. November = XIV. Kal. dem XV. Kal. = 17. November vorausgehen lässt, jener müsste der 18. = XVI. Kal. sein.

C. Unrichtige Zahlenangaben

finden sich häufig. Einige Beispiele sind N. 340 unam marcham statt I̶ m., N. 8 II Gulden statt II̶ Gulden, N. 129 III annis statt III̶ annis, und diese richtige Zahl ermöglichte es erst, die Äbtissin Suffija de Bernbach an ihre Stelle in der Reihenfolge der Äbtissinnen einzuordnen. Andres übergehen wir und führen nur noch von deutschen Zahlen an, dass in N. 360 die Zahl 1514 statt 1415 geschrieben werden muss.

D. Auslassungen einzelner Worte und Zahlen.

In N. 140 fehlt am Ende die Jahreszahl 1457 [1]), in N. 349 und 368 fehlen die Jahreszahlen XXV (= 1525) und 1477. — Grössere Auslassungen finden sich in N. 61, in N. 169, N. 459 [2]) und namentlich in N. 58 und 59.

E. Orthographie.

In der Orthographie verfährt Kremer ebenfalls ziemlich willkürlich und abweichend von dem Necrologium; so schreibt er in N. 309

[1]) Vgl. Annal. XXIX, 187.
[2]) Vgl. Annal. XXIX, 191.

Adelheidis, das im Necrologium einigemal mit Alheidis wechselt, statt der letzteren Form, in N. 18 Adolphi statt des unmittelbar vorausgehenden Adolfus, wie das Necrologium sonst hat, meist Henricus statt Heinricus des Necrologiums; die Abkürzung Nass. löst er oft in Nassau auf statt des damals üblichen Nassauwe. Ein ck setzt er gegen seine Vorlage in N. 68, 142 und 206.

Doch wir brechen ab, ohne weitere Einzelheiten vorzuführen, da auch in den zuletzt genannten Partien genugsam die Unzuverlässigkeit Kremers zu Tage tritt.

II.

TEXT DES NECROLOGIUMS.

K L Januarii. fol. IIIa.

1. Jan.] III. A. — Circumcisio Domini. Obiit dominus Hum- [1
K[al.] bertus de Ariete, fundator monasterii ordinis sancte Clare in Mog[uncia].
K[al.] Obiit dominus Syfridus de Lindav ipse et uxor eius [2
Katherina, qui contulerunt nobis annuatim III libb. [3
2.] — B. — Octava sancti Stephani.
N[on.] Θ conversus noster fidelis Nicolaas dictus Zun. [4
N[on.] Obiit venerabilis dominus pater frater Martinus [5
Fabri, huius conventus confessor.
3.] XI. C. N[on.] Octava sancti Johannis.
4.] — D. N[on.] Octava Innocentum. fol. III b.
5.] XIX. E. N[on.] —

Nr. 1. 14. Jahrh. Humbertus de Ariete aus dem Mainzer Geschlecht zum Widder und seine Gemahlin Elisabeth zum Jungen hatten dem kurz vorher gegründeten Reichclarissen-Kloster zu Mainz im J. 1282 eine so ansehnliche Schenkung gemacht, dass sie auf ihrem Grabstein gloriosi nostri fundatores genannt werden. Joann. II, 871. Wagner II, 214. Über beide Familien s. Schaab I, 455 und 486. Clarenthal war gewissermassen eine Tochter des Mainzer Klosters, in dem die beiden ersten Äbtissinnen vor der Eröffnung des Neuen Klosters eingeschlossen gewesen waren; Werner von Saulheim bei Schliephake II, 255. Vielleicht hatten die zwei genannten Äbtissinnen Humbert und Elisabeth noch gekannt. So ist es kein Wunder, dass auch in Clarenthal das Andenken an Humbert hochgehalten wurde.

Nr. 2. 3. Anfang des 15. Jahrh. Einen Ritter Syfridt von Lindau, 1397 und 1418, Vicedom im Rheingau, und seine Gemahlin Katherina von Erlickheim nennt, Humbracht, Taf. 286. Als Vicedom kommt er im J. 1397 bei Bodmann S. 29 (Joann. I, 711) vor. Er mag bald nach 1418 gestorben sein.

Nr. 4. 14. Jahrh. Der conversus Nicolaus Zun kommt in einer Urkunde vom 14. April 1331 bei dem Kauf einer Au bei Mossbach vor. — Ein Contze Zun war 1366 Schultheiss zu Wiesbaden und wird in einer ungedruckten Urkunde des S. Peter-Stiftes vom J. 1368, in der er als Schultheiss mit verschiedenen Schöffen von Wiesbaden vorkommt, als „von Erbenheim“ bezeichnet. Die Familie mag aus Erbenheim nach Wiesbaden eingewandert sein. Auch Nicolaus Zun wird von Erbenheim stammen, das durch die Schenkung des Grafen Gerlach vom J. 1312 mit dem Kloster in naher Verbindung stand. Schliephake IV, 50.

Nr. 5. Nach 1450.

6.] VIII. F. — Epiphania domini.
Idus. Obiit soror Hebelgin Brendeln, hat uns geben [6
LXXXXII gulden und X ewiger gulden zu Wisbaden for sich
und for Ir zwo swestern und for Ir eltern, sol man sie
Jerlichen begen in der fasten. 15[0]7.

7.] — G.[1]) — fol. IVa.
Idus. Obiit soror Hebbela de Frankfordia. Anno domini [7
M⁰CCCC⁰LXXXVII.

8.] XVI. A. —
Idus. Obiit generosa Magdalena Schenkin de Erbach, [8
wilche ist gewesen XX Jar preyorin diszes lobliches closter
und stiftung, wilche hat verlaszen alle Jar zu sant Thomas
apostoli dem Convent II gulden Ewiger guld, und sol man
Ir Jar Zijtung halten in die Marie Magdalene mit messen und
vigilien. Cuius anima requiescat in pace. Anno XXXII.

9.] V. B. —

10.] — C. — Pauli primi et hieromite[2]) confessoris. fol. IVb.

Nr. 6. Die Klosterjungfrau Hebelgin Brendeln (von Homburgc, † 15[0]7) war die Tochter des Friedrich Brendel von Homburg und der Kunigunde Kreissin von Lindenfels und ohne Zweifel im J. 1483 in das Kloster mit einer Schwester Dorothea eingetreten; denn in diesem Jahre verzichten nach einer ungedruckten Urkunde im Staatsarchive zu Wiesbaden die Äbtissin und der Convent auf Ansprüche der Klosterfrauen Hebele und Dorothea Brendel, Töchter des Friedrich Br. und seiner Gemahlin Kunigund, an die auch bei Humbracht, Taf. 157, genannten Friedrich, Bernhard, Anna und Johanna Br., Kinder Friedrichs, gegen Empfang einer Geldsumme; ein ähnlicher Verzicht wird öfter bei dem Eintritt in das Kloster ausgestellt. Hebele und Dorothea fehlen bei Humbracht, sind aber sicherlich Schwestern der beiden genannten Friedrich u. s. w. gewesen. — Wer die zwei Schwestern sind, für die das nach dem Necrologium gestiftete Anniversarium verbunden werden sollte, wird nicht gesagt; vielleicht sind die Schwestern Dorothea Nr. 414 († 1472) und Kunigund Nr. 121 († 1480), die jung im Kloster gestorben sein müssen, gemeint; denn die andern Schwestern waren nach Humbracht alle vermählt. — Das Anniversarium wurde nach dem Haushaltungsbuch von 1550 in der Fastenzeit mit einem Gericht von zwei Pfund Salmen gefeiert. — Hebele, Hebelgin sind Koseformen eines aus dem Stamm had, hadu = Krieg gebildeten Namens, wie die männlichen Habel, Hebel. Andresen, die althochdeutschen Personennamen S. 48.

[1]) — 7. Januar. Im Necrologium steht VII G.

Nr. 7. Welcher (Patrizier-)Familie Hebbeln von Frankfurt († 1487) angehörte, ist nicht zu ermitteln gewesen.

Nr. 8. Die Priorin Magdalena Schenkin von Erbach († 1532) war die Tochter Georgs I. von Erbach († 1481). Simon S. 345. — S. Thomas ap. ist der 21. Dezember. Maria Magdalena = 22. Juli. Vergl. die beiden Tage im Necrologium.

[2]) — 10. Januar. Der Tagesheilige ist Paulus primus eremita. Grotefend II, 2, 150 und II, 1, 113. Hieromita beruht auf Missverständniss des Worts eremita, dem nach der Gewohnheit des Mittelalters ein H vorgesetzt ist. Kremer schuf aus dem Namen einen sonst unbekannten Heiligen Hermutas.

Idus. Θ nobilis dominus Gerlacus, comes de Nass[auwe], filius domini Adolfi regis, qui fecit multa bona nostro claustro. [9

11.] XIII. D. — Ignacii[3]) pape.

Idus. Θ domina Agnes, comitissa de Nass[auwe], que contulit nobis clenodia sua. [10

Θ soror Katherina zum Dulman. [11

12.] II. E. — Idus. —

13.] — F. — Octava Epiphanie. **fol. Va.**

K[al.] Θ dominus Ditherus, comes de Kazzenelnbogen, avvunculus regis. [12

Θ soror Margareta de Odernheim. [13

Θ Sifridt Stum von Bleidenstat, unser bruder gewest ist, hat unsz geben XXXX gulden for ein ewige mesz 15[0]7 und I vigilch. [14 Deisz hat sin swester nach sim dott an das closter gelagt in bu und besserung XXXV gulden zu eym ewegen gedeichnisz ir seiln heil anno XV^c^XVIII, somma sommarum pfunf und sibencick gulden. [15

14.] X. G. — K L Februarii.[4]) Felicis in pincis.

K[al.] Θ Germanus dictus Vinke in Frankefort. [16

Nr. 9. Graf Gerlach von Nassau starb nach der Grabschrift bei Helwich am 7. Januar 1361 (crastina Epiphaniae).

[3]) — 11. Januar. Einen Papst Ignacius gab es nicht; die Franziskaner feierten am 11. Januar das Gedächtniss des Papstes und Märtyrers Hyginus (oder Yginus), der im J. 142 starb. Grotefend II, 2, 37 und 119. Der Tag des Bischofs von Antiochia und Märtyres Ignatius ist der 1. Februar.

Nr. 10. Die Gräfin Agnes von Nassau, Gemahlin des Grafen Gerlach, starb nach ihrer Grabschrift bei Helwich am 13. Januar 1332.

Nr. 11. 14. Jahrh. Zum Dolman oder Dulman hiess ein altes Mainzer Patrizierhaus. Gud. II, 518. Schaab I, 437.

Nr. 12. Der Graf Diether von Katzenelnbogen, Bruder der Gräfin Adelheid von Nassau, starb nach seiner Grabschrift am 13. Januar 1276. Wenck I a, 355, I b, 171. Vergl. Rossel in den Annal. VI, 310 und Schliephake II. 94.

Nr. 13. Schrift von c. 1440. Von Odernheim oder gen. von Odernheim hiessen mehrere Burgmannen der ehemaligen freien Reichsstadt Odernheim (oder Gauodernheim, die jetzt hessischer Marktflecken ist), wie ein Wernher 1313, Conrad 1322, Edelknecht Johann 1383 u. a. Gredy, Geschichte der ehemaligen freien Reichsstadt Odernheim 1883 S. 190 f. Widder III, 39. Walther S. 494. Sollte Odernheim den Heimatsort meinen, so darf man auch an das pfälzische Odernheim am Glan denken, wo im 15. Jahrh. mehrere Adelsfamilien wohnten. Widder IV, 128.

Nr. 14. Das Necrologium schreibt 157 = 1507, ähnlich öfter.

[4]) — 14. Januar. Februarii ist gegen die Gewohnheit des Necrologiums hier hinzugefügt.

Nr. 16. Ein Hermannus dictus Finke kommt in einer Frankfurter Urkunde vom 22. März 1319 vor. Böhmer, cod. S. 449. Er scheint vor dem J. 1324 gestorben zu sein; denn er kommt in einer Clarenthaler Urkunde vom 24. März 1324 mit dem Zusatz „quondam" vor. — Vgl. Nr. 277 des Necrologiums.

15.] — A. — Mauri abbatis.
16.] XVIII. B. — Marcelli pape et martiris. **fol. Vb.**
K[al.] Θ soror Agnes dicta Herrat. [17
17.] VII. C. — Antonii abbatis.
K[al.] Obiit nobilissimus dominus Adolfus, comes in Nass[auwe], filius domini Gerlaci comitis, filii Adolfi regis. [18
K[al.] Θ Cuno in Dotscheim, qui contulit nobis I lib. h[all.] in infirmarium, ut anniversarium eius et patris eius Sybode et uxoris eius Kattherine debemus agere simul una eodem die. [19 [20, 21
Θ Kattherina, mater eius, que contulit nobis . . . solid. et III hunre in infirmarium. [22
18.] — D. — Prisce virginis et martiris.
K[al.] Θ Agnes, que contulit nobis X libb. h[all.] [23
19.] XV. E. — Maurii[5]), Marthe, Audifax et Abakuch martirum. **fol. VIa.**
Idus. Θ Conversus noster fidelis Ernst de Moschbach. [24
20.] IIII. F. — Fabiani et Sebastiani martirum.
Idus. Θ soror Elisabeth de Lindauwe, que fideliter laboravit. [25
Θ Alheidis de Oppenheim, cognata fratris Gerhardi. [26
21.] — G. — Agnetis virginis et martiris.
Idus. Θ Odilia de Bubenheim. [27
Θ Irmengardis, uxor Engele, que legavit nobis omnia sua post mortem mariti sui. [28

Nr. 17. Agnes Herrat wird ein nahe Anverwandte des Canonicus Petrus Herrat Nr. 387 und der Clara Herrat Nr. 189 gewesen sein: alle drei zeigen die Schrift des 14. Jahrh.

Nr. 18. Der Graf Adolf von Nassau starb nach seiner Grabschrift bei Helwich am 17. Januar 1370.

Nr. 19—22. Das Geschlecht der Herrn von Dotzheim erlosch bald nach 1330. Bodmann S. 306. Ein armiger Sybode de Dotzheim und seine Gemahlin Katherina verkaufen nach einer Urkunde vom 31. März 1307 Güter (83 Morgen und einen Hof) an das Kloster.

Nr. 23. 14. Jahrh. Die Herkunft der Agnes ist nicht zu bestimmen.

5) — 19. Januar. Statt „Maurii", wie das Necrol. hat, muss es heissen „Marii". Grotefend II, 114; II. 2 37 und 138.

Nr. 24. 14. Jahrh.

Nr. 25. 14. Jahrh. Elisabeth von Lindau ist nicht näher zu bestimmen. Humbracht, Taf. 286, nennt eine Else, Tochter des Heinrich von Lindau 1387 als „Geistlich zum Clarenthal" und Schwester einer „Jungfrau Benigna". Vergl. die Anm. zu Nr. 33.

Nr. 26. Über den fr. Gerhardus s. Nr. 190.

Nr. 27. 14. Jahrh. s. Nr. 136.

Nr. 28. Irmengardis — 14. Jahrh. — kann eine Wiesbadnerin gewesen sein: denn zu Wiesbaden kommt der Name Engel öfter vor; ein Engil Becker war 1346

ϴ Soror Agnes Guldenschaff. [29

22.] XII. A. — Vincentii et Anastasii martirum. **fol. VIb.**

K[al.] ϴ Jutta, begina de Edechenstein, que contulit nobis annuatim duo maldera siliginis pro remedio anime sue et Lukardis, sororis eius, ita ut anniversarium earum debemus agere. [30 [31

ϴ Soror Dorothea Brendeln 1495. [32

23.] I. B. — Emerenciane virginis et martiris.

K[al.] ϴ domina Benigna de Lindau. [33

24.] — C. — K[al.] ϴ dominus Walramus, comes de Nass[auwe], pater domini regis. [34

ϴ Berte, que contulit nobis anniversarium dimidiam marcam h[all.] [35

25.] IX. D. — Conversio sancti Pauli. **fol. VIIa.**

K[al.] ϴ soror Clara de Walpbodin. [36

ϴ conversus noster fidelis Henne dictus Greve. [37

Schöffe, ein zweiter wird vor 1373 ewähnt mit seiner Frau und seiner Tochter Barbeln. Merkerbuch S. 82 und 12. Auch in einem Tiefenthaler Güterverzeichniss von etwa 1370 erscheint ein Engel Becker, wohl der letztere, und ein Engel Wener. Vgl. auch Nr. 271.

Nr. 29. Anfang des 15. Jahrh. Die Guldenschaff, ad auream ovem oder zum Gulden Schaf, waren ein Mainzer Patriziergeschlecht. Gud. II, 526, Schaab II, 556. Joannis kennt mehrere des Namens: II, 491 einen Conrad 1440, II, 556 einen Canonicus Joannes zu S. Stephan und S. Victor, der 1449 starb.

Nr. 30 u. 31. 14. Jahrh. Die Begine Jutta von Idstein, deren Schwester Lukardis vielleicht auch Begine war, beweisst, dass es damals zu Idstein Beginen gab, also wohl auch einen Beginenhof oder ein Beginenhaus.

Nr. 32. Die Dorothea Brendel († 1495) war die Schwester der Hebelgin und trat nach unserer Bemerkung zu Nr. 6 im J. 1483 in das Kloster.

Nr. 33. 14. Jahrh. Es kann als möglich und wahrscheinlich gelten, dass die domina Benigna de Lindau die Gemahlin des zu Nr. 25 genannten Heinrich von Lindau 1387 und die Mutter der Jungfrau Benigna und der Klosterjungfrau Elisabeth von L. war. Vergl. Nr. 25.

Nr. 34. Das Todesjahr des Grafen Walram, des Vaters des Königs Adolf, ist unbekannt. Vogel S. 319 nimmt das J. 1265 an, Schliephake II, 89 etwa 1277; Sauer in den Annal. XVIII, 232, kommt wieder auf einen früheren Termin, etwa 1265, zurück.

Nr. 35. 14. Jahrh., aber unbestimmbar.

Nr. 36. Die Waltpoden waren ein altes angesehenes Mainzer Patriziergeschlecht. Gud. II, 559, Schaab I, 585.

Nr. 37. 14. Jahrh. Der conversus Henne dictus Greve kann ein Wiesbadener gewesen sein, da dieser Name zu Wiesbaden damals öfter vorkam. Im J. 1324 war ein Henricus Greve Schöffe, 1361 ff. ein Thiele (Diele) Greffe Schultheiss. Merkerbuch S. 62 und Nr. 321 des Necrologiums.

ɵ Ferrarius quidem dictus Nuszgen de Sonnenberg, qui legavit nobis viginti florenos. [49

3.] XIX. F. — Blasii.
N[on.] ɵ illustrissima domina Elizabeth, ducisse Austrie, [50
et mariti sui Heinrici et fratris Heinrici, archiepiscopi [51
Mogunt[inensis]. [52

4.] VIII. G. — fol. VIII b.
N[on.] Gernodi, Philippi, Heinrici commemoracio et aliorum benefactorum, [53. 54. 55
Eberhardi, inde IX sol. hall. de bonis in Doczheim. [56

5.] — A. — Agathe virginis et martiris.
Idus. ɵ soror Agnes de Dente, que fuit priorossa X annis. [57
ɵ soror Margaretha Groroth und ir swester Anna [58
Graroth, habent dem closter geben LXX und ist die [59
rot Cassel dor In verrecht, da dasz grosz ✝ perlin crucz uff-

---

Nr. 49 Um 1440.

Nr. 50—52. Die drei hier zusammengefassten Personen sind nicht nach der chronologischen Folge ihrer Todesjahre geordnet, sondern unter dem Tage, an dem der an mittlerer Stelle eingereihte Heinrich steht, zusammengestellt; es ist das ein Beweis dafür, dass der ganze Eintrag, wie er vorliegt, nicht unmittelbar nach dem Tode der beiden ersten erfolgte, sondern bei der Abschrift des neuen Necrologiums redigiert wurde. Der Herzog Heinrich von Oestreich und Steiermark, genannt der Freundliche, war der Sohn des Königs Albrecht und starb nach Hubers Geschichte von Oestreich II, 143 am 3. Februar 1327 (der Fürst Lichnowsky setzt in seiner Geschichte des Hauses Habsburg III, 117 seinen Tod in die zweite Hälfte des Februar, beide ohne Angabe einer Quelle). Seine Gemahlin Elisabeth von Virneburg soll am 4. September 1343 gestorben sein; deren Bruder, der Erzbischof Heinrich von Mainz, starb am 21. Dezember 1353. Schliephake IV, 261. Es hätte also jedenfalls der Herzog Heinrich an erster Stelle genannt sein müssen. Ein Grund für die Anordnung ist nicht ersichtlich, es müsste denn der sein, dass man die Herzogin an die ersste Stelle setzen wollte. — Der Grund, warum Heinrich und seine Gemahlin Elisabeth Aufnahme in das Necrologium fanden, lag ohne Zweifel in deren Verhältniss zu der Pfalzgräfin Mechtildis, der grossen Gönnerin des Klosters. Sie mag mit ihrem Gemahl, als sie während ihrer freiwilligen Verbannung in Oestreich weilten (Schliephake IV, 60), bei dem herzoglichen Paare freundliche Aufnahme gefunden und nach des Herzogs Tode, den sie noch erlebte, dessen Aufnahme in das Necrologium veranlasst haben. Bei dem Bruder der Herzogin, dem Erzbischof Heinrich, übersah das Kloster, dass dieser lange Zeit in der Mainzer Bischofsfehde vom J. 1346 an mit dem Grafen Gerlach und dessen Sohn Gerlach, dem Erzbischof von Mainz, in Streite gelegen hatte. — Der sprachliche Ausdruck des Necrologiums ist wieder inkorrekt; Kremer schreibt deshalb: „obitus“, was aber zu domina nicht passt.

Nr. 53—56. 14. Jahrh. Die Namen sind sonst nicht nachzuweisen. Vergl. oben.

Nr. 57. 14. Jahrh. Zum Zahn, ad dentem, nannte sich ein Mainzer Patriziergeschlecht. Gud. II, 562. Schaab I, 590. Wann Agnes Priorin war, ist nicht festzustellen. Annal. XXIX, 193.

Nr. 58. 59. Grauenrode, Graenrode, heute Grorod, war ein alter Rittersitz bei Schierstein, nach Vogel S. 544 im J. 1329 zuerst vorkommend; das nach ihm

stat, 1492, und sal man Ir Jargezit began uff der XIthusend Jungfrauwen tag; den hatt soror Anna Graratt nach irem dott dem convent Iren wasserkilch witter gelust mit XXV gulden gl.

6.] XVI. B. — Dorothee virginis et martiris.

Idus. Θ frater Hartliebus de Hagenowe ordinis fratrum minorum, custos quondam super Renum, qui fideliter laboravit pro sororibus et monasterio isto. **[60**

Obiit dominus Adolfus, archiepiscopus Mog[untinensis] sedis, filius domini Adolfi, comitis de Nass[auwe], qui contulit nobis quondam CC maldra siliginis. **[61**

Wir sollen Jargezijt begen mit einer gesungen messe von unser lieben Frauwen hymmelfart mit IIII kertzen off den fronaltar und mit zwein collecten: Deus, cuius misericordie non est numerus, die ander de sancta trinitate.

Von der messen han wir einen ewigen halben gulden, als unser heubtbriff daz usz wiset.

7.] V. C. — **fol. IX a.**

Idus. Θ soror Lysa de Rorbach. **[62**

8.] — D. —

Idus. Θ obiit Cuno miles et Hedewigis, uxor eius, qui dederunt nobis II libb. h[all.]. **[63. 64**

---

sich nennende Geschlecht starb 1650 aus. Annal. II, 3, 33 führt Vogel drei Glieder desselben an, die zugleich Burgmänner zu Sonnenberg und Amtmänner zu Wiesbaden waren: Melchior, † 1472, Philipp, † 1509, und dessen Sohn Philipp, † 1531. Humbracht, Taf. 284, nennt drei Töchter Melchiors, Margret, Anna und Gütgen „Geistliche zum Clarenthal 1492"; von diesen kommt die dritte, Gütgen, im Necrologium nicht vor. — Die Cassel = casula ist ein gotisches Messgewand mit einem Kreuze auf dem Rücken; s. Kraus, Geschichte der christlichen Kunst II, 491. Vergl. auch das Verzeichniss der Messgewänder des Klosters in den Annal. XXX, 29 und 34. — Der wasserkilch mag ein Spülkelch gewesen sein; s. Augusti, Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie XII, 34. — Der Tag der elftausend Jungfrauen ist der 21. Oktober, Grotefend II, 2, 178.

Nr. 60. Einen „custos super Renum", d. h. der oberrheinischen Provinz des Franziskaner-Ordens, Namens Hartlieb nennt Eubel in der Geschichte der oberdeutschen Minoritengesellschaft 1886 nicht. Ein frater Hartliep kommt in einer Urkunde vom 6. Mai 1327 bei Reimer II Nr. 312 als Zeuge vor. — 14. Jahrh.

Nr. 61. Der Erzbischof Adolf von Mainz, Sohn des Grafen Adolf, starb nach seiner Grabschrift im Dome zu Mainz am 6. Februar 1390. Joann. I, 700. — Der deutsche Zusatz ist jünger (15. Jahrh.) — Über „Jahrgezeit" s. Ann. XXX, 49 und über „Collecte" s. oben S. 33.

Nr. 62. Ritter Gerlach von Rorbach bei Büdingen kommt bei Reimer II seit dem J. 1301 oft vor und ist nebst andern zu Wiesbaden zugegen, als das Kloster Clarenthal und die Gemeinde Wiesbaden ihre Grenzen regeln. Urkunde vom 7. April 1326 im Staatsarchive. Soror Lysa mag Gerlachs Tochter gewesen sein.

Nr. 63 und 64. 14. Jahrh. Der Ritter Cuno und seine Gemahlin Hedewigis sind unbestimmbar.

9.] XIII. E. — Apollonie virginis et martiris.
K[al.] Θ soror Elizabeth de Oppenheim, que diligenter laboravit pro monasterio isto. [65
Θ soror Elizabeth de Lanszhem 1476. [66
Notandum, quod soror Margaretha de Heymbach contulit conventui nostro centum et viginti florenos in auro in remedium anime sue et suorum progenitorum. Qua propter tenemur peragere annuatim anniversarium eius et patris et matris sue et omnium consanguineorum et parentorum suorum cum debita consuetudine nostri ordinis et presertim cum vigiliis de sero, de mane vero cum missa pro defunctis cum quatuor candelis accensis etc. [67

10.] II. F. — Scolastice virginis. **fol. IX b.**
Idus. Θ dominus Philippus de Valkenstein, qui contulit nobis V marcas denariorum pro remedio anime sue, ita ut anniversarium eius semper debemus agere santi Valentini. [68

11.] — G. —
Idus. Θ soror Elyzabeth de Armude. [69

Nr. 65. Soror Elizabeth kann die Tochter des Hannemannus dictus Herolt (Nr. 432; † 1341) und seiner Frau Elizabeth Heroldi (Nr. 158 und 432; † 1335) von Oppenheim gewesen sein.

Nr. 66. Nach ihrer Burg Lonsheim, ursprünglich Laonisheim, nannte sich ein adeliges Geschlecht. Der Ort und die Burg lagen früher im Gebiet der Rau- und Wildgrafen, wurden später pfälzisch, zuletzt hessisch (Kreis Alzei). Walther S. 494. Widder III. 182. Ein Henne von Laynsheim im J. 1426 bei Schneider, Geschichte des wild- und rheingräflichen Hauses S. 120. — Der Name sollte wegen der Jahreszahl nach dem folgenden Eintrag stehen; vielleicht reichte der Raum dazu nicht aus und der Schreiber flickte ihn vor denselben ein.

Nr. 67. Eine adelige Familie von Heimbach kommt nach Vogel S. 610 im J. 1433 vor, ihre Burg lag nicht weit von Langenschwalbach. Daher mögen die drei Margarethen von Heimbach stammen, deren erste (Nr. 67) um das Jahr 1440 starb, die zweite (Nr. 393) im J. 1457, die dritte (Nr. 337) im Jahre 1462. Die reiche Schenkung der ersten, verbunden mit andern (s. zu Nr. 237 und 238), macht es erklärlich, dass das Kloster um diese Zeit die Mittel hatte, um den Kreuzgang auszubauen. S. Ann. XXIX, 185. Über ihr Anniversarium s. Ann. XXX, 49 ff. — Die Form parentorum kommt nach Du Cange (s. oben) auch sonst vor statt parentum.

Nr. 68. 14. Jahrh. Welcher von den vielen Philipp von Falkenstein (Vogel S. 243) dieser Philipp war, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Vermuthen kann man, dass er der dort genannte Philipp V. war († 1346), der durch seine Vermählung mit Ulrichs II. von Hanau Tochter Elisabeth veranlasst worden sein mag dem Kloster Clarenthal, wo damals mehrere Hanauerinnen eingeschlossen waren, auch seinerseits seine Gunst zuzuwenden, wie es Ulrich II that. Vergl. Nr. 370, Nr. 313 und 310. — S. Valentini ist der 14. Februar.

Nr. 69. Ein Geschlecht de Armude, aus dem die Elizabeth Nr. 69 und die Priorin Agnes Nr. 470 stammen könnten, ist uns nicht bekannt. Es muss also Armude der Name ihres oder ihrer Eltern Wohnorts gewesen sein. Orte des Namens gab es zwei: zur armen Ruen 1317, später zum Armode 1341; er war ein Ritter-

12.] X. A. —
K[al.] Θ soror Metthildis de Alzauwen, que fideliter laboravit. [70

13.] — B. — fol. Xa.
K[al.] Item ist zu wissen, das wir alle iar ierlichen sollen begen Claszen Stommen, unser gedruwer bruder was lang zijt und schaffner, von dem wir enpfangen han noch synem tode LXXVII gult guldin und sin schult, die er uns gelaszen hat, und sal das iarczijtt all iar geschen uf purificacionis obent, und starb der itz genant bruder Clas anno domini M°CCCC°LXXXXII° in vigilia Valentini. [71

14.] XVIII. C. — Valentini presbiteri et martiris.
K[al.] Θ nobis dominus Gerlacus, archiescopus Moguntinensis sedis, filius illustris domini Gerlaci, comitis de Nassauwe, qui contulit nobis clenodia sua et C libb. h[all.]. [72

Θ Reverendus in Christo dominus Otto, archiepiscopus Treverensis, qui legavit nobis XXXV florenos in remedium anime sue. [73

Item Ist gestorben der gut getrauer und bruder Clas von Birstat, von dem der convent hat entpfangen VI gulden. Des sel trost Gott der herr. Anno XXI. [74

15.] VII. D. — Translacio sancti Anthonii confessoris.
K[al.] Θ domina A [am Rande: Adelheid], comitissa de Nass[auwe], mater domini regis. [75

---

sitz, den die Herrn von Lindau von dem Grafen zu Nassau zu Lehen hatten. Vogel S. 544. Ein anderer Hof zur armen Ruhe war Eigentum des Klosters Clarenthal und wurde von einem Hofmeister verwaltet. Annal. XXX, 20. Die eben genannten Klosterschwestern werden wir nicht den Lindauern zurechnen dürfen, da sie nicht, wie so oft geschieht, so genannt werden, sondern dem zweiten Orte, ohne dass wir freilich den Familiennamen angeben können. — Die Schrift scheint auf den Anfang des 15. Jahrh. hinzudeuten.

Nr. 70. Obgleich der Name von Alzei nirgends, wie es scheint, Alzaue lautete, so dürfen wir dem Schreiber des Klosters diese Umbildung wohl zuschreiben. Die Truchsesse von Alzei oder Altzei starben bald nach der Mitte des 14. Jahrhunderts aus, nach Bodmann S. 138 im J. 1360; Baur hat in den hessischen Urkunden noch eine vom J. 1366 mit dem Namen Wilhelm von Altzei Edelknecht. V, 449 Anm.

Nr. 71. Clasz Stom vielleicht von Bleidenstadt, wie Sigfrid Stum Nr. 14.

Nr. 72. Der Erzbischof Gerlach von Mainz starb nach seiner Grabschrift zu Eberbach pridie Idus Februarias = 12. Februar 1371. Kremer II, 459.

Nr. 73. Der Erzbischof Otto von Trier starb am 13. Februar 1430. Er war ein Bruder der Gräfin Elisabeth von Hanau Nr. 446 aus dem Hause Ziegenhain und mag durch sie veranlasst worden sein dem Kloster die genannte Schenkung zu machen.

No 74. Die Zahl XXI bedeutet nach der Schrift das Jahr 1521.

Nr. 75. Die Gräfin Adelheid, Mutter des Königs Adolf, starb nach ihrer Grabschrift im Reichclarissen-Kloster zu Mainz nono Kal. Mart. = 22. Februar 1288.

θ nobilis dominus Gerlacus de Limburch. pater regine. [76

Obiit soror Elsgin de Bernbach 15[0]8. [77

16.] — E. — **fol. X b.**

K[al.] θ soror Katherina dicta Keyserin, conversa nostra, que contulit nobis annuatim XXX solid. pro remedio anime sue et mariti sui. [78

θ Fygen von Mencz Soror nostra. [79

17.] XV. F. —

K[al.] θ Jutta de Frawenstein, que contulit nobis annuatim XXX solid. pro anniversario suo celebrando et I maldrum in infirmarium. [80

18.] IIII. G. —

K[al.] θ Soror Elyzabeth de Frideberck. [81

19.] — A. — K[al.] **fol. XI a.**

20.] XII. B. —

21.] I. C. —

K[al.] θ domicellus Syfridus dictus Hut, post obitum suum contulit nobis XXXVI libb. in anniversario suo. [82

---

wenn man den Schalttag mitzählt. Grotefend I, 167. Schliephake II, 92. Die Grabschrift bei Kremer II, 457.

Nr. 76. Gerlach von Limburg, Vater der Königin Imagina, starb nach Hillebrand, Programm des Gymnasiums zu Hadamar 1893 S. 3 f., am 22. Februar 1289.

Nr. 77. Die adelige Familie von Bernbach aus dem altnassauischen Gebiete von Idstein kommt nach Vogel S. 820 von 1427 bis kurz vor 1570 vor und war eine Zeit lang zu Wiesbaden ansässig, wo nach einer ungedruckten Urkunde im J. 1477 Ulrich v. B. Schultheiss war. Dessen Schwester oder Tante mag die Äbtissin Sophie Nr. 129 gewesen sein, seine Tochter aber Elsgin.

Nr. 78. 14. Jahrh. Die conversa Katherina Keyserin war vielleicht von Wiesbaden, denn der Name Keyser kommt hier in jener Zeit öfter vor. So ist „Keyser der Schochmann“ 1388 Mitglied der elendigen Bruderschaft, 1358 und 1428 heisst ein Bad „des Keysers Bad“, sicherlich nach dem Eigentümer benannt: Merkerbuch S. 69 und 71. — Auch zu Mossbach wird später ein Keyser genannt: so im ältesten Gerichtsbuch der Stadt Wiesbaden, herausgegeben von Fr. Otto 1900, S. 56 Nr. 20 a und S. 58 Nr. 28 a.

Nr. 79. 15. Jahrh. Welchem Mainzer Geschlecht die soror Fygen angehörte, ist nicht festzustellen.

Nr. 80. Die Marschall von Frauenstein waren im 14. Jahrh. zu Wiesbaden ansässig; ein Marscalcus besass nach einem Eberbacher Güterverzeichniss von c. 1300 eine Mühle in dem campus versus Erbenheim, also wohl an dem Salzbach. Ueber das Geschlecht s. Bodmann S. 308.

Nr. 81. Da das Kloster Clarenthal mit Friedberg in der Wetterau keine Beziehungen gehabt zu haben scheint, so wird Frideberck von dem Mainzer Patrizierhaus zu verstehen sein, das Gud. II, 523 zum Freidenberg und grossen Friedberg 1346 nennt; vgl. Lehne IV, 177. Die Schrift von Nr. 81 weist auf den Anfang des 15. Jahrh. hin.

Nr. 82. Der „domicellus Sifridus dictus Huot“ starb nach Helwichs Grabschrift auf Cathedra Petri = 22. Februar 1413. Vgl. Nr. 45.

22.] — D. — Kathedra sancti Petri. **fol. XIb.**

K[al.] ϴ soror Lukardis de Spyra, cantrix bona et diligentissima. [83

23.] IX. E. —

K[al.] ϴ Soror Lysa de Nass[auwe]. [84

24.] — F. — Mathie apostoli.

K[al.] ϴ Crafto, qui contulit nobis domum et ortum et vineam. [85

ϴ Gobele de Cloppeim, qui contulit nobis I maldrum siliginis. [86

ϴ soror Lucia de Budensheim. [87

ϴ soror Merga de Sauelheym; bit got vor den schriber. [88

25.] XVII. G. — **fol. XIIa.**

K[al.] ϴ Werndrudis de Oppenheim, cognata fratris Gerhardi, que contulit nobis annuatim I lib. hall. [89

ϴ Heilmannus dictus Spete in Muschebach, qui contulit nobis I mor[gen] wingart. [90

Nr. 83. Die soror Lucardis von Speier, deren Gesang gerühmt wird, war vielleicht eine Schwester der soror Elyzabeth von Speier Nr. 325, deren Gesang gleichfalls gelobt wird, und eine Tochter der Alheidis Nr. 100. Die Schrift ihrer Einträge ist die des 14. Jahrh.

Nr. 84. 14. Jahrh. Eine soror Lysa aus dem Hause Nassau hat Hagelgans nicht verzeichnet und auch das Necrologium fügt weder ein „nobilis" noch den Namen ihres Vaters zu. Deshalb ist zu vermuten, dass sie nicht dem gräflichen Hause angehörte, sondern etwa einem Burgmannen- oder Ministerialen-Geschlecht dieses Namens.

Nr. 85 und 86. 14. Jahrh. Weder Crafto noch Gobele sind näher zu bestimmen.

Nr. 87. Anfang des 15. Jahrh. Budensheim, heute Büdesheim im Kreise Bingen, Walther S. 501. Ein Adelsgeschlecht von Budensheim im 14. Jahrh. s. bei Baur, I, Nr. 620, II, Nr. 1386.

Nr. 88. Anfang des 15. Jahrh. Die Merga von Sauelheym stammte aus dem Geschlecht der Herrn von Saulheim zu Niedersaulheim in Rheinhessen. Walther S. 513. Die Thätigkeit des Beichtigers Wernher von Saulheim Nr. 225 im Kloster und seine Pietät gegen dasselbe mag mehrere weibliche Glieder der Familie zum Eintritt in dasselbe bewogen haben. Aus der hier zugefügten Bitte des Schreibers („bit got" u. s. w.) geht hervor, dass nicht eine der Klosterjungfrauen die Namen in das Necrologium eintrug; nur wo es heisst: „wir sollen singen" wie Nr. 61 und 141 u. a., oder „tenemur", „debemus" Nr. 67, Nr. 30 und 31, 151 u. a. darf an eine Mitwirkung der Klosterschwestern, der Äbtissin, Priorin u. s. w. gedacht werden. — Ueber die Person des Schreibers wissen wir nichts; jedenfalls stand er der Merga näher, so dass er sie um ihre Fürbitte anzugehen sich erlaubte. S. oben. S. 16.

Nr. 89. Werndrudis von Oppenheim war die Tochter des Hannemannus dictus Herolt, civis in Oppenheim, und seiner Gemahlin Elizabeth (Heroldi) Nr. 432 und 433 und starb nach Helwichs Clarenthaler Grabschrift VI (Kal.) Martii = 24. Februar 1325. Auf der Grabschrift der Mutter heissen sie und ihre Schwester Lieba Nr. 179 filiae eius. Vgl. Nr. 158. — Ueber den frater Gerhardus s. Nr. 190.

Nr. 90. 14. Jahrh.

26.] VI. — A. —
K[al.] Θ soror Wonegardis, soror nostra. [91
27.] — B. —
K[al.] Θ soror Elyzabeth de Drachenvels. [92
28.] XIIII. C. — [Kal.]. Officium pro fratribus et sororibus fit in illa ebdomada, quando deponitur alleluia.

KL Marcius. fol. XII b.

1.] III. D. N[on.] Obiit Cecilia begina dicta zu dem Wiltengreven. [93 Memoria benefactorum Eberhardi, inde X solid. [94 hall. eodem de bonis in Dotzheim.
2.] — E. —
N[on.] Θ Elyzabeth, uxor Heinrici, qui contulerunt [95. 96 nobis annuatim I maldrum siliginis.
3.] XI. F. —
N[on.] Θ Heinricus de Umstat, conversus noster. [97
4.] — G. — fol. XIII a.
N[on.] Θ Soror Sophia de Breythart 1479. [98
5.] XIX. A. N[on.] Θ dominus Heine, miles de Lurenburc, [99 qui contulit nobis annuatim II libb. heller.
6.] VIII. B. —
N[on.] Θ domina Alheidis, civis de Spira, que contulit [100 nobis annuatim III libb. hall. pro anniversario suo et mariti sui celebrando.

Nr. 91. 14. Jahrh. Die Herkunft der soror Wonegardis ist nicht festzustellen.

Nr. 92. 14. Jahrh. Zum Drachenfels hiess das Haus einer Mainzer Patrizierfamilie. Gud. II. 510. Schaab I, 459. — 28. Februar. Claudere, dimittere, niederlegen, deponere Alleluja heisst mit dem Singen des Alleluja in der Kirche aufhören. Dies geschah mit dem Anfang der Fastenzeit von dem Sonntag Septuagesima an. Vgl. Du Cange II. 806 und namentlich Würdtwein, subsidia X, 33: „in sabbato proximo ante dominicam Circumdederunt, quando deponitur Alleluia". Vgl. Grotefend I, 5. 175. Die Notiz geht also nicht auf den 28. Februar, wo sie eingetragen ist, sondern ist als Nachtrag zu diesem ganzen Monat zu betrachten.

Nr. 93. Zu dem Wildengreven hiess eine Mainzer Patrizierfamilie. Gud. II. 560. Schaab I, 588 (zum Wildgrafen.) Die Schrift weist auf das 14. Jahrh. hin.

Nr. 94. Vgl. Nr. 56.

Nr. 95, 96. 14. Jahrh.

Nr. 97. 14. Jahrh. Umstadt im Grossherzogtum Hessen. Kreis Dieburg. Walther S. 315.

Nr. 98. Die Sophia de Breithart war ohne Zweifel eine Verwandte des Adolf (von) Breithart Nr. 293; ihrer wird sonst nicht Erwähnung gethan.

Nr. 99. 14. Jahrh. Der Ritter Heine von Lurenburg war der Vater der Jutta von Lurenburg, die später Äbtissin wurde. S. Annal. XXIX. 179 und 180.

Nr. 100. 14. Jahrh. Die domina Alheidis, civis de Spira, war wohl die Mutter der Lukardis und Elyzabeth de Spira Nr. 83 und 325.

7.] — C. — Perpetue et Felicitatis. **fol. XIII b.**
Idus. Θ soror Elizabet, conversa nostra. [101
Θ Werndrut dicta Herrot, que contulit . . . [102
Θ Elysabeth Apt 1455. [103
Θ Reverendus pater frater Johannes, underthan de Franckfordia, confessor huius monasterii VII annis, qui multa bona fecit nobis, XV^c^I. Und hat unsz geben LVIII gulden und ein corporal und ein umleger. [104

8.] XVI. D. —
Idus. Θ frater Ingramus, fidelis confessor noster; eodem [105
die Θ soror Kunigundis, conversa nostra. [106

9.] V. E. — Quadraginta.
Idus. Θ soror Clara de Speculo, Soror nostra. [107
Θ Wolfechin de Eltfil, qui contulit nobis annuatim III maldra siliginis. [108

10.] — F. — **fol. XIV a.**
Idus. Θ frater Fridericus, fidelis conversus noster. [109
Θ Alheidis, pedissequa matris domini regis, que contulit nobis annuatim III maldra siliginis [110

11.] XIII. G. —
Idus. Θ Emericus dictus Vinke, servus noster fidelis, qui contulit nobis I marcam. [111

Nr. 101. 14. Jahrh.

Nr. 102. 14. Jahrh. Die Werndrut dicta Herrot, eine Schwester der Begine Herrot Nr. 288?

Nr. 103. Zu Mainz gab es ein Patrizierhaus zum Apt oder zum grossen Apt. Gud. II, 508. Schaab I, 438.

Nr. 104. Über das Corporale s. Bock, Geschichte der liturgischen Gewänder des Mittelalters II, 260. — Umbleger = umbral, umbrale, umbeler, umbler ist das Schultertuch, humerale bei der Messkleidung. Lexer.

Nr. 105 und 106. 14. Jahrh.

Nr. 107. 14. Jahrh. De Speculo oder zum Spiegel war ein Patrizierhaus zu Mainz. Gud. II, 553. Schaab I, 569. Die domina Jutta de Speculo Nr. 146, civa Mog., war wohl die Mutter der Clara.

Nr. 108. 14. Jahrh. Ob der Wolfechin de Eltfil dem Adelsgeschlecht von Eltville angehörte, ist nicht ersichtlich; der Name Wolf kommt unter den bei Bodmann S. 307 und bei Roth, Fontes rer. Nass. I, 1, 429 genannten, bis zum J. 1372 reichenden Gliedern der Familie nicht vor. Eine Dyna s. Nr. 441.

Nr. 109. 14. Jahrh.

Nr. 110. 14. Jahrh. Das Hoffräulein Alheidis fehlt bei Schliephake neben der Jutta Nr. 156, offenbar weil Kremer den Namen ausgelassen hat.

Nr. 111. 14. Jahrh.

12.] II. A. — Gregorii pape.
Idus. θ Gertrudis, mater sororis Mechtildis, sororis nostre, que contulit nobis III libb. hall. ad missalem librum. [112

13.] — B. — fol. XIV b.
K[al.] Obiit Adam Gull und hat unsz gebben sinesz geluwesz geltesz XL gulden siner selen dar bij zu bedencken. [113

14.] X. C. — K[al.] —

15.] I. D. — K[al.] —

16.] XVIII. E. — K[al.] — fol. XV a.

17.] VII. F. — K[al.] —

18.] — G. — Gertrudis virginis.[1])
K[al.] Obiit soror Margaretha de Reiffenberg 15[0]8. [114

19.] XV. A. — Joseph antritoris domini. fol. XV b.
K[al.] Obiit die edel Suffia von Hundelstein eptissen und Ir swester Eyde auch von Hundelstein, haben unserm Closter geben ij̄c gulden, und sal man in Järlichen Ir Jargezeit uff sant Franciscus obent begen. Anno 15[0]8. [115 [116
Obiit der geistlich bruder und cappellan Sifridus de Hombergk, des seel Gott dröst. Anno XXVI. [117

20.] III. B. —
K[al.] Obiit Gielgen de Berstat, Eyn leyhenschwester. Cuius anima requiescat in pace. Anno XVIII. [118

21.] — C. — Benedicti abbatis.
K[al.] θ soror Walpurg. [119

Nr. 112. 14. Jahrh. Im Necrologium sind nur zwei Klosterschwestern Mechtildis verzeichnet, die von Alzanen Nr. 70 und die de Milden Nr. 152. Ist nicht eine andere übergangen, so muss Gertrudis die Mutter einer der beiden sein.

Nr. 113. Adam Gull nach Schrift und Sprache aus dem 16. Jahrh.

[1]) — 18. März. Gertrudis virgo findet sich nicht im Kalendarium der Franziskaner bei Grotefend II, 2, 38, vgl. S. 109, wohl aber in dem Mainzer Kalendarium am 17. März (nicht am 18. März). Grotefend II. 1, 114.

Nr. 114. Nach Humbracht, Taf. 64, war Margret die Tochter Cunos von Reiffenberg (mit den Ohren auf dem Helm), der 1444 tot war und ausser ihr noch zwei Töchter, Elisabeth und Gertrud, im Kloster Clarenthal hatte. Nr. 180 und 212.

Nr. 115 und 116. Sophia von Hunoltstein (Hunolstein, Hundelstein) war Äbtissin von 1486—1508. Annal. XXIX, 190. Ihre Schwester Eyde (Yda) ist am 27. Sept. Nr. 374 nochmals eingetragen. Humbracht, Taf. 88, hat beide Schwestern mit falschen Jahreszahlen. Das Dorf Hunolstein liegt in Reg.-Bez. Trier, Kr. Bernkastel; Ritter, geogr. Lexicon s. v. Büsching VII, 943. Vgl. Töpfer, Urkundenbuch für die Geschichte der Vögte von Hunoltstein, namentlich II, 49. — Der Tag des h. Franciscus ist der 4. Oktober.

Nr. 117. Anno XXVI = 1526.

Nr. 118. 16. Jahrh.; XXVIII = 1528. — Der Name Gielgen ist Koseform von Gilsa, zu Gisal, Geissel. Stark, die Kosenamen S. 45.

Nr. 119. Um das J. 1410. Der Familienname der Walpurgis ist nicht nachzuweisen.

θ venerabilis pater frater Johannes Mulnmecher, qui fuit 36 annis confessor dominarum huius monasterii 1479. [120

θ Soror Kungundis Brendeln 1480. [121

22.] XII. D — **fol. XVIa.**

K[al.] Item wir han entpfangen XII gulden von dem ersamen geystlichen bruder Conratd Striffkapp barfuszen ordens. Her umb sollen wir ym alle iare sin Jargeziit begen und sollen got vor yn bidden und vor syn vatter und vor sin muter und sin altern und vor die er begeren ist. Datum Anno domini M°CCCC° septuagesimo primo. [122

23.] I. E. —

K[al.] Item wir han entpfangen XX fl. gulden. von dem wirdigen vatter bruder Heinrichen Rasp barfuszen ordens; her umb sollen wir ym alle Jare sin Jargetziit begen und sollen got vor yn bidden und vor sin bruder Conrad Rasp und vor sin vatter und sin mutter und sin altern und vor die er begeren ist. Datum Anno domini M°CCCC° septuagesimo sexto. [123

24.] — F. — K[al.] —

25.] IX. G. — Annunciacio beate Marie virginis. **fol. XVIb.**

K[al.] θ Hen Gansbach, qui fuit fidelis famulus noster, qui legavit nobis IX florenos. [124

θ soror Margaretha de Schênburn priorissa 15[0]9. [125

θ Venerabilis frater [frater] Valentinus Textor, huius conventus confessor; requiescat in pace. [126

26.] — A. —

K[al.] Obiit Venerabilis pater frater Hermandus Drem- [127

Nr. 120. Wenn der Beichtiger Joh. Mulnmecher, der 1479 starb, 36 Jahre im Kloster thätig war, also von 1443 an, so müssen neben ihm noch andere als Beichtiger im Kloster gewirkt haben, wie z. B. aus Nr. 122 und 123 hervorgeht.

Nr. 121. Die soror Kunigundis Brendel von Homburg war wohl eine ältere Tochter des Friedrich Brendel und seiner Gemahlin Kunigunde, von der sie den Namen erhielt; s. Nr. 6. Sie war wohl die älteste Tochter der Eltern und vielleicht gleichzeitig mit ihrer jüngeren Schwester Dorothea Nr. 414 in das Kloster eingetreten. Nach dem Tode beider 1472 u. 1480 wurden die zwei jüngeren Schwestern, Hebelgen Nr. 6 und eine zweite Dorothea Nr. 32 eingekleidet

Nr. 122 u. 123 sind nicht weiter bekannt.

Nr. 124. 14. Jahrh. Gansbach vielleicht — Gambach im hessischen Kreise Friedberg. Walther S. 424.

Nr. 125. Johann von Schönborn Nr. 195 war in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. (1475—1487) decanus ad s. Johannem in Mainz. Gud. III, 8[illegible]6. Dessen Verwandte wird die Priorin Margarethe gewesen sein. — Das Necrologium schreibt Schênborn.

Nr. 126. 15. oder 16. Jahrh. Statt frater frater ist pater frater zu lesen, wie Nr. 120, 165 und öfter.

Nr. 127. 16. Jahrh.; XXVI — 1526.

mell, huius conventus confessor; requiescat in pace. Amen. Anno XXVI.

27.] XVII. B. — K[al.]

28.] VI. C. — **fol. XVII a.**

K[al.] Θ frater Conradus Wechtersbach, olim socius confessoris huius conventus 1467. [128

29.] — D. —

K[al.]. Θ Soror Soffija de Bernbach, que fuit III annis abbatissa nostra, dedit nobis post mortem eius I libr. III solid. [129

30.] XIIII. E. — K[al.] —

31.] III. F. — K[al.] —

KL Aprilis. **fol. XVII b.**

1.] — G. —

Non. Θ domina Elizabeth de Bygen, que contulit nobis XL libb. hall. [130

Θ soror Agnes de Pomerio. [131

Θ soror Katherina de Bobenhausen. [132

2.] XI. A. — Non. —

3.] B. —

Non. Θ Heinricus Kreller, qui contulit nobis III marck. hall.; [133 eodem die habeatur memoria Elizabeth uxoris eius. [134

4.] XIX. C. — Non. — **fol. XVIII a.**

Nr. 128. Der frater Conradus de Wechtersbach war socius, „geselle", des Beichtigers gewesen, also wohl des Joh. Mulumecher Nr. 120. Vergl. Nr. 190.

Nr. 129. Ueber die von Bernbach s. zu Nr. 77. Sophie von Bernbach war Äbtissin vom Herbste 1450 bis zum Frühjahr 1453. Annal. XXIX, 187.

Nr. 130. Das am Rhein und Main begüterte Geschlecht der von Biegen starb um das J. 1360 aus. Ein Theil desselben nannte sich Stahl, Stahel, Stail von Biegen; Bodmann S. 300, 302. Ebenderselbe Bodmann S. 302 irrt, wenn er mit Berufung auf unser Necrologium die Elizabeth de Bygen am 10. April gestorben sein lässt und nicht minder, wenn er einen Ritter und einen Edelknecht Friedrich von Biegen als in unserm Necrologium stehend anführt, da sie sich doch in ihm nicht finden. Unsere Elizabeth mag eher die domina Elza einer Eberbacher Grabschrift sein, die nach ihr Non. April — 5. April 1346 starb als Gemahlin des Gotfridus miles dictus Stail, der am 25. Dezember 1351 starb. Beide Grabschriften sind gedruckt bei Roth, Font. I, 3, 265.

Nr. 131 s. Nr. 44. Die Schrift weist auf ca. 1440 hin.

Nr. 132. Babinhus oder Bobinhuis, jetzt Babenhausen im hessischen Kreise Dieburg. Walther S. 303. Aus dem Geschlecht der von Babenhausen werden im J. 1343 zwei Brüder, die Wepener Wernher und Ulrich genannt. Baur I. Nr. 577.

Nr. 133 u. 134. Der Name Kreller kommt in einer Urkunde vom 14. April 1331 zu Mossbach vor.

5.] VIII. D. — Non. —

6.] XVI. E. —

Idus. Θ domicellus Johannes dictus Brendeln, qui contulit nobis annuatim VI florenos et VI solid. ad quatuor tempora anni. [135

7.] V. F. — Idus. **fol XVIII b.**

8.] — G. —

Idus. Θ Jacobus de Bubeheim, qui contulit nobis annuatim I maldrum siliginis pro remedio anime sue et parentum suorum. [136

9.] XIII. A. —

Idus. Θ Heine de Wisebaden, qui contulit nobis annuatim I½ maldr. siliginis. [137

Θ soror Gela Erp de Gelnhausen, que legavit nobis XL florenos. [138

10.] II. B. — **fol. XIX a.**

Idus. Θ Heinze dictus Rusteberg, qui contulit nobis XLI libb hall. [Die am Rande „1457" stehende Jahreszahl gehört zum folgenden Eintrage]. [139

Θ domina Bertha de Nassauwe, abbatissa huius conventus [1457]. [140

Nr. 135. Die Schrift lässt auf eine frühere Zeit schliessen; doch da dieselbe im 15. Jahrh. nicht gleichen Charakter zeigt, so darf sie auch in dieses gesetzt, und Johannes Brendel von Homburg als der Bruder der Hebelgin Nr. 6 angesprochen werden. Denn bis dahin standen die Brendel in keiner Beziehung zu Clarenthal und hatten keine Veranlassung zu jährlichen Geschenken.

Nr. 136. Jacobus de Bube[n]heim wird eher dem linksrheinischen Geschlecht der Bubenheimer als dem nassauischen der Specht von Bubenheim angehören; jenes war in der Ingelheimer Mark, Kreis Bingen, ansässig. Walther S. 501. — Nach der Schrift des Eintrags aus dem 14. Jahrh. — Ein Joh. v. B. bei Baur I. Nr. 620 im J. 1355, ein Joh. armiger und Schultheiss zu Algesheim 1401 im hess. Archiv XI. 227. — In welchem Verhältniss die Odilia Nr. 27 zu Jacob stand, ist nicht ersichtlich, da sie keine weitere Bezeichnung hat, weder domina noch filia Jacobi oder soror.

Nr. 137. 14. Jahrh. Ob dieser Heine de Wisebaden aus der adeligen Familie von Wiesbaden stammte, ist zweifelhaft; der Name Heinricus ist bei ihr häufig, aber nicht in der Form Heine.

Nr. 138. 14. Jahrh. Ob die soror Gela Erp von Gelnhausen mit der Gela Erphen (= Erp + Hen) eben daher zusammenhängt, muss unentschieden bleiben. Reimers Urk. von 1343. II. Nr. 630. — Der Name Gele ist = Gertrud; vergl. die Stelle aus Wicelius, Onomast. ecclesiae 1573 bei Ortjohann, Unsere Vornamen 1893 S. 57 und Vilmar, hess. Idioticon S. 122.

Nr. 139. 14. Jahrh. Ein Edelknecht Rasteberg de Saulheim 1386 bei Mone, Zeitschr. VIII. 404; ein Joh. Rastenburg de Sawilheym im liber animarum von S. Jakob auf dem Donnersberg 1380—1481 an erster Stelle des Tages XVI. Kal. Jul.; Köller, Geschichte von Kirchheim-Boland S. 339. — Über die Jahreszahl 1457 s. Annal. XXIX. 187.

Nr. 140. Bertha von Nassau war Äbtissin von 1453—1457. Annal. XXIX, 187.

11.] — C. — Idus. —

12.] X. D. —

Idus. Es ist zu wissen, daz wir alle iar ierlichen sollen begen **Rulmans** selgen Jargezijt mit der vigilien des abends und mit der selmessen des morgens, wan er gewesen ist unser getruwer hofmeister unsers closters me wan zwentzig iar, und hat uns vil gutes gethan, mit namen dasz er unsz hat laszen vil groszen Summen geltes varen, die wir ym schullig [am Rande: „waren“]; dar zu hat er uns gegeben viertzig und hundert gulden an golde zu stuher zu dem crutzgang an dem buhe. [141

13.] — E. — **fol. XIX b.**

K[al.] θ dominus **Franke**, miles de **Lindau**, [von späterer Hand zugefügt: „qui contulit omnia sua“]. [142

14.] XVIII. F. — Tiburcii et Valeriani martirum.

K[al.] θ dominus **Heinricus**, miles de **Lindau**, qui contulit nobis [von späterer Hand zugefügt: „ducentos florenos“]. [143

θ soror **Guda** de **Schonenborn**. [144

Obiit nobilissima virgo **Clara** de **Dytz**, cuius anima requiescat in pace. Anno XXIX. [145

15.] VII. G. —

K[al.] θ domina **Jutta** dicta de **Speculo**, civa Mogunt., que contulit nobis annuatim I marckh. [146

θ Soror **Elsgen** de **Byburg** 1457. [147

16.] — A. — **fol. XX a.**

K[al.] θ **Heinricus** dictus **Hauwer**, ipse et uxor eius **Jutta** contulerunt nobis annuatim unum florenum pro anniversariis suis celebrando [sic]. [148 [149

Nr. 141. Um 1440. Dieser Eintrag ist sehr wichtig, weil er uns eine Mitteilung über den Bau des Kreuzganges des Klosters macht. Vgl. Annal. XXIX, 185.

Nr. 142. Ein Ritter Frank von Landau 1321 bei Bodmann S. 332 und Humbracht (1333.) Die Jahreszahlen stimmen mit der Schrift des Eintrags.

Nr. 143. 14. Jahrh. Welcher Ritter Heinricus de L. gemeint ist, lässt sich nicht genau bestimmen.

Nr. 144. Guda von Schonenborn, um 1440, mag durch einen Verwandten zu zu Mainz, den Canonicus Philipp von Schönborn 1420 (Joann II., 395; vergl. Humbracht, Taf. 201), in das Kloster gekommen sein. Vogel erwähnt beider Annal. III, 3, 13 ff. nicht.

Nr. 145. Wir haben die Clara von D. als soror im Register bezeichnet; vergl. oben S. 20. Sie starb XXIX = 1529. Die Familie der Herrn von Diez starb im J. 1727 aus. Vogel S. 764. Über die vier Namen aus dem Hause s. Annal. XXX, 4.

Nr. 146. S. Nr. 107.

Nr. 147. Elsgen de Byburg ist nicht genauer zu bestimmen.

Nr. 148 u. 149. 14. Jahrh. Ein Clesgin Hauwer erscheint in dem zweiten Theil eines Karthäuser-Güterverzeichnisses von c. 1440 und als Schöffe zu Wies-

17.] XV. B. — Anyceti pape et martiris.
K[al.] € Johannes apotecarius, civis Moginensis, qui [150
contulit nobis annuatim II florenos, ut anniversarium eius et
uxoris eius Agnes Clemyn debemus agere simul una. [151
Θ Soror Mechtildis de Milden, que dedit nobis XXIII [152
libb. pro ipsa et soror Clara eius. [153

18.] IIII. C. —
K[al.] Θ Mechtildis de Wiszkemmen. [154
Θ soror Katherina zu dem alden Swabe. [155

19.] — D. — fol. XX b.
K[al.] Θ Jutta religiosa domicella, que fuit quondam [156
pedissequa domine Adelheidis, comitisse de Nass[auwe], matris
domini Adolfi regis.

---

baden im J. 1444 bei Schliephake-Menzel V, 261. Heinrich Hanwer mag ein Vorfahre des Clesgin H. gewesen sein.

Nr. 150. „Im Mittelalter hiessen Apotheken die Kramläden für Gewürze und italienische Waaren, einen damals sehr bedeutenden und vorteilhaften Handelszweig, der die Kaufleute, die sich mit ihm befassten, reich und angesehen machte. Erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts scheint das Geschlecht der Apotheker zu Mainz in die Zahl der Patrizier aufgenommen worden zu sein. Wir finden von dem älteren Stamme 1361 Johann Apotheker". Lehne IV, 1, 17. Lexer: Apoteke = Apotheke, Spezereiladen. Die Ehefrau Johanns ist an ihrem Todestage Nr. 266 besonders eingetragen. Die Cleman waren ein hochangesehenes Patriziergeschlecht. Gud. II, 515. Schaab I. 453. Sicherlich war eine Tochter des Johannes Klosterjungfrau, vielleicht eine der namenlosen des Necrologiums.

Nr. 152 u. 153. 14. Jahrh. Am Schlusse des Eintrags ist wohl zu lesen: „et pro sorore Clara eius". Die beiden Schwestern Mechtildis und Clara stammten aus dem Mainzer Patrizierhaus, das Gud. II, 539 zur Milden, das Necrologium in Nr. 152 de Milden, in Nr. 161, wo Clara an ihrem Todestag nochmals eingetragen ist, sowie die Urkunde bei Baur III, 1350 zum Milden nennt; eine Urkunde bei Rossel, Eberbacher Urk. II. Nr. 549 vom J. 1298 kennt einen Gerhardus dictus Milde S. 387. Widder III. 25 einen Johann Milde. Schaab denkt an die Herleitung des Namens von der Mühle; I. 536. Aus den verschiedenen genannten Formen scheint hervorzugehen, dass die Bedeutung des Namens nicht mehr klar war. — Die Mutter der Mechtildis kann die Gertrudis Nr. 112 sein.

Nr. 154. Der Name einer Wiszkemen kommt in dem ersten Theil des Güterverzeichnisses der Mainzer Karthäuser von c. 1370 zweimal bei Beschreibung von Gütern zu Wiesbaden vor: „under" und „neben der Wiszkemen wiesen" im Hellerbornfeld. Weiteres über sie ist nicht bekannt.

Nr. 155. Zu dem alden Swabe, ad antiquum Suevum, hiess ein Mainzer Patrizierhaus. Gud. II, 510. Die Schrift des Eintrags weist auf das 14. Jahrh. hin.

Nr. 156. Welcher Familie Jutta, Hoffräulein der Gräfin Adelheid († 1288), angehörte, ist nicht festzustellen; wir vermutheten oben, S. 20, dass sie nicht Klosterschwester war, sondern wie ihre frühere Herrin im Reichclarissen-Kloster zu Mainz und wie die Gräfin Elisabeth von Hanau Nr. 446 zu Clarenthal ihre letzten Jahre in Verkehr mit den Klosterjungfrauen zu Clarenthal zubrachte.

θ Soror Elisabeth de Yringen, que priorissa huius conventus fuit XVI annis et legavit conventui L florenos et duas albas et unum corporale. [157

20.] XII. E. —
K[al.] θ domina Elizabeth de Oppenheim. [158
θ Hertwinus, schultetus noster in Mussebach. [159
θ Soror Elyzabeth zu dem Widenhofe, que laboravit fideliter in nostro claustro [von späterer Hand zugefügt: que dedit nobis post mortem I libb. IIII solidos]. [160

21.] I. F. —
K[al.] θ Conradus de Winesbach, ipse et uxor eius contulerunt nobis annuatim X maldra siliginis. [161

22.] — G. — Sotheris et Gaii paparum et martirum. fol. XXIa.
K[al.] θ dominus Syfridus, miles de Lindav, qui contulit nobis pro se et omni parentela sua XXIII libb. hall. in XL super mensam conventus distribuendum.[1]) [162
θ Soror Engela layca anno domini 1496. [163

Nr. 157. Um 1440. Die von Iring waren ein im heutigen Rheinhessen angesessenes Geschlecht. Hermann Iring und sein Bruder Petrus armigeri schenken mit andern das Patronat der Kirche zu Dexheim im Kreis Oppenheim dem Decan und Kapitel zu S. Johann in Mainz 1341. Joann II. 703. Gud. III. 587. Hennechin Iring de Vlnersheim 1369. Baur III, Nr. 1391.

Nr. 158. Die domina Elizabeth de Oppenheim war die Ehefrau des Hannemannus dictus Herolt, Bürgers von Oppenheim, und starb nach ihrer Grabschrift zu Clarenthal bei Helwich am 18. April 1335. Derselbe Grabstein deckt sie und ihre Tochter Werndrudis und Lieba Nr. 89 und 179. Annal. XXX. 44.

Nr. 159. 14. Jahrh.

Nr. 160. 14. Jahrh. Zu dem Widenhofe hiess ein Mainzer Patrizierhaus. Gud. II, 559. Schaab I. 586.

Nr. 161. 14. Jahrh. Nach Vogel S. 562 hiess das Dorf Wingsbach bei Bleidenstadt früher Wünsbach, was nach landesüblicher Aussprache und Einschub eines e zu Winesbach wurde. Im 14. Jahrh. muss indess die Form Wingsbach sich schon geltend gemacht haben; denn sie erscheint mehrmals in dem Namen des Wiesbadener Bürgers Heintze Wingspecher, der von dort stammte, im Merkerbuch S. 24 u. 35 und der Urkunde daselbst S. 53 (Wingespecher) in dem J. 1373—1380. Unser Conradus de Winesbach und Heintze Wingspechen gehörten wohl derselben Familie an, und auch die conversa Adelheidis Nr. 181 darf vielleicht hierher gezogen werden.

Nr. 162. Der Ritter Syfridus de Landau starb nach seiner Grabschrift bei Helwich im J. 1359 in die parasceves (Karfreitag), der in jenem Jahr auf den 19. April fiel. Grotefend I. Taf. XXIX Nr. 94.

[1]) — Kremer lässt an dem Worte distribuendum die Endung aus, sicherlich weil er der Construction nicht traute; das Necrologium hat aber, wie oben steht.

Nr. 163. Die soror laica Engela war vielleicht aus Wiesbaden; s. Nr. 28 und 271.

23.] IX. A. — Georgii martiris.

K[al.] Θ frater Gotfridus de ordine minorum, qui fideliter laboravit pro claustro isto construendo. [164

Θ Reverendus pater frater Nicolaus Zopp, qui legavit nobis pro anniversario suo XL florenos. [165

24.] — B. —

K[al.] Θ Wigel, conversus noster, de quo recepimus post obitum eius C libb. hall. [166

Θ soror Cecilia de Sauwelheym, soror nostra. [167

25.] XVII. C. — Marvi evangeliste. **fol. XXI b.**

K[al.] Θ soror Otilia Lansheym. Anno domini M°CCCC°LXXXVI°. [168

Θ Nobilissima Margrata de Milwalt anno XXX, von der mir haben alle Jar etlich gelt uff der gerechtigk[eit] zum Minsten V gulden zu Walalgesheim. Desz sollen mir alle iar ir Jarzeytung begen mit Messen und vigilien in die Margrete. [169

26.] VI. D. — Cleti et Marcellini paparum et martirum.

K[al.] Θ soror Grethgen Hutdich. [170

Nr. 164. Ueber die Thätigkeit des fr. Gotfridus beim Klosterbau s. Annal. XIXX, 177 und oben.

Nr. 165. Ende 15. Jahrh.

Nr. 166. 14. Jahrh. Der Name Wigel kommt in Wiesbadener Urkunden von 1457 u. 1471 vor.

Nr. 167. 14. Jahrh. Vergl. Nr. 88.

Nr. 168. Schwester der Elizabeth Nr. 66? —

Nr. 169. (15) 30. Das Geschlecht der Mitwalt hatte seinen Namen von dem Schlosse und dem Dorfe Mitwalt (1219 und 1256 in Urkunden bei Eltester und Görz, mittelrhein. Urkundenbuch III S. 78 und 966; 1219 bei Rossel, Eberbacher Urk. I Nr. 115; c. 1290 de Mylerwalt in den Annal. IX, 18; 1262 Millewalt bei Grebel, S. Goar S. 68, Wenck I b, 29, u. öfter. Heute „Muhlpfad" in Reg.-Bez. Koblenz bei S. Goar. Später erscheinen die Mitwalt im heutigen Rheinhessen: 1429 ist ein Johann Mittwalt Burgmann zu Alzei. Widder III, 25. — Walalgesheim = Waldalgesheim in Kreise Kreuznach, früher im pfälzischen Amte Stromberg. Büsching VII, 1042. Bei Kremer fehlt der Schluss des Eintrags.

Nr. 170. 15. Jahrh., zweite Hälfte (?). Grethgen Hutdich war vielleicht aus Strinz-Trinitatis bei Wehen und eine Verwandte des Joh. Huttich, der Anfangs Vicar am Mainzer Dome, dann Canonicus zu Strassburg war und 1544 starb. Joann. III, 351 ff. Hier heisst dieser zwar Moguntinus, aber nach Strinz weisen verschiedne Umstände. In der Matrikel von Frankfurt a. O. von Friedländer, I, 5, 20 wird im J. 1506 ein Joh. Huttdich Strintzensis als Studiosus eingetragen, in der von Leipzig bei Erler, Matrikel von L. I, 490 b 23, in J. 1508 ein Joannes Huttigius de Stryntz, baccal. Franc(fordensis). Ein anderer Joh. Huttich wurde nach der Pfarrchronik von Strinz-Trinitatis in J. 1467 als Pfarrer daselbst eingesetzt. Endlich verrät der colonus des Klosters Nr. 425 Beziehungen Clarenthals zu Strinz. So könnte auch Grethgen H. daher stammen. Ob sie freilich eine Klosterjungfrau oder vielmehr eine Laienschwester war, bleibt fraglich.

27.] — E. — K[al.] —
28.] XIIII. F. — K[al.] Vitalis martiris. — **fol. XXII a.**
29.] III. G. — K[al.] Petri martiris. —
30.] — A. —
K[al.] Θ domicellus Heinricus de Lindau. [171

KL Maius. **fol. XXII b.**

1.] XI. B. — Phyllippi et Jacobi apostolorum.
Non. Θ soror Dorothea de Niede. [172
2.] — C. —
Non. Θ Illustris domina soror Elizabeth de Eppesteyn, que legavit Conventui nostro duos florenos annuatim. [173
3.] XIX. D. — Invencio sancti (sic)[1]) crucis.
Non. Θ Gerdrutgen de Loriche, soror nostra, de qua recepimus XX florenos. [174
4.] VIII. E. — **fol. XXIII a.**
Non. Item wir hon entfangen X gulden von dem ersamen geistlichen bruder Johan Krusz barfuser ordens; herumb sullen wir alle iar eme und sin eltern sin iargetzijtt begene mit eyner messe und placebo. Datum anno domini M°CCCC°LXXXXIIII°. [175
5.] — F. — Non.
6.] XVI. G. — Johannis ante portam latinam.
Idus. Θ dominus Heinricus de Lindauwe miles, qui contulit nobis C florenos. [176
Obiit Soror Merg von Ditz, hat uns geben funfzig gulden [177
vor die wiesze, die dem Closter versaczt ist und iczunt Clinckhens [178
Concz dem Convendt alle iare III gulden von gipt, alsz lange

Nr. 171. 14. Jahrh. Ueber die Person und das Todesjahr dieses domicellus Heinricus de Lindau ist nichts Näheres festzustellen.

Nr. 172. Um 1440. Die soror Dorothea de Niede stammte schwerlich aus dem alten gleichnamigen Grafenhause, sondern aus einem Ministerialengeschlecht, da ihr das Beiwort nobilis oder illustris fehlt, welches z. B. bei der folgenden zugesetzt ist.

Nr. 173. Um 1440. Aus dem Geschlecht der Herrn von Eppstein. Gleichzeitig mit ihr war eine zweite Eppsteinerin im Kloster, die zuletzt Äbtissin wurde. Nr. 331.

1) — 3. Mai. Sancti crucis hat das Necrologium.

Nr. 174. Nach 1450. Die soror Gerdrutgen de Loriche war wohl die Tochter des Junkers Hartmann Hilchen von Lorch und seiner Gemahlin Elsgen Nr. 422 und 423.

Nr. 175—178. Über die genannten Personen ist nichts Näheres bekannt. — Nr. 176: Anfang des 15. Jahrh. — Über placebo s. S. 33.

er die wiesse inhat; nach Synem dott mage der convendt die wiese andern verlyhen. Solen mir irher Selen gedechttenisz haben zu den vier fronvasten, anno XLIII.

7.] V. A. — **fol. XXIII b.**

Idus. θ Liba de Oppenheim, cognata fratris Gerhardi. [179

8.] — B. — Apparicio sancti Michahelis.

Idus. θ soror Elizabeth de Rifenberc. [180

θ soror Adelheidis de Winesbach, conversa nostra [181
fidelis.

9.] XIII. C. —

10.] II. D. — Gordiani et Epymachi martirum. **fol. XXIV a.**

Idus. θ Rulmannus, olim famulus in Erenfels, qui [182
X florenos nobis legavit.

11.] — E. —

Idus. θ soror Katherina antiqua dicta Zabel. [183

12.] X. F. — Nerei, Achillei atque Pancracii martirum.

Idus. θ soror Adelheidis, primogenita domini Adolfi, regis [184
romanorum, que laudabiliter prefuit nostro claustro XXVII annis.

13.] — G. — **fol. XXIV b.**

K[al.] θ dominus Walramus, comes de Nass[auwe], filius [185
domini Adolfi, regis Romanorum.

θ Margareta, filia bastarda domini Philippi, comitis in [186
Nassauwe; fit anniversarium pro ea et marito suo Petro de
Ritenhofen, qui dederunt XXX florenos et unum vesti- [187
mentum.

Nr. 179. Liba (Lieba) de Oppenheim starb nach ihrer Grabschrift in Clarenthal V Idus = 11. Mai 1335. Vgl. Nr. 158 und Annal. XXX, 44.

Nr. 180. Humbracht, Taf. 64, nennt eine Elisabeth von Reiffenberg Tochter des Cuno († 1444); doch spricht die Schrift des Eintrags, die Form des Namens und das Fehlen des Todesjahres für das 14. Jahrh., wo Reiffenberger in Wiesbaden angesessen waren. Merkerbuch S. 45 und 62.

Nr. 181. Ueber Winesbach s. Nr. 161.

Nr. 182. Ein Hans Erinfels führt Gud. II, 519 unter den veteres curiae Mog. auf. Aus alter Anhänglichkeit an es und die soror Katherina Nr. 200 mag der frühere Diener des Hauses dem Kloster die oben genannte Schenkung gemacht haben. Schrift: 14. Jahrh.

Nr. 183. Anfang des 15. Jahrh. Vgl. Nr. 265.

Nr. 184. Adelheidis von Nassau war die zweite Äbtissin 1311—1338 und starb nach ihrer Grabschrift VII. Kal. Jun. = 26. Mai. Annal. XXIX, 177.

Nr. 185. Graf Walram, der Sohn des Königs Adolf, kommt zuletzt im J. 1324 vor und muss bald nachher gestorben sein. Schliephake IV, 68.

Nr. 186 und 187. Ein Peter von Ritterhofen war im J. 1434 Amtmann in Kirchheim. Ad. Köller, Geschichte der Herrschaft Kirchheim-Boland und Stauf S. 314. Im J. 1453 schlichtete er mit dem Grafen Philipp von N. Weilburg einen

14.] XVIII. A. — Bonifacii martiris.
K[al.] Commemoracio benefactorum Mechtildis, begine de Pomerio. [188
Θ soror Clara dicta Herrat. [189
15.] VII. B. —
K[al.] Θ frater Gerhardus, pater noster fidelissimus, qui laboravit diligentissime pro claustro nostro XXVIII annis. [190
16.] — C. — fol. XXV a.
K[al.] Θ soror Agnes, filia domini Gerlaci, comitis de Nass[auwe], que fuit abbatissa nostra tribus annis. [191
17.] XV. — D. —
K[al.] Θ Katherina dicta Kuse Vinkin in Frankefort. [192
Θ Hennekin, ciris Moguntinensis, dictus zu dem Geilen- [193

Streit; er heisst hier Peter von Rittenhofen. Frd. Köllner, Geschichte von Saarbrücken S. 203. Schliephake-Menzel VI, 150. Der Name Rittenhofen soll von dem Ritterhof oder Rittershof bei Morsheim herkommen. Ad. Köllner S. 237 und 316. Auch ein Hans von Rittenhofen kommt im Saarbrückischen 1428 als Amtmann, 1461 als Rat des Grafen Johann vor. Frdr. Köllner S. 188, 221. Da schliesslich der Graf Philipp von N. Saarbrücken im J. 1429 zu Clarenthal beigesetzt wurde (Nr. 270), so stimmt alles zusammen, um in der Margarethe eine natürliche Tochter des Grafen Philipp erkennen zu lassen, in diesem aber den Grafen Philipp von N. Saarbrücken († 1429). Die Schrift ist die der zweiten Hälfte des 15. Jahrh., wo Margarethe gestorben sein mag.

Nr. 188. S. Nr. 44.

Nr. 189. S. Nr. 17.

Nr. 190. 14. Jahrh. Der fr. Gerhardus ist ohne Zweifel derjenige, dessen cognatae Alheidis von Oppenheim Nr. 26, Liba und Werndrudis eben daher Nr. 89 und 179, Töchter der Elisabeth Nr. 158 und 432 genannt werden. Von dreien derselben und dem Gemahl der letzten sind die Todesjahre 1325—1341 bekannt. In deren Zeit müssen die 28 Jahre des Gerhard fallen. Von ihm selbst wird nicht gesagt, woher er gewesen sei. Es ist daher erlaubt in ihm den „Gesellen des Werner von Saulheim, Bruder Gerhard von Ymensheim" (heute Immesheim bei Kirchheim-Boland; Widder III, 237) der oben angezogenen Urkunde von 1317 zu sehen, der dann Nachfolger des Werner — um das J. 1320 — wurde und etwa 1348 starb. Worauf die Verwandtschaft Gerhards mit den Oppenheimerinnen beruhte, wissen wir nicht. Übersiedlungen von einzelnen Personen und ganzen Familien an andere Orte waren zu jener Zeit nicht so selten, als man heute wohl glaubt.

Nr. 191. Agnes von Nassau war Äbtissin zu Clarenthal von 1353 bis 1356. Annal. XXIX, 179.

Nr. 192. Katherina dicta Kuse Vinkin zu Frankfurt war wohl die Ehefrau des Germanus Vinke Nr. 16 und Mutter der gleichnamigen Klosterschwester Nr. 277. Eine Kuse Finkin stiftete zu Frankfurt ein Beginenhaus, das von 1359 an unter dem Namen der Finken Gotteshaus, 1399 als Kuse Finken Gotteshaus vorkommt; Batton-Euler, örtliche Beschreibung der Stadt Frankfurt V, 222.

Nr. 193. 14. Jahrh. Ein Geschlecht zu dem Geilenhusz kennen die Mainzer Geschichtschreiber nicht, wohl aber eins zu dem Gelthaus; dieses wird hier und bei

husz, qui contulit nobis annuatim unam libram, de qua conventus debet consolari in anniversario eius.

18.] IIII. — E. —
K[al.] Θ Geiza, begina, dicta Meideburg, que dedit vineam in Dotzheim, inde IX solid. hall. [194

19.] — [1]) F. — Potentiane virginis. Θ venerabilis [195. **fol. XXVa.**
dominus Johannes Schonborn, decanus ad sanctum Johannem in Moguntia, de quo conventus recepit florenum perpetue pensionis pro se et suis parentibus. [195

20.] XII. G. — Celestini confessoris.[1])
K[al.]. Θ Marsilius de stum metzler, gab XV gulden vor sin iarczijt. [196
Θ Conradus Scherer von Wieszbaden. [197
Θ Soror Katherina de Blydenstat layca 1494, hat geben ein ewigen gulden in Birstat. [198

21.] I. A. —
K[al.] Θ Soror Elyzabet de Dőlman. [199

22.] — B. — **fol. XXVIa.**
K[al.] Θ soror Katherina de Erinfelsch. [200
Θ Soror Anna antiqua de Nass[auwe]. [201

23.] IX. C. — K[al.] —

24.] — D. — K[al.] —

25.] XVII. E. — Translacio sancti Francisci. **fol. XXVIb.**
K[al.]. Θ soror Lysa de Scharppenstein. [202

---

der soror Margarethe Nr. 324 gemeint sein. Gud. II, 524. Schaab I, 428. Es kommt erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. vor; Lehne IV, 1, 155.

Nr. 194. Zur Medeburg war ein Mainzer Patrizierhaus. Gud. II, 538. Vgl. Nr. 125.

[1]) — 20. Mai. Statt Celestini confess. hat das Kalendarium der Franziskaner Bernardini conf. de ordine minorum am 20. Mai. Grotefend II, 2, 38. Einen Celestinus conf. kennt Grotefend II, 2, 78 überhaupt nicht, nur einen Celestinus pap. conf. am 19. Mai an wenig Orten und einen Celestinus papa mart. am 6. April.

Nr. 196. 15. Jahrh., zweite Hälfte.

Nr. 197. Ein Contz (Conrad) Scherer war im J. 1477 Schöffe zu Wiesbaden. Schliephake-Menzel, V, 436. Der hier genannte Conradus Sch. starb vor der folgenden Katherine 1494. — Scherer hiessen vielfach die Badhausbesitzer.

Nr. 199. Anfang des 15. Jahrh. Über die Familie s. Nr. 11.

Nr. 200. 14. Jahrh. Vgl. Nr. 182.

Nr. 201. 14. Jahrh. Eine Anna von Nassau als Klosterjungfrau des 14. Jahrh. kennt ausser den beiden Nr. 211 und 402 weder Hugelgans noch Schliephake in seiner Aufzählung der Nassauerinnen IV, 47. Unsere Anna muss wegen ihres Beinamens antiqua älter gewesen sein als die beiden genannten und wird wie die Lysa Nr. 84 und Gele Nr. 376 nicht der gräflichen Familie angehört haben, sondern einem Burgmannengeschlecht.

Nr. 202. 14. Jahrh. Die von Scharfenstein waren ein bekanntes Geschlecht des Rheingaus, das in mehrere Linien zerfiel. Bodmann S. 553. Welchem von diesem unsere Lysa angehörte, ist nicht zu ermitteln gewesen.

θ soror Agnes de Gunse. [203

θ Anna Echtern 1455. [204

θ Comitissa Margaretha de Hanau und Lichtenberg, uxor domini Adolfi de Nassaw, hat unsz geben ein ewigen gulden und I Kasel. 15[0]4. [205

θ soror Margaretha Schenkin von Erpach 15[0]4. [206

26.] VI. F. -- Eleutherii pape et martiris.

27.] — G. — Johannis pape et martiris.

K[al.] Soror Elgen de Ingelnheym anno domini M°CCCC°LIII°. [207

Obiit generosa domina Margareta de Nassauwe, que fuit abbatissa tredecim annis huius monasterii. Anno domini M°CCCC°LXXXVI°. [208

28.] XIIII. A. — **fol. XXVII a.**

29.] III. B. — K[al.] Obiit soror Fya von Brechin, die dem Convent verlaszen hat XXIIII gulden, der gott gnad. Anno domini MCCCCCXXXIII. [209

30.] -- C. — K[al.] Felicis pape et martiris.

31.] XI. D. — K[al.] Petronelle virginis.

Nr. 203. Die Herrn von Gunse (Göns) waren ein altes Adelsgeschlecht im heutigen Kreise Giessen. Baur I teilt viele ältere Urkunden desselben mit. Durch die Erbschaft eines Theiles des Merenberger (Gleiberger) Gebiets (1350) waren die Grafen v. N. Weilburg in diese „Lande an der Lahn“ vorgedrungen. Vogel S. 248. Dies mag die Ursache gewesen sein, dass eine von Gunse sich nach Clarenthal wandte. Die Schrift etwa von 1500.

Nr. 204. Im 15. Jahrh. waren mehrere Echter von Mespelbrunn Domherrn zu Mainz: Petrus 1416, † als decanus 1442, Marcus 1420, † 1483, ein zweiter Petrus 1447. Joann II, 354. Durch sie mag Anna mit Clarenthal in Beziehung getreten sein.

Nr. 205. Die Gräfin Margarethe von Hanau-Lichtenberg, Gemahlin des Grafen Adolfs III von Nassau, starb nach ihrer Grabschrift zu Wiesbaden (nicht erhalten; Rossel, kirchliche Altertümer von Wiesbaden S. 34) bei Kremer II, 465 am 26. Mai 1504.

Nr. 206. Die soror Margarethe Schenk von Erbach erwähnt Simon, Geschichte der von Erbach nicht; sie war vielleicht eine Tochter Philipps IV und seiner Gemahlin Margarethe von Hohenlohe, vermählt im J. 1451. Simon S. 336.

Nr. 207. Die soror Elgen von Ingelheim (Ingelenheim ist eine ältere Form des Namens; Walther S. 505) war nach Humbracht, Taf. 44, eine Tochter des Karl von J. und einer Hud von Sonnenberg, Tochter des Sifrid und der Grete; s. Nr. 82.

Nr. 208. Diese Margarethe von Nassau war Äbtissin von 1473—1486. Annal. XXIX, 180.

Nr. 209. Ob die Fya von Brechen eine Laienschwester oder, da es eine adelige Familie des Namens nicht gab, eine bürgerliche Klosterschwester war, ist nicht bestimmt zu sagen.

K L Junius. fol. XXVII b.

1.] — E. — Non. —
ϴ Agnes de Brubach, portenaria nostra, que contulit nobis annuatim I maldrum siliginis. [210

2.] XIX. F. — Marcellini, Petri et Herasmi martirum.
Non. ϴ soror Anna de Nass[auwe], filia domini Johannis, comitis de Nass[auwe]. [211

3.] VIII. G. — Non. —

4.] XVI [1]) A. — Non. — fol. XXVIII a.

5.] V. B. — Bonifacii et sociorum eius martirum.
K[al.] ϴ soror Gerdrudis de Ryfenberc. [212
ϴ Elisabeth de Eltvil, conversa nostra. [213
ϴ Fya Gusten Hoffern. [214
ϴ religiosa soror Madalena die Stockheim. Cuius anima requiescat in pace. anno domini XLIV. [215

6.] — C. —
K[al.] ϴ dominus Jacobus zu dem Boumgart, civis Moguntinensis, et uxor eius Geza, qui contulerant sororibus annuatim dimidiam marcam. [216 [217

Nr. 210. 14. Jahrh.

Nr. 211. Hagelgans S. 37 hält diese Anna für eine Tochter des Grafen Johann von N. Wiesbaden († 1481); dagegen spricht die Schrift der Eintrags, die ihn dem 14. Jahrh. zuweist; daher haben wir eher an die Grafen Johann von N. Weilburg († 1371) zu denken, dem freilich jener nassauische Genealoge keine Tochter Anna gibt.

[1]) — 4. Juni. Das Necrologium hat VIII. A.

Nr. 212. Was in Nr. 180 von der Elisabeth von Reiffenberg gesagt ist, gilt auch von der Gertrud, die ebenfalls aus denselben Gründen als jene dem 14. Jahrh. zuzuweisen ist.

Nr. 213. 14. Jahrh.

Nr. 214. 15. Jahrh. Zum Schenkenberg war das Familienhaus der Mainzer Patrizier Gostenhofer (Schaab I, 557), die bei Gud. II, 550 Jostenhover zum Schenkenberg, bei Hegel, Chroniken von Mainz I, 313 Gostenhoffer, IV, 73 die Gossenhoffer oder Gossenhöffer, nirgends aber wie bei Kremer Gustenhoffen („Sofya de Gustenhoffen“) heissen.

Nr. 215. 16. Jahrh. Oftmals standen Glieder des Geschlechts der Herrn von Stockheim während des letzten Jahrhunderts von Clarenthal in Diensten der Grafen von Nassau. Humbracht, Taf. 122, kennt weder die Madalena, noch die Elizabeth Nr. 349 und die Katherina Nr. 390, wohl aber eine Anna von Clarenthal, die das Necrologium nicht nennt.

Nr. 216 und 217. 14. Jahrh. Zum Baumgarten, ad Pomerium war das Geschlechterhaus der Patricier dieses Namens zu Mainz. Schaab I, 448. Jacobus zu dem B. und seine Gemahlin mögen die Eltern der Agnes Nr. 131 gewesen sein, schwerlich zugleich der Mechtildis de Pomerio Nr. 44.

7.] XIII. D. — Idus. — fol. XXVIII a.
Θ Reinhardus de Erbestat, fratuelis fratris [218
Conradi de Hildeberc. 18 u. 290.

8.] II. E. —
Idus. Θ frater Philippus, fidelis conversus noster. [219

9.] — F. — Primi et Feliciani martirum.
Idus. Θ soror Jutta de Lurinborc, que fuit longe [220
tempore abbatissa et priorissa in nostro claustro.

10.] X. G. — fol. XXIX a.
Idus. Θ Soror Agnes, filia domini Dytheri, comitis de [221
Kazzenelenbogen.
Θ dominus Lodewicus, vicedompnus quondam domini [222
Adolfi, Romanorum regis, qui vice eius primarium lapidem
monasterii posuit, et Margreta, nurus eius, filia vice- [223
dompnus Mogunt. episcopi, et sepulti sunt in ecclesia nostra.

11.] — A. — Barnable apostoli.
Idus. Θ soror Cecilia de Moguncia, que fuit longo tempore [224
abbatissa in nostro claustro.
Θ frater Wernherus de Sawelnheim, confessor noster. [225
Θ Heilnhen, frater laicus, qui dedit conventui quatuor [226
florenos in albis. XV^{c}III°.

Nr. 218. 14. Jahrh. Erbestadt, Dorf im Kreise Hanau; ob Reinhard als Verwandter des Conversus Conradus de Hildeberc Nr. 290 in ähnlichem Verhältniss zum Kloster gestanden hatte, ist nicht bekannt.

Nr. 219. 14. Jahrh.

Nr. 220. Jutta von Lurinborc war Äbtissin um das J. 1371. Annal XXIX, 181.

Nr. 221. Ueber die Lebenszeit dieser Agnes, die Wenck im J. 1399 gestorben sein lässt, s. oben S. 16.

Nr. 222. Den vicedominus des Königs Adolf Ludwig von Sonnenberg kennen wir aus seiner Thätigkeit bei der Gründung Clarenthals: er legte am 29. Sept. 1296 den ersten Stein beim Bau des Klosters und erhielt am 24. Januar 1298 den Befehl des Königs, die Ritter und Bürger der Stadt Wiesbaden zusammenzurufen und in deren Gegenwart dem neuen Kloster die ihm zugedachten Güter zu überweisen. Schliephake IV, 41, 44. Korrespondenzblatt des Gesammtvereins 1832 S. 78. Er mag im Anfang des 14. Jahrh. gestorben sein.

Nr. 223. 14. Jahrh.

Nr. 224. Welchem Geschlecht die Cecilia von Mainz angehörte, und ebenso, in welchen Jahren des 14. Jahrh. sie Äbtissin war, ist nicht festzustellen. Annal. XXIX, 180.

Nr. 225. Der frater Wernherus de Sauwelnheim starb frühestens im J. 1318, s. oben S. 3.

Nr. 226. Der Laienbruder Heilnhen war wahrscheinlich von Wiesbaden; s. die Mittheilungen des Vereins f. nass. Altertumskunde 1900/1901 Nr. 1 Sp. 30.

12.] XVIII. B. — Basilidis, Cirini, Naboris et Nazarii martirum.
Idus. Θ soror Katherina de Lindauwe. [227
Θ Dylemannuus, civis Mogunt. [228

13.] VII. C. — Padue Anthonii[2]). fol. XXIX b.
K[al.] Θ soror Agnes de Stelle. [229
Θ nobilissima domina Mechtildis, ducissa Bauwarie, filia Adolfi, regis Romanorum. [230

14.] — D. —
K[al.] Θ domicellus Syfridus de Lindav, qui contulit nobis annuatim II maldra. [231
Θ dominus Wernherus de Lindau, qui contulit annuatim I libram hall. [232

15.] XV. E. — Viti et Modesti atque Crescencie martirum.
K[al.] Θ dominus Heinricus, custos sancti Mauricii, qui contulit nobis XII libb. hall. [233
Θ domicellus Wernherus de Merkesheim, qui contulit nobis equum dextrarium, quem vendidimus pro LXXXIII libb. hall., iten contulit nobis IIII maldra siliginis et XII libb. hall., et de ista elemosina debet conventus semper consolari in anniversario eius, sicut idem conventus constituit communi consensu. [234

Nr. 227. 14. Jahrh. Das Todesjahr der Katherina de Lindau ist nicht bekannt.

Nr. 228. Welchem Mainzer Geschlecht des 14. Jahrh. dieser Dylemannus angehörte, ist nicht bekannt.

2) — 13. Juni. Zu bemerken ist die eigentümliche Bezeichnung Padue Anthonii statt der gewöhnlichen de Padua, conf. u. s. w. bei Grotefend II, 64 oder Patavini bei Weidenbach, Calend. S. 116.

Nr. 229. 14. Jahrh. Ein Mainzer Patrizierhaus hatte den Namen ad Stellam, zum Sterne. Gud. II, 555. Schaab I, 574.

Nr. 230. Die Herzogin Mechtildis von Bayern, Tochter des Königs Adolf, starb nach ihrer Grabschrift zu Clarenthal am 19. Juli 1328. Über sie vgl. Schliephake IV, 60.

Nr. 231 und 232. 14. Jahrh. Syfrid und Wernher von Lindau sind bei der grossen Anzahl von Lindauern gleichen Namens nicht wohl näher zu bestimmen; vielleicht sind sie die beiden, welche in der Urkunde vom 13. Januar 1347 als Mitmärker ihre Zustimmung zu der Schenkung der Geisshecke an das Kloster geben. Schliephake IV, 51. Annal. XXX, 19.

Nr. 233. 14. Jahrh. Die hier genannte Kirche zum h. Mauritius wird die Wiesbadener Kirche sein.

Nr. 234. Merkesheim, heute Merxheim im Kreise Meisenheim, Reg.-Bez. Koblenz. Zwei Herrn von Merkesheim kommen in den J. 1239 und 1248 vor, Eltester und Görz, Urkundenbuch der mittelrheinischen Territorien III, S. 510 und 729. Unser Wernherus gehört dem folgenden Jahrh. an. — Ein equus dextrarius war ein grösseres, stärkeres Pferd, das im Kampfe gebraucht wurde. — Consolatio

θ pueri soror Christina et soror Katherina de Munzeheim. [235. 236

θ Dominus Albertus de Hoenloch, qui cum uno fratre germano suo, scilicet Domino Georgio de Hoenloch, Episcopo Pataviense, Dederunt LXXXX florenos. [237 [238

16]. IIII. F. — Aurei et Justine martirum. **fol. XXX a.**
K[al.] θ soror Katherina de Bacharach. [239

17.] — G. — θ Gerlacus et Dylga, uxor sua. Item Hermannus de Stegen et Katherina, uxor sua, et pueri eorundem. Item Hennen Hontsporn et Katherina et Engela, uxores sue. Item Werlinus et Angnes, uxor sua, et pro quibus intendunt. Item Hennen Hontsporn iunior et Else uxor sua XXIV libb. [240. 241 [242. 243 [244 [245. 246 [247. 248 [249 [250

18.] XII. A. — Marci et Marcelliani martirum.
K[al.]. θ soror Adelheidis zu dem Widenhofe. [251
θ Soror Cecilia de Langenauwe. [252

---

ist eine aussergewöhnliche Mahlzeit, solito suavior et delicatior. Du Cange s. v. Annal. XXX, 49 f. — — Das für ein Nonnenkloster ungewöhnliche Geschenk eines equus dextrarius verwendeten die Klosterschwestern, wie es für sie am praktischesten war, sie verkauften es.

Nr. 235 und 236. 14. Jahrh. Munzenheim, heute Monzenheim im hessischen Kreise Worms, früher pfälzisch im Amte Alzei. Walther S. 528. Widder III, 92. Ein Eberhard von Munzenheim war 1351 Schultheiss zu Alzei. Widder III, 38. — „Puer pro puella“. Du Cange s. o.

Nr. 237 und 238. Von den beiden Brüdern von Hohenlohe war Albert zuerst dem geistlichen Stande bestimmt, übernahm aber im J. 1407 die Verwaltung seiner Lande und starb im J. 1429, Georg wurde Bischof von Passau und starb 1423; Archiv f. Hohenlohische Geschichte, Bd. I, Stammtafel und S. 136 und 138. Zu ihrem Geldgeschenk waren sie wohl veranlasst durch die Anwesenheit der Anna von Hohenlohe im Kloster Nr. 357. — Im Laufe dieser Jahre flossen dem Kloster viele reiche Geldbeiträge zu, welche die beträchtlichen Ausgaben desselben ermöglichten. Vgl. ausser obigem Eintrag Nr. 67, 141, 157, 262, 351, 419 und 469 und Annal. XXIX, 185.

Nr. 239. 14. Jahrh. Ueber diese Katherina ist nichts Näheres bekannt.

Nr. 240—250. Zweite Hälfte des 15. Jahrh. Ein Geschlecht nannte sich nach dem gleichnamigen Dorf Stege im Steger Thale bei Bacharach. Widder III, 391. Ein Heinrich von Stege war im J. 1429 Burgmann zu Alzei. Widder III, 25. Ein Ritter Heinrich 1465 im hessischen Archiv XI, 242.

Nr. 251. 14. Jahrh. S. zu Nr. 160.

Nr. 252. Das Geschlecht der von Langenau nannte sich nach der Burg Langenau an der Lahn; es kommt vor von 1344—1613. Vogel S. 666. Ein Seelbuch desselben hat Sauer, Annal. XX, 57 ff. abdrucken lassen, leider ohne Jahreszahlen. Die oben genannte Cecilia scheint in das 14. Jahrh. zu gehören; bei Sauer, S. 60, Nr. 55 erscheint derselbe Name als in der Familie üblich.

19.] I.[3]) B. — Gervasii et Prothasii. **fol. XXX b.**
K[al.] Θ Soror Pace de Hoveheim, que fuit VI annis abbatissa nostra. [253
Θ soror Margareta de Lindauwe. [254
Θ Soror Elyzabeth de Nuhenstat. [255

20.] — C. — Octava sancti Anthonii confessoris.
K[al.] Item ist Abgangen Schwester Fey von Wehen, wille sel wol gott drosten. Amen; anno XV^{c} 32. [256

21.] IX. D. — Albani martiris.
K[al.] Θ domina Katherina de Lindauwe, priorissa huius conventus. [257
Θ ist verschieden Katherina von Han, ein Küchenjunffrauw, hat unsz von irhem erbe geben funffczig gulten zu dem disz zu bessern, die pron uff den Frytag; anno XLIV. [258

22.] — E. — Paulini episcopi et confessoris. **fol. XXXI a.**

23.] XVII. F. —
K[al.] Θ soror Katherina dicta Zabel. [259
Es ist zu wiszen, dasz wir alle wochen zu ewigen Dagen sollen singen ein Salve regina mit siner Collecten Concede nos, besunder uff den sundag vor der messe und vor dem Wihwaszer. Auch so sollen wir singen uff den vier hoch-

Nr. 253. Pace von Hofheim war am Ende des 14. Jahrhunderts Äbtissin. Annal. XXIX, 181.

3) — 19. Juni. Das Necrologium hat — B.

Nr. 254. 14. Jahrh. Über die Margaretha von Lindau ist nicht Genaueres zu sagen.

Nr. 255. Ende des 15. Jahrh. Nuhenstat scheint eher der Name eines Geschlechtes als eines Ortes (Neustadt in der Pfalz. Widder II, 237) zu sein. Nach dem jetzt hessischen Neustadt in der Provinz Starkenburg, Kreis Neustadt, nannten sich mehrere Familien. Walther S. 352. Wie bei den benachbarten Erbacher Grafen mochte bei einer der Neustadter Familie am Ende des 15. Jahrh. das Kloster Clarenthal in Aufnahme gekommen sein. Neustadt selbst kam zuletzt an die Erbacher. Simon S. 204.

Nr. 256. Die Schwester Fey von Wehen war wohl eine Laienschwester. Die Adelsfamilie von Wyne oder Wene, die im 14. Jahrh. vorkommt, starb um 1519 mit Johann von Wehen aus. Vogel S. 563.

Nr. 257. Zweite Hälfte des 15. Jahrh. Über Lebenszeit und Herkunft der Priorin Katherina von Lindau ist nichst Bestimmtes festzustellen.

Nr. 258. Hahn Dorf bei Wehen. — Das Wort Prön ist entstanden aus dem mhd. phrüende, nhd. Pfründe; s. Grimm, deutsches Wörterbuch VII, 1799. Dialektische Formen sind Pfrün, Proin. Crecelius, oberhessisches Wörterbuch 1899, II, 658 Clarenthaler Copien haben auch am Ende des 15. Jahrh. Pfronnen. Die Prön auf den Freitag ist die Präbende für den Gottesdienst am Freitag.

Nr. 259. 14. Jahrh. S. Nr. 265.

gezijt unser lieben frauwen auch das salve regina singen vor der messe. Darumb hat uns Ludewig von Wechtersbach geben XXX flor. an golde anno domini etc. LXI. [260

24.] VI. G. — Nativitas beati Johannis Baptiste.
K[al.] ϴ soror Clara zum Milden. [261
Sciendum, quod quedam honesta persona, que vocatur Greda Hulbern, civissa in oppido Binge, dedit conventui nostro ducentos et octo florenos in remedium anime sue. [262

25.] — A. — fol. XXX b.
K[al.] ϴ Soror Margaretha de Landeck, que fuit priorissa VII unnis. [263

26.] XIV. B. — K[al.] Johannis et Pauli.

27.] III. C. — K[al.]

28.] — D. — Leonis pape et confessoris. fol. XXXII a.
K[al.] ϴ soror Katherina de Rifenberc. [264

29.] XI. E. — Petri et Pauli apostolorum.
K[al.] ϴ Dominus Hartmannus dictus Zabel, qui contulit nobis annuatim III libb. hall. pro anniversario suo. [265

30.] — F. — Commemoracio sancti Pauli.
K[al.] ϴ Agnes Clemen, uxor Johannis apotecarii, civis Maguntinensis. [266

KL Julius. fol. XXXII b.

1.] XIX. G. — Non. Octava sancti Johannis Baptiste.

2.] VIII. A. — Processi et Martini martirum.
Non. ϴ dominus Ȧdolfus, Rex Romonorum, qui edificavit claustrum. [267

Nr. 260. Die Jahreszahl LXI ist = 1461. In welchem Verhältniss Ludwig von Wechtersbach zum Kloster gestanden, ist nicht bekannt. Über die genannten Gesänge s. oben S. 33.

Nr. 261. 14. Jahrh. S. Nr. 152.

Nr. 262. Um 1440. Die civissa Greda Hulbern aus Bingen mag die Mutter der soror Greda von Bingen Nr. 344 gewesen sein.

Nr. 263. 14. Jahrh. Die Margaretha de Landeck mag die Tochter des Mainzer Bürgers Jakobus de Landeck Nr. 408 gewesen sein. S. Gud. II, 501.

Nr. 264. 14. Jahrh. S. zu Nr. 180 u. 212.

Nr. 265. Hartmannus Zabel ist nicht weiter bekannt; er war wohl der Vater von Nr. 183 u. 259. Ob er zur Familie des Henne Zabel von Hademar in Frankfurt zu rechnen sei, ist zweifelhaft. Inventare des Archives zu Frankfurt III. 46 aus dem J. 1400.

Nr. 266. Ueber die Mainzerin Agnes Cleman, s. Nr. 150.

Nr. 267. König Adolf fiel bekanntlich in der Schlacht bei Göllheim am 2. Juli 1298. Schliephake III. 401.

Θ soror Elisabeth Ymesheim, que fideliter laboravit. [268

3.] — B. —

Non. Θ dominus Rupertus de Nass[auwe], frater domini regis. [289

4.] XVI. C. — Udalrici episcopi et confessoris. **fol. XXXIII a.**

Non. Θ dominus Philippus, comes in Nassauwe et Saraponte. [270

5.] V. D. —

Non. Θ carpentarius dictus Engel de Wisebaden, qui contulit VI maldra siliginis. [271

6.] — E. — Non. Octava apostolorum Petri et Pauli.

7.] XIII. F. **fol. XXXIII b.**

Θ soror Elizabeth de Randecke. [272

Θ dominus Johannes de Blasehoven, canonicus sancti Petri. [273

8.] II. G. — Kiliani et sociorum eius martirum.

Idus. Θ soror Margareta, filia domini Adolfi, comitis de Nassauwe, que fuit abbatissa XVI annis. [274

Θ dominus Waltharus, miles de Kronenberc, qui contulit nobis C maldra siliginis, ita ut anniversarium suum debemus agere. [275

Nr. 268. 14. Jahrh. Immesheim im Oberamt Alzei. Widder III, 237. Die soror Elisabeth war wohl die Tochter von Nr. 356.

Nr. 269. Der Todestag und das Todesjahr Ruperts, des Bruders von König Adolf, sind nicht überliefert. Hagelgans S. 12.

Nr. 270. Graf Philipp von N.-Saarbrücken starb nach seiner Clarenthaler Grabschrift bei Helwich am 2. Juli 1429 (visitat. Mariae).

Nr. 271. 14. Jahrh. Vgl. Nr. 28.

Nr. 272. 14. Jahrh. Die von Randecke hatten ihren Namen von der Burg Randeck bei Mannweiler in der Pfalz. Widder IV, 343. Im Anfang des 14. Jahrh. war der Ritter Eberhard von Randecke mit dem Ritter Syfridus von Rinberch im Besitz von einem Gut zu Wiesbaden, dessen Ertrag, fünf Malter Korn, die Besitzer im J. 1327 dem Kloster Eberbach schenkten. Rossel, Eberbacher Urk. II Nr. 835. Die soror Elizabeth de Randecke kann die Tochter des genannten Eberhard und seiner Gemahlin Elisabeth oder des gleichnamigen Vaters Eberhards und dessen Gemahlin Ida gewesen sein. Widder III, 176. Ein Klosterbruder unter den „Gesellen" des Beichtigers Wernher von Saulheim heisst in der oben genannten Urkunde von 1317 Heinmann fon Randecke.

Nr. 273. 14. Jahrh. Zum Blassofen hiess ein angesehenes Mainzer Patriziergeschlecht. Gud. II, 514; Schaab I, 450 nennt es zum Blashof oder Blasuf. Ein Iohannes zum Blashove starb als cantor zu S. Peter in Mainz in die s. Margarethe = 13. Juli 1342. Zais, Beiträge zur Geschichte des Erzstifts Mainz S. 37.

Nr. 274. Die Tochter des Grafen Adolf I von Nassau, Margarethe, war Äbtissin gegen Ende des 14. Jahrh. Annal. XXIX, 181.

Nr. 275. 14. Jahrh. Welcher Walther von Cronberg gemeint ist, kann nicht festgestellt werden.

6.] — A. —
Idus. θ Salmanis, civis Mogunt. [276
θ soror Katharina de Frankefort. [277
θ Heinricus, custos vaccarum, qui contulit nobis annuatim I maldrum siliginis, et uxore sua (sic). [278
θ frater Peter Mebs, procurator noster fidelissimus, qui diligentissime laboravit pro claustro nostro XVI annis. [279

10.] X. B. — Septem fratrum martirum. **fol. XXXIV a.**
Idus. θ soror Margareta zu den Rinwaden. [280
θ soror Clara de antiquo Suevo, que fideliter laboravit. [281

11.] — C. — Pii pape et martiris.
Idus. θ soror Dyna dicta Berwelf. [282

12.] XVIII. D. — Naboris et Felicis martirum.
Idus. θ domina Jutta de Mekkenheim, que dedit nobis carratam vini et X maldra siliginis. [283

13.] VII. E. — Margarete virginis et martiris. **fol. XXXIV b.**
Idus. θ soror Gerdrudis de Nurenberc, soror nostra. [284

14.] — F. —
Idus. θ Soror Margaretha Koth anno domini M°CCCCLXI. [285

Nr. 276. Zum Salman war ein angesehenes Patrizierhaus zu Mainz. Schaab I, 461 und 554.

Nr. 277. Die Katherina de Frankefort ist sicherlich die Tochter des Germann Vinke de Frankfurt Nr. 16; sie heisst in einer Urkunde des Klosters vom J. 1324, 24. März nata quondam Herm. Vinke de Frankfurt. Ihre Mutter kann die Kuse Vinkin gewesen sein. S. Nr. 16 und 192.

Nr. 278. 14. Jahrh. Am Schlusse des Eintrags muss es wohl heissen: pro se et uxore sua.

Nr. 279. Um 1400. Der procurator Petrus Mebs war Laienbruder, nicht frater ordinis minorum.

Nr. 280. 14. Jahrh. Zum Rinwaden hiess ein Mainzer Patriziergeschlecht. Schaab I, 549. Gud. II, 546.

Nr. 281. 14. Jahrh. S. Nr. 155.

Nr. 282. 14. Jahrh. Zum Berwolff war der Name eines Mainzer Patrizierhauses. Gud. II, 512. Schaab I, 449.

Nr. 283. 14. Jahrh. Mekkenheim in der Pfalz, Bezirk Neustadt. Widder II, 342. Das Geschlecht, von dem Widder II und III viele Mitglieder nennt, war auch im hessischen Rheinland (Winternheim) 1391 begütert. Mone, Zeitschrift III, 403.

Nr. 284. 14. Jahrh. Zum Nürenberg nannte sich ein Mainzer Patrizierhaus. Schaab I, 539. Die soror Gerdrudis vielleicht die Tochter der domina Gerdrudis, civis de Mog. Nr. 445.

Nr. 285. Die soror Margaretha Koth stammte vielleicht aus der Familie Köth von Wanscheid bei Walmerod; diese war im 14. Jahrh. zu Limburg a. L. angesessen.

15.] XV. G. — Divisio apostolorum.
Idus. Θ Elsz unszer swester anno XV^cXVIII. [286
16.] IIII. A. — K[al.] fol. XXXV a.
17.] — B. — Alexii confessoris.
K[al.] Θ soror Agnes de Stockheim. [287
18.] XII. C. — K[al.] Symphorose cum septem filiis suis.
19.] I. D. fol. XXXV b.
K[al.] Θ Herrot begina, que contulit nobis annuatim ⫰ markam hall. [288
20.] — E. —
K[al.] Θ Hildebrecht, fidelis servus noster. [289
Θ frater Conradus, conversus noster de Heldenberc. [290
Obijt Religiosa domina soror Margaretha Habern, cuius anima requiescat in pace. Amen. [291
21.] IX. F. — K[al.] Praxedis virginis.
22.] — G. — Marie Magdalene. fol. XXXVI a.
K[al.] Θ soror Katherina de Nassau. [292
23.] XVII. A. — K[al.] Apollinaris martiris.
24.] VI. B. — Christine virginis et martiris.
K[al.] obiit honestus dominus dominus Adolfus Breit- [293

Wyss, die Limburger Chronik S. 100 und 101 (Kothe). Sie erscheint später, im J. 1523 in Mainz und ererbte bald darauf einen Hof zu Kiedrich. Zaun, Geschichte von Kiedrich S. 31. Auch die soror Anna Kuth mag denn dahin gehören Nr. 466.

Nr. 286. Elsz war wohl eine Laienschwester, nicht die Eylse von Saneck, die 1434 aufgenommen wurde. S. das Register.

Nr. 287. Agnes von Stockheim wird im J. 1379 als Nonne in Clarenthal erwähnt. Merkerbuch S. 45.

Nr. 288. 14. Jahrh. Vgl. Nr. 102.

Nr. 289 und 290. 14. Jahrh. Hildeberc vielleicht = Heldebergen im hessischen Kreis Vilbel. Walther S. 466. Hier hatte das Kloster eine Besitzung. Schliephake IV, 54.

Nr. 291. Hans von Habern und seine Gemahlin Cordula von Frauwenberg übergeben ihre Tochter Margaretha dem Kloster als Schwester mit einer Ausstattung von 160 Gulden unter der Regierung der Äbtissin Sophie von Hunoltstein und Verhängniss des Provinzials der oberen deutschen Provinz Jorgen sowie dem Verzicht der Margaretha auf ihr Erbe. Urkunde im Staatsarchiv (Abschrift ohne Datum). Da Sophie von 1486—1508 Äbtissin und Georg von 1483—1498 Provinzial war nach dem Verzeichnisse der Provinziale bei Eubel, Geschichte der oberdeutschen Minoritenprovinz, so muss diese Aufnahme vor dem J. 1498 erfolgt sein. — Das Todesjahr der Margarethe ist unbekannt. Humbracht, Taf. 274, nennt sie nicht.

Nr. 292. Zweite Hälfte des 15. Jahrh. Da die nassauischen Genealogen aus der bezeichneten Zeit keine soror Katherina aus dem gräflichen Hause kennen, auch an die Äbtissin Katherina von Nassau nicht gedacht werden kann, zumal da sie nicht Äbtissin genannt wird, so wird man annehmen müssen, dass sie wie Lysa Nr. 84 und Gele Nr. 376 aus einer ministerialen Familie des Namens stammte.

Nr. 293. Adolf (von) Breithard starb am 24. Juli 1491. Er war ein bedeutender Mann und nahm unter mehreren Erzbischöfen von Mainz einflussreiche

hart, cantor ad gradus beate virginis Moguntie, qui dedit conventui XXX florenos in albis pro perpetuo anniversario.

25.] — C. — Jacobi apostoli. fol. XXXVI b.

K[al.] ϴ soror Margareta zum Walpoden. [294

ϴ dominus Adolfus, comes de Nassav. [295

ϴ domicellus Georius de Lindauwe, qui legavit conventui [296 nostro duo maldra siliginis et decem capones annuatim in remedium anime sue et Elyzabeth uxoris sue. [297

ϴ frater Iohannes de Rodenberg, qui fuit confessor [298 noster XVI annis.

ϴ Jorg de Lindauwe und Gude, sin eliche hus- [299. 300 frauwe, ex quibus habemus annuatim II maldra Korns und Cappen X.

26.] XIV. D. — Pastoris presbyteri.

K[al.] ϴ Cristina, nutrix sororis Adelheidis. [301

27.] III. E. — Pantaleonis martiris.

K[al.] ϴ soror Ricardis de Nassowe, germana domini [302 domini Adolfi, regis romanorum, que fuit prima sororum in Clarindal.

28.] — F. — Nazarii, Celsi et Victoris pape martirum. fol. XXXVII a.

K[al.] ϴ Arnoldus de Wisebaden, qui contulit nobis [303 annuatim V solid. colon.

Stellungen ein, zuletzt als Rat des Erzbischofs Berthold. Eine Biographie von ihm veröffentlichte F. W. E. Roth in dem Abendblatt des Rhein. Kuriers vom 21. Juli 1900. — Sein Verhältnis zur soror Sophia von Br. N. 98 wird nicht näher angegeben.

Nr. 294. 14. Jahrh. Vgl. Nr. 36.

Nr. 295. Graf Adolf II starb nach seiner Grabschrift bei Kremer II, 461 ipso die s. Annae = 26. Juli 1426 zu Idstein.

Nr. 296 u. 297. Um das J. 1440. Ein Jorg von Lindau kommt in dem zweiten Teil des Wiesbadener Güterverzeichnisses der Karthäuser von etwa 1430 vor.

Nr. 298. Mitte des 15. Jahrh.

Nr. 299 u. 300. Um das J. 1500.

Nr. 301. Die soror Adelheidis, deren nutrix diese Cristina war, wird die Tochter des Königs Adolf sein, die spätere Äbtissin des Klosters. Cristina starb also wohl vor 1311, d. h. ehe Adelheid Äbtissin war, da sie hier nur soror heisst.

Nr. 302. Ricardis, die erste Äbtissin zu Clarenthal, starb nach Helwichs Grabschrift V. Kal. Aug. = 28. Juli 1311. Annal. XXIX, 176.

Nr. 303. Der Name Arnold ist im 13. Jahrh. bei dem Adelsgeschlecht von Wiesbaden nicht selten; 1211 Sauer I, Nr. 330; 1217 Rossel, Eberbacher Urk I. Nr. 98; 1220 Sauer I, Nr. 367; 1246 ebenda Nr. 523. Der im Necrologium genannte Arnold mag ein Sohn oder Enkel eines derselben sein und Bruder oder Vater der Benigna Nr. 438.

29.] XI. G. — Simplicii, Faustini, Beatricis martirum.
K[al.] ϴ Domicella nomine Sophia, quondam pedissequa domine ducisse. [304

ϴ Soror Katherina de Ygstat. [305

30.] XIX. A. — Abdon et Sennen martirum. Marthe virginis.
K[al.] ϴ soror Guda de Bygen, que fideliter laboravit pro claustro multis annis. [306

31.] — B. — Officium fil pro fratribus et sororibus.

K L Augustus.

1.] VIII. C. — Non. Ad vincula sancti Petri apostoli.

2.] XVI. D. — Non. Stephani pape et martiris.

3.] V. E. — Invencio sancti Stephani prothomartiris.
Non. Item wir sollen jargezijt begen alle jar Husen Peters selgen und Elsen zu der langen Ketten, siner elichen frauwe zu Mentz. Her umb han wir von en entphangen zwen und zwentzig gulden an golde. [307. 308

4.] — F. — Justini presbyteri et martiris. fol. XXXVIII a.
Non. ϴ domina Alheidis de Hanauwe, filia comitis de Nassauwe. [309

ϴ Soror Agnes de Hanauwe. [310

Nr. 304. Unter der Herzogin ist die Tochter des Königs Adolf zu verstehen, die Pfalzgräfin Mechtildis Nr. 230.

Nr. 305. 16. Jahrh. Die Herrn von Igstatt genannt Hattstein waren nach Vogel S. 538 im 15. und 16. Jahrh. zu Bierstadt ansässig und hatten auch einen Hof zu Wiesbaden. Zwei andere Nonnen von (Igstatt genannt) Hattstein im 16. Jahrh. s. Annal. XXX, 2 und 3.

Nr. 306. Die soror Guda de Bygen mag die Tochter der Elyzabeth Nr. 130 oder der Katherina Nr. 383 sein. Eine Guda, Gemahlin des Hermann von B., führt Bodmann S. 302 an.

Nr. 307. Zur grossen und zur kleinen Kette hiessen zwei Patrizierhäuser zu Mainz. Schaab I, 494.

Nr. 308. u 309. Adelheid, Tochter des Grafen Gerlach von Nassau, war die Gemahlin Ulrichs III von Hanau. Schliephake IV, 178. Als lebend erscheint sie zuletzt in der Urkunde vom 27. November 1343; am 20. Dezember 1345 stiftet ihr Ulrich II ein Selgerät. Reimer II, Nr. 634 u. 683.

Nr. 310. Diese soror Agnes de Hanauwe ist zunächst nach ihrer Mutter eingetragen, denn sie war die Tochter Ulrichs III. und der Adelheid N. 309. Sie war im J. 1346 in das Kloster eingetreten; denn in demselben stattete sie ihr Vater mit einer Gülte aus. Reimer II N. 708. Und auch Ulrich II bedachte seine neptis de Hanau in seinem Testament mit einem Legat, das 1347 ausgezahlt wurde. Schenck, Memorab. II, 61.

5.] XIII. G. — Non. Dominici confessoris.
Non. θ conversus noster Peter Scheffer. [311
θ Soror Lisa de Melen. [312

6.] II. A. — Sixti, Felicissimi et Agapiti martirum.
Idus. θ soror Agnes de Haginhauwen. [313

7.] — B. — Donati episcopi et martiris. fol. XXXVIII b.
Idus. θ Sibode de Wisebaden. [314
θ Soror Stilgen de Berstat anno LIIII. [315

8.] X. C. — Ciriaci, Largi et Smaragdi martirum.
Idus. θ Soror Anna Weysen. [316

Obijt venerabilis pater frater Jodocus Pistoris de Lutrea, confessor huius claustri. [317

Obiit Soror Margaretha die Langenau anno XXXVIII, hat uns geben XX golt gulden zu den fier fronfasten. Solen Ire gedechtenisz haben Reminiscere. [318

9.] — D. — Idus. Romani martiris.

Nr. 311. 15. Jahrh. Der Name Scheffer kommt zu Wiesbaden schon im Merkerbuch öfter vor, wie Henne Scheffer, Schöffe 1373, S. 23 u. ö.; ebenso im 16. Jahrh.: 1547 war Moriz Scheffer Schultheiss nach einer Urkunde dieses Jahres.

Nr. 312. 15. Jahrh. Ob aus der adeligen Familie von Milen (Miehlen bei Nastätten), die nach Vogel, S. 628 von 1158—1490 vorkommt?

Nr. 313. 14. Jahrh. Diese Agnes von Haginhauwe muss wohl wegen der älteren Namensform für Hanau einer früheren Generation als N. 310 angehören.

Nr. 314. 14. Jahrh. Die Adelsfamilie Sibode von Wiesbaden kommt vom Ende des 13. bis zum Ende des 15. Jahrh. vor: 1287 Grete, Witwe Sybodos; Annal. III, 2, 92; 1300 Sibodo; um 1370 Junker Hennekin Siboden Hof in einem Tiefenthaler Güterverzeichnisse, und oft im Güterverzeichnisse der Karthäuser aus derselben Zeit. Welcher der ziemlich zahlreichen Junker hier gemeint ist, kann nicht festgestellt werden.

Nr. 315. Am 12. Mai 1407 verpflichten der Edelknecht Werner Senghe von Birgestad (Bierstadt) sich und seine Frau ihrer Tochter Stille, die im Kloster Clarenthal wohnt, jährlich 6 Malter Korn zu geben, und Werner stellte am 1. Mai 1408 darüber eine Verschreibung von Unterpfändern aus. Urkunden im Staatsarchive. — Die Schrift des Eintrags im Necrologium gleicht der von den Jahren um 1440. — Berstat ist verschrieben statt Bierstat. Die Jahreszahl LIIII ist = 1454.

Nr. 316. 14. Jahrh. Die soror Anna Weysen gehörte ohne Zweifel der Familie Weiss (Wisze) zu Frankfurt an, die im 14. Jahrh. (1306) nach dieser Stadt von Limburg an der Lahn übergesiedelt war und zu hohem Ansehen gelangte. Lersner, Chronik der Stadt Frankfurt S. 166. Böhmer, cod. S. 508 (1330 Ebirhart Weyse), S. 445 (1318), S. 503 (1345 Stiftung eines Beginenhauses). Batton-Euler I, 48. Reimer II, s. im Register unter Wisz, Wisze.

Nr. 317. Anfang des 15. Jahrh.

Nr. 318. Im J. 1538. Vgl. Nr. 252.

10.] XVIII. E. — Laurencii martiris. **XXXIX a.**
Idus. Θ nobilissimus dominus dominus Rudolfus, dux [319
Bawarie, filiaster domini romanorum regis.

11.] VII. F. — Tyburcii et Susanne.
Idus. Θ Conradus dictus Cige, qui contulit nobis X [320
markas hall.
Θ Heune, filius schulteti Grevin in Wisebaden, qui con- [321
tulit annuatim I libram.

12.] — G. — Clare virginis.
Idus. Obijt Katherin von Sitzenhan, hat unsz hundert [322
und LX gulden geben von irem Erbe deyll, und desz sollen
wir sie zu ewiger gedechtnisz alle Jor uff Sant Claren abend
mit eyner mesz und vigilien begen.
Obiit nobilissima virgo Elsz Lennern anno XXVIII. [323

13.] XV. A. — Idus. Ypoliti et sociorum eius mart- **fol. XXXIX b.**
tirum.

14.] IV. B. — Eusebii presbiteri et confessoris.
K[al.] Θ soror Margareta de Geilhusz, que fuit 50 [324
annos computissa nostra.

15.] — C. — Assumptio sancte Marie virginis.
K[al.] Θ soror Elyzabeth de Spyra, cantrix bona et [325
diligentissima.
Θ soror Anne de Riffenbergk anno XV^{c}I. [326

Nr. 319. Der Herzog von Bayern und Pfalzgraf Rudolf, Gemahl der Mechtildis von Nassau, starb am 13. August 1319. Riezler, Geschichte von Bayern II, 388. Schliephake IV, 60.

Nr. 320. 14. Jahrh. Den Conradus Cige anderswo nachzuweisen, ist uns nicht gelungen.

Nr. 321. In einer Urkunde des Staatsarchivs vom 9. August (vigilia s. Laurentii) 1365 bekennt, Henne genannt von Wysebaden, Schultheiss zu Etichenstein, Sohn des Schultheissen Dilen Grebin zu Wisebaden, dass er ein Pfund Heller jährlicher Gülte den Frauen zu Clarenthal setze zu einem Seelgerät für sich und seine Eltern; das Jahrgezit soll begangen werden auf den nächsten Montag nach Marine Wurzweihe (15. August). — Dile Greve war Schultheiss zu Wiesbaden 1361 bis 1365. Merkerbuch S. 28.

Nr. 322. 15.–16. Jahrh.

Nr. 323. Die virgo Elsz Lennern mag zu dem Geschlecht der Löhner von Laurenburg gehören. Vogel, S. 775 und Arnoldi, Miscell. S. 329. Die Aussprache e statt ö ist vielfach landesüblich. — Die Jahreszahl XXVIII = 1528.

Nr. 324. 14. Jahrh. Ueber den Namen Geilhusz s. Nr. 193. Die soror Margaretha war wohl die Tochter von Nr. 193.

Nr. 325. 14. Jahrh. Vielleicht Schwester der Lukardis Nr. 83.

Nr. 326. Die Anna de Riffenbergk nennt Humbracht nicht; XV^{c}I = 1501.

Θ soror Margaretha Bemher de Blidenstadt, que ligavit [327
[sic] nobis XL florenos.

16.] XII. D. — fol. XL a.
K[al.] Θ Domina Margareta, comitissa de Veldentz, [328
que dedit nobis CXX libb.
Θ Philippus Clas, unser bruder, und Gred, sin [329. 330.
eliche husfrau, unser swester.

17.] I. E. — Octava sancti Laurencii martiris.
K[al.] Θ domina Margaretha de Eppesteyn, abbatissa [331
huius conventus.

18.] — F. — K[al.] Agapiti martiris.

19.] IX. G. — Ludovici episcopi et confessoris. fol. XL b.
• K[al.] Θ frater Conradus conversus dictus Schaf, qui [332
fuit procurator noster tribus annis.

20.] — A. — Bernhardi abbatis.
K[al.] Θ frater Gerhardus de Moschbach, conversus [333
noster fidelis.
Θ Soror Katherina de Elkershusen, priorissa huius [334
conventus, anno domini M°CCCC°LXI.

21.] XVII. B. — K[al.] —

22.] VI. C. — Octava beate Marie virginis. fol. XLI a.
K[al.] Θ soror Elyzabeth de Waldoffen. [335

23.] — D. — K[al.]

24.] XIV. E. — K[al.] Bartholomei apostoli.

25.] III. F. — K[al.] Ludowici regis Francie. fol. XLI b.

Nr. 327. Der Schrift nach könnte dieser Eintrag in frühere Zeit gehören, doch darf er auch an das Ende des 15. Jahrh. gesetzt werden. Der Name Bemher vielleicht = Bemer Nr. 440, 441.

Nr. 328. Margarethe, die jüngste Tochter des Grafen Johann von Nassau und Herrn von Merenberg, wurde um das J. 1393 die Gemahlin des Grafen Friedrich von Veldenz und Spanheim. Hübner, Taf. 559. Schliephake-Menzel VI, 80. Sie mag im Laufe des 15. Jahrh. gestorben sein.

Nr. 329—330. Zweite Hälfte des 15. oder Anfang des 16. Jahrh.

Nr. 331. Margarethe von Eppenstein war Äbtissin von 1446—1450. Annal. XXIX. 186.

Nr. 332—333. 14. Jahrh.

Nr. 334. Dieses ansehnliche Rittergeschlecht kommt zuerst im J. 1234 vor und erlosch im J. 1725. Vogel S. 806. Die Priorin Katherina fehlt bei Humbracht, Taf. 148.

Nr. 335. 15. Jahrh. Das Adelsgeschlecht von Waldaffa starb im 13. Jahrh. aus. Bodmann S. 374. Roth. Fontes I, 1, 438 Anm. Ob die Elyzabeth Nr. 335 bürgerliche oder Laienschwester war, ist nicht zu entscheiden; sie kann die Tochter von Nr. 362 († um 1440) gewesen sein.

26.] — G. — Zepherini pape et martiris.
K[al.] Obiit venerabilis pater frater Jodocus Hirtz, huius conventus confessor, qui legavit dominabus XX gulden in salutem anime sue. [336

27.] XI. A. K[al.] —

28.] XIX. B. K[al.] — Augustini episcopi et confessoris. **fol. XLII a.**

29.] — C. — K[al.] — Decollacio sancti Johannis Baptiste.

30]. VIII. D. — Felicis et Adacti [1]).
K[al.] θ Soror Margaretha de Heymbach anno domini M°CCCC°LXII. [337

31.] — E. — θ Soror Anna de Kirburg. [338

K L September. **fol. XLII b.**

1.] XVI. F. — Duodecim fratrum martirum.
Non. θ Benigna de Eltfit, que contulit nobis duo libras praeter solidum unum. [339
θ Emecho de Edechestein, qui contulit annuatim ɫ markam. [340

2.] V. G. — Antonini martiris.

3.] — A. — Non. Obiit Illustris domina Berta de Nassawe. [341
θ soror Elyzabet de Spyra, que dedit nobis post mortem I libr. IV solid. [342

4.] XIII. B. — **fol. XLIII a.**
Idus. θ nobilis dominus Rupertus, comes de Nassawe, [343

Nr. 336. Zweite Hälfte des 15. Jahrh.

1) — 30. August. Die Tagesheiligen heissen Felicis et Adaucti. Grotefend II, 2, 86, 99.

Nr. 337. Vgl. Nr. 67.

Nr. 338. Ob diese soror Anna aus dem adeligen Geschlecht von Kirburg stammte, ist nicht ersichtlich; da es um das J. 1421 nach Vogel S. 697 ausstarb, so müsste sie, da die Schrift des Eintrags auf die zweite Hälfte des 15. Jahrh. hinweist, eins der letzten (weiblichen) Glieder der Familie gewesen sein.

Nr. 339. 14. Jahrh. Vielleicht aus dem Adelsgeschlecht von Eltville; s. Nr. 108. Freilich ist die Gabe etwas gering für ein solches.

Nr. 340. 14. Jahrh.

Nr. 341. Zweite Hälfte des 15. Jahrh. Diese Bertha von Nassau hat das Unglück gehabt von Kremer in seinem Extractus ganz übergangen und von Hagelgans S. 36 nicht richtig erkannt zu sein. Denn dieser verwechselt sie mit der Äbtissin Bertha Nr. 140, macht sie fälschlich zur Äbtissin und gibt ihr den Todestag von jener, die Äbtissin aber lässt er aus. S. Annal. XXIX, 187. Bertha von Nassau Nr. 341 war die Tochter des Grafen Johann von N.-Wiesbaden.

Nr. 342. Zweite Hälfte des 15. Jahrh.

Nr. 343. Der Graf Ruprecht (der Streitbare) von Nassau, Sohn des Grafen Gerlach, starb wahrscheinlich im J. 1390. Der Grabstein trug fälschlich die Jahreszahl 1391 (ohne Datum). Hagelgans S. 23.

filius domini Gerlaci comitis, filii domini Adolfi regis, qui contulit nobis quedam clenodia sua.

ɵ Soror Greda, burgern de Binge, anno domini MºCCCCºLVI. [344

Obijt Reverendus pater et dominus dominus Johannes Isenburg, episcopus Termopolensis et Suffraganeus domini Spireusis, qui contulit nobis XX florenos et unum breviarium in duabus partibus pro se et suis bonis fautoribus. Anno domini MºCCCCº LXXXIVº.]345

5.] II. C. — Idus.

6.] — D. —

Idus. ɵ frater Tilemannus (? Filemannus) ordinis fratrum minorum. [346

ɵ Heinricus, cultor vinee, dictus Nuroder.]347

7.] X. E. — fol. XLIII b.

Idus. ɵ soror Margareta de Vechenbach anno XVc. [348

ɵ Elizabet die Stockkeim anno XXV. [349

8.] — F. — Nativitas beate Marie virginis.

Idus. ɵ nobilis domina Adelheidis de Hohinloch, que legavit nobis I maldium siliginis in Muschebach emptum pro X libb. hall. [350

Nr. 344. Die soror Greda von Bingen wohl die Tochter der Greda Hulbern Nr. 262.

Nr. 345. Johannes (von) Isenburg gehörte nicht dem Geschlechte der Herrn und Grafen dieses Namens an, wie noch Schliephake IV, 48 anzunehmen scheint, sondern nannte sich nach dem in der Herrschaft Stauf gelegenen Eisenberg, früher Isenburg. Köllner, Geschichte von Kirchheim-Bolaud und Stauf S. 255. Eubel, Geschichte der oberdeutschen Minoritenprovinz S. 186. Er war custos dieser Provinz, zu der Clarenthal gehörte, gewesen und wurde im J. 1466 Weihbischof von Speier; im J. 1484 starb er; die Angaben über den Tag schwanken. Über Thermopylae s. Neher, kirchliche Geographie und Statistik II, 519. Diese und noch mehr Nachweisungen über Johannes Isenburg verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Prof. Hillebrand in Hadamar.

Nr. 346 u. 347. 14. Jahrh.

Nr. 348 Eine soror Margaretha de Vechenbach hat Humbracht, Taf. 181, nicht; XVc = 1500.

Nr. 349. Die soror Elizabeth de Stockheim fehlt bei Humbracht, der dafür eine Anna 1501 hat. — Die Zahl XXV = 1525.

Nr. 350. 14. Jahrh. Der Name Adelheid ist dem Hohenloheschen Geschlecht dieser Zeit nicht fremd: wer aber die domina Adelheid de Nr. 350 war, lässt sich nur vermuten. Uns scheint wahrscheinlich, dass sie die Mutter der Gräfin Irmgard von Nassau, der zweiten Gemahlin des Grafen Gerlach von Nassau war, Tochter Krafts II von Hohenlohe († 1342). Sie mag nach der Vermählung ihrer Tochter (1337) Wiesbaden besucht und bei dieser Gelegenheit die im Necrologium genannte Stiftung gemacht haben. Archiv für Hohenlohische Geschichte Bd. I in der Stammtafel und S. 126.

Θ Illustris domina soror Anna de Hoenloch sub anno domini M CCCC⁰ Quadragesimo, de qua habemus centum et sexaginta florenos. [351

Θ Soror Nesa zum Widenhoffe, que fuit priorissa XX annos. [352

9.] XVIII. G. — Gorgonii martiris.

Idus. Θ domina Margaretha de Scharpensteyn, Abbatissa huius conventus, anno domini MCCCCLVI. [353

10.] VII. A. **fol. XLIV a.**

11.] — B. — Prothi et Jacincti martirum [1]).

Idus. Θ soror Cristina de Franckestein. [354

Θ frater Crafte, fidelis confessor. [355

12.] XV. C. —

Idus. Θ Elizabeth de Ymenshein, que contulit nobis annuatim I maldrum siliginis. [356

13.] IV. D. — **fol. XLIV b.**

Idus. Soror Katherina dicta Hessen, que contulit nobis sexaginta florenos pro remedio anime sue et omnium parentum suarum, ita ut eodem die anniversarium eius et omnium parentum suarum debemus agere annuatim. [357

14.] — E — Exaltacio sancte crucis.

K[al.] Obiit conversus noster Clas Wingarter. [358

Obijt Soror Liepmundis de Rinberg 1503. [359

Θ Soror Anna Reinberg 1514. [360

Obijt Philipsz becker von Ixstein, hat unsz XX florenos gebben zu Wiszbaden zu eyner gedechtnisz siner selen heyll. [361

N. 351. Die soror Anna von Hohenlohe war die Tochter Alberts von H. in Nr. 237 und Nichte Georgs Nr. 238. Archiv für Hoh. Geschichte, Bd. I in der Stammtafel. — Sie ist die erste, bei der das Todesjahr angegeben ist.

Nr. 352. Um 1440. Ueber die zum Widenhofe s. Nr. 160.

Nr. 353. Margaretha von Scharfenstein war Äbtissin von 1457—1466. Annal. XXIX, 188.

[1]) — 11. September. Die Tagesheiligen heissen nach Grotefend im Mainzer Kalendarium II. 1, 116 und im Kalendarium der Franziskaner II, 2, 39 Prothi et Hyacinthi.

Nr. 354. Ein Mainzer Patrizierhaus hiess zum Frankenstein. Gud. II, 522. Schaab I, 466.

Nr. 355. 14. Jahrh.

Nr. 356. Anfang des 15. Jahrh. Vgl. Nr. 268.

Nr. 357. Anfang des 15. Jahrh.

Nr. 358. Anfang des 15. Jahrh.

Nr. 359 u. 360. Das Geschlecht der von Rheinberg, die sich nach ihrer Burg an der Wisper nannten, kommt von 1226—1615 vor. Vogel S. 603. Ihre Regesten bei Roth, Fontes I, 1, 481 ff.

Nr. 361. Um 1500.

15.] XII. F. — Nycomedis martiris.
K[al.] Θ Elizabeth de Waldoff, que legavit nobis quatuor florenos annuatim. [362

16.] I. G. — K[al.] Stigmatum sancti Francisci confessoris. **fol. XLV a.**

17.] — A. —
K[al.] Θ Soror Soffya de Langnau. [363
Θ Soror Kungundis Brendeln anno XXIV. [364

18.] IX. B. — K[al.] Θ venerabilis dominus Petrus Schluch, plebanus zu Rinbulde, que dedit conventui crucem argenteam deauratam pro suo anniversario. [365

19.] — C. — K[al.] Elezarii confessoris[2]). **fol. XLV b.**

20.] XVII. D. — Eustachii et sociorum eius.
K[al.] Θ nobilis dominus Johannes, comes de Nass[auwe], dominus in Merenberg, filius domini Gerlaci comitis, filii domini Adolfi regis, qui contulit nobis II libras ad quatuor tempora anni. [366

21.] VI. E. — Mathei apostoli et evangeliste.
K[al.] Memoria Mechtildis begine de Pomerio etc. [367

Nr. 362. Um 1440. Diese Elizabeth ist vielleicht die Mutter von N. 335.

Nr. 363. Anfang oder Mitte des 15. Jahrh. Der Name Sophie kommt in der Familie der Langenau öfter vor. Annal. XVI, 15 und XX, 60, Nr. 60.

Nr. 364. Ueber die Brendel von Homburg s. Nr. 6. Die Jahreszahl XXIIII ist = 1524. Die soror Kungundis war die Schwester der letzten Äbtissin Anna. Humbracht, Taf. 157.

Nr. 365. Um 1480. Der Pfalzgraf Ruprecht hatte laut Urkunde vom 17. Dezember 1355, seine Mutter Mechtildis von Nassau Nr. 230 und die Äbtissin Agnes Nr. 191 ehrend, dem Kloster das Patronat der Pfarrkirche zu Rheinböllen bei Bacharach geschenkt. Nachher wurde diese entlegene Pfarrei dem Kloster lästig und es verkaufte dieselbe wieder an den Pfalzgrafen Friedrich am 28. Februar 1455. In der Folge erhob sich eine Zweiung zwischen dem Kloster und dem Pfarrer Peter Schluch von Rinbullen, der einen Teil des Zehntens beanspruchte; der Streit wurde am 27. August 1479 durch zwei bestellte Schiedsrichter, den Schulmeister Adolf von Breithart Nr. 293 und den Sänger Wolfgang von Nellenburg zu u. l. Frauen zu den Greden, dahin entschieden, dass der Zehnte dem Kloster verbleibe. Die betreffenden Urkunden befinden sich im Staatsarchive. Der Zehnte ertrug im J. 1554 zwanzig Gulden. Annal. XXX, 15 f. — Es wird nach der Erledigung des Streites das Verhältnis der Parteien sich wieder gebessert haben, sodass der Pfarrer dem Kloster das hier genannte Geschenk machte.

[2]) — 19. September. An diesem Tage ist im Kalendarium der Franziskaner kein Heiliger eingetragen, der richtige Name Elzearius (nicht Elezarius) aber am 27. September. Grotefend II, 2, 40, 93. Denn Elzearius ist am 27. September 1323 gestorben. Acta Sanct. September VII, 552. Vgl. oben S. 12.

Nr. 366. Graf Johann von Nassau und Herr zu Merenberg starb nach Hagelgans am 20. September 1371.

Nr. 367. Vgl. Nr. 44.

θ Soror Liebmuth Frien de Dern 1477. [368

22.] — F. — Mauricii et sociorum eius martirum. **fol. XLVI a.**

K[al.] θ Ymagina, que contulit nobis annuatim II maldra siliginis. [369

23.] XIV. G. — Lini pape et martiris.

K[al.] θ Nobilis dominus Ulricus de Hainau antiquus, qui contulit nobis annuatim I libram hall. [370

θ dominus Johannes, archiepiscopus Mog[untinensis] sedis, filius Adolfi, comitis de Nassav. [371

24.] III. A.

K[al.] θ Dominus Heinricus, miles de Lindau, qui contulit nobis ad unniversarium I marck et XII solid. zu eime ewigen licht. [372

25.] — B. — **fol. XLVI b.**

K[al.] θ Elizabeth, conversa nostra, que fideliter laboravit pro claustro isto. [373

26.] XI. C. — K[al.] Cypriani episcopi et martiris. Iustine virginis et martiris.

27.] XIX. D. — Cosme et Damiani martirum.

K[al.] θ soror Yda de Honnelstein anno 1494. [374

28.] — E. — **fol. XLVII b.**

29.] VIII. F. — Dedicacio basilice sancti Michahelis archangeli.

K[al.] θ Domina Ymagina, relicta domini Adolfi, regis romanorum. [375

Nr. 368. Die Freien von Dern, benannt nach dem Dorfe oder der Burg Dern an der Lahn, kommen vor vom J. 1190 bis zu ihrem Aussterben 1737. Vogel 785. Sie wurden später auch am Rhein (Eltville) begütert und Burgmannen zu Sonnenberg. Annal. II. 3, 35. Die soror Liebmuth mag die Tochter der Liebmuth von Reiffenberg und ihres Gemahls Johann von Dern, der 1441 starb, gewesen sein. Arnoldi, Miscell. S. 258. Humbracht, Taf. 22, nennt den Gemahl der Liebmuth Friedrich mit der Zahl 1435.

Nr. 369. 14. Jahrh.

Nr. 370. Ulrich (II) antiquus von Hanau starb am 23. September 1346. Reimer II. Nr. 689. In seinem Testament bedachte er auch das Kloster. Reimer II. Nr. 687 und 712. Schenk, Memorabilia II, 61. Über die Schreibung Hainau s. Heimann, Mitteilungen des Hanauer Bezirksvereins 1880, 38.

Nr. 371. Der Erzbischof Johannes von Mainz, Sohn des Grafen Adolf, starb nach seiner Grabschrift am 23. September 1419. Hagelgans S. 29.

Nr. 372. 1334. Der Ritter Heinrich von Lindau starb nach Helwichs Abschrift seiner Grabschrift am 18. September 1334. Er kann der von Humbracht, Taf. 286, und Roth Font., I. 1, 493 genannte Vicedom des Rheingaues 1330 gewesen sein.

Nr. 373. 14. Jahrh.

Nr. 374. Vgl. Nr. 115.

Nr. 375. Todestag und Todesjahr der Königin Imagina sind sonst nicht überliefert. Ihr Grabstein war ohne Inschrift und ging bei dem Brande der Kirche

Θ soror Gele de Nassauwe, que fuit longe tempore abbatissa et priorissa in nostre claustro. [376

30.] — G. — Jeronimi presbiteri et confessoris.
K[al.] Officium pro fratribus et sororibus et benefactoribus.

K L October. fol. XLVII b.

1.] XVI. A. — Remigii episcopi et confessoris.
Non. Dominus Crafto de Nass[auwe]. [377

2.] V. B. — Translacio sancte Clare virginis.
Non. Θ soror Friderun, conversa nostra fidelis. [378

3.] XIII. C. —
Non. Θ Mezze de Wisebaden, portenaria nostra. [379
Θ Conrat de Wisebaden, qui contulit nobis annuatim duas marcas colonensium et I libb. hall. [380
Item wir sollen begen Jargezijt Siffrits Henne, unser bruder, der uns vil gudes gedan hat. [381

4.] II. D. — Festum sancti Francisci confessoris. fol. XLVIII a.
Non. Θ Conradus dapifer oriundus de Nassawe. [382
Θ Domina Katherina de Bygen, que contulit nobis. [383

---

zu Wiesbaden, wohin er aus der Clarenthaler Kirche verbracht worden war, im J. 1850 zu Grunde; eine Abbildung bei Rossel, Kirchliche Altertümer von Wiesbaden.

Nr. 376. 14. Jahrh. Über den Namen Gele = Gertrud s. Nr. 138. Sie war im Laufe des 14. Jahrh. Äbtissin, gehörte aber nicht der gräflichen Familie an. Annal. XXIX, 180.

Nr. 377. 14. Jahrh. Obgleich das Necrologium weiter nichts angibt, weder seinen Vater noch sein Verhältnis zum Kloster, so dürfen wir in Crafte von Nassau den Sohn des Grafen Gerlach erkennen, der nach dem J. 1361 nicht mehr vorkommt, also wohl bald nachher gestorben sein mag; der Äbtissin Agnes hatte er im J. 1356 ein Legat ausgesetzt, das nach deren Tod an das Kloster fallen sollte. Schliephake IV, 193. Annal. XXIX, 179.

Nr. 378 u. 379. 14. Jahrh.

Nr. 380. 14. Jahrh. Ob dieser Conrat de Wisebaden dem Adelsgeschlecht von W. oder einem bürgerlichen angehörte, ist nicht zu entscheiden, da bei beiden der Name Conrat (Cuntz oder ähnlich) oft vorkommt; so der erste häufig im 13. Jahrh. und auch später, z. B. 1333 bei Sauer I, 3, Nr. 2007; ferner um 1300 in einem Eberbacher Güterverzeichnis ein Cunradus dictus Mannebeder und ein Schultheiss Cunzo im J. 1336, Conrad 1346 u. s. w., Merkerbuch S. 82.

Nr. 381. Um das J. 1500.

Nr. 382. 14. Jahrh. Hofämter, ein dapifer, pincerna und marescalcus werden schon in den Urkunden von 1198 bei Schliephake I, 468 f. und 469 genannt; vgl. denselben S. 372. Unser Conradus mag ein Burgmann von Nassau gewesen sein, dessen nassauische Lehen Vogel, Annal. II, 330 aufzählt.

Nr. 383. 14. Jahrh. S. Nr. 130 und 306.

θ Domicellus Dederich Hut et uxor Margreta, qui [384. 385
contulerunt nobis annuatim XII maldra siliginis et XXXV
libb. zu eim ewigen licht.

5.] — E. —
Non. θ Sifridus, filius Sibodi de Wisebaden, qui legavit [386
nobis duo iugera et unam albam.

6.] X. F. —
Non. θ dominus Petrus canonicus dictus Herrat. [387
Item habeatur memoria patris eius Arnoldus et matris eius [388
Gerdrudis. [389

7.] — G. — Sergii et Bachi martirum. **fol. XLVIII b.**
Idus. θ Soror Katherina Stockheim $\mathrm{XV^{c}II}$. [390

8.] XVIII. A. — Idus.

9.] VII. B. — Dyonisii, Rustici et Eleutherii martirum.
Idus. Obijt venerabilis patter frater Wilhelmus die [!] [391
Erculus, huius conventus confessor, anno XXXVIII.

10.] — C. — Idus. Carbonii episcopi et confessoris. **fol. XLIX a.**

11.] XV. D. — Octava sancti Francisci confessoris.
Idus. O frater Heilmannus, procurator noster fidelis- [392
simus, qui diligentissime laboravit pro claustro nostro XVII
annis.

12.] IV. E. —
Idus. Esz ist zu wiszen, dasz wir alle woch zu ewigen dagen
sollen dun sprechen eyn mess de annunciacione virginis
gloriose durch unsern bichter Oder gesellen oder durch eynen
andern zu gedechtnisse Swester Greden von Heymbach, [393
die unserm Convent XX gulden geben hat, in derselben
messe Jr und aller der zu gedencken, vor die sie begert, 1457.

Nr. 384 u. 385. Um 1400. Dederich Hut (von Sonnenberg) mag der im Merkerbuch mehrfach bis nach 1380 vorkommende Dyederich Hut sein; in Nr. 50 daselbst stiftete er zu Clarenthal gleichfalls zu einem „geluchte" einen ewigen Gulden. Seine Gemahlin wird dort nicht genannt; beide können die Eltern der soror Margaretha Nr. 45 sein.

Nr. 386. 14. Jahrh. Aus dem Geschlecht der Herrn von Wiesbaden. S. Nr. 314.

Nr. 387—389. 14. Jahrh. Vgl. Nr. 17 und 189.

Nr. 390. Humbracht, Taf. 122. kennt eine Katharina von Stockheim, die im J. 1503 als Nonne zu Himmelskron bei Oppenheim gestorben sei. Vielleicht liegt bei ihm eine Verwechslung dieses Klosters mit Clarenthal vor.

Nr. 391. 16. Jahrh. XXXVIII = 1538. Das unerklärliche „die" ist vielleicht verschrieben statt „dic[tus]".

Nr. 392. 14. Jahrh. Frater hier = Laienbruder. Der Name Heilmann kommt in Mossbach im J. 1331 und 1334 in Urkunden vor; ein Heilmannus dictus Spete s. Nr. 90.

Nr. 393. S. Nr. 67.

13.] — F. — **fol. XLIX b.**
ϴ soror Anna Dulingen. **[394**

14.] XII. G. — Kalixti pape et martiris.
K[al.]. Hen Doner, conversus noster fidelissimus. **[395**

15.] I. A. — K[al.]

16.] — B. — **fol. L a.**
K[al.] Obijt frater Wirnhardus sartoris, Custos Reni, qui fuit confessor huius Monasterii sex annis, wilcher ist eyn getruer vorseher geweszen deszem geistlichen gottzs hausz, hat uns verloszen XL gulden und eyn corporal thesz und all sein schult, wilcher ist abgangen in die Cresanti et Darij anno XV^c31. Cuius anniversarium celebratur Trinitatis. **[396**

17.] IX. C. —
K[al.] ϴ Gerdrudis de Wisebaden, que contulit nobis annuatim III virnzal siliginis. **[392**

18.] — D. — Luce evangeliste.
K[al.] ϴ Gotfridus de Gysenheim, qui contulit nobis VI libb. hall. **[398**
ϴ Gela de Geylnhusen, post obitum eius annuatim VI libb., de quibus conventus debet consolari in anniversario eius. **[399**

19.] XVII[1]). E. — **fol. L b.**

20.] VI. F. —

Nr. 394. 15. Jahrh. Dulingen, heute Dillingen im Kreise Saarlouis an der Saar. Ein Ritter Jean de Syersbach, Herr von Dullyngen 1458, 4. August in den Publications de la section historique de l'Institut de Luxembourg 1883, S. 221 und ein Ritter Arnold von Sirsberg, Herr zu Dullingen, 1487 bei Töpfer, Urkunden zur Geschichte der Vögte von Hunoltstein III. 3. Siersberg an der Saar bei Büsching IV, 351. Wie nahe die Beziehungen der Saargegend zu den Rheinlanden war, beweist der Umstand, dass damals zwei Schwestern von Hunoltstein (im oberen Erzstift Trier) im Kloster Clarenthal waren (s. Nr. 115) und nicht viel später der Vogt Adam von Hunoltstein die einzige Tochter des Hans Hilchen von Lorch heiratete und dadurch dessen Erbe wurde. Humbracht, Taf. 88. Annal. XXIV, 3 und 15.

Nr. 395. 14. Jahrh.

Nr. 396. Bei Eubel wird Wirnhardus sartoris nicht als custos Rheni angeführt. Der dies Chrysanthi et Darie, wie die beiden Heiligen eigentlich heissen, ist der 25. Oktober. Grotefend II. 2, 83. Vgl. unten den 25. Oktober.

Nr. 397. 14. Jahrh. Es ist wegen der Geringfügigkeit der Schenkung wenig glaublich, dass die Gerdrudis von Wiesbaden dem Adelsgeschlechte von W. angehörte; indessen bringt Mone in der Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins VIII, 405, eine Gertrud, Gemahlin des Georg von Wiesbaden (zu Ingelheim) bei.

Nr. 398. 14. Jahrh.

Nr. 399. 14—15. Jahrh. Gela vielleicht die Mutter von Nr. 138.

[1]) — 19. Oktober. Das Necrologium hat hier XIII. E.

21.] — G. — Hylarionis abbatis.
K[al.] Θ soror Alheidis de Lindauwe, soror nostra. [400
22.] XIV. A. — K[al.] **fol. LI a.**
23.] III. B. —
K[al.] Θ domicellus Henricus de Lindaw, qui dedit [401
conventui florenum perpetui census XV^c III.
24.] — C. — K[al.]
25.] XI. D. — K[al.] Crisanti et Darie martirum. **fol. LI b.**
26.] XIX. E.[2]) — Euaristi pape et martiris.
27.] — F. — Yvonis confessoris.[3])
K[al.] Θ frater Petrus oictor de ordine minorum, qui fuit [402
magister operis in principio structure istius claustri.
28.] VIII. G. — Symonis et Jude apostolorum. **fol. LIV a.**
K[al.] Θ soror Anna, filia domini Adolfi, comitis de Nassauwe. [403
Θ domina Magdalena Schenckin de Erpach, abbatissa [404
huius conventus, anno XV^cXII.
29.] — A. —
30.] XVI. B. —
K[al.] Θ Soror Gerdrut Echtern 1456. [405
31.] V. C. — K[al.] —

K L November. **fol. LII b.**

1.] — D. — Festum omnium sanctorum.
Non. Obiit soror Margareta de Laufenberc. [406
Obijt Nobilissima virgo Kungundis de Langnau. Cuius [407
anima requiescat in pace. Anno XV^cXXX.

Nr. 400. 14. Jahrh.

2) — 26. Oktober. Das Necrologium hat hier XII. E.

3) — 27. Oktober. Yvo presb., advocatus pauperum, tertii ordinis s. Francisci, † 1303, canonisiert 1347. Acta Sanct. Mai IV, 537 ff. Grotefend II. 2, 126. S. oben S. 15. Im Kalendarium der Franziskaner eingetragen am 19. Mai als dem Todestage und am 27. Oktober als dem Tage seiner Translatio. Grotefend II. 2. 38. 40.

Nr. 402. S. Annal. XXIX. 176.

Nr. 403. Die soror Anna, Tochter des Grafen Adolf I. starb noch im 14. Jahrh. Hagelgans S. 27.

Nr. 404. Magdalena, Schenkin von Erbach war Äbtissin von 1508—1512. Annal. XXIX. 190. Ihren Namen nennt Simon nicht; sie kann die Tochter des Johann († 1484) und der Magdalena († 1487) gewesen sein; vgl. bei ihm S. 366.

Nr. 405. S. Nr. 204.

Nr. 406. 14. Jahrh. Ein Patrizierhaus zu Mainz hiess zum (grossen und zum kleinen) Laufenberg. Gud. II. 537. Schaab I, 519.

Nr. 407. Der Name Kunigunde kommt bei den von Langenau vor im Necrologium von Arnstein in den Annal. XVI. 122 und Annal. XX. 60 Nr. 72 als Gemahlin des

2.] XIII. E. —
Non. θ Jacobus zu Landeck, civis Moguntinensis, [408
qui contulit nobis annuatim I libr. hall.

3.] II. F. —
Non. θ nobilis domina Ymagina de Limburch, mater [409
regine.

4.] — G. — Vitalis et Agricole martirum. **fol. LIII a.**
Non. θ soror Katherina iuvenis dicta zum alten [410
Swab.

5.] X. A. —
Non. θ Kunigundis, pedissequa comitisse de Nass[auwe]. [411
θ Soror Elyzabeth de Spanheim anno Domini M°CCCC°LX. [412

6.] — B. — Leonhardi confessoris.
Non. θ Domicellus Fridericus de Hohenloch. [413

7.] XVIII. C. **fol. LIII b.**
Idus. θ soror Dorothea Brendeln anno domini MCCCCLXXII. [414

Winrich von Langenau; nach Humbracht. Taf. 174. lebte sie um das J. 1439. Sie mag vielleicht die Grossmutter unsrer soror Kunigundis sein.

Nr. 408. 14. Jahrh. Zum (grossen und zum kleinen) Landeck war ein Patrizierhaus zu Mainz. Gud. II. 536. Schaab I, 517. Jacobus war vielleicht der Vater der soror Nr. 263.

Nr. 409. Der Todestag der Imagina von Limburg, der Mutter der Königin Imagina, war nach dem Necrologium des Franziskaner-Klosters zu Limburg der 5. November. Schliephake II, 197. Hillebrand, Programm des Gymn. zu Hadamar 1893 S. 4. Nach dem, was wir oben über die Datierungen dargelegt haben, braucht man nicht zwischen Todes- und Begräbnistag zu unterscheiden, wie Hillebrand, Programm 1893 S. 4 thut, und den 3. November als jenen, den 5. als diesen zu betrachten.

Nr. 410. 14. Jahrh. Die Verbindung der Namen von zwei Mainzer Patriziergeschlechtern wird auf einer Heirat beruhen, aus der die soror Katherina entsprossen war. Ad iovenem, zum Jungen, hiess eins der ältesten Geschlechter der Stadt Mainz. Gud. II. 532. Schaab I. 486; über das Geschlecht zum alten Swab, s. Nr. 155.

Nr. 411. 14. Jahrh.

Nr. 412. Die soror Elyzabeth de Spanheim war wohl die Tochter des Grafen Friedrich von Spanheim und Veldenz und der Gräfin Margarethe von Nassau Nr. 328. Hübner, Taf. 559. Da diese um das J. 1393 geheiratet hatten, so mag ihre Tochter einige Jahre nachher geboren und daher bei ihrem Tode 1460 etwa gegen 60 Jahre alt gewesen sein.

Nr. 413. Nach seiner Grabschrift in Clarenthal bei Helwich starb Friedrich von Hohenlohe am 11. November 1354. Sein Name ist in den Nachträgen zu der Stammtafel des Archivs für Hohenlohische Geschichte I. S. 119 als Nr. 110a zugefügt. Er war ein Sohn von des Grafen Gerlach Tochter Anna und ihres Gemahls Kraft von Hohenlohe. Schliephake IV. 180. Annal. XXX. 45. Im genannten Archiv heissen die Eltern Ludwig und Elisabeth von Nassau ohne nähere Nachweisung und namentlich ohne Berücksichtigung der nassauischen Genealogen.

Nr. 414. S. Nr. 6 und 121.

8.] VII. D. — Quatuor coronatorum.
Idus. Θ soror El von Han. [415
9.] — E. — Idus Theodori martiris.
10.] XV. F. — Triphonis et Respicii martirum. Nymphe **fol. LIV a.** virginis.
Idus. Θ Emerchus dictus Schifmann, ipse et uxor sua [416 contulerunt nobis unam vineam.
11.] IV. G. — Martine[1]) episcopi et confessoris. Menne martiris.
Idus. Obijt Soror Margareta Langeln XV^cII. [417
12.] — A. — Martine[1]) pape et martiris.
Idus. Θ Soror Anna Ringraffin 1466. [418
13.] XII. B. — Brictii[2]) episcopi et confessoris. **fol. LIV b.**
Idus. Θ Illustris domina soror Adelheidis, filia generose [419 domine Elizabeth de Hanauwe, que contulit nobis octoginta florenos.
14.] I. C. — K[al.] —
15.] — D. — K[al.] —
16.] IX. E. — K[al.] Θ Soror Gutchin von Stege. [420. **fol. LV b.**

Nr. 415. Um das J. 1500. Diese El war wohl eine Laienschwester; Han ist Hahn bei Wehen.

Nr. 416. Um das J. 1400.

Nr. 417. Das Geschlecht der Herrn von Langeln stammte von dem Eichsfelde, (Gud., sylloge S. 327, 330) und erscheint am Rhein im 15. Jahrhundert, zu Wiesbaden, wie es scheint, zuerst im J. 1465, wo Johann von L. den sechsten Teil des Zehntens kauft. Schliephake-Menzel, V, 550. Bald darauf erscheint es im Besitz von Karthäusergütern daselbst. Ungedrucktes Zinsregister der Mauritiuskirche. Humbracht, Taf. 165, macht eine nicht namentlich genannte Nonne (unsere Margarethe) zu Clarenthal zu einer Schwester des Amtmanns Philipp v. L. († 1524) und Tochter des Johann († 1513), ob mit Recht, bleibt zweifelhaft.

[1]) — 11. und 12. November. Martine verschrieben statt Martini. Grotefend II, 2, 40.

Nr. 418. Schneider, Geschichte des wild- und rheingräflichen Hauses S. 95, nennt zwar die zwei Clarenthaler Nonnen dieses Hauses Nr. 418 und 482, aber ohne ihre Eltern und ihr Alter anzugeben. Sie sind, wie es scheint, Töchter Johanns IV († 1476) und der Elisabeth von Hanau († 1446) gewesen, also vor dem J. 1446 geboren, mögen vielmehr schon vor dieser Zeit so alt gewesen sein, um in das Kloster eintreten zu können, wohin sie ihre Abkunft von einer Hanauerin und der Umstand lockte, dass damals Agnes von Hanau († 1446) Äbtissin des Klosters war. Denn diese Familie war seit langer Zeit eifrige Gönnerin von Clarenthal gewesen. Vgl. die Namen im Register.

[2]) — 13. November. Der Heilige heisst Briccius. Grotefend II, 2, 40, 74.

Nr. 419. Um 1440. Die soror Adelheidis war die Tochter Ulrichs V von Hanau und seiner Gemahlin Elisabeth von Ziegenhain Nr. 446, sowie Schwester der Äbtissin Agnes Nr. 430. Beide waren im J. 1412, wo sie auf die Herrschaft Hanau verzichten, in das Kloster eingetreten. Schenck, Memorab. II, 61.

Nr. 420. Um 1400? Ueber die Herrn von Stege vgl. Nr. 242.

17.] — F. —
K[al.] Obiit soror Katherina de Mulenhusen. [421
Esz ist zu wiszen, dasz wir alle Jar jerlichen sollen begen Junffrau Elsgen seligen Jargetzijt, die do was Juncker [422
Hartmans Hietgen seligen eliche husfraw, mit der vigilien [423
des abendes und des morgens mit den selmessen, wan sie uns hat gesatzt und gegeben zu eynem selgerede eynen gestepten rock mit perlen und mit silbern bockelin, der ist als gut als Siebentzig gulden an golde. Da sal usz machen eyn messe gewant unb ir selen heyle willen. (Späterer Zusatz: Dar ausz haben wir daz grosz perlin crucz gemacht, daz uff der roden casel stet).

18.] XVII. G. — Dedicacio apostolorum Petri et Pauli.
K[al.] ϴ N. von Rodenburg comitissa, hat unsz geben [424
LII gulden.

19.] VI. A. — Elizabeth. Ponciani martiris. fol. LV b.
K[al.] ϴ Conradus de Strenziche, colonus noster in [425
Dotscheim, qui legavit nobis duo iugera cum dimidio.

20.] — B. —
K[al.] ϴ soror Katherina de Oppenheim, soror nostra. [426
ϴ soror Pacze de Lindau, que fuit longo tempore abba- [427
tissa et priorissa in nostro claustro XXIX annis et dedit nobis post obitum eius X libras.

21.] XIV. C. —
K[al.] ϴ soror Elyzabeth de Wisebaden. [428

22.] III. D — Cecilie virginis. fol. LVI a.
K[al.] ϴ Dominus Dietherus pie memorie, archiepiscopus [429
Treverensis, germanus domini Adolfi, romanorum regis.

Nr. 421. 14. Jahrh. Conradus von Mulhusen, publicus notarius zu Mainz, stellte im J. 1349 dem Kloster ein Vidimus über zwei Urkunden aus. Er mag der Vater der Katherina gewesen sein.

Nr. 422 u. 423. Nach 1461. Hartmann Hilchen von Lorch wird im J. 1460 von dem Erzbischof Diether zum Landschreiber im Rheingau und Amtmann in Schloss Algesheim ernannt. Annal. XII. 169. Er starb nach dem Rhein. Antiquarius II, 10, 249 im J. 1461. Wann seine Witwe starb, ist nicht überliefert.

Nr. 424. 15. Jahrh., zweite Hälfte.

Nr. 425. 14. Jahrh.

Nr. 426. 14. Jahrh.

Nr. 427. Pace von Lindau starb als Äbtissin im J. 1422. Annal. XXIX. 183. 193.

Nr. 428. 14. Jahrh. Die soror Elyzabeth de Wisebaden mag aus dem Adelsgeschlecht von W. stammen.

Nr. 429. Der Erzbischof Diether von Trier starb nach seiner Grabschrift zu Trier crastino b. Clementis = 24. November 1307. Hagelgans S. 6.

ϴ Illustris domina Soror Agnes de Hanauwe, que fuit abbatissa huius conventus viginti quatuor annis. [430

ϴ Soror Margareta de Dotscheym, servicialis. XV^c. [431

23.] — E. — Clementis pape et martiris.

K[al.] ϴ Hannemannus, civis in Oppenheim, dictus Herolt, qui contulit nobis annuatim VIII maldra siliginis, ½ virnzal, VI libras et VIII cappones pro remedio anime sue et Elizabeth uxoris sue et liberorum [et] omnium parentum. [432

ϴ Soror Merkel de Erlebach 1466. [434

24.] XI. F. — Crisogoni martiris.

K[al.] ϴ Wigandus plebanus de Moschbach, qui fideliter laboravit pro claustro construendo. [435

Wir sollint ewiclich begon Jarziit des Erwirdigen vatter und Bruder Iohann Müllers von Gelnhausen, Custer am Rin und Gardian zu Frangfort, von dem unser Convent enpfangen hat LX gulden, verwant in nutz unsers Gotzhausz. Anno M°XV^c. [436

25.] XIX. G. — Katherine virginis et martiris. fol. LVI b.

K[al.] ϴ soror Helena zum aldenswab. [437

ϴ soror Benigna de Wisebaden, que fuit prima sororum in Clarindal. [438

26.] — A. — Petri Alexandrini episcopi et martiris.

K[al.] ϴ Gaulhen, unsz getruwer bruder zu der armen Rug gewesen ist und unsz alle sin schuld gelassen hat. [439

27.] VIII. B. — K[al.] —

28.] — C. — K[al.] fol. LVII a.

Nr. 430. Agnes von Hanau war Äbtissin des Klosters von 1422—1446. Annal. XXIX, 184. Sie war seit dem J. 1412 in dem Kloster; s. Nr 419.

Nr. 432 u. 433. Der Oppenheimer Bürger Hannemannus dictus Herolt war wie seine Frau Elizabeth Nr. 158 und seine Töchter Werndrudis Nr. 89 und Liba Nr. 179 zu Clarenthal begraben. Annal. XXX, 44. Er starb nach seiner Grabschrift die Catherinae virg. = 25. November 1341. Annal. a. a. O., wo fälschlich 1340 statt 1341 steht.

Nr. 434. Die soror Merkel von Erlebach aus der Familie der Herrn von Erlebach in der Wetterau. In Niedererlebach hatte das Kloster eine Besitzung. Schliephake IV, 54. Gud. II, 546 bemerkt zu dem Patrizierhaus zum Rinwaden in Mainz II, 546: spectavit ad nobiles de Erlebach.

Nr. 435. 14. Jahrh. Annal. XXIX, 176.

Nr. 437. 14. Jahrh. S. Nr. 155.

Nr. 438. Die soror Benigna gehörte ohne Zweifel zum Geschlecht der Herrn von Wiesbaden.

Nr. 439. Um 1500. Die Arme Ruhe hiess ein Hof des Klosters bei Biebrich. Annal. XXX, 20.

29.] XVI. D. — Saturnini martiris.
K[al.] Θ Henricus Bemer und sin dochter Gretchin. [440
hat geben X gulden vor sich und ir eltern zu eyner ewigen [441
gedechtnis und hat die obgemelte Gretchen Bemer auch nach irem dode dem convent geben LX gulden.

30.] V. E. — Andree apostoli.
K[al.] Θ Eygelberg, qui fuit frater noster, et Katherina, [442
legittima sua, que fuit soror nostra, qui contulerunt [443
conventui centum florenos pro remedio animarum suarum et Anniversario et pro lumine candele perpetue.
Officium pro patribus et matribus.

KL December. fol. LVII b.

1.] XIII. F.[1]) —
Non. Commemoracio Eber[ardi] et benefactorum suorum. [444
Θ Domina Gerdrudis, civis de Moguncia, que contulit [445
nobis annuatim quatuor markas denar. colon. et CCC libras hall.
Θ Jllustris Domina, Domina Elizabeth, Comitissa de [446
Hanauwe sub anno domini M°CCCC°XXXI°, que multa bona fecit conventui nostro et fuit specialis mater et amica omnium sororum nostrarum. Eciam construxit domum, que stat prope ecclesiam nostram, in qua habitavit XX annos et hoc propter zelum caritatis, quam cottidie gerebat ad nos et ad conventum nostrum. Et post mortem suam legavit nobis centum florenos in auro.

2.] II. G.[2]) — Bybiane virginis.
Non. Θ dominus Rupertus, comes de Nassauwe, filius [447
domini Adolfi, regis Romanorum.

Nr. 440 u. 441. Um 1500. Der Name Bemer vielleicht derselbe als Bemher Nr. 327.

Nr. 442 u. 443. Der Personenname Eygelberg ist entstanden aus dem früheren Namen Eichenberg (Vogel S. 190; Echineberg), der in der Beschreibung der Bleidenstadter Terminei bei Vogel a. a. O. und Sauer, cod. I, 14 vorkommt und unter seinem späteren Namen einen Bergkoppel zwischen der Platte und Wehen bezeichnet. Schliephake I, 115. Sauer I, 16.

[1]) — 1. Dezember. Das Necrologium hat hier: — F.

Nr. 444. S. Nr. 56.

Nr. 445. Die civis de Mog. Gerdrudis vielleicht die Mutter der Gerdrudis Nr. 284. — 15. Jahrh.

Nr. 446. Die Gräfin Elisabet von Hanau, Gemahlin Ulrichs V († 1419), starb nach ihrer Grabschrift zu Clarenthal bei Helwich am 1. Dezember 1431. Vgl. Annal. XXIX, 184 und XXX, 44.

[2]) — 2. Dezember. Das Necrologium hat hier: XIII. G.

Nr. 447. Graf Ruprecht starb im J. 1304. Schliephake IV, 66.

3.] — A. —
Non. θ soror Udewigis de Moguncia. [448
4.] X. B. — Barbare virginis. fol. LVIII a.
Non. θ Soror Dyna de Eltfel. [449
5.] — C. — Sabe abbatis et confessoris.
Non. θ Jacobus de Flersheim, qui contulit nobis sua. [450
θ Kungundis de Waldaffe, conversa nostra fidelissima, que contulit conventui tres florenos annuatim. [451
Obijt Religiosa Domina soror Gutta Rodde. [452
Obijt Clas Fogel, unsser bruder, hat uns nach Synem dott [453
vor Sich und Syne husfraw Cristine geben XX gulden. [454
6.] XVIII. D. — Nycolai episcopi et confessoris.
Idus. θ Soror Elyzabet de Armbrustern, conversa nostra fidelis, que legavit nobis omnia sua post mortem in Wisebaden. [455
θ Peter von Byelstein, unser broter, anno XV^c. [456
7.] VII. E. – Ambrosii episcopi et confessoris. fol. LVIII b.
Idus. θ soror Salmena conversa. [457
8.] — F. — Conceptio beate virginis.
Idus. θ Cuntz von Orlen, unser bruder, 15[0]9. [458
θ Domina Margareta Frien von Dern abbatissa, hat unsz geben XXXX gult gulden vor zwe ewege gult. Dar vor sal man sie alle Jar uff Sant Anna dagk began mit eyner messen und vigilien etc. XV^cXVIII. [459
Obiit Soror nobilissima virgo Merg die Elkerhusen genant Kluppeln, der selen got genade, anno XXXVII. [460

Nr. 448. 14. Jahrh. Welchem Hause die soror Udewigis aus Mainz angehörte, ist nicht festzustellen.

Nr. 449. Vgl. Nr. 108, 15. Jahrh.

Nr. 450. 14. Jahrh. Ein Stump von Flersheim in einer Clarenthaler Urkunde vom 7. April 1326; Johannes et Jacobus, liberi quondam Joh. de Flersheim, in einer Urkunde vom 16. Februar 1316 bei Baur V Nr. 243.

Nr. 451. Um das J. 1440.

Nr. 452. 15. Jahrh. Die soror Gutta Rodde vielleicht aus der Familie des Rauen Rode von Alzei 1401. Widder VII, 282.

Nr. 453. u. 454. 15. Jahrh. Eine Bürgerfamilie Vogel kommt zu Wiesbaden im Herdschillingsbuch von 1564 vor.

Nr. 455. 15. Jahrh. Der Name Armbruster findet sich zu Wiesbaden im Merkerbuch S. 31, Anm. 3 und im Karthäuser Güterverzeichnis von c. 1370.

Nr. 457. 14. Jahrh.

Nr. 459. Die Margaretha Frien von Dern war Äbtissin von 1512—1518. Annal. XXIX, 191. Ueber die Dern s. Nr. 368. — Der Eintrag ist bei Kremer mangelhaft wiedergegeben.

Nr. 460. Henne von Elkerhausen und seine Gemahlin Anna hatten am 6. Februar 1470 ihrer Tochter Merg zu Clarenthal acht Gulden jährlich verschrieben;

9.] XV. G. — Θ Libeste, begina de Oppenheim. [461
Idus. Obijt Merg Nobilissima de Konstein anno XV^cXXX, [462
Die da geben hat XXIII gulden zu den Daffeln zum fron altar in der kirchen. Soll man ir gedechtenis han zu den vier fronfasten.

10.] IV. A. — Idus. Melchiadis pape et confessoris. fol. LIX a.

11.] — B. — Idus. Damasi pape et confessoris.

12.] XII. C. —
Idus. Θ Domine Elisabeth zum Schaden, civa Mogunt.. [463
que contulit . . .

13.] I. D. — Lucie virginis et martiris. fol. LIX b.

14.] — E. — Januarii.
K[al.] Θ Diethardus nobilis de Phaffendorf, qui legavit [464
nobis cristallinum ciphum pro remedio anime sue, ita ad . .

15.] IX. F. — [3]) Festum sancte Adelheidis vidue.
K[al.] Item wir sollen alle Jar ierlichen und ewiglichen [465
begen Jargeczit des erbern Contzen Warke von Walberstein selgen in der fronfasten, die da gefallen ist in dem Advent, des abendes mit der vigilien und des morgens mit der gesongen sel messen, als Jsz gewonheit ist unsers ordens, und sollen got unsern herren andechtlichen bidden vor sin sel und vor sines vatter und siner muter sel und sin bruder und swestern und alle sin geslecht und sin altern; herumb han wir enphangen driszig gulden von sinem wegen, die er uns gesatzt hat, da er noch lebet. Datum in dem Jar nach Christi geburt MCCCCXXV.

16.] — G. — K[al.] Θ Soror Anna de Kuth 1478. [466. fol. LX a.

---

sie selbst starb im J. XXXVII — 1537. Vgl. oben S. 22. Über die Eltern vgl. Arnoldi, Misc. S. 254, 393: Henne, hessischer Amtmann zu Driedorf 1473, starb 1490; die Mutter war Anna von Schönbach. Vgl. auch Humbracht, Taf. 148. — Der Tag der h. Anna ist der 26. Juli.

Nr. 461. 14. Jahrh.

Nr. 463. 14. Jahrh. Zum Schaden hiess ein Mainzer Patrizierhaus. Schaab I, 556. Ein Petermann zum Schaden war nach einer Urkunde von 1358 begütert zu Wiesbaden.

Nr. 464. 14. Jahrh. Diethard von Pfaffendorf vielleicht der Vater der Elisabeth, Gemahlin des Conrad von Rüdesheim, Vicedoms des Rheingans, die im J. 1344 starb. Roth, Fontes, I, 3, 264. Über die Herrn von Pfaffendorf s. Rhein. Antiq. II, 2, 479: Diethard lebte noch 1363. — ita ad verschrieben statt ita ut [agere debemus]. Vgl. Nr. 31 u. oft.

[3]) — 15. Dezember. Das Gedächtnis der Kaiserin Adelheid wurde nach Grotefend II, 2, 56 am 16. oder 17. Dezember gefeiert, zu Köln am 12. Dezember. Weidenbach, Calendarium S. 112.

Nr. 465. Nicht weiter bekannt.

Nr. 466. Kuth vielleicht Koth Nr. 285.

17.] XVII. A. — K[al.] —

18.] VI. B. — K[al.] —

19.] — C. — fol. LX b.
K[al.] Commemoracio Mechtildis, begina de Pomerio. [467

20.] XIV. D.
K[al.] Θ domina Friderun de Frankefort dicta Zurcherin, que contulit nobis annuatim unam libram hall. et quatuor maldra siliginis. [468
Θ Agnes de Heymershusen, que contulit nobis LXX florenos. [469

21.] III. E. — Thome apostoli.
K[al.] Θ soror Agnes de Armude, que fuit priorissa nostra. [470

22.] — F. — K[al.] Item wir sollen begen zu den fyer fol. LXI a.
fronfasten gedechtynisz dem Erbern man Heynrich [471
Wenick und siner elichen hu[s]frauwen Angneszen und [472
Margrethen. Desz hat er unsz geben XIII½ gulden. [473

23.] XI. G. —
K[al.] Θ domina Margreta de Lindauwe, que contulit nobis annuatim II maldra siliginis ad anniversarium eius. [474
Θ Domina Berta, comitissa de Nassav, mater domini Adolfi, comes de Nassav. [475

24.] — A.[4]) —
K[al.] Θ Mechtildis, begina de Pomerio. [476
Item memoria Eber[hardi] et benefactorum suorum, inde de bonis in Dotzheim X solid. hall. [477
Θ Peter von Birstat, unsz bruder, 15[0]9. [478

25.] — B. — Nativitas domini nostri Jesu Christi. fol. LXI b.
K[al.] Θ egregius Doctor Reverendus pater frater Petrus Piscatoris, multis annis per custodiam Reni custos, anno domini 1497. [479

Nr. 467. 14. Jahrh. S. Nr. 44. — Begina statt begine.

Nr. 468. 14. Jahrh. Ein Johannes Zurckere und seine Frau Willeküme von Frankfurt 1313 bei Böhmer, cod. S. 403.

Nr. 469. Die von Heimershausen waren im 14. und 15. Jahrh. zu Wiesbaden begütert. Merkerbuch S. 60.

Nr. 470. Vgl. Nr. 69.

Nr. 471—473. Zweite Hälfte des 15. Jahrh.

Nr. 474. 14. Jahrh.

Nr. 475. Die Gräfin Bertha starb nach ihrer Grabschrift zu Idstein am 24. Dezember 1418. Hagelgans S. 28 und Kremer II, 461. — Comes statt comitis.

4) — 24. Dezember. Das Necrologium hat hier XV, A.

Nr. 477. 14. Jahrh. S. Nr. 56.

Θ soror Kungunt Lenern anno XV^c^XVIII. [480

Obiit soror Barbara die Hanbach Kochenjunffraw in anno XXXVII. [481

26.] VIII. C. — K[al.] Stephani prothomartiris.

27.] — D. — Iohannis apostoli evangeliste.

K[al.] Θ Domina Katherina Ringrafin, huius monasterii [abbatissa] sub anno domini M°CCCC°LXXIII. [482

28.] VI. E. K[al.] Sanctorum Jnnocentum martirum. fol. LII a.

29.] V. F. — K[al.] Thome Cantuarensis archiepiscopi et martiris.

30.] — G. —

K[al.] Θ conversus noster fidelis Coradus de Kanhenberc, de quo recepimus post obitum eius XV libras hall. et II maldra siliginis, que pertinent ad anniversarium eius, et unam vineam in Muschebach. [483

31.] XIII. A. — K[al.] Silvestri pape et confessoris.

Fol. LXII b und LXIII a b leer.

Auf der Innenseite des hinteren Deckels stehen folgende Einträge:

1.] Item wir sollen singen zu der wochen eynes, eyn antiphona von unser lieben frawen mit namen Gabrihel angelus oder Ave Maria mit versicul Ave Maria, und die Collecte Deus qui de beate Marie virginis, nach dem als unsz frauwen dag annunciacionis gefallen ist in dem iar.

2.] und weiter unten:
Virgo prudens et casta diligitur a domino.[1])
Virgo cogitat que domini sunt.
Kusheit mit demudekeit.
Ist vor gode ein reinesz kleit.

Nr. 480. Vgl. Nr. 323.

Nr. 481. Hanbach wohl Hambach; ein Heyntze von Hanbach zu Wiesbaden im Tiefenthaler Güterverzeichnis vom J. 1370; Contze von Ambach im Karthäuser Güterverzeichnis vom J. 1370. Heute Hambach bei Wehen.

Nr. 482. Die Rheingräfin Katherina war Äbtissin von 1466—1473. Annal. XXIX. 188. Sie war eine Tochter des Rheingrafen Johanns IV und Schwester der soror Anna. Vgl. N. 418. Das Wort abbatissa haben wir zugefügt. Vgl. Annal. a. a. O.

Nr. 483. 14. Jahrh.

1. S. S. 32 u. 33.

2. Die zwei ersten Zeilen sind entnommen dem Neuen Testamente, Kor. I, 7, 34. — Rechts neben diesen Zeilen ist eine Hand mit ausgestrecktem Zeigefinger, durch welchen auf dieselben hingewiesen und aufmerksam gemacht werden soll.

III.

REGISTER DER NAMEN.

Register

der

Namen des Necrologiums

sowie

der anderweitig bekannten Clarenthaler Klosterjungfrauen und einiger Personen, die mit dem Kloster in naher Beziehung standen.

Abkürzungen: S. = Soror; Abb. = Äbtissin; Prior. = Priorin; Conv. oder L.-Br. = Laienbruder; Sor. laica., Conv. oder L.-Schw. = Laienschwester; G. = Geistlicher, pater, frater, confessor.

Die Zahlen rechts beziehen sich auf die Nummern des Necrologiums, die bei S., Conv. u. s. w. stehenden sind der Zählung der S. u. s. w. wegen zugefügt.

Die nicht im Necrologium stehenden Namen sind in eckigen Klammern eingeschlossen.

Agnes . . . . Nr. 23
Alheidis, pedissequa matris regis . . . . „ 110
de Alzauwen, Metthildis, S. 1 . . . . „ 70
Apotecarius Johannes, civis Moginensis . . . . Nr. 150 u. 266
Apt, Elysabeth 1455 . . . . Nr. 103
de Ariete, Humbertus . . . . „ 1
de Armbrustern, Elyzabet, Conv. 1 . . . . „ 455
zu der armen Rug, Gaulhen, L.-Br. . . . . „ 439
de Armude, Agnes, Prior., S. 3 . . . . „ 470
„ „ Elizabeth, S. 2 . . . . „ 69
de Bacharach, Katherina, S. 4 . . . . „ 239
Bärstadt: Gielgen de Berstat, L.-Schw. 1528 . . . . „ 118
zu dem Baumgart, Jacobus, civis Mogunt. . . . . „ 216
„ „ „ uxor Geza . . . . „ 217
Vergl. de Pomerio.
Bayern: Adolfus, dux Bawarie et comes Palatini Reni († 1327) . „ 41
„ Mechtildis, ducissa Bauwarie († 1328) . . . . „ 230
„ Rudolfus, dux Bawarie († 1319) . . . . „ 319
Becker, Philipsz von Ixstein . . . . „ 361

Beginen: 1. Herrot . . . . Nr. 288
2. Jutta de Edechenstein . . . . „ 30
3. Geiza Meideburg . . . . „ 194
4. Libeste de Oppenheim . . . . „ 461
5. Mechtildis de Pomerio . . . . Nr. 44. 188. 367. 467. 476
6. Cecilia zu dem Wiltengreven . . . . Nr. 93
Bemer, Henricus . . . . „ 440
„ Gretchin, dessen Tochter . . . . „ 441
Bemher, Margaretha de Blidenstadt S. 5 (S. laica?) . . . . „ 327
de Bernbach: Elsgin, S. 6 15[0]8 . . . . „ 77
„ „ Soffija, Abb. S. 7 († 1453) . . . . „ 129
Berstat s. Bärstadt.
„ verschrieben für Bierstadt . . . . „ 315
Berte . . . . „ 35
Berwelf, Dyna, S. 8 . . . . „ 282
Biebrich: Elsgen de Byburg, S. 9. 1457 . . . . „ 147
de Biegen: domina Elizabeth de Bygen . . . . „ 130
Guda de Bygen, S. 10 . . . . „ 306
domina Kattherina de Bygen . . . . „ 385
Byelstein, Peter von B., L.-Br. 1500 . . . . „ 456
Bierstadt: Anna (der Birstat) 1531 . . . . „ 38
„ Clas von B., L.-Br., 1521 . . . . „ 74
„ Peter von B., L.-Br. 15[0]9 . . . . „ 478
„ Stilgen s. Stilgen.
Bona in Bierstadt:
Katherina de Blidenstat s. diese.
Mechtildis begina de Pomerio s. diese u. Beginen
Bingen: Greda Hulbern, civissa in Binge (c. 1440) . . . . . Nr. 262
„ Greda, burgern in Binge, S. 11 (?) 1456 . . . . . . „ 344
de Blasehoven: Johannes de Bl., canonicus s. Petri . . . . . „ 273
Bleidenstadt: Margarethe Bemher s. Bemher.
„ Katherina de Blydenstat s. diese.
„ Sifridt Stum von Bleidenstat 15[0]7 . . . . . Nr. 14
„ „ dessen Schwester 1518 . . . . „ 15
de Bobenhausen, Katherina, S. 12 . . . . „ 132
Boumgart s. Baumgart.
Braubach: Agnes de Brubach, portenaria . . . . „ 210
Brechen: Fya von Brechin, S. 13 (S. laica?) 1533 . . . . . „ 209
Breithart: Adolfus Breithart, canonicus b. virg. ad gradus zu
Mainz († 1491) . . . . „ 293
„ Sophia de Breythart, S. 14. 1479 . . . . „ 98
Brendel von Homburg:
Domicellus Johannes Brendeln . . . . „ 135

Klosterschwestern:

1. Dorothea Brendeln, S. 15. 1472 . . . . Nr. 414
2. Dorothea Brendeln, S. 16. 1495 . . . . „ 32
3. Hebelgin Brendeln, S. 17. 15[0]7 . . . . „ 6
4. Kungundis Brendeln, S. 18. 1480 . . . . „ 121
5. Kungundis Brendeln, S. 19. [15]24 . . . . „ 364
[6. Anna Brendeln, Abb. 20. 1525—1553. Annal. XXIX, 191. 195.]

Bubenheim: Jacobus de Bubeheim . . . . „ 136
„ Odilia de Bubenheim . . . . „ 27
Büdesheim: Lucia de B. S. 21 . . . . „ 87
[Die Cambergerin, Margaretha, S. 22 Annal. XXX, 5. 9.]
Coradus de Kanhenberc, Conv. 1 . . . . „ 483
Katherina de Blydenstat, S. laica 2 . . . . „ 198
Katherina von Han, Küchenjungfrau (15)44 . . . . „ 258
Kazzenelnbogen, Ditherus comes de († 1276) . . . . „ 12
„ Agnes, filia Dytheri comitis de K. S. 23 . . . „ 221
Cecilia de Maguncia, Abb. S. 24 . . . . „ 224
Keyserin, Katherina, Conv. 3 . . . . „ 78
zu der langen Ketten, Else, Husen Peters sel. Ehefrau . . . „ 308
Cristina, nutrix sororis Adelheidis . . . . „ 301
Cige, Conradus . . . . „ 320
de Kirburg. Anna, S. 25 . . . . „ 338
Clas von Birstat, L.-Br. 2 (15)29 . . . . „ 74
Clas Wingarter s Wingarter.
Clas, Philippus, L.-Br. 3 . . . . „ 329
„ Gred, seine Hausfrau, L.-Schw. 4 . . . . „ 330
Cleman, Agnes, uxor Johannis apotecarii . . . . „ 266
Clemyn, Agnes, „ „ „ . . . . „ 151
Clinckhens Concz . . . . „ 178
Kloppenheim: Gobele de Cloppeim . . . . „ 86
Conradus de Hildenberc, Conv. 4 . . . . „ 290
„ dapifer de Nassauwe . . . . „ 382
[Cunradus, Kaplan der Gräfin Margarethe. Annal. XXX, 53.]
de Konstein, Merg 1530 . . . . „ 462
Koth, Margaretha, S. 26. 1461 . . . . „ 285
Crafto . . . . „ 85
Crafto, G. 1, fr. conf. . . . . „ 355
Kreller. Heinricus . . . . „ 133
„ Elizabeth, uxor eius . . . . „ 134
de Kronenberc, Waltherus miles . . . . „ 275
Krusz, Johan. G. 2. 1494 . . . . „ 175

Kungundis de Waldaffe, Conv. 5, c. 1440 . . . . Nr. 451
Kunigundis, pedissequa comitisse de Nassauwe . . . . „ 411
Kunigundis, Conv. 6 . . . . „ 106
Cuno miles . . . . „ 63
„ Hedewigis uxor eius . . . . „ 64
Cuntz von Orlen, Conv. s. Orlen.
de Kuth, Anna, S. 27. 1478 . . . . „ 466
de Dente, Agnes, Prior. S. 28 . . . . „ 57
de Dern, Liebmuth Frien de Dern, S. 29. 1477 . . . . . . „ 368
„ „ Margareta Frien von Dern, Abb. S. 30. 1518 . . . . „ 459
von Diez: [1. Christine von Diez, S. 31. Annal. XXX, 2].
„ „ 2. Clara de Dytz, nobil. virgo, S. 32. 15(29) . . . . „ 145
„ „ 3. Merg von Ditz, S. 33. (15)43. . . . . „ 177
„ „ [4. Margarethe von Diez, S. 34. Ann. XXX, 5.]
Dylemannus, civis Mogunt. . . . . „ 228
Dyna de Eltfel, S. 35 . . . . „ 449
de Doulman, Elyzabet, S. 36 . . . . „ 199
zum Dulman, Katherina, S. 37 . . . . „ 11
Doner, Hen, Conv. 5 . . . . „ 395
de Dotzcheim, Cuno . . . . „ 19
„ „ „ Sybode pater . . . . „ 20
„ „ Kattherina uxor eius . . . . „ 21
„ „ Kattherina, mater eius . . . . „ 22
„ „ Margareta de D., servicialis 1500 . . . . . . „ 431
Bona in Dotzheim:
1. Eberhardi commemoratio de bonis in Doczheim. s. Eberhard.
2. Geiza begina de Meidelburg . . . . „ 194
3. Conradus de Strenziche, colonus in D. . . . . „ 425
de Drachenvels, Elyzabeth, S. 38 . . . . „ 92
Dremmell, Hermandus, G. 3 (pater, frater) 1526 . . . . . . „ 127
Dulingen, Anna, S. 39 . . . . „ 394
Eberhard . . . . Nr. 56, 94. 444. 477
Echtern, Anna 1455 . . . . „ 204
„ [Cordula, S. 40. Ann. XXX, 9.]
„ Gerdrut, S. 41. 1456 . . . . „ 405
„ [Maria Echter, S. 42. Annal. XXX, 2.]
Eygelberg, L.-Br. 6 . . . . „ 442
„ Katherina, dessen Frau, S. laica 7 . . . . „ 443
El von Han, S. 43 (laica?) . . . . „ 415
Elisabeth de Eltvil, Conv. 8 . . . . „ 213
Elizabeth de Oppenheim, s. Oppenheim.
Elizabeth de Spyra, s. Speier.

Elyzabeth de Waldoffen, s. Walluf.
„ de Waldoff (c. 1440) s. Walluf.
Elizabet Conv. 9 . . . . Nr. 101
„ Conv. 10 . . . . „ 373
Elkershusen, Katharina, Prior. S. 44. 1461 . . . . „ 334
die Elkerhusen, gen. Kluppeln, Merg. S. 45. (15)37 . . . . „ 460
[Else von Würges, S. 46. Annal. XXX, 9.]
Elsgen de Byburg, s. Biebrich.
[Eylse von Saneck, S. 47. Aufgenommen nach einer Urkunde von 1434.]
Elsz, S. 48 (laica?). 1518 . . . . „ 286
Eltville: Benigna de Eltfil . . . . „ 339
„ Dyna von Eltfel, s. Dyna.
„ Elisabet de Eltvil, Conv. . . . . „ 213
„ Wolfechin de Eltfil . . . . „ 108
Emecho de Edechestein . . . . „ 340
Engel carpentarius de Wisebaden . . . . „ 271
Engela, S. laica 11. 1496 . . . . „ 163
Engele uxor Irmengardis . . . . „ 28
Eppstein: Elizabeth de Eppesteyn, S. 49 (um 1440) . . . . „ 173
„ Margaretha, Abb. S. 50 († 1450) . . . . „ 331
Erbach: [1. Elisabeth Schenk von Erbach, S. 51. Annal. XXX, 4].
„ [2. Katherina Schenk von Erbach, S. 52. Annal. XXX, 4.]
„ 3. Magdalena, Scheneckin de Erpach, Abb. S. 53. 1512 „ 404
„ 4. Magdalena, Schenkin de Erpach, Pr. S. 54. 1532 „ 8
„ 5. Margaretha von Erpach, S. 55, 15(0)4 . . . . „ 206
de Erbestat, Reinhardus . . . . „ 218
Erculus, Wilhelmus, G. 4. (15)38 . . . . „ 391
de Erinfelsch, Katherina, S. 56 . . . . „ 200
in Erenfels, Rulmannus olim famulus . . . . „ 182
de Erlebach, Merkel. S. 57. 1466 . . . . „ 434
Ernst de Moschbach, Conv. 7 . . . . „ 24
Erp, Gela, de Gelnhausen, S. 58 . . . . „ 138
[Eufingen, Margaretha, S. 59. Annal. XXX, 9.]
Fabri, Martinus, G. 5 . . . . „ 5
de Valkenstein, Philippus . . . . „ 68
de Vechenbach, Margareta, S. 60. 1500 . . . . „ 348
Fey von Wehen, Schwester 61 (L.-Schw.?). 1532 . . . . . . „ 256
de Veldentz, comitissa, Margareta . . . . „ 328
Fya von Brechen, S. (laica?) s. Brechen.

Fygen von Mencz, S. 62 . . . . Nr. 79
Filemannus, G. 6 (Tilemannus?) . . . . „ 346
Vinke, Emericus, servus . . . . „ 111
„ Germanus in Frankefort . . . . „ 16
„ Katherina, Kuse Vinkin . . . . „ 192
de Flersheim, Jacobus . . . . „ 450
Fogel, Clas, L.-Br. 8 . . . . „ 453
„ Cristine, seine Hausfrau . . . . „ 454
de Franckestein, Cristina, S. 63 . . . . „ 354

Frankfurt: 1. Katherina de Frankefort, S. 64 . . . . „ 277
„ 2. Hebbela de Franckfordia, S. 65. 1487 . . . . „ 7
„ 3. Weysen, Anna, S. 67 . . . . „ 316
„ 4. Friderun de Frankefort, Zurcherin . . . . . „ 468
„ 5. Johannes, de Franckfordia, G. s. Johannes . . . „ 104

de Frawenstein, Jutta . . . . „ 80
de Frideberck, Elyzabeth, S. 67 . . . . „ 81
Fridericus, Conv. 9 . . . . „ 109
Friderun, Conv. 12 . . . . „ 378
Gansbach, Hen, famulus . . . . „ 124
Gaulhen, L.-Br. 10 zu der armen Rug . . . . „ 439
zu dem Geilenhusz, Hennekin, civis Mogunt. . . . . . . „ 193
de Geilhusz, Margareta, S. 68 . . . . „ 324
de Gysenheim, Gotfridus . . . . „ 398

Gelnhausen: s. Erp, Gela, S. . . . . „ —
„ Gela de Geylnhusen . . . . „ 399
„ Johann Müller, G., s. Müller.

Gerhardus, G. 7 . . . . „ 190
Gerhardus de Moschbach, Conv. 11 . . . . „ 333
Gerlacus . . . . „ 240
„ Dylga uxor . . . . „ 241
Gernodus . . . . „ 53
Gertrudis, mater sororis Mechtildis . . . . „ 112
Gerdrudis domina, civis de Moguncia . . . . „ 445
Gielgen de Berstat, L.-Schw. 13. 1528 . . . . „ 118
Gobele de Cloppeim . . . . „ 86
Gotfridus, G. 8 . . . . „ 164
Greve, Henne, Conv. 12 . . . . „ 37
Greve, Henne, filius schulteti Grevin in Wisebaden . . . . . „ 321
Groroth, Margaretha, S. 69 . . . . „ 58
„ Anna, S. 70 . . . . „ 59
Guldenschaff, Agnes, S. 71 . . . . „ 29
Gull, Adam . . . . „ 113

de Gunse, Agnes, S. 72 . . . . Nr. 203
Gusten Hoffern, Fya, S. 73 . . . . „ 214
Habern, Margaretha, S. 74 . . . . „ 291
Han: El von Han S. (laica?), s. diese . . . . „ 415
„ Katherina, Küchenjungfrau (15)43 . . . . „ 258

Hanau:

1. Adelheidis de Hanauwe, S. 75, c. 1440 . . . . . . „ 419
2. Agnes de Haginhauwe, S. 76 . . . . „ 313
3. Agnes de Hanauwe, S. 77 . . . . „ 310
4. Agnes de Hanauwe, Abb. S. 78 († 1446) . . . . . „ 430
Alheidis, domina de Hanauwe . . . . „ 309
Elizabeth, comitissa ne Hanauwe, 1431 . . . . „ 446
Ulrichs de Hainau antiquus († 1346) . . . . „ 370
Hanau-Lichtenberg, Gräfin Margaretha, Gem. des Grafen Adolf von Nassau, 15(0)4 . . . . „ 205
[5. Hanau-Lichtenberg, Gräfin Marie, Abb. S. 79. Annal. XXIX, 161.]
Hartliebus de Hagenowe, s. Hartliebus.

Hanbach, Barbara, Küchenjungfrau. (15)37 . . . . Nr. 481
zu den Hanen, Gotfridus . . . . „ 40
Hannemanuus, s. Herolt.
Hartliebus de Hagenowe, G. 9 Custos super Rhenum . . . . „ 60
[von Hattstein, Agnes, S. 80 } Annal. XXX, 2.
[„ „ Greth, S. 81 }
Hauwer, Heinricus . . . . „ 148
„ uxor Jutta . . . . „ 149
Heilmannus, fr. procurator 13 . . . . „ 392
Heilnhen, fr. laicus 14. 1503 . . . . „ 226
de Heymbach, Margaretha, S. 82, c. 1440 . . . . „ 67
„ „ Grede, S. 83. 1457 . . . . „ 393
„ „ Margaretha, S. 84. 1462 . . . . „ 337
de Heymershausen, Agnes . . . . „ 469
Heine de Wisebaden . . . . „ 137
Heinricus clericus G. 10 . . . . „ 46
Heinricus . . . . „ 55
Heinrici uxor Elyzabeth 95, 96
Heinricus, custos s. Mauricii . . . . „ 233
Heinricus, custos vaccarum . . . . „ 278
Heinricus, archiepiscopus Mogunt. († 1353) . . . . „ 52
Heinricus de Umstat, Conv. 15 . . . . „ 97

Herolt, Hannemannus, civis in Oppenheim († 1341) . . . . . . Nr. 432
„ uxor Elizabeth († 1335) 433, 158
„ filia Liba de Oppenheim († 1325) . . . . Nr. 179
„ „ Werndrudis de Oppenheim († 1335) . . . . . . „ 89
Herrat, Petrus, canonicus . . . . „ 387
„ pater eius Arnoldus . . . . „ 388
„ mater eius Gerdrudis . . . . „ 389
„ Agnes, S. 85 . . . . „ 17
„ Clara. S. 86 . . . . „ 189
Herrot, begina . . . . „ 288
Herrot, Werndrut . . . . „ 102
Hertwinus, schultetus in Mussebach . . . . „ 159
Hessen, Katherina, S. 87 . . . . „ 357
Hildebere, s. Conradus Conv.
Hildebrecht, servus . . . . „ 289
Hirtz, Jodocus. G. 11 . . . . „ 336
Hofheim: Pace de Hoveheim, Abb. S. 88 . . . . „ 253
[„ Grete, S. 89. Merkerbuch, S. 89.]
de Hohenloch, domina Adelheidis de Hohinloch . . . . „ 350
„ „ Albertus de Hoenloch († 1429) . . . . . . „ 237
„ „ Fridericus de Hohenloch († 1354) . . . . . . „ 413
„ „ Georgius († 1423) . . . . „ 238
„ „ Anna de Hoenloch. S. 90. 1440 . . . . . . „ 351
Hontsporn, Hennen . . . . „ 244
„ Katherina} uxores . . . . „ 245
„ Engela } . . . . „ 246
„ Hennen iunior . . . . „ 249
„ Else, uxor . . . . „ 250
Hulbern, s. Bingen.
Humbertus, s. de Ariete.
von Hundelstein, Suffia (von Hunoltstein) Abb. S. 91. 15(0)8 . . „ 115
von Honnelstein, Eyde (Ida) S. 92. 1494 . . . . 116, 374
Husen, Peter, und Else zu der langen Ketten 307, 308
Hut s. Sonnenberg.
Hutdich, Grethgen. S. 93 (laica?) . . . . „ 170

Idstein (Edechenstein):

1. Emecho de Edechestein . . . . Nr. 340
2. Henne Greve, Schultheiss . . . . Anm. zu „ 321
3. Jutta begina de Edechenstein . . . . „ 30
4. Lukardis, Schwester der Jutta . . . . „ 31
5. Philipsz becker von Ixstein . . . . „ 361

de Ygstat, Katherina, S. 94 . . . . Nr. 305
[Igstatt genannt Hattstein, s. Hattstein.]
[Imagina I. Abb. S. 95. Annal. XXIX, 177.]
Ymagina II, Abb. S. 96 . . . . „ 39
Ymagina . . . . „ 369
Ymensheim, Elizabeth . . . . „ 356
de Ymesheim, Elisabeth, S. 97 . . . . „ 268
de Ingelnheym, Elgen, S. 98. 1453 . . . . „ 207
Ingramus, G. 12 . . . . „ 105
Johannes de Franckfordia, G. 13. 1501 . . . . „ 104
Johannes, apotecarius, s. apotecarius.
de Yringen, Elisabeth, Prior. S. 99 . . . . „ 157
Irmengardis, uxor Engele . . . . „ 28
Isenburg, Johannes, Suffrag. Spirensis, (früher custos Rheni)
G. 14. 1484 . . . . „ 345
Jutta, s. pedissequae.
Juvenis, Katherina dicta zum alten Swab, S. 100 . . . . . „ 410
zu Landeck, Jacobus, civis Mogunt. . . . . „ 408
„ „ Margaretha, Prior. S. 101 . . . . „ 263
Langeln, Margareta, S. 102. 1502 . . . . „ 417
de Langenauwe, Cecilia, S. 103 . . . . „ 252
de Langnau, Kungundis, S. 104. 1530 . . . . „ 407
die Langenaw, Margaretha, S. 105. (15)38 . . . . „ 318
de Langnau, Soffya, S. 106 . . . . „ 363
de Lansheym, Elizabeth, S. 107. 1476 . . . . „ 66
„ „ Otilia, S. 108. 1486 . . . . „ 168
zu Laufenberc, Margareta, S. 109 . . . . „ 406
Lennern, Elsz, S. 110, (15)28 . . . . „ 323
Lenern, Kungunt, S. 111. 1518 . . . . „ 480
Liba, s. Oppenheim.
Libeste begina, s. Beginen u. Oppenheim.
Limburch, nobilis dominus Gerlacus († 1289) . . . . „ 76
„ nobilis domina Ymagina de Limburch . . . . . „ 409

von Lindau:

1. Klosterjungfrauen:

1. Alheidis de Lindauwe, S. 112 . . . . „ 400
2. Elisabeth de Lindauwe, S. 113 . . . . „ 25
3. Katherina de Lindauwe, Prior S. 114 . . . . „ 257
4. Katherina de Lindauwe, S. 115 . . . . „ 227
5. Margareta de Lindauwe, S. 116 . . . . „ 254
6. Pacze de Lindau, Abb. S. 117 . . . . „ 427

2. Andere Personen:
1. Domina Benigna de Lindau . . . . Nr. 33
2. Franke miles de Lindau . . . . „ 142
3. Georgius miles de Lindau . . . . „ 43
4. Domicellus Georius de Lindauwe ca. 1440 . . . . „ 296
5. Elyzabeth uxor . . . . „ 297
6. Jorge de Lindauwe . . . . „ 299
7. „ „ Gude, seine Hausfrau . . . . „ 300
8. Heinricus miles de Lindau († 1334) . . . . „ 372
9. Domicellus Heinricus de Lindau . . . . „ 171
10. Heinricus miles de Lindau . . . . „ 143
11. Heinricus de Lindauwe miles . . . . „ 176
12. Henricus de Lindau 1503 . . . . „ 401
13. Domina Margreta de Lindauwe . . . . „ 474
14. Syfridus miles de Lindav . . . . „ 2
15. „ „ uxor Katherina . . . . „ 3
16. Syfridus miles de Lindav . . . . „ 162
17. Domicellus Syfridus de Lindav . . . . „ 231
18. Dominus Wernherus de Lindau . . . . „ 232

Lorch: Hielgen, Hartman . . . . „ 422
„ „ „ Elsgen, dessen Hausfrau . . . . . „ 423
„ Gerdrutgen de Loriche, S. 118 . . . . „ 174
Lukardis, s. Idstein und Speier.
de Lurenburc: Heine miles . . . . „ 99
[„ Jutta I, Abb. S. 119. Annal. XXIX, 178.]
„ Jutta II. Abb. S. 120 . . . . „ 220

Mainz:
1. Klosterjungfrauen:
1. Berwelf, Dyna . . . . „ 282
2. Cecilia de Moguncia Abb. . . . . „ 224
3. de Dente, Agnes, Priorin . . . . „ 57
4. de Dölman, Elyzabeth . . . . „ 199
5. zum Dulman, Katherina . . . . „ 11
6. de Drachenvels, Elyzabeth . . . . „ 92
7. de Erinfelsch, Katherina . . . . „ 200
8. Fygen von Mencz . . . . „ 79
9. de Franckestein, Cristina . . . . „ 354
10. de Frideberck, Elyzabeth . . . . „ 81
11. de Geilhusz, Margareta . . . . „ 324
12. Guldenschaff, Agnes . . . . „ 29
13. Gusten Hoffern, Fya . . . . „ 214
— Juvenis, s. zum alten Swab . . . . „ 410

14. Herrat, Agnes . . . . Nr. 17
15. Herrat, Clara . . . . „ 189
16. de Landeck, Margretha . . . . „ 263
17. zu Laufenbero, Margareta . . . . „ 406
18. de Milden, Mechtildis . . . . „ 152
19. zum Milden, Clara 261, 152
20. de Mulenhusen, Katherina . . . . „ 421
21. de Nurenberc, Gerdrudis . . . . „ 284
22. de Pomerio, Agnes . . . . „ 131
23. zu den Rinwaden, Margaretha . . . . „ 280
24. zum alden Swab, Helena . . . . „ 437
25. „ „ „ Katherina Juvenis . . . . „ 410
26. „ „ „ Katherina . . . . „ 155
27. Clara de antiquo Suevo . . . . „ 281
28. de Speculo, Clara . . . . „ 107
29. de Stelle, Agnes . . . . „ 229
30. Udewigis de Moguncia . . . . „ 448
31. de Walpbodin, Clara . . . . „ 36
32. zum Walpoden, Margareta . . . . „ 294
33. zu dem Widenhofe, Adelheidis . . . . „ 251
34. „ „ „ Elyzabeth . . . . „ 160
35. zum Widenhoffe, Nesa . . . . „ 352

2. Andere Personen:

— Apotecarius s. Johannes.
1. Apt, Elysabeth. 1455 . . . . Nr. 103
2. de Ariete, Humbertus . . . . „ 1
3. zu dem Boumgart, Jacobus, civis Mogunt. . . . . „ 216
4. „ „ „ uxor eius Geza . . . . „ 217
5. de Blaschoven, Johannes, canonicus, s. Petri . . . . „ 273
6. Clemen, Agnes, uxor Johannis apotecarii . . . . . „ 266
(zum Clemyn, Agnes, uxor Johannis apotecarii 150 s. Johannes).
7. Dylemannus, civis Mogunt. . . . . „ 228
8. zu dem Geilenhusz, Hennekin, civis Mogunt. . . . „ 193
9. Domina Gerdrudis civis de Moguncia . . . . „ 445
10. zu dem Hanen, Gotfridus . . . . „ 40
11. Herrat, Petrus, canonicus . . . . „ 387
12. „ Arnoldus, pater eius . . . . „ 388
13. „ Gerdrudis mater eius . . . . „ 389
14. Herrot begina . . . . „ 288
15. „ Werndrut . . . . „ 102
16. Husen, Peter zu Mentz . . . . „ 307

17. Johannes apotecarius, civis Mogunt. . . . . Nr. 150
18. zu der langen Ketten, Else, Frau Peters Husen . . „ 308
19. zu Landeck, Jacobus, civis Mogunt. . . . . „ 408
20. Meideburg. Geiza, begina . . . . „ 194
21. de Pomerio, Mechtildis begina, s. unter Pomerio.
22. Salmanis, civis Mogunt. . . . . „ 276
23. zum Schaden, domina Elisabeth, civa Mogunt. . . . „ 463
24. de Speculo, domina Jutta, civa Mogunt. . . . . . „ 146
25. zu dem Wiltengreven, Cecilia begina . . . . „ 93

Marsilius de stum metzler . . . . Nr. 196
Mebs, Peter, Fr. (laicus), procurator 16 . . . . „ 279
Meideburg, Geiza begina . . . . „ 194
de Mekkenheim, domina Jutta . . . . „ 283
Melbode, domina Jutta . . . . „ 47
de Melen. Lysa, S. 121 . . . . „ 312
de Merkesheim, domicellus Wernherus . . . . „ 234
Mezze de Wisebaden, portenaria . . . . „ 379
de Milden, Mechtildis, S. 122 . . . . „ 152
zum Milden, Clara. S. 123 . . . . „ 261
de Milwalt, Margrata . . . . „ 169

Mossbach:

1. Kahnenberc, Conv. in Muschebach . . . . Nr. 483
2. Ernst, Conv. de Moschbach . . . . „ 24
3. Gerhardus, Conv. de Moschbach . . . . „ 333
4. Heilmannus Spete in Muschebach . . . . „ 90
5. Hertwinus schultetus in Mussebach . . . . „ 159
6. Hohenloch, Adelheidis in Muschebach . . . . „ 350
7. Wigandus plebanus de Moschbach . . . . „ 435

Müller, Johann von Gelnhausen, custos am Rhein, G. 15 . . . „ 436
de Mulenhusen, Kattherina, S. 124 . . . . „ 421
Mulnmecher. Johannes, G. 16. 1479 . . . . „ 120
Munzeheim. Cristina. S. 125 . . . . „ 235
„ Katherina, S. 126 . . . . „ 236

Nassau, gräfliche Familie und andere des Namens:

1. Klosterjungfrauen:

1. Adelheidis, primogenita Adolfi regis, Abb. S. 127 († 1338) Nr. 184
2. Agnes, filia Gerlaci comitis, Abb. S. 128 († 1356) . „ 191
3. Anna, antiqua, S. 129 . . . . „ 201
4. Anna, filia Adolfi comitis. S. 130 . . . . „ 403
5. Anna, filia Johannis comitis, S. 131 . . . . „ 211

6. Bertha, Abb. S. 132. 1457 . . . . Nr. 140
7. Bertha, S. 133 . . . . „ 341
8. Gele, Abb. S. 134 . . . . „ 376
[9. Katherina, Abb. S. 135. Annal. XXIX, 178.]
10. Katherina, S. 136 . . . . „ 292
11. Lysa, S. 137 . . . . „ 84
12. Margareta, filia Adolfi, Abb. S. 138 . . . . „ 274
13. Margareta, Abb. S. 139. 1486 . . . . „ 208
[14. Marie, S. 140. Annal. XXX, 2, 10.]
15. Ricardis, germana regis Adolfi, Abb. S. 141 († 1311) „ 302

2. Andere Personen:

Adelheid, mater regis († 1288) . . . . Nr. 75
Alheidis de Hanauwe, filia comitis de Nassauwe . . . . „ 309
Adolfus rex Romanorum († 1298). . . . . „ 267
Adolfus comes, filius Gerlaci († 1370) . . . . „ 18
Adolfus (II) comes († 1426) . . . . „ 295
Adolfus, archiepiscopus Mogunt. sedis († 1390) . . . . „ 61
Agnes, uxor Gerlaci († 1332) . . . . „ 10
Berta, mater Adolfi comitis († 1418). . . . . „ 475
Crafto de Nassauwe . . . . „ 377
Dietherus, archiepisc. Treverensis († 1307) . . . . . . „ 429
Gerlacus, filius Adolfi regis († 1361). . . . . „ 9
Gerlacus, archiepiscopus Mogunt. sedis († 1371) . . . . „ 72
Ymagina, relicta regis Adolfi . . . . „ 375
Johannes, comes de Nass., dominus in Mereuberg († 1371) „ 366
Johannes, archiepiscopus sedis Mogunt. († 1419) . . . . „ 371
[Margaretha, Gem. Adolfs I. Annal. XXX, 49.]
Margaretha, uxor Adolfi (III) († 1504) . . . . „ 205
Margareta bastarda, filia Philippi . . . . „ 186
Mechtildis, filia Adolfi, ducissa Bauwarie († 1328) . . . „ 230
Philippus, comes in Nass. et Saraponte († 1429) . . . . „ 270
Rupertus, frater regis . . . . „ 269
Rupertus, filius regis († 1304) . . . . „ 447
Rupertus, filius Gerlaci († 1390) . . . . „ 343
Walramus, pater regis . . . . „ 34
Walramus, filius regis . . . . „ 185
Conradus dapifer oriundus de Nassauwe . . . . „ 382

de Niede, Dorothea, S. 142 . . . . Nr. 172
de Nuhenstat, Elyzabeth, S. 143 . . . . „ 255
de Nurenberc, Gerdrudis, S. 144 . . . . „ 284
Nuroder, Heinricus, cultor vinee . . . . „ 347

Nuszgen de Sonnenberg, ferrarius . . . . Nr. 49
de Odernheim, Margareta, S. 145 . . . . „ 13
Oesterreich: Elizabeth, ducissa Austrie († 1343) . . . . „ 50
„ Heinricus, maritus († 1327) . . . . „ 51

Oppenheim:

Alheidis, cognata fratris Gerhardi . . . . Nr. 26
Elizabeth, domina de Oppenheim . . . . „ 158
Elizabeth de Oppenheim, S. 146 . . . . „ 65
Gerhardus, G. 7 . . . . „ 190
Hannemannus Herolt, civis in Oppenheim . . . . „ 432
„ Elizabeth uxor eius . . . . „ 433
„ Liba, cognata fr. Gerhardi } filiae eius . „ 179
„ Werndrudis, „ fr. Gerhardi } filiae eius . „ 89
Katherina de Oppenheim, S. 147 . . . . „ 426
Libeste begina de Oppenheim . . . . „ 461

Orlen: Cuntz von Orlen, L.-Br. 17 . . . . „ 458
Otto, archiepiscopus Treverensis († 1430) . . . . „ 73

Pedissequae (Hoffräulein):

1. Alheidis, pedissequa matris regis . . . . Nr. 110
2. Jutta, „ „ „ . . . . „ 156
3. Kungundis, „ comitisse . . . . „ 411
4. Sophia, „ ducisse . . . . „ 304

Peter von Byelstein, L.-Br. 18. 1500 . . . . „ 456
Peter von Birstat, L.-Br. 19. 15(0)9 . . . . „ 478
de Phaffendorf, Diethardus. . . . . „ 464
Petrus pictor G. 17 . . . . „ 402
Philippus . . . . „ 54
Philippus, Conv. 20 . . . . „ 219
Piscatoris, Petrus, Reni custos G. 18. 1497 . . . . „ 479
Pistoris, Jodocus de Lutrea, G. 19 . . . . „ 317
de Pomerio, Agnes, S. 148 . . . . „ 131
„ „ Mechtildis begina . . . . Nr. 44, 188, 367. 467
Randecke, Elizabeth, S. 149 . . . . Nr. 272
Rasp, Heinrich, G. 20. 1476 . . . . „ 123

Reiffenberg:

1. Anna de Riffenbergk, S. 150. 1501 . . . . Nr. 326
2. Elizabeth de Rifenberc, S. 151 . . . . „ 180
3. Gerdrudis de Ryfenberc, S. 153 . . . . „ 212
4. Katherina de Rifenberc, S. 154 . . . . „ 264
5. Margaretha de Reiffenberg, S. 152. 15(0)8 . . . . . „ 114

Rheinberg:

1. Anna Reinberg, S. 155. 1514 . . . . Nr. 360
2. Liepmundis de Rinberg, S. 156. 1503 . . . . . . „ 359
3. [Margarethe Reinbergerin, Prior. 157. Annal. XXX, 2.]

Rheingräfin: Anna Ringraffin, S. 158. 1466 . . . . Nr. 418
„ Katherina Ringratin, Abb. S. 159. 1473 . . . . „ 482
zu den Rinwaden, Margareta, S. 160 . . . . „ 280
de Ritenhoffen, Petrus, maritus Margaretae, filiae Philippi de Nassau . . . . „ 187
Rodde, Gutta, S. 161 . . . . „ 452
Rodenbecher, Conradus, G. 21 . . . . „ 48
Rodenberg, Johannes, G. 22 . . . . „ 298
von Rodenberg, N. comitissa . . . . „ 424
de Rorbach, Lysa, S. 162 . . . . „ 62
[von Rüdesheim, Marie, S. 140 s. Nassau, Marie.]
Rulman, Hofmeister, c. 1440 . . . . „ 141
Rulmannus, olim famulus in Erenfels . . . . „ 182
Rusteberg, Heinze . . . . „ 139
Salmena, Conv. 14 . . . . „ 457
Salmanis, civis Mogunt. . . . . „ 276
[von Saneck, Eylse, s. Eylse; Urkunde von 1434.]
Sartoris Wirnhardus, custos Rheni, G. 23 . . . . „ 396
Saulheim: 1. Wernherus de Sauwelnheim, G. 24 . . . . . . „ 225
„ 2. Cecilia „ „ S. 163 . . . . . . „ 167
„ 3. Merga de Sauelheym, S. 164 . . . . „ 88
zum Schaden, domina Elisabeth, civa Mogunt. . . . . . . „ 463
Schaf, Conradus, Conv. 21 . . . . „ 332
de Scharppenstein, Lysa, S. 165 . . . . „ 202
de Scharpensteyn, Margaretha, Abb. S. 166. 1466 . . . . . „ 353
Scheffer, Peter, Conv. 22 . . . . „ 311
Scherer, Conradus von Wieszbaden . . . . „ 197
Schifman, Emerchus, et uxor . . . . „ 416
Schluch, plebanus in Rinbulde . . . . „ 365
Schonborn, Johannes, decanus ad s. Johannem . . . . „ 195
de Schonenborn, Guda, S. 167, c. 1440 . . . . „ 144
de Schēnborn, Margaretha, Prior. S. 168. 15(0)9 . . . . . „ 125
de antiquo Suevo, Clara, S. 169 . . . . „ 281
zum alden Swab, Helena, S. 170 . . . . „ 437
zu dem alden Swabe, Katherina, S. 171 . . . . „ 155
zu dem alten Swab, Kattherina Juvenis, s. Mainz . . . . . „ 410
Sibode de Wisebaden . . . . „ 314
„ Sifridus, filius Sibodi . . . . „ 386

Sifridus de Homberg, G. 25 . . . . Nr. 117
Siffrits Henne, L.-Br. 23 . . . . „ 381
[Sigersberg. Agnes, S. 172. Werner v. Saulheim bei Schliephake II, 227.]
Sitzenhan, Katherina . . . . „ 322

Sonnenberg. Hut von Sonnenberg:
1. Dederich Hut, domicellus . . . . Nr. 383
2. „ . Margreta, uxor . . . . „ 384
3. Lodewiens, vicedominus regis . . . . „ 222
4. „ Margreta, nurus eius . . . . „ 223
5. Syfridus Hut, domicellus († 1413) . . . . „ 82
6. Margaretha de Sonnenberg, S. 173; um 1440 . . . „ 45
7. Nuszgen de Sonnenberg ferrarius, c. 1440 . . . . . „ 49

Sophia s. Pedissequae.
de Spanheim, Elyzabeth, S. 174. 1460 . . . . Nr. 412
de Speculo, Jutta, civa Mogunt. . . . . „ 146
„ „ Clara, S. 175 . . . . „ 107
Spete, Heilmannus in Muschebach . . . . „ 90
Speier: 1. Alheidis domina, civis de Spira . . . . „ 100
„ 2. Elyzabeth de Spyra, S. 176 . . . . „ 342
„ 3. Elyzabeth „ „ cantrix bona, S. 177 . . . . . „ 325
„ 4. Lukardis „ „ cantrix bona, S. 178 . . . . . „ 83
de Stege, Hermannus . . . . „ 242
„ „ Katherina, uxor . . . . „ 243
„ „ Gutchin von St., S. 179 . . . . „ 420
de Stelle, Agnes. S. 180 . . . . „ 229
Stilgen de Berstat (Bierstat), S. 181. (14)54 . . . . „ 315
von Stockheim: 1. Agnes de Stockheim, S. 182 . . . . . . „ 287
„ „ 2. Elizabet die Stockheym, S. 183. (15)25 . . „ 349
„ „ 3. Katherina de Stockheim, S. 184. 1502 . . „ 390
„ „ 4. Madelena „ „ S. 185. (15)44 . . „ 215
Strenziche, Conradus, colonus in Dotscheim . . . . „ 425
Striffkapp, Conratd, G. 26. 1471 . . . . „ 122
Stum (Stom), Clasz, Schaffner, L.-Br. 24. 1492 . . . . . . „ 71
Stum, Sifridt von Bleidenstat, L.-Br. 25. 15(0)7 . . . . . . „ 14
„ dessen Schwester — 1518 . . . . „ 15
Textor, Valentinus, G. 27 . . . . „ 126
Tilemannus, (Filemannus?) G. 66 . . . . „ 346
Udewigis de Moguncia, S. 186 . . . . „ 448
Umstat, Heinricus de U., Conv. 15 . . . . „ 97
Wal(d)algesheim . . . . „ 169
Walberstein, Contz Warke, 1475 . . . . „ 465

Walbode: Clara de Walpbodin, S. 187 . . . . Nr. 36
„ Margareta zum Walpoden, S. 188 . . . . „ 294
Waldaffe: Elizabeth de Waldoff, c. 1440 . . . . „ 362
„ Elyzabeth de Waldoffen, S. 189 . . . . „ 335
„ Kungundis de Waldaffe, Conv. 15, c. 1440 . . . . . „ 451
Walpurg, S. 190 . . . . „ 119
Warke s. Walberstein.
Wechtersbach, Conradus, G., socius conf. 28. 1467 . . . . . . „ 128
„ Ludwig, G. 29. 1461 . . . . „ 260
Wehen, Fey, s. Fey . . . . „ 256
Weisen, Anna, s. Frankfurt . . . . „ 316
Wenick, Heynrich . . . . „ 471
„ Angnesze, seine Hausfrau . . . . „ 472
„ Margrethe, seine Hausfrau . . . . „ 473
Werlinus . . . . „ 247
„ Angnes uxor . . . . „ 248
1. zu dem Widenhofe, Adelheidis, S. 191 . . . . „ 251
2. „ „ „ Elyzabeth, S. 192 . . . . „ 160
3. „ „ „ Nesa, S. 193 . . . . „ 352

Wiesbaden:
1. Klosterjungfrauen:
1. Benigna de Wisebaden, S. 194 . . . . Nr. 438
2. Elyzabeth de Wisebaden, S. 195 . . . . „ 428
3. Gerdrudis „ „ S. 196 . . . . „ 42

2. Andere Personen:
1. de Armbrustern, Elyzabet in Wisebaden, Conv. . . . Nr. 455
2. Arnoldus de Wisebaden . . . . „ 303
3. Conrat de Wisebaden . . . . „ 380
4. Engel de Wisebaden, carpentarius . . . . „ 271
5. Gerdrudis de Wisebaden . . . . „ 397
6. Greve, Henne, filius schulteti in Wisebaden . . . . „ 321
7. Heine de Wisebaden . . . . „ 137
8. Mezze de Wisebaden, portenaria . . . . „ 379
9. Scherer, Conradus von Wieszbaden . . . . „ 197
10. Sibode de Wisebaden . . . . „ 314
11. Sifridus, filius Sibodi de Wisebaden . . . . „ 386
12. Heinricus, custos s. Mauricii . . . . „ 233

3. Bona in Wisebaden:
1. Brendeln, Hebelgin—Wisbaden. 15(0)7 . . . . . . Nr. 6
2. Philipsz becker von Ixstein—Wiszbaden . . . . . . „ 361
3. de Pomerio, Mechtildis—Wisebaden. . . . . „ 44

4. Ferner können nach Wiesbaden gehören:
Vgl. die betr. Namen:
1. de Bernbach, Soffija, Abb. . . . . Nr. 129
2. „ „ Elsgin, S. . . . . „ 77
3. Engela, Conv. . . . . „ 163
4. Greve, Henne, Conv. . . . . „ 37
5. Hanbach, Barbara, Küchenjungfrau (15)37 . . . . . „ 481
6. Hauwer, Heinricus . . . . „ 148
„ uxor Jutta . . . . „ 149
7. Heilnhen, fr. laicus. 1503 . . . . „ 226
8. de Heymershusen, Agnes . . . . „ 469
9. Irmengardis, uxor Engele . . . . „ 28
10. Keyserin, Katherina . . . . „ 78
11. Wigel, Conv. . . . . „ 166
12. Winesbach, Conradus, et uxor . . . . „ 161
13. „ Adelheidis, Conv. . . . . „ 181
14. de Wiszkemmen, Mechtildis . . . . „ 154
Sa. Sm. Namen aus Wiesbaden 32.
Wigandus, plebanus de Moschbach . . . . „ 435
Wigel, Conv. 25 . . . . „ 166
Wingarter, Clas, Conv. 26 . . . . „ 358
Winesbach, Conradus . . . . „ 161
„ Adelheidis, Conv. 16 . . . . „ 181
Wiszkemmen, Mechtildis . . . . „ 154
Wolfechin de Ellfil . . . . „ 108
Wonegardis, S. 197 . . . . „ 91
[Würges, Else von . . ., S., s. Else.]
Zabel, Hartmannus dominus . . . . „ 265
„ Katherina, S. 198 . . . . „ 259
„ Katherina antiqua, S. 199 . . . . „ 183
Zopp, Nicolaus, G. 29 . . . . „ 165
Zun, Nicolaus, Conv. 27 . . . . „ 4
Zurcherin, Friderun, domina de Frankefort . . . . „ 468



